

201.3600.001		Organisation der Auslandschweizer	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Organisation der Auslandschweizer (OAS)		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Auslandschweizerinnen und -schweizer		1980	215
Rechtsgrundlage	BV Art. 45 ^{bis} (SR 101)		1985	194
Aufgabengebiet	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		1990	220
Beitragssatz	VA		1995	734
1. Kurzbeschreibung	<p>Pauschalbeitrag an das Budget der OAS. Diese erbringt im Auftrag des Bundes zahlreiche Leistungen zugunsten der Auslandschweizerinnen und -schweizer: Information, Rechtsberatung, Organisation von Jugendlagern.</p> <p>Der Pauschalbeitrag beträgt weniger als 40% der Gesamtausgaben der OAS. Der Beitrag stützt sich direkt auf die Verfassung. Keine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn. Das EDA und das EJPD prüfen jedoch zur Zeit, ob eine formalgesetzliche Grundlage für diese Finanzhilfe erforderlich ist oder nicht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden dem Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.</p>			
2. Bundesinteresse	<p>Mit dieser Finanzhilfe kann der Bund eine private Organisation unterstützen, die eine Aufgabe erfüllt, die er sonst aufgrund von Artikel 45 bis BV selber übernehmen müsste, nämlich die Stärkung der Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander und zu ihrer Heimat.</p>			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	<p>Der Bund beteiligt sich nicht nur mit diesem Pauschalbeitrag an den Ausgaben der OAS, sondern auch mit gezielter Unterstützung: Jugendlager (1994 = 37 600.--), Jugendaustauschprogramm (1994 = 103 000.-). Die OAS hat nur sehr beschränkte Eigenmittel; sie machen lediglich 5% ihrer Gesamteinnahmen aus. Die Restkosten werden durch Beiträge Dritter finanziert (Komitee der Auslandschweizerschulen, Vereinigung für die Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und -schweizer).</p>			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Pauschalbeitrag, der jährlich mit dem Budget des Bundes festgelegt wird, und zwar ohne Formalitäten und ohne besonderes Verwaltungsverfahren. ♦ unbefristeter BB entsprechend der Aufgabe ♦ Steuerung jederzeit möglich, da die Finanzhilfe auf keiner gesetzlichen Grundlage beruht. ♦ Der Auslandschweizerdienst (ASD) des EDA ist in den verschiedenen Ausschüssen und Leitungsorganen der Organisation vertreten. Dadurch ist die Kontrolle der Nutzung der Finanzhilfe sichergestellt. ♦ Gewisse Zielkonflikte sind möglich; denn die Organisation übernimmt zwei Funktionen: Einerseits ist sie das Sprachrohr der Schweiz gegenüber den Auslandschweizerinnen und -schweizern und Interessengruppen, andererseits vertritt sie die Interessen der Auslandschweizerinnen und -schweizer gegenüber der Bundesverwaltung und dem Parlament. 			
5. Gesamtbeurteilung	<p>Dank den engen Kontakten zu den "Auslandschweizerkolonien" und ihrer langen Erfahrung verfügt die OAS über relativ einfache Führungsstrukturen. Würde man sie durch eine Stelle in der Bundesverwaltung ersetzen, so entstünden höchstwahrscheinlich höhere Kosten, und die Anpassungsfähigkeit wäre geringer.</p>			
6. Handlungsbedarf	Keiner.			

201.3600.002		Schweizerische Hilfsgesellschaften im Ausland	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweizerische Hilfsgesellschaften und Einzelpersonen		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Auslandschweizerinnen und -schweizer		1980	60
Rechtsgrundlage	BV Art. 45 ^{bis} (SR 101)		1985	50
Aufgabengebiet	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		1990	70
Beitragssatz	Der Betrag variiert je nach Fall zwischen 1000 und rund 5000 Franken		1995	74
1. Kurzbeschreibung	<p>Unterstützung von bedürftigen Auslandschweizerinnen und -schweizern: ältere oder junge Personen, die nicht in den Genuss der Leistungen nach dem BG vom 21.3.73 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer kommen. Finanzhilfen, die den Hilfsgesellschaften im Ausland auf Gesuch hin und nach Rücksprache mit den Schweizer Vertretungen gewährt werden. Direkte Hilfe an Einzelpersonen ist eher selten (< 10 Fälle pro Jahr). Der Beitrag stützt sich direkt auf die Verfassung. Keine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn. Das EDA und das EJPD prüfen jedoch zur Zeit, ob eine formalgesetzliche Grundlage für diese Finanzhilfe erforderlich ist oder nicht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden dem Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.</p>			
2. Bundesinteresse	<p>Durch die Gewährung von Finanzhilfen vor Ort lässt sich vermeiden, dass vermehrte Auslandschweizerinnen und -schweizer zurückkehren und der Fürsorge zur Last fallen.</p>			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	<p>Da sich die Finanzhilfeempfängerinnen und -empfänger im Ausland befinden, gehört diese Aufgabe zur Aussenpolitik und obliegt deshalb dem Bund. Dennoch beteiligen sich praktisch alle Kantone an der Finanzierung der Unterstützung (rund 80%). Dies erklärt sich dadurch, dass diese freiwillige Kostenbeteiligung viel günstiger ist als die Fürsorgekosten die bei einer allfälligen Rückkehr entstehen würden. Die Finanzhilfeempfängerinnen und -empfänger sollten sich mindestens zu gleichen Teilen beteiligen wie der Bund und die Kantone (keine Nachweise)</p>			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Pauschalbeitrag, der jährlich auf Antrag der Hilfsgesellschaften im Rahmen der bewilligten Budgetkredite gewährt wird. ◆ Unbefristete Aufgabe, die aber jederzeit aufgegeben werden kann, da sie nicht gesetzlich verankert ist. ◆ Steuerung jederzeit möglich, da die Finanzhilfe auf keiner gesetzlichen Grundlage beruht. ◆ Die Kontrolle ist durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen vor Ort oder durch den Auslandschweizerdienst sichergestellt. ◆ Grosse Wirksamkeit: einfaches Verfahren, Ziel erreicht (Linderung der Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Armut), kostengünstige Massnahme (im Vergleich zu den Fürsorgekosten in der Schweiz). 			
5. Gesamtbeurteilung	<p>Einfach konzipierte Hilfe, effizientes Verfahren. Ziel einer mindestens teilweisen Linderung der Not der Begünstigten wird einigermaßen erreicht. Die Kosten machen einen Bruchteil der Fürsorgeausgaben aus, die bei einer Rückkehr in die Schweiz anfielen.</p>			
6. Handlungsbedarf	<p>Soweit wie möglich sicherstellen, dass der Betrag der Begünstigten mindestens demjenigen der öffentlichen Gemeinwesen entspricht, wenn möglich aber übertrifft.</p>			

201.3600.003		Hilfeleistung an kriegsgeschädigte Auslandschweizer	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die im 2. Weltkrieg Schäden erlitten haben	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	1 403	
Rechtsgrundlage	BB vom 13. 6. 1957 betreffend eine ausserordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben (SR 983.1)	1985	900	
Aufgabengebiet	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1990	412	
Beitragssatz	Unterschiedliche Leistungen je nach Fall	1995	264	
1. Kurzbeschreibung	Verpflichtungskredit über 128,94 Millionen Franken. Entschädigung in Form einer monatlichen Rente für Schweizerinnen und Schweizer, die im 2. Weltkrieg geschädigt wurden. Die monatliche Rente von höchstens 300 Franken wird in vielen Fällen durch Leistungen an Spital- oder Heimkosten ergänzt.			
2. Bundesinteresse	Diese Finanzhilfe wurde 1957 eingeführt, um den erwerbstätigen Personen beim Aufbau einer Existenz beizustehen, den Jugendlichen die berufliche Ausbildung zu erleichtern und den älteren Menschen die zum Lebensunterhalt notwendige Hilfe zu gewähren. Heute sind noch die gegenüber den letzten Begünstigten eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen: es sind noch 16 Personen im Alter von 90 oder mehr Jahren.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Rente wurde seiner Zeit von verschiedenen Kriterien abhängig gemacht: frühere Lebensverhältnisse des Betroffenen, Höhe der erlittenen Schädigung hat, Vermögen und Einkommen, die Familienverpflichtungen, das Alter und die Zukunftsaussichten. Die Beitragsleistung ist nicht an eine Eigenleistung der Begünstigten gebunden.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Renten, die Pauschalbeiträgen ähnlich sind. Die Ergänzungsleistungen werden jedoch auf die Bedürfnisse abgestimmt (Kosten für die Pension oder für besondere Pflege) ♦ befristete Finanzhilfe: sie entfällt nach dem Tod des letzten Begünstigten. ♦ Verpflichtungskredit. Er wird vom BAP, Sektion Auslandschweizer-Fürsorge verwaltet. 			
5. Gesamtbeurteilung	Die Subvention fällt mit dem Tod des letzten der zur Zeit noch 16 Begünstigten dahin.			
6. Handlungsbedarf	Keiner, da die gegenwärtigen Verpflichtungen nicht geändert werden können und diese Hilfe ohnehin mit grösster Wahrscheinlichkeit in den nächsten Jahren hinfällig wird.			

201.3600.004		Betreuung der Auslandschweizerjugend	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Komitee für Schweizerschulen im Ausland / Vereinigung für die Förderung der Berufsbildung der jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer / Organisation der Auslandschweizer		Beträge	in 1 000 Fr
Zweitempfänger	Junge Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer		1980	286
Rechtsgrundlage	BV Art. 45 ^{bis} (SR 101)		1985	264
Aufgabengebiet	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		1990	344
Beitragssatz	VA		1995	403
1. Kurzbeschreibung	<p>Beiträge an Institutionen, die sich für die jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer einsetzen: für schulische Fragen (Komitee für Schweizerschulen im Ausland), für die Organisation von Ferienlagern oder Aufhalten in der Schweiz (Stiftung für junge Auslandschweizer) oder für die Organisation von Sommer- und Winterlagern sowie für die Organisation von Austauschprogrammen (Organisation der Auslandschweizer).</p> <p>Pauschalbeiträge, die rund 35% des Budgets des Komitees für Schweizerschulen im Ausland ausmachen, 25% der Organisationskosten der Stiftung für die jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie 75% der Austauschprogramme und 1/6 der Lagerkosten der Organisation der Auslandschweizer decken.</p> <p>Der Beitrag stützt sich direkt auf die Verfassung. Keine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn. Das EDA und das EJPD prüfen jedoch zur Zeit, ob eine formalgesetzliche Grundlage für diese Finanzhilfe erforderlich ist oder nicht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden dem Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.</p>			
2. Bundesinteresse	Die Beziehungen zu der 5. Schweiz sollen gepflegt und gestärkt werden, indem die Ausbildung der jungen Auslandschweizerinnen und -schweizer und ihre Beziehung zu ihrer Heimat gefördert werden.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Subventionen sind im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen begrenzt. Der Anteil der Begünstigten und die Drittfinanzierung der Massnahmen ist weit aus höher. Eine Ausnahme bildet das Austauschprogramm, woran sich der Bund mit 75% beteiligt.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Subventionen in Form von Pauschalen, die im Rahmen der eröffneten Budgetkredite gewährt werden. ♦ Unbefristete Aufgabe, die aber jederzeit aufgegeben werden kann, da sie nicht gesetzlich festgelegt ist. ♦ Die Kontrolle ist dadurch sichergestellt, dass der Auslandschweizerdienst (ASD) des EDA in den Leitungsorganen der verschiedenen Institutionen vertreten ist. ♦ Einfache und wirksame Ausgestaltung: rasches Verwaltungsverfahren und relativ wenige Bundesmittel 			
5. Gesamtbeurteilung	Die Förderung der Beziehungen der jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu ihrer Heimat ist ein Teil der Aufgabe des Bundes nach Artikel 45 bis BV. Der Bund kann vorhandene Synergien nutzen und diese Förderung mit befriedigender Wirksamkeit und relativ kostengünstig sicherstellen, indem er auf die Vereinigungen abstellt, die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer geschaffen haben.			
6. Handlungsbedarf	Diese Förderungsaufgabe ist nicht prioritär. Deshalb sollte der Bundesbeitrag auf 30% begrenzt werden. Für das Austauschprogramm sind Drittfinanzierungen zu suchen und der Anteil des Bundes auf maximal 50% zu begrenzen.			

201.3600.005		Zuwendungen für besondere Auslandschweizerzwecke	Finanzhilfe (80%) Abgeltung (20%)	
Erstempfänger	Rekruten / SVZ (Paris) /Schweizer Verein im Fürstentum Liechtenstein (SVL)		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	700
Rechtsgrundlage	Rekruten: BRB vom 17.11.1971 über den Militärdienst der Auslandschweizer + Doppelbürger (RS 511.13)		1985	647
	SVZ /SVL: BV Art. 45 ^{bis} (SR 101)		1990	83
Aufgabengebiet	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		1995	26
Beitragssatz	Unterschiedliche Beiträge je nach Fall			
1. Kurzbeschrieb	Rekruten: Übernahme der Reisekosten bis zur Schweizergrenze, um den jungen Auslandschweizern den Militärdienst zu ermöglichen. SVL: Entschädigung des Schweizervereins für konsularische und diplomatische Dienstleistungen.			
2. Bundesinteresse	Rekruten: Die jungen Auslandschweizer sollen ermutigt werden, in der Schweiz Militärdienst zu leisten. SVL: Durch diese Entschädigung kann die Schweiz auf die Schaffung einer konsularischen Infrastruktur verzichten, die kostspieliger wäre.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Rekruten: Die Finanzhilfe wird ohne Gegenleistung der Empfänger gewährt. Die Bedingung ist lediglich, dass diese in der Schweiz Militärdienst leisten. SVL: Teilentschädigung für eine Leistung, die die Schweiz sonst selber erbringen müsste.			
4. Ausgestaltung	Rekruten: Subvention für eine Daueraufgabe; einfacher und wirksamer dezentraler Vollzug durch die Schweizer Vertretung, die am nächsten beim Empfänger gelegen ist. Gezielte Massnahme. SVL: Pauschalbeitrag für eine Daueraufgabe. Rationeller und wirtschaftlicher Vollzug. Da vorhandene Infrastrukturen und Kenntnisse genützt werden können, muss kein teures Personal angestellt werden. Die Steuerung ist jederzeit möglich, da die Finanzhilfe auf keiner gesetzlichen Grundlage beruht.			
5. Gesamtbeurteilung	Rekruten: Förderungsmassnahme zur Stärkung der Verbindungen der jungen Auslandschweizer zu ihrer Heimat. SVL: Wirksame und wirtschaftliche Massnahme, da vorhandene Infrastrukturen und Kenntnisse genutzt werden und sich der Bund damit den teureren Betrieb einer eigenen konsularischen Dienststelle erspart.			
6. Handlungsbedarf	Keiner.			

201.3600.006		Diplomatischer und konsularischer Schutz	Finanzhilfe Defizitdeckung	
Erstempfänger	Auslandschweizerinnen und -schweizer oder Schweizerinnen und Schweizer, die sich im Ausland befinden	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	---	
Rechtsgrundlage	BV Art. 45 ^{bis} und 102, Ziff. 8 (SR 101)	1985	---	
Aufgabengebiet	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1990	573	
Beitragssatz	F	1995	8	
1. Kurzbeschreibung	Schutz der Interessen von Schweizerinnen und Schweizern, die im Ausland in Schwierigkeiten geraten sind: namentlich Übernahme der Kosten für die Entsendung von Diplomaten zur Sicherstellung ihrer Verteidigung oder für die Rückführung. Der Bund kommt für den Teil der Kosten auf, den die Betroffenen nicht zurückerstatten.			
2. Bundesinteresse	Schutz und Hilfeleistung zugunsten von im Ausland in Schwierigkeiten geratenen Schweizerinnen und Schweizern.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Aufgabe des diplomatischen und konsularischen Dienstes. Die Begünstigten müssen eigentlich die Fürsorgeleistungen, die sie beziehen, zurückerstatten. Sie erhalten nur Finanzhilfe, wenn ihre finanzielle Lage schwierig ist oder wenn ihnen die Fürsorgelast vernünftigerweise nicht überbürdet werden kann.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Subvention für klar umschriebene Einzelfälle. Der Beitrag wird nach den Fürsorgekosten und der finanziellen Situation des Begünstigten festgelegt. ◆ Daueraufgabe ◆ Steuerung unmöglich: die Hilfeleistungen hängen von Ereignissen ab, die nicht vorhersehbar sind, und müssen sichergestellt werden, auch wenn ein entsprechender Budgetkredit fehlt. ◆ Die Fürsorge wird in der Regel von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung geleistet, die am nächsten beim Betroffenen liegt. Damit ist ein rascher, wirksamer und kostengünstiger Vollzug gewährleistet. 			
5. Gesamtbeurteilung	Sinnvoller Beistand für Schweizerinnen und Schweizern, die im Ausland in Schwierigkeiten geraten sind. Da dieser Fall nur vereinzelt eintritt und unvorhersehbar ist, lässt sich diese Aufgabe auch nicht steuern. Deshalb gelten für sie nicht die Kriterien, die üblicherweise auf Subventionen angewendet werden. Die Ausgaben sind rückläufig (in den letzten Jahren durchschnittlich Fr. 19 000.-). Eine Ausnahme bildet 1990 (besondere Schutzmassnahmen wegen des Golfkrieges).			
6. Handlungsbedarf	Kein Handlungsbedarf hinsichtlich Vollzug der Aufgabe. Der diplomatische und konsularische Dienst fällt eigentlich nicht unter die Definition des Artikels 3 des SuG. Hingegen sollte geprüft werden, ob diese Ausgabe nicht eher zu den Betriebskosten des EDA gehört und unter der Sachgruppe 31 zu verbuchen wäre.			

201.3600.104		Freiwillige Aktionen zur Wahrung der Menschenrechte und des Völkerrechts	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Nichtregierungsorganisationen (NGO) oder Fonds der Vereinten Nationen, die Projekte im Bereich der Menschenrechte realisieren; Institutionen für Völkerrecht (insbesondere im humanitären Bereich)		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	BV Art. 102 Ziff. 8 (SR 101)		1985	---
Aufgabengebiet	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen		1990	697
Beitragssatz	Pauschalbeitrag von Fall zu Fall		1995	895
1. Kurzbeschreibung	<p>Unterstützungsbeiträge für konkrete Projekte und für Aktionsprogramme, welche die Wahrung der Menschenrechte fördern. Pauschalbeitrag, der von Fall zu Fall je nach Bedeutung des Projekts aufgrund des bewilligten Budgetkredite und weiterer Finanzierungsquellen gewährt wird.</p> <p>Der Betrag stützt sich direkt auf die Verfassung. Keine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn. Das EDA und das EJPD prüfen jedoch zur Zeit, ob eine formale gesetzliche Grundlage, die diese Finanzhilfe umschreiben würde, zweckmässig wäre oder nicht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden dem Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.</p>			
2. Bundesinteresse	<p>Der Einsatz für die Menschenrechte, die Demokratisierung und die Grundsätze des Rechtsstaates ist eines der fünf vordringlichen Ziele der Aussenpolitik (vgl. Bericht des BR vom 29.11.1993 über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren). Durch die Unterstützung von Projekten Dritter kann der Bund konkrete Aktionen im Bereich der Menschenrechte fördern, die er selber nicht einleiten kann.</p>			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	<p>Eher geringe auf ein Projekt bezogene Subvention, die jedoch für die Begünstigten von Bedeutung ist. Sie kann je nach Fall zwischen 20 und 70% der gesamten Finanzierung ausmachen.</p>			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Die Finanzhilfe stützt sich eigentlich auf einen auf vier Jahre befristeten BRB. 1996 wurde dieser ausnahmsweise auf ein Jahr beschränkt, weil man den Entscheid darüber abwarten wollte, ob es für diese Art von Finanzhilfe einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Aufgabe ist zeitlich nicht begrenzt. ♦ Die Steuerung hinsichtlich der Projekte und des Betrages sind jederzeit möglich. ♦ Kontrolle ex ante: die Finanzhilfe wird aufgrund einer eingehenden Prüfung des Dossiers und aufgrund persönlicher Kontakte gewährt. Ex post: Prüfung eines Durchführungsberichts und eventuell Befragung der Begünstigten. ♦ Im Bereich der Menschenrechte (2/3 des Kredits) werden jährlich spezifische Projekte von rund 20 NGO unterstützt. Vier prioritäre Bereiche: Rehabilitation von Folteropfern, Minderheitenschutz, Information und Sensibilisierung im Bereich der Menschenrechte, Kontrolle der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen durch die Staaten. Im Bereich der Völkerrechte (1/3 des Kredits) werden Projekte von etwa 12 Einrichtungen unterstützt, die sich für den Schutz und die Förderung der Menschen- und Grundrechte einsetzen. 			
5. Gesamtbeurteilung	<p>Der Bundesbeitrag ist zweckmässig. Damit können Projekte zur Förderung und zur Wahrung der Menschenrechte und des Völkerrechts wirksam unterstützt werden.</p>			
6. Handlungsbedarf	Keiner.			

201.3600.150		Friedenserhaltende Aktionen	Finanzhilfe à fonds perdu-Beiträge	
Erstempfänger	UNO, OSZE, bilaterale Projekte		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger			1980	2 450
Rechtsgrundlage	BV Art. 102 Ziff. 8 (SR 101)		1985	2 725
Aufgabengebiet	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen		1990	23 839
Beitragssatz	Variable Pauschalen		1995	22 414
1. Kurzbeschreibung	<p>Freiwillige Beteiligung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • multilateralen Aktionen der UNO und der OSZE zur Friedensförderung in Form konkreter Leistungen (Personal, Logistik, Projektdurchführung) oder von Beiträgen. • bilaterale Projekte <p>Der Beitrag stützt sich direkt auf die Verfassung. Keine formelle Rechtsgrundlage. Das EDA und das EJPD prüfen jedoch zur Zeit, ob eine formalgesetzliche Grundlage für diese Finanzhilfe erforderlich ist oder nicht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden dem Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.</p>			
2. Interessen des Bundes	<p>Mit dieser Beteiligung kann die Schweiz ihre Solidarität mit der internationalen Gemeinschaft deutlich machen und zur Stärkung oder zur Stiftung des Friedens in bedrohten oder vom Krieg heimgesuchten Regionen beitragen. Die Wahrung und Förderung von Sicherheit und Frieden bilden eines der fünf prioritären Ziele der Aussenpolitik des Bundes. (Vgl. Bericht vom 29. 11. 1993 über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren).</p>			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	<p>Der Beitrag der Schweiz an die Finanzierung der friedenserhaltenden Aktionen der UNO macht lediglich einen Bruchteil (ungefähr 0,18%) des Betrages aus, den sie bei einer UNO-Vollmitgliedschaft für friedenserhaltende Operationen aufwenden müsste (1,21%). Die UNO und die OSZE haben für die Finanzierung solcher Operationen keine Eigenmittel. Sie können ihre Aufträge nur dank den obligatorischen und den freiwilligen Beiträgen ihrer Mitglieder erfüllen.</p>			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige Solidaritätsbeiträge. Sie entsprechen rund 10% des Beitrags, den die Schweiz bei einer UNO-Mitgliedschaft entrichten müsste. • Globalbetrag, der 1996 für eine Dauer von vier Jahren bewilligt wurde (BRB vom 18.12.95). • Steuerung über das Budget möglich, da der Betrag für die Beteiligung an den Aktionen nicht in einem Gesetz verankert ist, sondern lediglich auf einem BRB beruht. <p>Ab 1996 Neuausrichtung der Unterstützung: Einsätze zur Prävention und Einsätze nach kriegerischen Auseinandersetzungen erhalten Priorität, grösseres Engagement im operationellen Bereich, Konzentration auf das Gebiet der OSZE (50%), verstärkter Einsatz von Schweizer Zivilpersonen und Militär vor Ort.</p>			
5. Gesamtbeurteilung	<p>Durch diesen Beitrag lässt sich eines der Hauptziele (die Wahrung des Friedens), wie sie im Bericht über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren festgelegt sind, in die Tat umsetzen.</p>			
6. Handlungsbedarf	Keiner			

201.3600.154	Administrative Kosten der Teilnahme der Schweiz an internationalen Konferenzen und Kommissionen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Internationale Organisationen / Konferenz-Sekretariate / Organisations Non Gouvernementales (ONG/NGO)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger		1980	41
Rechtsgrundlage		1985	296
Aufgabengebiet		1990	56
Beitragssatz		1995	199
1. Kurzbeschreibung	Zwei verschiedene Zwecke: a) Anteilmässige Beteiligung an Kosten für internationale Konferenzen. b) Beiträge an die Kosten für internationale und nationale Vorbereitungs- und Folgearbeiten im Hinblick auf bzw. nach Grosskonferenzen (teilweise in Zusammenarbeit mit NGO's)		
2. Bundesinteresse	Internationale Solidarität für Aufgaben grosser, internationaler Bedeutung.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Exklusive Bundesaufgabe.		
4. Ausgestaltung	Angemessene Beiträge in Absprache mit anderen Departementen und Ämtern: ad a) je nach Anzahl der Konferenzteilnehmer: 1 - ca. 5%. ad b) je nach internationaler und innenpolitischer Gewichtung. Lenkungs- und Stimulierungsmöglichkeiten werden soweit wie möglich ausgenützt (an Zielsetzung orientiert, bei Bedarf mit Auflagen).		
5. Gesamtbeurteilung	Das Verhältnis Bundesinteresse/Beitragshöhe ist angemessen. Bundesinteresse bleibt unverändert. Wenig Ermessensspielraum beim Entscheid betreffend Teilnahme an Konferenz (Verminderung der Isolation als Land ausserhalb UNO und EU).		
6. Handlungsbedarf	Keiner.		

201.3600.157		Europäische Bewegung Schweiz	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Europäische Bewegung Schweiz	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	---	
Rechtsgrundlage	BV Art. 102 Ziff. 8 (SR 101)	1985	18	
Aufgabengebiet	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1990	40	
Beitragssatz	Pauschalbeitrag von 40 000 Franken	1995	40	
1. Kurzbeschreibung	<p>Pauschalbeitrag an die Institution „Europäische Bewegung Schweiz“.</p> <p>Im Jahr 1989 wurde der Beitrag auf 40 000 Franken festgelegt, womit das Defizit praktisch gedeckt wird.</p> <p>Der Beitrag stützt sich direkt auf die Verfassung. Keine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn. Das EDA und das EJPD prüfen jedoch zur Zeit, ob eine formalgesetzliche Grundlage für diese Finanzhilfe erforderlich ist oder nicht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden dem Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.</p>			
2. Bundesinteresse	<p>Unterstützung der Institution, deren Ziel es ist, die politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit der europäischen Länder und Völker zu fördern. Insbesondere mit ihrer Zeitschrift "Europa" ist sie für die Information der Öffentlichkeit über die zwischenstaatlichen und parlamentarischen Tätigkeiten des Europarates von Bedeutung.</p>			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	<p>Diese Bagatellsubvention macht rund 10% der Ausgaben der Beitragsempfängerin aus. Den Rest bezieht sie aus Schenkungen, Kollektivbeiträgen, Mitgliederbeiträgen und dem Ertrag der Zeitschrift. Die Institution übernimmt die Aufgabe, die Öffentlichkeit über die europäische Politik zu informieren. Müsste der Bund diese Aufgabe wahrnehmen, so käme es ihm wesentlich teurer zu stehen.</p>			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Wirksamkeit gut: Informationsziel erreicht, geringe finanzieller Bundesaufwand. ♦ Der Pauschalbeitrag wird aufgrund des BRB vom 18. 09.1989 unbefristet gewährt. ♦ Steuerung jederzeit möglich, da keine gesetzliche Grundlage. 			
5. Gesamtbeurteilung	<p>Die Subvention erlaubt es, mit beschränkten Mitteln und mit bescheidenem Verwaltungsaufwand eine Tätigkeit wirksam und kostengünstig zu unterstützen, die zur Information über die Europapolitik des BR und zu deren Verankerung im Inland beiträgt.</p>			
6. Handlungsbedarf	<p>Die Subvention sollte periodisch daraufhin geprüft werden, ob sie weiter bestehen soll und ob der Betrag gerechtfertigt ist. Da sie sich auf einen unbefristeten BRB abstützt, sollte diese unbefriedigende Sachlage baldmöglichst durch den Bundesrat korrigiert werden.</p>			

201.3600.158		Internationale Spezialkommissionen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Spezialkommissionen mit befristetem Auftrag, Interimssekretariat der Artenschutz-Konvention	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	---	
Rechtsgrundlage	BV Art. 102, Ziff. 8 (SR 101)	1985	213	
Aufgabengebiet	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1990	680	
Beitragssatz	F	1995	1 752	
1. Kurzbeschreibung	Beitrag an die Betriebskosten der Kommissionen. Der Beitrag wird von Fall zu Fall festgelegt: in Prozenten des Budgets, als Pauschale, oder aber es werden Ausgaben für die Logistik übernommen (Miete, Parkplätze, Unterhaltskosten). Der Beitrag ist in der Regel höher als ein normales "burden sharing" (4 - 5% statt 1,2% wie bei der UNO).			
2. Bundesinteresse	Oft gibt es zwei Interessenlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Einerseits werden die Aktivitäten der Kommissionen in Bereichen gefördert, die für die Schweiz von besonderer Wichtigkeit sind (Asyl, Umwelt, Friedensförderung), und die internationale Zusammenarbeit in diesen Bereichen unterstützt; • andererseits wird Genf als Sitz von internationalen Organisationen unterstützt. 			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Aufgabe gehört zur Aussenpolitik (Unterstützung internationaler Organisationen) und wird vollumfänglich durch den Bund wahrgenommen. Da der Kanton Genf auch ein Interesse an der Niederlassung internationaler Organisationen hat, leistet auch er einen Beitrag, insbesondere indem er Infrastruktur zur Verfügung stellt.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Meistens Pauschalbeiträge, die in der Regel aufgrund eines BRB für eine befristete Dauer gewährt werden. • Steuerung über das Budget möglich, da die Beiträge nicht in einem Gesetz verankert sind. • Nur wenig Kontrollmöglichkeiten: Beurteilung der Berichte und der Arbeit durch die an diesen Arbeiten interessierten Ämter. • Es ist schwierig zu sagen, wie wirksam diese Beiträge sind. Die Wirksamkeit drückt sich lediglich in Goodwill aus, der sich kaum messen lässt. Im Fall des Interimssekretariats für die Artenschutz-Konvention konnte trotz Schweizer Unterstützung das Ziel, nämlich die definitive Niederlassung dieses Sekretariats in Genf, nicht erreicht werden. 			
5. Gesamtbeurteilung	In der Regel befristete Pauschalbeiträge, womit die Schweiz beweist, dass sie die internationale Zusammenarbeit in politisch wichtigen Bereichen zum gegebenen Zeitpunkt fördern will. Relativ aufwendige Massnahme.			
6. Handlungsbedarf	Inskünftig mehr Zurückhaltung bei der Gewährung solcher Beiträge und bessere Koordination zwischen den betroffenen Ämtern.			

201.3600.160		Sektion Schweiz des Rates der Gemeinden und Regionen Europas	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweizer Verband des Rates der Gemeinden und Regionen Europas	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	---	
Rechtsgrundlage	BV Art. 102 Ziff. 8 (SR 101)	1985	11	
Aufgabengebiet	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1990	20	
Beitragssatz	Pauschalbeitrag von 36 000 Franken pro Jahr	1995	36	
1. Kurzbeschreibung	Der Jahresbeitrag an den Verband stützt sich direkt auf die Verfassung. Keine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn. Das EDA und das EJPD prüfen jedoch zur Zeit, ob eine formalgesetzliche Grundlage für diese Finanzhilfe erforderlich ist oder nicht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden dem Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.			
2. Bundesinteresse	Der Verband wird unterstützt, weil er verschiedenen Zielen der Aussenpolitik dient, wie sie im Bericht des BR zur Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren festgelegt sind. Namentlich sensibilisiert er die lokalen Gemeinwesen für die Fragen der Aussenpolitik und der Europäischen Integration und trägt zum Verständnis im Ausland für unser föderalistisches System bei.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Subvention deckt ungefähr einen Fünftel der Ausgaben des Verbandes. Den Hauptteil seiner Mittel bezieht er aus den Mitgliederbeiträgen. (55%). Der Verband sensibilisiert im Inland, indem er die Kontakte zu ausländischen lokalen Gemeinwesen fördert, und im Ausland als Sprachrohr der Regionen dient. Wenn der Bund diese Aufgabe übernehmen müsste, käme sie ihm teurer zu stehen.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Wirksamkeit gut: Informations- und Sensibilisierungsziel erreicht, geringer finanzieller Aufwand für den Bund. ♦ Der Pauschalbeitrag wird aufgrund eines BRB für vier Jahre gewährt (96-99). ♦ Steuerung des Beitrages über das Budget und Aufhebung nach Ablauf der Vierjahresfrist möglich. ♦ Kontrolle jederzeit möglich: Der Europaratsdienst des EDA nimmt an Versammlungen des Verbandes teil. Kontakte über die Schweizer Delegation an der Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE), Geschäftsbericht. 			
5. Gesamtbeurteilung	Die Subvention ermöglicht es, mit beschränkten Mitteln die lokalen Gemeinwesen über Fragen der Europäischen Integration zu informieren und sie dafür zu sensibilisieren, und erfüllt damit auf kostengünstige und wirksame Art und Weise eine Aufgabe, die der Bund nicht so kostengünstig wahrnehmen könnte.			
6. Handlungsbedarf	Keiner.			

201.3600.163	Kostenlose Zurverfügungstellung des internationalen Konferenzentrums von Genf (CICG)	Finanzhilfe Defizitdeckung	
Erstempfänger	Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Internationale Organisationen in Genf	1980	1 058
Rechtsgrundlage	BB vom 18. 3. 1980 über die kostenlose Benützung des Internationalen Konferenzentrums von Genf (CICG)	1985	1 889
Aufgabengebiet	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1990	2 500
Beitragssatz	Defizitgarantie	1995	4 050
1. Kurzbeschreibung	Übernahme des Nettofehlbetrags für den Betrieb des Zentrums, da es den internationalen Organisationen in Genf kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Bisher wurden die Kosten nur teilweise übernommen, weil die Subvention wegen der schwierigen Finanzlage des Bundes plafoniert war. Den Rest deckte die FIPOI aus ihren Reserven.		
2. Bundesinteresse	Diese Subvention ist eines der Instrumente des Bundes, um die internationale Rolle Genfs zu unterstützen. Ohne sie müsste die FIPOI bei den IO, die im CICG Konferenzen abhalten wollen, eine Miete erheben. Angesichts der schwierigen finanziellen Verhältnisse der IO und der verstärkten Konkurrenz zwischen den Ländern im Kampf um die Niederlassung von IO auf ihrem Gebiet würden diese sich von der Schweiz abwenden. Damit würde Genf als Ort internationaler Zusammenkünfte entscheidend an Attraktivität verlieren.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Bisher kamen der Bund und die FIPOI gemeinsam für das Defizit auf, das heisst die FIPOI übernahm den Teil, der den im Budget des Bundes eingestellten Kreditbetrag überstieg. Diese Lastenverteilung ist allerdings unbefriedigend. Da der Bund aufgrund seiner Gastlandpolitik die kostenlose Zurverfügungstellung beschlossen hat, müsste er eigentlich auch allein für das Defizit aufkommen. Andererseits sind die Reserven der FIPOI für Reparaturen und für die Renovation ihrer Gebäude bestimmt. Die Reserven dürften deshalb nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.		
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Wirksamkeit befriedigend: durch die kostenlose Zurverfügungstellung wird einerseits eine gute Auslastung des Zentrums erreicht und andererseits werden Konferenzen nach Genf geholt. ♦ Das hohe technische Niveau des Zentrums, der Alterungsprozess und die beschränkten Einnahmen aus Vermietung an Private, weil das Zentrum in erster Linie den IO dienen soll, erfordern jedoch einen relativ grossen finanziellen Aufwand. ♦ Aufgrund ihrer Bestimmung kann die Subvention weder befristet noch als Pauschale ausgerichtet werden. 		
5. Gesamtbeurteilung	Die Subventionsempfänger und Dritte können diese Aufgabe nicht wahrnehmen. Deshalb ist die völlige Übernahme des Defizits durch den Bund eine notwendige und wirkungsvolle Massnahme, um internationale Konferenzen in Genf behalten zu können.		
6. Handlungsbedarf	Keiner.		

201.3600.165		Stiftungen und Institute der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie der Abrüstung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	UNITAR, UNRISD, UNIDIR (Genf) UNICRI (Rom), EZWS (Wien) *		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	265
Rechtsgrundlage	Art. 102, Ziff. 8 BV (SR 101)		1985	293
Aufgabengebiet	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe		1990	370
Beitragssatz	Fallweise		1995	320
1. Kurzbeschreibung	Beitrag an das ordentliche Budget der Institute. Jeder Beitrag (1995: zwischen Fr. 20 000.- und Fr. 90 000.-) wird von Fall zu Fall nach politischen und Leistungskriterien festgelegt.			
2. Bundesinteresse	Internationale Solidarität. Förderung des "Internationalen Genfs".			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Eigenleistungen der Subventionsempfänger sind unbedeutend, sollen aber ausgebaut werden (z.B. Verkauf von Publikationen und Seminarien).			
4. Ausgestaltung	Politische Entwicklungen innerhalb der UNO gehen in Richtung Stärkung des Teilbereichs Ausbildung (Zentralisierung der Ausbildungsaktivitäten der UNO in einem "UN Staff College"). UNO-interne Kontrollorgane erarbeiten jährliche Evaluationsberichte zuhanden der UNO-Generalversammlung. Die Genfer Institute werden stärker unterstützt. Die finanzielle Bedeutung der schweizerischen Beiträge ist relativ klein (zwischen 1 und 9% des jeweiligen Budgets). Sie sind auf 4 Jahre befristet (1996-99: 288' 000 Fr.). Über die Beteiligung an Spezialprogrammen werden die Genfer Institute auch durch andere Bundesstellen unterstützt: UNITAR und UNRISD (Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, DEZA/EDA), UNIDIR (EMD).			
5. Gesamtbeurteilung	UNRISD und EZWS decken ähnliche Aufgabengebiete ab. Auf Ende 1996 wurde aber die Ausrichtung eines Beitrags an das EZWS eingestellt. Die UNO will den Bereich Ausbildung stärken. Die Beiträge der Schweiz werden von Fall zu Fall nach politischen und Leistungskriterien festgelegt.			
6. Handlungsbedarf	Prüfen, ob Doppelspurigkeiten zwischen den Subventionsempfängern vorliegen. Neuverteilung der schweizerischen Beiträge aufgrund der Effizienz der Institute und entsprechend den politischen Entwicklungen innerhalb der UNO.			

* UNITAR (United Nations{UN} Institute for Training and Research), UNRISD (UN Research Institute for Social Development), UNIDIR (UN Institute for Disarmament Research), UNICRI (UN Interregional Crime and Justice Research Institute), EZWS (Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung).

201.3600.166		Fonds Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	UNEP und Projekt GRID (Global Resources Information Data Base)		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	UNEP: heutige und kommende Generationen GRID: idem plus Schweizer Industrie		1980	1 120
Rechtsgrundlage	BV (Art. 102, Ziff. 8 SR 101), BRB vom 12.9.90, 12.12.94 und 15.11.95		1985	1 266
Aufgabengebiet	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe		1990	2 000
Beitragssatz	VA		1995	4 616
1. Kurzbeschreibung	<p>UNEP: weltweiter Umweltschutz, insbesondere über die Förderung internationalen Umweltrechts (weltweite Konventionen), die regionale Zusammenarbeit und die Schaffung einer nationalen Umweltpolitik vor allem in den Entwicklungsländern.</p> <p>Keine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn. Das EDA und das EJPD prüfen jedoch zur Zeit, ob eine formalgesetzliche Grundlage für diese Finanzhilfe erforderlich ist oder nicht. Die Ergebnisse der Untersuchung werden dem Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.</p> <p>GRID: Der Beitrag an GRID wird einzig für das Projekt MERCURE eingesetzt. Er muss aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung bezahlt werden. Mit MERCURE wird ein System für die rasche Übermittlung von umweltrelevanten Daten eingerichtet, damit ein allfälliger ökologischer Alarm ausgelöst werden kann. 9 Länder sind am Projekt beteiligt (Hauptstation in Leukerbad/VS).</p>			
2. Bundesinteresse	<p>UNEP: Beteiligung an einem weltweiten Solidaritätsfonds. Sein Hauptzweck ist es, das Überleben von Menschen unter annehmbaren Bedingungen (Gesundheit, Trinkwasser usw.) sicherzustellen. Seine Bedeutung ist durch die Konferenz in Rio noch aufgewertet worden.</p> <p>GRID: Die Beteiligung an einem Telekommunikationsprojekt hat für die Schweiz auch wirtschaftliche Auswirkungen.</p>			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Eindeutige Bundesaufgabe.			
4. Ausgestaltung	<p>UNEP: Beteiligung von 2% des Budgets nach einem freien Verteilschlüssel für die OECD-Länder.</p> <p>GRID: 1/6 oder rund 16% des Budgets für das Projekt MERCURE.</p>			
5. Gesamtbeurteilung	<p>UNEP: Der Hauptzweck (Überleben) ist noch lange nicht erreicht. Aufgrund des geltenden Verteilschlüssels leistet der Bund einen relativ hohen Beitrag, der indessen von politischer Bedeutung ist.</p> <p>GRID: Das festgelegte Ziel sollte im Jahre 1999 erreicht werden.</p>			
6. Handlungsbedarf	UNEP: Die Schweiz soll die anderen Mitglieder von der Notwendigkeit überzeugen, den Anteil des Verwaltungspersonals im Verhältnis zum gesamten Personal des Fonds zu senken.			

201.3600.354		Deutscher Übersetzungsdienst der UNO	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	---	
Rechtsgrundlage	BV Art. 102 Ziff. 8 (SR 101)	1985	---	
Aufgabengebiet	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	ab 1992	120	
Beitragssatz	Jahrespauschale von 120 000 Franken	1995	128	
1. Kurzbeschreibung	Freiwilliger Beitrag in der Höhe von 10% des Gesamtbudgets des deutschen Übersetzungsdienstes der UNO. Der Rest wird von Deutschland (82%), Österreich (7%) und Liechtenstein (0,1%) finanziert.			
2. Bundesinteresse	Solidaritätsbeitrag gegenüber den anderen deutschsprachigen Ländern, die diesen Dienst geschaffen haben. Abgeltung von Leistungen: Übersetzung von Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Sicherheitsrates und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der amtlichen Protokolle und Beitrag an die viersprachige (englisch, französisch, spanisch und deutsch) Terminologie der UNO. Die deutsche Übersetzung der Dokumente der UNO dient der Verwaltung und ermöglicht auch eine bessere Verbreitung dieser Texte bei der deutschsprachigen Bevölkerung.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der Pauschalbeitrag liegt unter dem Betrag, den die Schweiz bezahlen müsste, wenn die Kosten nach dem für die UNO geltenden Verteiler unter den vier Staaten, die für das Budget aufkommen, aufgeteilt würde.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Jahrespauschale von 100 000 \$ für den Zeitraum von 1996 - 1999 (BRB vom 11.3.96) ◆ Solidaritätsbeitrag vor allem gegenüber Deutschland, das für über 80% des Budgets des Dienstes aufkommt. Die Schweiz hätte auch weiterhin wie vor 1992 die Leistungen in Anspruch nehmen können, ohne sich an deren Finanzierung zu beteiligen. ◆ Steuerung möglich, da die Subvention nicht in einem Gesetz verankert ist, sondern einzig auf einem BRB beruht. Kontrolle durch die Verwaltung: sie prüft die Quantität und die Qualität der gelieferten Dokumente. 			
5. Gesamtbeurteilung	Der Pauschalbeitrag ist ein Zeichen der Solidarität mit den anderen deutschsprachigen Staaten, die den Dienst finanzieren. Die Schweiz könnte nämlich die Leistungen des Dienstes in Anspruch nehmen, ohne dafür zu bezahlen. Der Pauschalbeitrag ist eine massvolle Abgeltung der Leistungen, die dieser Dienst erbringt. Diese Leistungen erleichtern den Ämtern, die die Dokumente der UNO brauchen, die Arbeit ersparen der Verwaltung eine ganze Anzahl Übersetzungen und führen zu einer besseren Verbreitung der Dokumente der UNO in der deutschsprachigen Bevölkerung.			
6. Handlungsbedarf	Keiner.			

201.3600.361 (ab 1996 Zusammenlegung der Posten 201.3100.045/3600.162 und 3600.361)	Aufgaben der Schweiz als Gastland internationaler Organisationen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Internationale Organisationen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---	1980	163
Rechtsgrundlage	BV Art. 102 Ziff. 8 (SR 101)	1985	921
Aufgabengebiet	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1990	---
Beitragsatz	Wird von Fall zu Fall festgelegt	1995	3 145
1. Kurzbeschreibung	Direkte Übernahme von Personal- und Infrastrukturkosten (provisorisches Sekretariat) für Konferenzen; Entschädigung des Kantons Genf für seinen Sicherheitsaufwand anlässlich besonderer Anlässe und Beiträge an IO für die Organisation von Konferenzen. Meist Pauschalbeiträge ausser für die Finanzierung des ausserordentlichen Sicherheitsaufwandes des Kantons Genf. Dieser wird aufgrund einer belegten Abrechnung entschädigt. Diese Ausgaben sind relativ starken Schwankungen unterworfen, da in einem Jahr mehrere Konferenzen stattfinden können, im folgenden dagegen unter Umständen keine einzige. (vgl. 1990).		
2. Bundesinteresse	Stärkung der internationalen Bedeutung der Schweiz und Genfs durch die Beherbergung internationaler Konferenzen. Die guten Dienste sind Bestandteil unserer Aussenpolitik.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Aufgabe der Aussenpolitik. Deshalb ist der Bund dafür zuständig und muss auch finanziell dafür aufkommen. Die Beherbergung internationaler Konferenzen verursacht Genf vor allem indirekte Kosten, insbesondere im Bereich der Infrastrukturen. Genf beteiligt sich oft auch an den Empfangskosten.		
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Wirksamkeit relativ gut: Ziel erreicht, Organisation spielt, Sicherheit gewährleistet. ♦ Kosten: relativ hoch, vor allem die Kosten für die Sicherheit, die von Genf gewährleistet wird, einem Kanton, in dem die Löhne über dem schweizerischen Durchschnitt liegen. ♦ Meist Pauschalbeitrag ausser für die ausserordentlichen Sicherheitskosten. Diese werden nach Abrechnung abgegolten. ♦ Kontrolle: sichergestellt, wenn die Zahlung aufgrund einer Schlussabrechnung erfolgt, aber relativ aufwendig. Bei den Pauschalleistungen mangelt es an einer regelmässigen Kontrolle. 		
5. Gesamtbeurteilung	Aufgabe der Aussenpolitik. Sie ermöglicht es der Schweiz, ihre Gastlandpolitik zu konkretisieren und ihre internationale Bedeutung zu stärken. Wirksamkeit ausreichend, aber eher hohe Kosten, wenn Genf Aufgaben wahrnimmt (Kosten des öffentlichen Dienstes über dem schweizerischen Durchschnitt). Pauschalbeiträge ausser für die ausserordentlichen Sicherheitskosten Genfs. Die Kontrolle bei den Pauschalbeiträgen könnte besser sein.		
6. Handlungsbedarf	Pauschalen sollten nur eingesetzt werden in den Fällen, in denen die Subvention einen relativ geringen Teil der Finanzierung ausmacht. Übernimmt der Bund die Gesamtfinanzierung, muss ein Budget und eine Jahresrechnung einverlangt werden.		

201.4200.002		Immobilienstiftung für internationale Organisationen, Genf	Finanzhilfe Darlehen	
Erstempfänger	Immobilienstiftung für internationale Organisationen (FIPOI) Internationale Organisationen BB vom 11. 12 1964 über die Gewährung von Darlehen an die Immobilienstiftung für internationale Organisationen in Genf (BBl 1964 II 1490)		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger			1980	2 000
Rechtsgrundlage			1985	9 925
Aufgabengebiet			1990	29 746
Beitragsatz	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen		1995	33 161
1. Kurzbeschreibung		Der FIPOI werden Darlehen zu einem Vorzugszins gewährt, damit sie den IO, die ihren Sitz in Genf haben, Verwaltungsgebäude zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen kann. Bedingungen für die Gewährung der Darlehen: IO sind Eigentümer: 3% auf 40 Jahre; IO sind Mieter: 3% auf 99 Jahre. Dem Parlament sollte demnächst ein Botschaftsentwurf unterbreitet werden, der eine Verbesserung dieser Bedingungen vorsieht: Senkung des Zinses auf 0%, Vereinheitlichung der Rückzahlungsdauer auf 50 Jahre.		
2. Bundesinteresse		Stärkung der internationalen Bedeutung der Schweiz und Genfs im besonderen, indem die Niederlassung internationaler Organisationen gefördert wird.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung		Aufgabe der Aussenpolitik, weshalb der Bund hierfür zuständig ist. Der Kanton Genf als Mitgründer der FIPOI beteiligt sich ebenfalls an dieser Aufgabe: Er stellt das Bauland für die Verwaltungsgebäude zur Verfügung mit einem reduzierten Baurecht, wenn die Gebäude im Eigentum der FIPOI verbleiben, oder ohne Baurecht, wenn die Gebäude den IO gehören. Die Empfänger müssen sich nicht an der Finanzierung der Darlehen beteiligen. Die FIPOI deckt ihre Betriebskosten aus den Vermögensgewinnen.		
4. Ausgestaltung		<ul style="list-style-type: none"> ♦ Wirksamkeit bis vor kurzem gut. Unter dem Druck der finanziellen Schwierigkeiten der IO und der ständig wachsenden Konkurrenz unter den Staaten, die IO beherbergen wollen, genügen die Darlehensbedingungen jedoch immer weniger, um die Attraktivität Genfs zu wahren. ♦ Die FIPOI hat die Aufgabe gut wahrgenommen. Als privatrechtliche Stiftung vermittelt sie zwischen den Gemeinwesen und den IO. Sie verfolgt und kontrolliert die Ausführung der Bauten, für welche die Darlehen gewährt werden, und verwaltet die Liegenschaften, die sie den IO vermietet. Diese grosse administrative Aufgabe nimmt sie kostengünstig wahr, da sie ihre Betriebskosten aus den eigenen Einnahmen deckt. 		
5. Gesamtbeurteilung		Die Gewährung günstiger Darlehen über eine private Stiftung hat sich als sinnvoll und wirksam erwiesen. Dieses Instrument ist aber wegen des wachsenden internationalen Wettbewerbs und des Attraktivitätsverlusts von Genf (zu hohe Lebenshaltungskosten, Budgetprobleme der IO) in Gefahr. Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, müssen die Bedingungen weiter verbessert werden.		
6. Handlungsbedarf		Keiner.		

202.3600.002		Bestimmte Aktionen der Entwicklungszusammenarbeit	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Verwaltungen der Partnerländer, internationale Organisationen, schweizerische und ausländische Nichtregierungsorganisationen (NRO) Bevölkerung der Entwicklungsländer (EL) BG vom 19.3.76 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0); V vom 12.12.77 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.01); BB vom 15.12.94 (BBI 1995 I 3) über den gegenwärtigen Rahmenkredit. Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe Betrag je nach Aktion		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger			1980	130 920
Rechtsgrundlage			1985	341 261
			1990	431 533
			1995	464 343
Aufgabengebiet				
Beitragssatz				
1. Kurzbeschreibung	Unterstützung von schweizerischen Hilfswerken und von internationalen Institutionen oder direkte Unterstützung für Projekte der Entwicklungsländer, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung beitragen. Schwerpunkte in den 17 sogenannten Schwerpunktländern (Perspektiven 96-98). Davon liegen 9 in Afrika, 5 in Asien und 3 in Latein- und Zentralamerika.			
2. Bundesinteresse	Unser Land und unsere Aussenpolitik haben ein Interesse an einer Beteiligung an den internationalen Bemühungen, die Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern zu verbessern.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Für diese Aufgabe ist praktisch allein der Bund zuständig. Geringe Beteiligung der Kantone und Gemeinden (1994: 1,7% der gesamten Entwicklungshilfe der Schweiz).			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Beiträge von Fr. 10 000.-- bis 15 Mio an die Durchführung von Programmen oder an Projekte, die direkt oder in Regie durchgeführt werden. ♦ Für jeden Beitrag werden bestimmte Bedingungen vereinbart. ♦ Hauptbedingung ist, nach Möglichkeit eine Eigenleistung der Begünstigten. ♦ Zeitliche Beschränkung (Verpflichtungen werden für 2 - 3 Jahre eingegangen). ♦ Dauernder methodischer Aufwand (Planung, Kontrolle und Auswertung). ♦ Diese Finanzhilfe macht den Hauptteil (38%) der Gesamtausgaben für Entwicklungshilfe des Bundes aus. 1995 waren es 1'223 Mio oder 0,33% des BSP. ♦ Der Bundesrat sah ursprünglich vor, diesen Anteil bis zur Jahrtausendwende auf 0,40% des BSP anzuheben. Dieses Ziel wird indessen auf später vertagt. Wegen der Finanzlage des Bundes mussten die vorgesehenen Mittel namentlich für die Jahre 1995 - 97 um jährlich durchschnittlich 18% gekürzt werden. Jeder Beitrag von über 5 Mio wird von der EFV geprüft. 			
5. Gesamtbeurteilung	Die Evaluationen vor Ort bestätigen die Wirksamkeit der Bundeshilfe. Als wirksam haben sich insbesondere Aktionen zur Verbesserung der Überlebenschancen der lokalen Bevölkerung erwiesen. Bei der Projektwahl ist vermehrt das Kosten/Nutzenverhältnis in Betracht zu ziehen, zudem sind die allgemeinen Risiken besser abzuwägen.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Systematische Vorabklärung der Risiken des betreffenden Landes zur Vermeidung von Verlusten und Fehlentwicklungen. Gegebenenfalls Begrenzung der Entwicklungszusammenarbeit auf kontrollierte Risiken. ♦ Systematische Nutzung von Kosten/Nutzen/Risiko-Analysen 			

202.3600.501		Osthilfe	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Verwaltungen, Gemeinwesen und Organisationen der betreffenden Länder, internationale Organisationen Bevölkerung der betreffenden Länder BB vom 24.3.95 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (BBl 1995 II 451) V vom 6.5.92 (SR 172.017) BB vom 9.3.93 (BBl 1993 I 1053) über den Rahmenkredit zur Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen Beitrag je nach Aktion	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger		1980	---	
Rechtsgrundlage		1985	---	
		1990	6 176	
		1995	49 998	
Aufgabengebiet				
Beitragssatz				
1. Kurzbeschreibung	Aktionen zur Förderung und zur Stärkung des Rechtsstaats und der Wahrung der Menschenrechte, zum Aufbau oder zur Festigung der Demokratie, zur Entwicklung stabiler politischer Institutionen.			
2. Bundesinteresse	Von Interesse für unser Land, für unsere Aussenpolitik und für die Sicherheit Europas. Mitverantwortung, dass die Reformen und der Integrationsprozess Osteuropas erfolgreich durchgeführt werden können.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Für diese Aufgabe ist hauptsächlich der Bund zuständig.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Beiträge von Fr. 10 000.- bis 5 Mio je Aktion an die Durchführung von Programmen oder Projekten. ◆ Für jeden Beitrag werden bestimmte Bedingungen vereinbart. ◆ Hauptbedingung ist, wenn möglich, eine Eigenleistung der Begünstigten. ◆ Zeitliche Beschränkung bei den Projekten. ◆ Jeder Beitrag von über 5 Mio wird von der EFV geprüft. 			
5. Gesamtbeurteilung	Die schweizerische Unterstützung für Ost- und Zentraleuropa wird in der Regel auf die Bedürfnisse und Projekte abgestimmt, die spürbar zum politischen und demokratischen Übergangsprozess beitragen. Die Instrumente werden laufend dem Fortschritt der Reformen und der Entwicklung der Bedürfnisse in den verschiedenen Ländern angepasst. Aus Projektanalyse der EFV geht hervor, dass die Koordination mit den Finanzhilfe-Vorhaben des BAWI verstärkt, Kosten/Nutzen-Rechnungen öfters angewendet und die Risikoabklärung für die betreffenden Länder ausgebaut werden müssen.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Regelmässige Überprüfung der Prioritäten ◆ Verbesserung der Koordination zwischen den Projekten des BAWI und der DEZA bzw. bessere Abstimmung zwischen Finanzhilfe und technischer Zusammenarbeit. ◆ Systematische Vorabklärung der Risiken des betreffenden Landes zur Vermeidung von Verlusten und Fehlentwicklungen. Gegebenenfalls Begrenzung der technischen Hilfe auf kontrollierte Risiken. ◆ Systematische Nutzung von Kosten/Nutzen/Risiko-Analysen 			

306.3600.001		Stiftung Pro Helvetia	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu		
Erstempfänger	Stiftung Pro Helvetia		Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---		1980	5 500	
Rechtsgrundlage	BG vom 17.12.1965 betreffend die Stiftung Pro Helvetia (SR 447.1.); BB vom 26.9.1995 über die Finanzierung der Tätigkeiten der Stiftung Pro Helvetia in den Jahren 1996-1999; Beitragsreglement vom 8.12.1988		1985	12 450	
Aufgabengebiet			Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1990	22 000
Beitragssatz			Wird mit dem Voranschlag festgelegt	1995	26 000
1. Kurzbeschreibung	Förderung des kulturellen Schaffens im Inland, Förderung der kulturellen Präsenz der Schweiz im Ausland, Unterstützung der Randgebiete der Kultur und der benachteiligten Bevölkerungsgruppen sowie Kulturwahrung und Volkskultur.				
2. Bundesinteresse	Seit 1981 leistet der Bund einen jährlichen Pauschalbeitrag an die durch Bundesgesetz geschaffene öffentlichrechtliche Institution. Damit deckt er fast 100% der Gesamtkosten von Pro Helvetia, die noch gewisse Zuwendungen von Dritten, u.a. von der Stadt Zürich registriert. Die Stiftung ist demnach ein Instrument der Kulturförderung und sie erfüllt eine Aufgabe im Gesamtinteresse des Bundes und des Landes.				
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Stiftung Pro Helvetia nimmt im Auftrag des Bundes eine wichtige Scharnier- und Koordinationsaufgabe wahr. Es bestehen keine Zielkonflikte gegenüber Kantonen und Gemeinden sowie privaten Kulturförderungsinstanzen. Eine Aufgabeneinflechtung wäre nicht sinnvoll.				
4. Ausgestaltung	Der bewilligte Budgetkredit wird aufgrund eines vom Stiftungsrat genehmigten Jahresprogrammes gezielt eingesetzt. Einzelne Fachkommission entscheiden über die Zuwendung von Beiträgen an einzelne Projekte und Empfänger.				
5. Gesamtbeurteilung	Die Stiftung verfügt über grosse Sachkompetenz und Umsichtigkeit und bürgt für eine gezielte Verwendung der bewilligten Kredite. Die Auslandarbeit bindet fast zwei Drittel des Potentials der Stiftung, was eine wachsende Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z.B. Schweiz Tourismus, EDA) bedingt. Die Wirksamkeit der Förderungsaktivitäten der Stiftung lässt sich nur schwer beurteilen. Es stellt sich dabei die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, wenn Pro Helvetia vermehrt Schwerpunkte setzen und auf die Ausrichtung von Bagatellbeiträgen verzichten würde.				
6. Handlungsbedarf	Überprüfung der Aufgabenabgrenzung zum BAK im Rahmen einer allfälligen Gesetzesrevision. Dies betrifft insbesondere jene Bereiche, in denen auch das BAK künstlerische Einzelförderung betreibt (Film, sowie Kunst und Gestaltung).				

306.3600.004		Kulturabgeltung an die Stadt Bern	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Stadt Bern		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Stadtheater, Bernische Musikgesellschaft und alternierend Historisches Museum und Kunstmuseum		1980	---
Rechtsgrundlage	Keine; nur jährlicher Budgetbeschluss		1985	---
Aufgabengebiet	Kultur und Freizeit - Kulturförderung		1990	---
Beitragsatz	Pauschalbeitrag		1995	887
1. Kurzbeschreibung	Sicherstellung eines einer Bundeshauptstadt würdigen Kulturangebotes.			
2. Bundesinteresse	Seit 1992 wird ein freiwilliger Bundesbeitrag ausgerichtet, damit die Stadt Bern ihrem Status entsprechend für Diplomaten und Bundesbehörden ein qualitativ repräsentatives kulturelles Angebot organisieren kann. Allerdings überwiegt das Eigeninteresse der Stadt und der Agglomeration Bern.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Das Kulturangebot der Stadt Bern ist primär von kommunaler und regionaler Bedeutung. Der Kanton Bern leistet einen wesentlichen Beitrag.			
4. Ausgestaltung	Der Bund leistet seine Finanzhilfe in Form eines pauschalen Kostenbeitrages. Der Budgetkredit unterliegt der linearen Beitragskürzung. Der Bund verfügt über keine direkte Lenkungsmöglichkeit und Kontrolle.			
5. Gesamtbeurteilung	Es muss angenommen werden, dass der Bund mit dieser Kulturabgeltung das gesamte kulturelle Wirken der Stadt kaum massgebend beeinflusst.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Alternative prüfen: Gezielte Verwendung des jährlichen Bundesbeitrags für einzelne spezifische Kulturprojekte. 			

306.3600.005		Unterstützung der kulturellen Erwachsenenbildung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Derzeit 9 verschiedene kulturelle Erwachsenenbildungsorganisationen		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	Keine; nur Budgetbeschluss; Richtlinien des EDI vom 20.1.92 betreffend die Unterstützung der kulturellen Erwachsenenbildung gestützt auf Art. 6 und 7 SubG (BBI 1992 I 1270)		1985	---
			1990	---
			1995	1 356
Aufgabengebiet	Kultur und Freizeit - Kulturförderung			
Beitragssatz	Fallweise			
1. Kurzbeschreibung	Förderung der Aktivitäten der Erwachsenenbildungsorganisationen			
2. Bundesinteresse	Beitrag seit 1986 vom BAK ausgerichtet, vorher Pro Helvetia; seit 1992 unter eigener Rubrik. Das Bundesinteresse ist als eher gering einzustufen. Die vom Bund unterstützten Organisationen üben zwar im öffentlichen Interesse Tätigkeiten im Hinblick auf die Erleichterung des Zugangs der Erwachsenen zum kulturellen Leben aus. Grundsätzlich handelt es sich hier aber um eine kantonale Aufgabe. Die verschiedenen Dachinstitutionen organisieren Förderungsaktionen im Interesse der Fortbildung der Erwachsenen.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Einzelne Kantone beteiligen sich finanziell höchstens an spezifischen Projekten von einzelnen Dachorganisationen; hingegen unterstützen mehrere Kantone die eigenen Erwachsenenbildungsinstitutionen (z.B. Volkshochschule).			
4. Ausgestaltung	Die einzelne Organisation erhält einen Beitrag, der vom BAK aufgrund bestimmter Kriterien jedes Jahr neu festgelegt wird. Die Unterstützung des Bundes hat eine stimulierende Wirkung. Das Parlament bewilligt mit dem jährlichen Budget den maximalen Kreditbetrag, der zudem der linearen Kürzung unterliegt. Das BAK verfügt nur über eine beschränkte Einflussmöglichkeit auf die Tätigkeit der einzelnen Organisationen, indem es bei jeder Gesuchsprüfung den Leistungsausweis überprüft.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Finanzhilfen sind für die Empfängerorganisationen von unterschiedlicher Bedeutung. Für mehrere Organisationen sind die Bundesbeiträge gegenwärtig jedoch existentiell. Grundsätzlich definiert sich die Erwachsenenbildung als Teil der Bildungspolitik, weshalb längerfristig ein besserer Einbezug der Kantone angestrebt werden muss.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Kurzfristig ist die Prüfung eines effizienten Mitteleinsatzes mittels Leistungsvorgaben sowie eine optimale Koordination zwischen den verschiedenen Bundesstellen anzustreben. ♦ Langfristig sind die Möglichkeiten, diese Aufgaben in die Bildungspolitik zu integrieren, weiterzuverfolgen: <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, - evtl. Einbezug ins Berufsbildungsgesetz. 			

306.3600.101		Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Primär private Schweizerschulen sowie Auslandschweizerkin- der an Orten, wo keine Schweizerschule besteht		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	14 300
Rechtsgrundlage	BG über die Förderung der Ausbildung von jungen Ausland- schweizerinnen und Auslandschweizer (AAG) vom 9.10.1987 (SR 418.1), VO vom 29.6.1988 (SR 418.01) sowie Verfügung EDI vom 29.9.1988 betreffend Subventionsrichtlinien		1985	13 100
			1990	16 000
			1995	18 000
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Volksschulen			
Beitragsatz	Wird mit dem Voranschlag festgelegt			
1. Kurzbeschreibung	Finanzielle Erleichterung des Schulbesuches und Erleichterung des Anschlusses an die Schulen und die Berufsbildung in der Schweiz. Stärkung der Beziehung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zur Heimat, Förderung der kulturellen Präsenz der Schweiz im Ausland.			
2. Bundesinteresse	Die Auslandschweizervereinigungen, die beratende Kommission des EDI und zahl- reiche Parlamentarier messen den Schweizerschulen grundsätzlich eine grosse Bedeutung bei und rechtfertigen die Bundesunterstützung aus kultur-, aussen- und neu auch wirtschaftspolitischen Gründen. Das Aufkommen neuer Bedürfnisse im asiatischen, im amerikanischen sowie im osteuropäischen Raum erfordert indessen angesichts der Mittelknappheit eine grundsätzliche Überprüfung der Verwendung dieser Bundessubvention.			
3. Aufgaben- und Lasten- verteilung	Einige Kantone (z.B. St. Gallen, Solothurn, usw.) üben gegenüber den anerkannten Schweizerschulen eine schulische Aufsichtspflicht aus und leisten ergänzend Un- terstützung, v.a. in Form von Schulmateriallieferungen oder Beiträgen an Bauvor- haben und andere Investitionen.			
4. Ausgestaltung	Die Beitragsbemessung erfolgt pauschal aufgrund des Budgets des Beitragsemp- fängers, wobei sich die Nutzniesser an schulpolitische und -technische Auflagen halten müssen. Die Beiträge decken rund 45% des Gesamtaufwandes der Schule, sie gewährleisten deren Aufrechterhaltung. 95% des Budgetkredites wird für Fi- nanzhilfen an die anerkannten Schweizerschulen im Ausland und 5% wird nach Art. 10 AAG für Beiträge ausserhalb der Schweizerschulen im Ausland verwendet.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Finanzhilfe des Bundes dient im Rahmen des geltenden Gesetzes hauptsäch- lich der Aufrechterhaltung der Schweizerschulen im Ausland, kommt aber nur we- nigen jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern zu. Auch ist die Be- deutung der Schweizerschulen für die schweizerische Präsenz im Ausland zu rela- tivieren.			
6. Handlungsbedarf	Überprüfung von Möglichkeiten für eine Verlagerung der Unterstützung der beste- henden Schweizerschulen im Ausland hin zu einer bedarfsbezogenen Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und -schweizer			

306.3600.102		Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Rund 130 Jugendorganisationen bzw. Trägerschaften der ausserschulischen Jugendarbeit	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	430	
Rechtsgrundlage	BG und VO über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit vom 6.10.1989 bzw. vom 10.12.1990 (SR 446.1)	1985	1 230	
Aufgabengebiet	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1990	3 000	
Beitragssatz	10 - 50%	1995	6 947	
1. Kurzbeschreibung	Jugendorganisationen und Trägerschaften ausserschulischer Jugendarbeit erhalten finanzielle Unterstützung für die Ausbildung von Jugendlichen in Leitungs- und Betreuungsfunktionen, für die Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen sowie für nationale und internationale Jugendaustausch-Projekte.			
2. Bundesinteresse	Beiträge seit 1972; ab 1990 auf gesetzlicher Grundlage. Analog wie beim Inkrafttreten. Es handelt sich um Aufgaben von überregionaler und nationaler Tragweite. Es besteht ein grosses Eigeninteresse, ist doch eine gesunde, kritische, aktive, am Gesellschafts- und Kulturleben interessierte Jugend ein wichtiger Stabilisator in unserem Lande.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Kantone unterstützen gewisse Aktionen mit gezielten Beiträgen. Zudem leisten sie und die Gemeinden ebenfalls Unterstützung an die örtliche Jugendarbeit.			
4. Ausgestaltung	90% der verfügbaren Finanzmittel werden in der Regel als Finanzhilfen und 10% für die Mitfinanzierung von Projekten bestimmt. Rund 70% der Kostenzusprüche werden pauschal gewährt. Die Beitragsleistung des Bundes hat eher eine stimulierende Wirkung, wobei die finanzielle Bedeutung dieser Subvention aufgrund der zahlreichen Begünstigten sehr unterschiedlich ist. Die Finanzhilfen betragen höchstens 50% der anrechenbaren Ausgaben und bemessen sich nach Struktur und Grösse der Trägerschaft, Art und Bedeutung der Tätigkeit oder eines Projektes aufgrund der Eigenleistungen und den Beiträgen Dritter.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Unterstützung des Bundes ist sinnvoll. Die Wirksamkeit einzelner Massnahmen der verschiedenen Trägerschaften und deren Zusammenarbeit sowie eine Selektionierung bzw. Priorisierung auf die nationalen Hauptträger-Organisation ist zu überprüfen.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Überprüfung der Wirksamkeit der Aktivitäten und Konzentration der Mittel auf die wichtigsten nationalen Jugendverbände bzw. -organisationen. ◆ Vermehrte Unterstützung der Jugendarbeit durch die Kantone. 			

306.3600.103		Förderung der Kinder- und Jugendliteratur	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweizerisches Jugendschriftwerk, Schweiz. Jugendbuchinstitut, Bund für Jugendliteratur, Schweiz. Bibliotheksdienst, Livres sans frontières-suisse		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	200
Rechtsgrundlage	Keine; Budgetbeschluss. Richtlinien des EDI vom 22. Mai 1990 über die Verwendung des Kredites zur Förderung der Kinder- und Jugendliteratur (BBI 1990 II 1536)		1985	180
			1990	250
			1995	289
Aufgabengebiet	Kultur und Freizeit - Kulturförderung			
Beitragssatz	Pauschalbeiträge			
1. Kurzbeschreibung	Förderung der Lese- und Sprachkultur			
2. Bundesinteresse	Beiträge seit ungefähr 1969; seit 1990 in der heutigen Form. Durchhalte-Hilfe gegen zunehmende Dominanz der elektronischen Medien. Die Förderung der Lese- und Sprachkultur hat eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung. Allerdings ist die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Kantone - gemeinsam oder einzeln - prüfenswert. Das Eigeninteresse der Beitragsempfänger ist relativ hoch einzustufen.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der Bund ist der hauptsächliche Beitragsgeber, die Kantone leisten nur vereinzelte Beiträge. Eine Aufgabenentflechtung in diesem Kulturbereich ist prüfenswert.			
4. Ausgestaltung	Die Beitragsbemessung stützt sich auf den Leistungsausweis der jeweiligen Organisation. Die Bundeshilfe ist für das Wirken der 5 Dachorganisationen sehr entscheidend. Damit kann die Herausgabe und die Verbreitung wertvoller Kinder- und Jugendliteratur massgebend stimuliert werden.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Lese- und Sprachkultur wird durch den Einsatz der Non-Books (Kassetten und Video-Filme) zunehmend konkurrenziert. Die unterstützten Organisationen leisten hier einen wertvollen Beitrag zur Leseförderung.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Kurzfristig ist die Wirksamkeit der Bundesbeiträge durch Leistungsaufträge zu steigern. ♦ Längerfristig ist im Rahmen einer neu konzipierten und umfassenden Leseförderung die Aufgabenteilung von Bund und Kantonen neu zu prüfen. 			

306.3600.104		Schweizerische Volksbibliothek	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Stiftung Schweizerische Volksbibliothek (SVB)		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Begünstigte sind in erster Linie Gemeindebibliotheken		1980	500
Rechtsgrundlage	BB vom 24.1.1991 bzw. 24.3.1995 über Finanzhilfen an die Stiftung Schweizerische Volksbibliothek (SR 432.28); Stiftungsurkunde vom 6.5.1920		1985	900
Aufgabengebiet	Kultur und Freizeit - Kulturförderung		1990	1 500
Beitragssatz	Pauschalbeitrag		1995	1 800
1. Kurzbeschreibung	Förderung des allgemeinen öffentlichen Bibliothekswesen der Schweiz und dadurch Buch- und Leseförderung. Abbau bestehender Unterschiede in der Versorgung mit Büchern und anderen Informationsträgern.			
2. Bundesinteresse	Seit 1921 unterstützt der Bund die Stiftung SVB. Das Bundesinteresse ist verhältnismässig gering, obwohl der Bund im Jahre 1995 beispielsweise rund 62% des Aufwandes der Stiftung deckte. Es handelt sich hier vorwiegend um eine Aufgabe, die heute ebenso gut von untergeordneten Körperschaften wahrgenommen werden könnte.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Kantone und Gemeinden fördern ihre öffentlichen und Schulbibliotheken bereits mit namhaften Beiträgen. Eine Aufgabenentflechtung ist prüfenswert.			
4. Ausgestaltung	Die Bundesunterstützung erfolgt pauschal auf der Basis eines jeweils für vier Jahre befristeten Bundesbeschlusses. Diese Bundesleistung ist der linearen Kürzung unterworfen; für die Jahre Periode 1996-99 ist der Beitrag auf 1,8 Mio Franken pro Jahr plafoniert.			
5. Gesamtbeurteilung	Mit ihrer langjährigen Hilfe hat die SVB die Entstehung und Weiterführung von zahlreichen Bibliotheken im ganzen Lande ermöglicht. Angesichts des dichten Netzes von allgemein-öffentlichen Bibliotheken stellt sich die Frage, ob der Bund weiterhin die Rolle des Hauptsubventionierten zu tragen hat. Die Wirksamkeit und der Lenkungseffekt dieser Finanzhilfe sind als eher gering einzustufen.			
6. Handlungsbedarf	Überprüfung von Sinn und Nutzen der Weiterführung dieser Bundeshilfe. Allfällige Aufhebung der Unterstützung oder Ausrichtung der Jahresbeiträge nach neu zu definierendem Leistungsauftrag auf Beginn der im Jahre 2000 neu anlaufenden Beitragsperiode.			

306.3600.106		Nationale Informations- und Aussprachezentren	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Forum Helveticum, Schweiz. Arbeitsgruppe für Demokratie, Rencontres Suisse und Coscienza Svizzera	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	205	
Rechtsgrundlage	Keine; Budgetbeschluss	1985	185	
Aufgabengebiet	Landesverteidigung - Zivile Landesverteidigung	1990	280	
Beitragssatz	Pauschalbeiträge	1995	261	
1. Kurzbeschreibung	Verständigung zwischen den Landesteilen sowie Sprach- und Kulturgemeinschaften			
2. Bundesinteresse	Beiträge seit 1969. Die Aufwanddeckung bei den einzelnen Empfängern liegt zwischen 23 bis 78%. Die Förderung der nationalen Verständigung liegt im Gesamtinteresse. Ob allerdings die vier vom Bund subventionierten Organisationen, die Aufgaben von allgemeinem staatsbürgerlichen Interesse wahrnehmen, recht viel bewegen können, ist eher fraglich.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Kantone leisten keine direkten Beiträge, vereinzelt jedoch Projektbeiträge.			
4. Ausgestaltung	Die Bemessung des Bundesbeitrages erfolgt auf der Basis der vorgelegten Budgets und Arbeitspläne. Die vier Organisationen erhalten jährlich einen Pauschalbeitrag. Er ist der linearen Kürzung unterstellt.			
5. Gesamtbeurteilung	Diese Finanzhilfe hat relativ geringe lenkende bzw. stimulierende Wirkung. Eine eigentliche Kontrolle oder Evaluation der Wirksamkeit dieser Bundeshilfe erfolgt nicht. Die Verständigung und der Austausch unter den Sprachgemeinschaften müsste vermehrt zwischen den interessierten Kreisen selbst gepflegt werden.			
6. Handlungsbedarf	Diese Bundeshilfe ist im Rahmen der Ausgestaltung des Sprachenartikels neu zu definieren.			

306.3600.151		Filmförderung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Diverse Filmproduzenten		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	2 850
Rechtsgrundlage	Art. 5 Filmgesetz vom 28.9.1962 (SR 443.1). V vom 24.6.1992 (SR 443.11), beide abgestützt auf Art. 27 ^{ter} BV		1985	7 500
Aufgabengebiet	Kultur und Freizeit - Kulturförderung		1990	10 000
Beitragsatz	VA		1995	10 907
1. Kurzbeschreibung	Förderung der einheimischen Filmproduktion und der filmkulturellen Bestrebungen. Es besteht eine Vielfalt von Förderungsformen.			
2. Bundesinteresse	Beiträge seit 1962. Auch heute geht es darum, dem Schweizer Filmschaffen das Bestehen zu sichern und zu einem angemessenen Platz im In- und Ausland zu verhelfen. Es handelt sich um eine Aufgabe von landesweiter Bedeutung. Neben gesellschaftspolitischen Aspekten (wie landesweite Verständigung) sind heute hauptsächlich kulturpolitische Überlegungen ausschlaggebend. Das Hauptinteresse beim Empfänger von Bundesbeiträgen liegt bei der Produktion von wettbewerbsfähigen Filmen.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der Kanton Tessin, der das Filmfestival in Locarno beherbergt, engagiert sich besonders für die Filmförderung. Die übrigen Kantone hingegen tun relativ wenig für die Förderung des Filmes.			
4. Ausgestaltung	Die Verordnung regelt die Beitragsgewährung, wobei das EDI bzw. BAK die einzelnen Pauschalbeiträge nach ihrem Ermessen - unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Förderungsmaßnahmen und aufgrund des bewilligten Höchstbetrages - festlegt. Rund 60% der Bundesbeiträge entfallen auf die Filmproduktion. Die restlichen Mittel gehen an Veranstaltungen, Infrastrukturen und Institutionen.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Wirksamkeit der Bundeshilfe ist nur teilweise messbar. Der kommerzielle Erfolg oder errungene Preise sind beispielsweise ein Leistungsausweis.			
6. Handlungsbedarf	Schaffung einer effizienteren Filmförderung durch Gesetzesrevision.			

306.3600.152		Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Films	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Eurimages (Produktionsfonds des Europarates); Schweizer Filmproduzenten (im Rahmen von multilateralen Koproduktionen) ---		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger			1980	---
Rechtsgrundlage	Filmgesetz vom 28.9.1962 Art. 8 (SR 443.1), BRB vom 11.1.1989 betreffend die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Films.		1985	---
Aufgabengebiet			1990	1 500
Beitragssatz			1995	2 903
Aufgabengebiet	Kultur und Freizeit - Kulturförderung			
Beitragssatz	Fallweise			
1. Kurzbeschreibung	Förderung von Produktionen, Verleih und Abspielstätten, gezieltere Verwertung von Schweizer Produktionen im Kino in Europa			
2. Bundesinteresse	Beiträge seit 1990. Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des Schweizer Filmschaffens und der internationalen Präsenz im ganzen europäischen Raum. Förderung und Anerkennung des Schweizer Filmschaffens auf europäischer Ebene. Aufgabe von nationaler Bedeutung.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Kantone leisten keine Beiträge. Die internationale Zusammenarbeit bedingt eine zentrale Führung.			
4. Ausgestaltung	Es werden aufgrund der bewilligten Kredite Pauschalbeiträge geleistet, wobei eine Expertenkommission bei der Aufgabenerfüllung berät.			
5. Gesamtbeurteilung	Der Zweck dieser Bundeshilfe ist klar definiert. Wertungsdaten oder vergleichbare Kennzahlen liegen allerdings nicht vor.			
6. Handlungsbedarf	Einführung einer Effizienzkontrolle, verbunden mit einem Leistungsauftrag im Rahmen der geplanten Revision des Filmgesetzes.			

306.3600.153		Aus- und Weiterbildung für Filmberufe		Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Zur Hauptsache 4 Ausbildungsinstitutionen im Inland	Beträge	in 1 000 Fr.		
Zweitempfänger	---	1980	---		
Rechtsgrundlage	BG vom 28.9.1962 über das Filmwesen (SR 443.1), insbesondere Art. 15 der Filmverordnung (SR 443.11)	1985	---		
Aufgabengebiet	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1990	---		
Beitragsatz	VA	1995	2 082		
1. Kurzbeschreibung	Sicherung des eigenständigen schweiz. Filmnachwuchses				
2. Bundesinteresse	Seit 1992 eigene Rubrik. Vorher Leistungen über ordentlichen Filmkredit. Gezielte Nachwuchsförderung. Ausser den drei nationalen Ausbildungsorganisationen bestehen kantonal praktisch keine entsprechenden Strukturen. Die Aus- und Weiterbildung in Filmberufen ist unerlässlich.				
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Einzelne Kantone, Gemeinden und Sponsoren leisten Beiträge, hingegen bestehen auf kantonalen Ebene keine Ausbildungsstätten.				
4. Ausgestaltung	Der Bundesbeitrag wird konsequent, zielgerichtet und für die dringlichsten Bedürfnisse eingesetzt, wobei die Begünstigten selber einen wesentlichen Teil der Ausbildungskosten übernehmen.				
5. Gesamtbeurteilung	Die Unterstützung des Bundes ist wirkungsvoll, ev. könnten auch zinsgünstige Darlehen als Ergänzung in Betracht gezogen werden.				
6. Handlungsbedarf	Überprüfung der Strukturen und Schaffung neuer Beteiligungsformen im Rahmen der nächsten Gesetzesrevision.				

306.3600.201		Bildende Kunst	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Künstler/innen, Aussteller/innen, Kunstschaaffende aus den Bereichen Malerei und Bildhauerei	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	1 000	
Rechtsgrundlage	BB vom 22.12.1887 betr. die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst (SR 442.1), V vom 29.9.1924 über die eidgenössische Kunstpflege (SR 442.11)	1985	1 200	
Aufgabengebiet	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1990	2 059	
Beitragssatz	VA	1995	2 177	
1. Kurzbeschreibung	Förderung und Hebung der schweiz. Kunst, Präsenz der Schweizer Kunst und des künstlerischen Austauschs innerhalb unseres Landes sowie mit dem Ausland			
2. Bundesinteresse	Beiträge seit 1888. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Kunst auf internationaler Ebene, Erhaltung einer kreativen, einheimischen Kunst. Die Förderung der Bildenden Kunst, wie sie heute vom Bund betrieben wird, ist zur Hauptsache eine nationale Aufgabe. Das Eigeninteresse liegt in der Förderung der künstlerischen Begabung und Ausführung eines Kunstwerks.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die geltende Aufgaben- und Lastenverteilung ist sinnvoll. Die Kantone unterstützen regelmässig regionale Ausstellungen und gewähren Förderungsbeiträge an Künstler aus ihren Einzugsgebieten.			
4. Ausgestaltung	Es handelt sich hier um Start- bzw. Impulshilfen, die zur Hauptsache ergebnisorientierte Pauschalbeiträge darstellen. Der Budgetbetrag bildet den Zahlungsplafond. Der grösste Teil des Kredites entfällt auf Preise und Werkbeiträge.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Beratung durch die Eidg. Kunstkommission sichert die effiziente Verwendung der bewilligten Budgetmittel mit gezielter Projektförderung.			
6. Handlungsbedarf	Anpassung der V an die heutigen Gegebenheiten im Kunstförderungsbereich.			

306.3600.202		Angewandte Kunst	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweizer Kunstschaftende (Gestalter), Schweiz. Stiftung für Fotografie		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	370
Rechtsgrundlage	BB vom 18.12.1917 betreffend die Förderung und Hebung der angewandten (industriellen und gewerblichen) Kunst (SR 442.2), V vom 18.9.1933 über die Förderung und Hebung der angewandten Kunst (SR 442.21)		1985	500
			1990	900
			1995	1 212
Aufgabengebiet	Kultur und Freizeit - Kulturförderung			
Beitragssatz	VA			
1. Kurzbeschreibung	Hebung und Förderung der schweizerischen Gestaltung			
2. Bundesinteresse	Beiträge seit 1918. Erhaltung einer kreativen, einheimischen Kunst. Es gilt, mit Bundesunterstützung eine Aufgabe von nationaler Bedeutung wahrzunehmen. Das eigene Interesse liegt in der Erleichterung bei der Vorbereitung oder Ausführung von individuellen Werken.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die bestehende Aufgaben- und Lastenverteilung ist sinnvoll. Die Kantone und Gemeinden unterstützen regelmässig regionale Ausstellungen oder gewähren auch Studienstipendien.			
4. Ausgestaltung	Die Bundeshilfe ist sowohl ergebnisorientiert (Werkbeiträge), als auch ausgabenorientiert (Beiträge an Verbände). Der Budgetkredit bildet die Obergrenze. Der grösste Teil des Kredites wird für Preise und Stipendien an Gestalter eingesetzt.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Beratung durch die Eidg. Kommission für angewandte Kunst sichert die effiziente Verwendung der bewilligten Budgetmittel mit gezielter Projektförderung.			
6. Handlungsbedarf	Anpassung der V an die heutigen Gegebenheiten im Kunstförderungsbereich.			

306.3600.301		Landesphonothek	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Stiftung Landesphonothek		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	BG über die Schweizerische Landesbibliothek vom 18.12.1992 (SR 432.21), Stiftungsurkunde		1985	---
Aufgabengebiet	Kultur und Freizeit - Kulturförderung		1990	400
Beitragssatz	Pauschalbeitrag		1995	817
1. Kurzbeschreibung	Erschliessung und Archivierung des nationalen Tonträgergutes (Restaurierung der Tonträger-Helvetica).			
2. Bundesinteresse	Beiträge seit 1990. Erhaltung der nationalen Tonträger. Nationale Aufgabe. Die Stiftung erhält gewisse Solidarbeiträge vom Standortkanton Tessin und von der Gemeinde Lugano.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der Stellenwert dieser Aufgabe von nationaler Bedeutung spricht gegen eine Entflechtung.			
4. Ausgestaltung	Der Bund leistet die Hauptunterstützung (78%); Beiträge entrichten auch die Stifter. Mit gezielten Beiträgen werden gewisse Konservierungsarbeiten mitfinanziert. Der Pauschalbeitrag richtet sich nach dem bewilligten Budgetkredit, der teilweise der linearen Kürzung unterstellt ist (- 5%).			
5. Gesamtbeurteilung	Die heutige Lösung mit der Stiftung ist für den Bund kostengünstig. Die Mittel werden wirkungsvoll eingesetzt. Die Bundeshilfe ist nicht befristet und die Aufgabenerfüllung wird durch den Stiftungsrat und vom BAK überwacht.			
6. Handlungsbedarf	Keiner.			

306.3600.302		Cinémathèque	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Stiftung Cinémathèque		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	BG vom 28.9.1992 über das Filmwesen, Art. 6 (SR 443.1)		1985	---
Aufgabengebiet	Kultur und Freizeit - Kulturförderung		1990	1 200
Beitragssatz	VA		1995	1 241
1. Kurzbeschreibung	Sammlung, Archivierung und Restaurierung des nationalen Filmgutes.			
2. Bundesinteresse	Beiträge seit 1963 aus dem Filmkredit; seit 1990 unter spezieller Rubrik eingestellt. Erhaltung des nationalen Filmgutes.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der Standortkanton Waadt und die Stadt Lausanne leisten als Mitstifter dieser privatrechtlichen Stiftung ebenfalls Beiträge.			
4. Ausgestaltung	Der Bund leistet jedes Jahr einen pauschalen Betriebsbeitrag an die Stiftung (39%). Für dringliche Konservierungsmassnahmen stellt er zudem über den Prägegewinn gezielt weitere Mittel zur Verfügung. Die Hypothekarschuld soll im übrigen in den Jahren 96-98 abgebaut werden, wobei Bund, Kanton Waadt und Stadt Lausanne je ein Drittel der aufgelaufenen Schuld übernehmen. Kostenpunkt für den Bund 3x 600 000 Franken.			
5. Gesamtbeurteilung	Das Gesamtinteresse des Bundes überwiegt. Die Erschliessung neuer Mittel durch Sponsoring wäre zu prüfen. Die heutige Lösung mit der Stiftung ist für den Bund kostengünstig und wirkungsvoll.			
6. Handlungsbedarf	Keiner.			

310.3600.001		Grundlagenbeschaffung nach Gewässerschutzgesetz	Abgeltung und Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone, private Forschungsinstitute		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	2 425
Rechtsgrundlage	BG vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20), Art. 57 Abs. 1 und 2, Art. 64 Abs. 1-3		1985	1 952
			1990	2 000
Aufgabengebiet	Umwelt und Raumordnung - Umweltschutz		1995	1 880
Beitragssatz	bis zu 40%			
1. Kurzbeschreibung	Beschaffung von Informationen über den Wasserkreislauf, die Wasserversorgung und die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer. Diese Informationen dienen der Ausarbeitung und Umsetzung von Schutzmassnahmen sowie dem Vollzug des Gesetzes. Subventioniert werden die Grundlagenbeschaffung und Inventare der Kantone in Form von Abgeltungen; die Ausbildung von Fachpersonal und die Aufklärung der Bevölkerung sowie die Beteiligung an der Entwicklung von Anlagen und Verfahren in Form von Finanzhilfen. Die Beiträge an die Kantone werden nach deren Finanzkraft abgestuft.			
2. Bundesinteresse	Damit der Bund den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone beaufsichtigen kann, muss er über kompatible und vergleichbare Angaben der Kantone verfügen (Harmonisierung). Auf militärstrategischer Ebene besteht ein Interesse an der Erstellung eines Wasserversorgungs- und Wasservorkommensatlases.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Im Bereich der Grundlagenbeschaffung deckt der Bund den Bedarf der ganzen Schweiz. Die Kantone müssen die Erhebungen durchführen, die für den Vollzug des Gesetzes erforderlich sind. Dasselbe gilt im Bereich der Forschung: Für punktuelle Studien sind die Kantone zuständig. Ausführlichere Erhebungen werden hingegen vom Bund durchgeführt. Der Gesetzgeber sieht jedoch die Möglichkeit einer Unterstützung durch den Bund vor.			
4. Ausgestaltung	Die Beschaffung von Daten in diesem Bereich musste auf der Grundlage einheitlicher Kriterien institutionalisiert werden. Die Beiträge des Bundes haben zur Erreichung dieses Ziels beigetragen. Mit der Systematisierung dieses Bereichs nimmt das Interesse des Bundes ab. Dennoch bleibt der Beitragssatz hoch. Global- oder Pauschalbeiträge erweisen sich angesichts der Verschiedenheit der subventionierten Bereiche als nicht zweckmässig. Da gewisse Massnahmen vorübergehender Art sind, sollte eine Befristung eingeführt werden.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Kantone, die das Gesetz vollziehen müssen, werden bei der Umsetzung bestimmter Massnahmen unterstützt. Diese Starthilfe hat eine Harmonisierung insbesondere in den Bereichen Erhebung und Ermittlung sowie einen Ausgleich für die finanziell am stärksten betroffenen Kantone ermöglicht. Der Bedarf der Schweiz im Bereich der Grundlagenbeschaffung wird weiterhin durch Finanzmittel des Bundes gedeckt.			
6. Handlungsbedarf	Überprüfung im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> .			

310.3600.003		Kantonale Chemiewehr	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	BG vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20), Art. 61 Abs. 1 Bst. c		1985	---
			1990	---
Aufgabengebiet	Umwelt und Raumordnung - Umweltschutz		1995	1 800
Beitragssatz	15% -25%			
1. Kurzbeschreibung	Für die Bekämpfung der Wasserverunreinigung nach Unfällen mit Chemikalien, bedarf es in der ganzen Schweiz spezieller Anlagen, Einrichtungen und Geräte. In allen Kantonen mussten daher kantonale Schadendienste eingerichtet werden. Sie umfassen eine gewisse Anzahl Stützpunkte. Jeder Stützpunkt wird aber nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag subventioniert.			
2. Bundesinteresse	Das Interesse des Bundes besteht darin, dass alle Kantone Vorsorgemassnahmen treffen und die Schadendienste über zweckmässige und einheitliche Einrichtungen verfügen.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Kantone sind im Rahmen der Aufgabenverteilung für die Schaffung und die Verwaltung dieser Dienste zuständig. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Lastenverteilung mit einem einmaligen Investitionsbeitrag.			
4. Ausgestaltung	Die Einrichtung kantonaler Schadendienste hängt in erster Linie von der Bereitschaft der Kantone in diesem Bereich ab. Sie tragen nämlich die Hauptlast der Ausgaben, da sich der Bund im Durchschnitt mit 20% an den Investitionskosten beteiligt. Da die Bedingungen für die Schaffung dieser Dienste sehr verschieden sind, ist es nicht möglich Pauschal- oder Globalbeiträge auszurichten. Der Beitrag ist nicht befristet, erfolgt jedoch in einmaliger Zahlung für die Schaffung, resp. die Modernisierung der Anlagen.			
5. Gesamtbeurteilung	Das Verfahren für die Erstellung dieser Infrastruktur in der Schweiz kann als geeignet und bedürfnisgerecht erachtet werden. Bei Gesuchen wird geprüft, ob das kantonale Schadenwehrkonzept den Anforderungen der zuständigen Behörde entspricht. In Anbetracht der Art dieser Subvention ist eine Befristung zweckmässig.			
6. Handlungsbedarf	Im Rahmen der Revision des Gewässerschutzgesetzes ist bereits entschieden worden, dass diese Massnahme nach Ablauf einer Übergangsfrist aufgegeben wird.			

310.3600.303		Wildhut und Tierschäden	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	1 217
Rechtsgrundlage	BG vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (SR 922.0) Art. 11 und 13		1985	1 302
Aufgabengebiet	Übrige Volkswirtschaft - Jagd und Fischerei		1990	1 988
Beitragssatz	30 - 50%		1995	1 798
1. Kurzbeschreibung	Kosten für die Aufsicht über die Schutzgebiete und Vergütung von Wildschäden. Für den Schutz und zur Erhaltung seltener und vom Aussterben bedrohter wildlebender Säugetiere und Fische sowie zum Schutz und zur Erhaltung ihrer Lebensräume werden Wild- und Zugvogelreservate von nationaler und internationaler Bedeutung sowie eidgenössische Jagdbanngelände geschaffen. Kostenmässig am meisten ins Gewicht fallen die Löhne der Wildhüterinnen und Wildhüter, der Wächterinnen und Wächter, die Spesen und die Ausrüstung. Kaum ins Gewicht fällt hingegen in den häufigsten Fällen die Vergütung von Wildschäden.			
2. Bundesinteresse	Das Hauptinteresse des Bundes liegt in der Aufsicht über die Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung (internationale Übereinkommen von Ramsar und von Bern).			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Zuständigkeiten im Bereich der Jagd liegen zur Hauptsache bei den Kantonen. Im Bereich des Schutzes hingegen kann der Bund Massnahmen für die Erhaltung der Artenvielfalt ergreifen. Der Bund trägt indessen einen grossen Teil der Kosten, da sie vor allem die Bergkantone belasten (Finanzausgleich).			
4. Ausgestaltung	Im Vergleich zum unmittelbaren Interesse des Bundes sind die Abgeltungen hoch. Ihre Entwicklung hängt von der Anzahl Reservate und Jagdbanngelände ab, die in Zukunft festgelegt werden, obwohl ein Teil der Beiträge als Pauschalen ausgerichtet werden. Die Tierschäden werden aufgrund einer Abrechnung der Kantone vergütet. Diese Leistungen sind angesichts ihres Zwecks nicht befristet.			
5. Gesamtbeurteilung	Der Bund hat einzig die Aufgabe, die geschützten Zonen in ökologischer Hinsicht zu beaufsichtigen. Auf dem Gebiet der Jagd sind die Kantone zuständig (Aufsicht, Regulierung). Wenn der Bund und die Kantone in der nächsten Zeit weitere Reservate festlegen, drängt sich eine nähere Umschreibung auf. Für die Kosten der Tierschäden sollten vollumfänglich die Kantone aufkommen.			
6. Handlungsbedarf	Im Bereich der Gesetzgebung: Die Ausdehnung der Schutzgebiete und der Bestimmungen über die Aufsicht müssen neu diskutiert werden. Überprüfung im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> .			

310.3600.304		Vogelschutzverbände	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Vogelwarte Sempach: Schweizerische Zentralstelle für die Vogelberingung		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	95
Rechtsgrundlage	BG vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0) Art. 14		1985	86
Aufgabengebiet	Umwelt und Raumordnung - Naturschutz		1990	105
Beitragsatz	VA		1995	145
1. Kurzbeschreibung	Die Beringung der Vögel erlaubt es, Informationen für ihren Schutz zu sammeln. Mit dem Beitrag wird die schweizerische Zentralstelle für die Vogelberingung unterstützt. Diese ist zuständig für die Koordination, die Ausbildung, die Beratung sowie die Prüfung von Gesuchen und die wissenschaftliche Auswertung der gesammelten Daten. Der jährliche Beitrag ist begrenzt und wird pauschal ausgerichtet. Er wird der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst.			
2. Bundesinteresse	Der Bund verfügt damit nicht nur über Grundlagen zu den Wanderungen der Vögel, sondern auch über Informationen im Hinblick auf internationale Verpflichtungen zugunsten der Zugvögel (Übereinkommen von Bonn).			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Aufgabe nimmt die Vogelwarte Sempach wahr. Sie verfügt über das Know-how in diesem Bereich. Der Bund trägt die Kosten dieser Arbeiten in Form eines Pauschalbeitrags.			
4. Ausgestaltung	Die Möglichkeit, die Vogelwarte Sempach für diese Aufgabe in Anspruch zu nehmen, erweist sich als positiv insbesondere unter dem Blickwinkel der Effizienz und der Verwaltung. Der Pauschalbeitrag des Bundes ist bescheiden. Angesichts der Arbeit und der Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, kann diese Subvention nicht befristet werden. Hingegen sollte der Umfang der Datenerhebung hinterfragt werden, da die Vogelwarte Sempach noch andere Bundesaufträge zu erfüllen hat.			
5. Gesamtbeurteilung	Es handelt sich sowohl national wie auch international gesehen um eine Spezialaufgabe, deren Erfüllung dem Bund obliegt. Das dafür gewählte System ist zweckmässig.			
6. Handlungsbedarf	Diese Subvention muss aufgrund eines Gesamtkonzepts der Verpflichtungen im Bereich der Umweltforschung des Amtes neu überdacht werden (vgl. Rubrik 310.3600.402).			

310.3600.306		Grundlagen und Artenschutz	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Forschungsstätten und Institutionen		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	BG vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0), Art. 14		1985	---
Aufgabengebiet	Übrige Volkswirtschaft - Jagd und Fischerei		1990	361
Beitragssatz	VA		1995	1 500
1. Kurzbeschreibung	Förderung der Information und der praxisorientierten wildbiologischen und ornithologischen Forschung, insbesondere Untersuchungen über den Artenschutz, die Beeinträchtigung von Lebensräumen, über Wildschäden und Krankheiten wildlebender Tiere. Im Rahmen dieser Untersuchungen werden Informationen beschafft, die für die Ausarbeitung von Schutzmassnahmen und der Jagdplanung von Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um Projekte angewandter Forschung, die Ergebnisse der Grundlagenforschung ergänzen. Der Bund beteiligt sich direkt an den Projekten. Er legt die Beitragshöhe von Fall zu Fall fest. Das Amt entscheidet aufgrund seiner Bedürfnisse und Kriterien darüber, welche Projekte unterstützt werden sollen.			
2. Bundesinteresse	Der Bund hat im Schutzbereich eine Supervisorenrolle. Diese verpflichtet ihn dazu, die Forschung zu unterstützen.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Für die Forschung, insbesondere wenn sie sich vom Schutzbegriff ableitet und das ganze Land betrifft (ohne die internationale Seite zu vergessen), ist zur Hauptsache der Bund zuständig. Die Forschung im Bereich der Jagd sollte aber auch von den Kantonen unterstützt werden. Der Bund übernimmt einen Teil der Kosten, wogegen die Kantone nicht zu einer Beteiligung verpflichtet sind.			
4. Ausgestaltung	Diese Untersuchungen entziehen sich zum grossen Teil einer Wirksamkeitsanalyse. Der Beitrag ist nicht als Prozentsatz festgelegt. Das Amt legt die Prioritäten fest und entscheidet über den Umfang der Unterstützung in erster Linie nach den Budgetvorgaben. Die Dauer der Beteiligung hängt von der Dauer des Forschungsprojekts ab. Die Beteiligung der Kantone und anderer Interessierter sollte systematisiert werden.			
5. Gesamtbeurteilung	Generell sollte sich die Forschung, die der Bund unterstützt oder selber durchführt, auf klare Ziele ausrichten. Die Zweckmässigkeit dieser Subventionen muss anhand von klaren Kriterien, die im Zusammenhang mit der gesamten Umweltforschung festgelegt werden, überprüft werden. So liessen sich die Transparenz verstärken, die Ergebnisse besser auswerten und Doppelspurigkeiten vermeiden.			
6. Handlungsbedarf	Im Einzelfall: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Systematischere Beteiligung der anderen Interessierten (Kantone etc.). ● Allgemein: Diese Subvention muss aufgrund eines Gesamtkonzepts der Verpflichtungen im Bereich Umweltforschung des Amtes neu überdacht werden (vgl. Rubrik 310.3600.402). 			

310.3600.402		Forschungsbeiträge	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Institute, Forschungsstationen, private Planungs-, Beratungs- und Ingenieurbüros		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	62
Rechtsgrundlage	BG vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (SR 814.01), Art. 49		1985	34
	BG vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20), Art. 57, 59 und 64		1990	1 065
	BG vom 4. Oktober 1991 über den Wald (SR 921.0), Art. 31		1995	1 333
Aufgabengebiet	BG vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0), Art. 14			
Beitragssatz	BG vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (SR 923.0) Art. 12 Umwelt und Raumordnung - Naturschutz VA			
1. Kurzbeschreibung	Allgemeiner Zweck ist es, den Bedarf an Kenntnissen und wissenschaftlichen Angaben zu decken, um für die politischen Entscheidungsträger und für die Vollzugsinstanzen die Grundlagen vorzubereiten. Das Amt beteiligt sich mit Pauschalbeiträgen an Forschungsarbeiten bzw. -programmen, die Dritte initiiert haben und für das Amt und für die Umwelt von besonderer Bedeutung sind. Die Rechtsgrundlage erlaubt es, praktisch alle Bereiche, die den Umweltschutz betreffen, zu subventionieren.			
2. Bundesinteresse	Der Bund hat ein starkes Interesse an den Ergebnissen der subventionierten Studien. Dieses hängt ausschliesslich von den Ergebnissen der subventionierten Forschungstätigkeiten ab.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Unterstützung der Forschung in allen Bereichen gehört zu den Aufgaben des Bundes. Er trägt deshalb auch die Kosten.			
4. Ausgestaltung	Die Rechtsgrundlage umschreibt den Zweck weit. Entsprechend ist es schwierig, die Wirksamkeit der investierten Mittel zu beurteilen. Die Beteiligung richtet sich nicht nach fixen Ansätzen. Die einzige Richtschnur besteht in den vorhandenen Krediten. Für diese Form der Beteiligung ist keine Befristung vorgesehen.			
5. Gesamtbeurteilung	Das Amt ist in der Lage, in allen Bereichen des Umweltschutzes spezifische Forschungsaufträge zu erteilen.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Im Einzelfall: Allmähliche Aufgabe solcher Beiträge. Konzentration der Mittel auf klarere und zum voraus festgelegte Ziele ♦ Im Bereich der Umweltforschung: Schaffung eines Gesamtkonzepts für die Umweltforschung. Mittelfristige Planung: Bedarf, Prioritäten und Zweck für jedes Forschungsgebiet (Grundlagenforschung, angewandte Forschung, Monitoring) und für jeden Bereich (Wasser, Boden, Luft usw.) Controlling: Vergleich zwischen Zweck und Ergebnis. Was die Mittel anbelangt, so sollte das Amt sich zwischen einer Konzentration der Mittel in einer einzigen Budgetrubrik oder Aufschlüsselung der Mittel wie bisher entscheiden. Die Mittel werden nach den Budget- und Planungsvorgaben festgelegt. 			

310.4600.001		Abwasser- und Abfallanlagen	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Gemeinden und Zweckverbände		1980	185 000
Rechtsgrundlage	BG vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20), Art. 61 und 62		1985	134 996
Aufgabengebiet	Umwelt und Raumordnung - Naturschutz		1990	149 602
Beitragssatz	15 - 45%		1995	178 500
1. Kurzbeschreibung	Um das Wasser vor jeglicher schädlichen Einwirkung zu schützen, wird das Land mit Kanalisationen, Abwasserreinigungsanlagen, Kehrichtverbrennungsanlagen und Reststoffdeponien ausgestattet. Die Kantone unterbreiten die Projekte dem zuständigen Amt. Dieses entscheidet aufgrund verschiedener Kriterien (Planung, wirksamer Schutz, Stand der Technik, Wirtschaftlichkeit) über die Subventionen und legt sie abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone fest. Angesichts der grossen Zahl von Gesuchen musste eine Prioritätenordnung festgelegt werden.			
2. Bundesinteresse	Auf dem ganzen Gebiet der Schweiz soll ein optimaler Schutz erreicht werden. Das Interesse des Bundes nimmt mit der zunehmenden Realisierung der Grundinfrastrukturen ab, ausser im Bereich des internationalen Gewässerschutzes.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Das Bundesrecht delegiert den Kantonen den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes und die Erstellung solcher Anlagen. Es legt dafür aber die Mindestanforderungen fest. In den vergangenen 30 Jahren hat der Bund 11% der Kosten der öffentlichen Investitionen übernommen, die Kantone 26% und die Gemeinden 63%.			
4. Ausgestaltung	Der Stand, der bei der Abwasserreinigung und bei der Abfallentsorgung erreicht wurde, ist beachtlich, und die Investitionen haben sich gelohnt. Der Beitragssatz ist angesichts des Interesses des Bundes hoch. Es sollten vermehrt Pauschal- oder Globalbeiträge gewährt und das Verursacherprinzip eingeführt werden. Nach einer Übergangsperiode wurden im Zuge der Sanierungsmassnahmen gewisse Subventionen eingestellt. Dies hat zu einer wahren Flut von Gesuchen geführt. Dadurch entstanden namhafte Engpässe auf finanzieller und administrativer Ebene.			
5. Gesamtbeurteilung	Seit einigen Jahren wird über die Anwendung des Kausalitätsprinzips für die Deckung der Infrastrukturkosten nachgedacht. Die Beteiligung des Bundes verhindert zum Teil alternative Finanzierungsformen und erhöht die Gefahr von luxuriösen Lösungen. Zudem schlägt der neue Finanzausgleich eine vollständige Delegation der Zuständigkeiten an die Kantone vor. Dennoch gilt es zunächst eine Lösung für die zahlreichen noch nicht bearbeiteten Gesuche zu finden.			
6. Handlungsbedarf	Das Gewässerschutzgesetz, im besonderen die Bestimmungen über die Subventionen, ist soeben revidiert worden. Die wichtigsten Änderungen zielen nicht allein darauf ab, das Problem des Gesuchbergs zu beheben, sondern es werden auch die Einführung des Verursacherprinzips und die Aufhebung nicht prioritärer Massnahmen zugunsten dieses Prinzips vorgeschlagen.			

310.4600.002		Beiträge nach Umweltschutzgesetz	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	BG vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (SR 814.01), Art. 51		1985	---
Aufgabengebiet	Umwelt und Raumordnung - Naturschutz		1990	---
Beitragssatz	30 - 40%		1995	21
1. Kurzbeschreibung	Bau und Ausrüstung von Mess-, Kontroll-, und Überwachungseinrichtungen, die mehreren Kantonen zum schnelleren Vollzug des Gesetzes dienen. Verringerung der Lasten für die kleinen und finanzschwachen Kantone, Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit wie auch einheitlicher Mess- und Analysemethoden (Vergleich der Ergebnisse und Qualitätssicherung). Die Kantone reichen gemeinsam dem Amt ein Gesuch ein. Dieses prüft es und entscheidet von Fall zu Fall über die Beteiligung des Bundes, die höchstens 40% der Realisierungskosten ausmacht.			
2. Bundesinteresse	Der Bund hat ein Interesse an Massnahmen, die mehrere Kantone gemeinsam realisieren, und zwar nicht nur in diesem Bereich.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Aufgabe fällt in die Zuständigkeit der Kantone, die die gesetzlichen Bestimmungen durchführen müssen. Der Bund beteiligt sich stark an diesen Massnahmen, um die interkantonale Zusammenarbeit zu fördern.			
4. Ausgestaltung	Diese Beteiligung kann als Starthilfe betrachtet werden, die die Kantone zu vermehrter Zusammenarbeit anhalten soll. Deshalb sollte sie befristet werden. Ein solches System wäre sinnvoll, doch ist diese Praxis nicht sehr verbreitet. Betrachtet man die gewährten Beträge und die Anzahl Kantone, die in den Genuss dieser Massnahme gekommen sind (insgesamt 10), scheinen der gemeinsamen Realisierung dieser Aufgabe gewisse Grenzen gesetzt.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Kantone sollten auch ohne besonderen finanziellen Anreiz zusammenarbeiten. Die Förderung der Zusammenarbeit ist manchmal nötig. Sie muss sich aber auf ein paar Jahre erstrecken, damit sie ihre Wirkung entfalten kann.			
6. Handlungsbedarf	Verzicht auf die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten für den Bau und die Ausrüstung der erforderlichen Mess-, Kontroll- und Überwachungseinrichtungen.			

316.3600.004		Schweizerisches Rotes Kreuz	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	800
Rechtsgrundlage	BB vom 13.6.1951 über das SRK. Vertrag zwischen der CH und dem SRK vom 2.9.1988 bzw. 27.12.1990		1985	720
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Berufsbildung		1990	800
Beitragsatz	VA		1995	2 500
1. Kurzbeschreibung	Unterstützung der Aktivitäten des SRK, wie Sanitäts- und Blutspendedienst, Ausbildung in Krankenpflegeschulen.			
2. Bundesinteresse	Der Bund leistet seit 1952 im Gesamtinteresse und aus Solidarität einen freiwilligen Beitrag an die nationale Rotkreuzgesellschaft, die noch unter anderen Titeln Beiträge vom Bund erhält. Die Kantone und Gemeinden leisten ebenfalls Beiträge (1994: rund 17 Mio.). Der Bund ist u.a. an gewissen Dienstleistungen des SRK besonders interessiert (u.a. Ausbildung in anerkannten Krankenpflegeschulen).			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die vom Bund mitfinanzierten Aktivitäten des SRK sind von übergeordneter Bedeutung. Ein Rückzug des Bundes wäre mit dem Verlust auf wertvolle Dienstleistungen dieser öffentlich-rechtlichen Institution verbunden.			
4. Ausgestaltung	Fixer Beitrag an den Betrieb des SRK. Die Ausgestaltung dieses Bundesbeitrages ist überprüfenswert. Diese Bundesleistung ist der linearen Kürzung unterstellt. Für die Jahre 1996 bis 1999 ist der jährliche Beitrag auf 2 Millionen Franken festgelegt.			
5. Gesamtbeurteilung	Das SRK erfüllt eine wichtige Dienstleistungsaufgabe, die vom Bund finanziell unterstützt wird. Eine systematische Evaluation der erbrachten Leistungen erfolgt nicht.			
6. Handlungsbedarf	Erteilung eines Leistungsauftrages und Überprüfung der Effizienz der von der SRK erbrachten Dienstleistungen für den Bund.			

316.3600.009		Beitrag an die Infrastrukturaufwendungen der Krebsforschung in der Schweiz	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	ISREC: Institut suisse de recherches expérimentales sur le cancer SIAK: Schweiz. Institut für angewandte Krebsforschung		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	4 730
Rechtsgrundlage	BG vom 7.10.1983 (SR 420.1) über die Forschung, Art. 16 Abs. 3 Bst. b und c Richtlinien des Bundesrates vom 16.3.1987 (BBI 1987 I 1047) für Beiträge nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben b und c des Forschungsgesetzes		1985	5 928
			1990	8 148
			1995	9 818
Aufgabengebiet	Gesundheit - Krankheitsbekämpfung		---	---
Beitragsatz	Max. 50% der Betriebsaufwendungen (mit Ausnahmen)		---	---
1. Kurzbeschreibung	ISREC und SIAK sind Forschungsstätten im Sinne von Art. 16 Abs. 3 b und c des Forschungsgesetzes. Förderung der experimentellen und angewandten Krebsforschung durch Beiträge an die beiden Forschungsinstitutionen, Gewährung auf begründetes Gesuch hin (Aufgaben, geplante Tätigkeiten, Finanzplan, Gründe für organisatorische Selbständigkeit) für jeweils vier Jahre (Zahlungsrahmen; Wissenschaftsförderungsbotschaft).			
2. Bundesinteresse	Die Gesundheitsforschung ist von nationalem Interesse. Forschungsförderung (insb. Grundlagenforschung) wird primär als Bundesaufgabe betrachtet.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Direkte Kantonsbeteiligung nur beim ISREC, indirekte (über Spitäler) beim SIAK. Weitere Beiträge durch die Schweiz. Krebsliga (SKL) und Private. Das ISREC als Stiftung hat zusätzliche Einnahmen aus seinem Stiftungsvermögen. Das SIAK wird mangels anderer Finanzierungsquellen zu ca. 80% durch den Bund finanziert.			
4. Ausgestaltung	Die Bundessubvention ist hauptsächlich ausgabenorientiert ausgestaltet, sie kann allerdings mit Auflagen verbunden werden (Zusammenfassung und Reorganisation der Forschungsstätten). Normalerweise übernimmt der Bund maximal die Hälfte der Betriebsaufwendungen; das SIAK wird - als Ausnahme, gezwungenermassen - zu ca. 80% finanziert. Das BAG sucht derzeit zusammen mit ISREC und SIAK nach Lösungen zur Senkung des hohen Bundesanteils. Die Beiträge werden pauschal ausgerichtet und sind befristet. Die Beitragsvoraussetzungen werden regelmässig überprüft (z.B. ob die Institution eine förderungswürdige, nicht bereits anderweitig abgedeckte Aufgabe von gesamtschweizerischem Interesse erfüllt, Beteiligung weiterer interessierter Gemeinwesen, Möglichkeit anderweitiger Mittelbeschaffung). Der Schweiz. Wissenschaftsrat nimmt zu den Beitragsgesuchen Stellung und gibt zuhanden des Bundesrates Empfehlungen zur Höhe der Beiträge und zu administrativen Massnahmen ab. Das ISREC wird zusätzlich durch den Schweiz. Nationalfonds mit projektgebundenen Beiträgen unterstützt.			
5. Gesamtbeurteilung	Beschränkte Lenkungsmöglichkeiten bei dieser primär aufwandorientierten Subvention; Verstärkung mit Leistungsauftrag möglich.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Lösung der Finanzierungsproblematik insb. des SIAK (Senkung der Bundesbeteiligung). ◆ Überprüfung der Finanzierungsstruktur beider Institute. ◆ Verbindlicher Leistungsauftrag. 			

316.3600.011		Unterstützung gesamtschweizerischer Organisationen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweiz. Stiftung für Alkoholforschung (SSA) und Schweiz. Stiftung für Gesundheitsförderung (SSGF)	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	---	
Rechtsgrundlage	Alkoholgesetz vom 21.6.1932. BRB vom 2.3.1981 betreffend Reglement für die Eidg. Kommission für Alkoholfragen. Verfügung EDI vom 28.12.1989 betreffend Überwachung der Schweiz. Stiftung für Gesundheitsförderung	1985	---	
		1990	343	
		1995	346	
Aufgabengebiet	Gesundheit - Krankheitsbekämpfung			
Beitragssatz	VA			
1. Kurzbeschreibung	Förderung und Koordination der wissenschaftlichen Alkoholforschung bzw. Unterstützung von Projekten der Gesundheitsförderung. Die heutige SSGF wird durch eine neue Institution nach KVG 19 abgelöst .			
2. Bundesinteresse	Die Stiftung für Gesundheitsförderung erhält seit 1990 einen Bundesbeitrag, diejenige für Alkoholforschung seit 1993. Gesundheits- und Alkoholforschung ist primär eine nationale Aufgabe, so dass der Bund ein Interesse an der Existenz der beiden Stiftungen hat, ansonsten das BAG in diesem Bereich vermutlich selber aktiv werden müsste.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die beiden Organisationen erfüllen Aufgaben und erbringen Dienstleistungen, die dem Gesamtinteresse dienen. Von den Kantonen, die bereits Mitglieder der Stiftung für Gesundheitsförderung sind, könnte indessen ein stärkeres Engagement erwartet werden.			
4. Ausgestaltung	Die Bundeshilfe wird von den beiden Beitragsempfängern zielkonform für die Auftragsforschung eingesetzt und hat somit einen gewissen Lenkungscharakter. Der Bundesbeitrag macht rund 2/3 der Einnahmen aus. Diese Bundesleistung ist der linearen Beitragskürzung unterstellt. Die Pauschalbeiträge für die Jahre 1996-99 sind auf dem VA 1995 plafoniert.			
5. Gesamtbeurteilung	Das Interesse des Bundes an einer koordinierten, zielgerechten Gesundheitsforschung ist gegeben. Aufgrund einer Leistungsvorgabe könnte der Mitteleinsatz besser evaluiert werden.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Erhöhung der Lenkungsmöglichkeit mittels Leistungsauftrag. ◆ Prüfung der Möglichkeit der Finanzierung der beiden Stiftungen durch die Kantone oder über das KVG. 			

318.3600.102		Dachverbände der Familienorganisationen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Dachverbände der Familienorganisationen		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	90
Rechtsgrundlage	Verfassung (SR 101), Art. 34 ^{quinquies} Abs. 1		1985	81
Aufgabengebiet	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		1990	335
Beitragssatz	Wird von Fall zu Fall festgelegt		1995	704
1. Kurzbeschreibung	Direktbeiträge an Organisationen, die in der ganzen Schweiz auf familienpolitischem Gebiet aktiv sind. Der Bund übernimmt einen Teil der Betriebskosten. Dabei berücksichtigt er die Struktur der Organisation. Die restlichen Ausgaben werden aus den Mitgliederbeiträgen, aus Schenkungen und aus den Einnahmen für Leistungen gedeckt.			
2. Bundesinteresse	Diese Organisationen werden als Diskussionspartner in Familienfragen anerkannt. Ihr Wissen ist für die Entscheide in diesem Bereich auf Bundesebene von Bedeutung. Das Interesse des Bundes dürfte steigen, wenn die internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich konkretisiert werden.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der Bund hat auf diesem Gebiet nur Kompetenzen gegen aussen, denn für die Familienpolitik sind die Kantone zuständig. Deshalb müssten die Kantone ihre Aktivitäten untereinander koordinieren. Der Bund gewährt die Beiträge auf freiwilliger Basis, insbesondere um den Einsatz dieser Organisationen auf interkantonalen oder nationaler Ebene zu entschädigen.			
4. Ausgestaltung	Die Verfassungsgrundlage für diese Zahlungen ist nicht klar und unzureichend. Die Beiträge unterscheiden sich von Fall zu Fall (zwischen 9 und 64% der Kosten). Sie werden als Pauschale und unbefristet ausgerichtet. Es ist schwierig, die Wirksamkeit dieser Finanzhilfe abzuschätzen. Die Bemessungsgrundlagen für die Unterstützung solcher Organisationen sind nicht klar umschrieben, und die Beteiligung des Bundes liegt im Ermessen des Amtes und ist durch das Budget beschränkt. Das heisst, die ausgerichteten Beträge (zwischen 30 000 und 180 000 Franken) gehorchen nicht klar bestimmten Kriterien.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Rechtsgrundlage, die Zuständigkeit des Bundes in diesem Bereich, die massgebenden Kriterien für die Anerkennung der Organisationen und für die Gewährung der Subventionen sowie die Bewertung der geleisteten Arbeit (Controlling) müssten klarer festgelegt werden. Die internationalen Verpflichtungen des Bundes in diesem Bereich sind noch im Anfangsstadium. Sie rechtfertigen kaum eine so umfangreiche Unterstützung dieser Organisationen.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Klärung der Rechtsgrundlage. ◆ Es müssen Kriterien für die Anerkennung der Organisationen und für die Ausrichtung der Beiträge festgelegt werden. Der Zweck, der durch die Organisationen verfolgt werden soll, sowie die erwarteten Ergebnisse (Controlling) sind besser zu umschreiben. 			

323.3600.201		Turnen und Sport in der Schule	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweizerischer Verband für Sport in der Schule und Konferenz der Leiter der Hochschulinstitute für Sport	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	2 330	
Rechtsgrundlage	BG vom 17.3.1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0), V vom 21.10.1987 (SR 415.01), V des EDI vom 21.1.1992 über Entschädigungen an Fortbildungskurse für Turn- und Sportunterricht (SR 415.023.5)	1985	2 097	
Aufgabengebiet	Kultur und Freizeit - Sport	1990	740	
Beitragssatz	Pauschalbetrag	1995	707	
1. Kurzbeschreibung	Beitragsleistungen für die zentrale Fortbildung der Turn- und Sportunterricht erteilenden Lehrkräfte sowie Fortbildung von Dozenten an den Turn- und Sportlehrerausbildungsstätten (Uni Bern, Basel, Lausanne, Genf und ETHZ).			
2. Bundesinteresse	Seit 1889 richtet der Bund Beiträge aus. Der Bund hat die Oberaufsicht über die zentrale Turnlehrer-Fortbildung. Somit handelt es sich hier um eine nationale Aufgabe. Es bestehen keine Selbsthilfemassnahmen.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der Verband ist überkantonal organisiert; die Kantone leisten keine Beiträge.			
4. Ausgestaltung	Die definitive Beitragszusicherung erfolgt auf Jahresbeginn aufgrund der bewilligten Kredite und nach Massgabe des Beitragsgesuches. Bei dieser ausgabenorientierten Beitragsleistung werden die Lenkungs- und Stimulierungsmöglichkeiten wahrgenommen. Der im VA/Finanzplan zur Verfügung stehende Kredit bildet die Zahlungsobergrenze.			
5. Gesamtbeurteilung	Mit einer pauschalen/globalen Beitragsleistung könnte der Einflussbereich des Bundes nicht mehr geltend gemacht werden. Der heutige Vollzug ist effizient. Die Aufgabenerfüllung wird durch die ESSM-interne Revisionsinstanz im Auftrage der Eidg. Finanzkontrolle überwacht. Die Abgeltung des Bundes ist ein zweckmässiges Mittel für die Sicherstellung der zentralen Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur.			
6. Handlungsbedarf	Keiner			

323.3600.202		Turn- und Sportverbände und andere Sportorganisationen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Turn- und Sportverbände und andere Sportorganisationen sowie der Schweizerische Landesverband für Sport (SLS)	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	3 700	
Rechtsgrundlage	BG vom 17.3.1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0), V vom 21.10.1987 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.01), V des EDI vom 11.1.1989 über Bundesleistungen an den SLS (SR 415.41), V des EDI vom 21.1.192 über die Entschädigungsansätze für Kurse der Sportverbände und weitere Sportorganisationen (SR 415.025.1), Konvention des Europarates vom 16.11.1989 gegen Doping, ratifiziert durch die eidg. Räte am 20.10.1992.	1985	3 295	
Aufgabengebiet	Kultur und Freizeit - Sport	1990	3 800	
Beitragsatz	VA	1995	5 200	
1. Kurzbeschreibung	Förderung der fachlichen Ausbildung von Hauptlehrkräften (Leiterkurse auf Verbandsstufe) für den Spitzen-, Breiten- und Erwachsenensport sowie Unterstützung der sportwissenschaftlichen Forschung (Dopinganalytik SLS).			
2. Bundesinteresse	Seit 1873 leistet der Bund Beiträge. Im Jahre 1924 wurde ein Kursreglement für das Turnen und andere Leibesübungen in Kraft gesetzt. Der Bund erfüllt eine wichtige nationale Koordinations- und Führungsaufgabe. Die Förderung der Ausbildung von Leitern kommt nicht zuletzt der ganzen Sportentwicklung und zudem auch der Volksgesundheit zu gut. Aufgrund des Förderungsauftrages ist diese Beitragsleistung für die Empfänger von wesentlicher Bedeutung im Sinne einer subsidiären Hilfe. Die Eigenleistungen der Empfänger betragen rund 86%.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die nationalen Sportverbände werden von den Kantonen nicht unterstützt.			
4. Ausgestaltung	Die definitive Beitragszusicherung erfolgt zu Beginn des Jahres aufgrund der bewilligten Budgetkredite und nach Massgabe der eingereichten Beitragsgesuche und mittels verschiedenen Bemessungskriterien wie Mitgliederzahl, Anzahl Vereine, Eigenleistungen, Bedeutung im Wettkampfsport. Dabei kommt auch eine Prioritätenordnung in dem Sinne zur Anwendung, als Sportverbänden mit weniger als 2 500 Mitgliedern bzw. denjenigen mit einer Teilsportaktivität ein von der Eidg. Sportkommission festgelegter Pauschalbeitrag zugesprochen wird.			
5. Gesamtbeurteilung	Es handelt sich hier um eine ausgabenorientierte Finanzhilfe, mit der gezielt und wirksam auf das Kurswesen Einfluss genommen werden kann. Der Vollzug ist zweckmässig und die Aufgabenerfüllung wird durch eine ESSM-interne Revisionsinstanz im Auftrage der Eidg. Finanzkontrolle überwacht. Der Kreditbetrag bleibt für die nächsten vier Jahre plafoniert, weshalb die vorhandenen Mittel noch gezielter eingesetzt werden müssen. Die privaten, insbesondere stark kommerziell ausgerichteten Sportverbände sollten ihre Selbstfinanzierungsbemühungen noch verstärken.			
6. Handlungsbedarf	Keiner.			

323.3600.204		Entschädigungen für J+S Aktivitäten der Kantone	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Jugend- und Sportleiter, Jugendliche, Klubs, Vereine		1980	3 887
Rechtsgrundlage	BG vom 17.3.1972 bzw. vom 17.12.1993 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0), Verordnung vom 10.11. 1980 über Jugend und Sport (SR 415.31).		1985	5 865
			1990	6 663
			1995	8 312
Aufgabengebiet	Kultur und Freizeit - Sport			
Beitragssatz	Ist: maximal 25% für die Förderung von J+S Aktivitäten. Soll: Beiträge an die Kt für die Förderung von J+S sind ab 1.7.94 wegen Altersherabsetzung maximal 12,5%. Beiträge an die Leiter- und Wiederholungskurse der Kt entsprechen ca. 50% der effektiven Kosten der Kt.			
1. Kurzbeschreibung	Es handelt sich hier hauptsächlich um pauschale Beitragsleistungen an die Kantone für die Förderung von J+S-Aktivitäten und für die Teilabgeltung der Kosten für Leiter- und Wiederholungskurse. Die budgetmässige Trennung von den übrigen Entschädigungen für J+S-Aktivitäten Dritter, die als Sachausgaben budgetiert sind, erfolgt erstmals mit dem Voranschlag 1996.			
2. Bundesinteresse	Der Bund leistet seit 1972 Beiträge, wobei die Förderung der Jugend, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit im Vordergrund stehen. J+S ist das zentrale Förderungswerk des Bundes für den Sport. Jugendliche vom 10. bis zum 20. Altersjahr sollen sportlich weitergebildet und zu gesunder Lebensweise motiviert werden. Durch gut ausgebildete Leiterinnen und Leiter sollen die Jugendlichen sich im Sport, sowie in der Gesellschaft selbständig und verantwortungsvoll verhalten können.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Zusammenarbeit zwischen Bund, den Kantonen und den Sport- und Jugendverbänden wird hinsichtlich einer verstärkten und besser definierten Stellung der Kantone bereits geprüft.			
4. Ausgestaltung	Der Beitrag für die Förderung der J+S-Aktivitäten wird nach einem Prozentsatz des Gesamtbetrages der jährlich ausgerichteten Entschädigungen für Sportfachkurse berechnet; er beträgt je nach Finanzkraft höchstens 25%, wovon seit der Herabsetzung des J+S-Alters noch die Hälfte ausgerichtet werden. Derjenige für die Aus- und Fortbildung der Leiter sowie für Zentralkurse der kantonalen J+S-Ämter wird aufgrund einer speziellen Regelung festgesetzt (vgl. Anhang zu Art. 39 der V)			
5. Gesamtbeurteilung	Die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes wird einerseits an der Dauer der Tätigkeit, der Anzahl der Jugendlichen und Ausbildungsstufen der Leiterinnen und Leiter sowie andererseits an der Zahl der aus- und fortgebildeten Leiterinnen und Leiter gemessen. Die Ausgestaltung des Bundesbeitrages ist zweckmässig und die gesamte Beitragsleistung verhältnismässig. Die Kt benötigen diesen Beitrag für eine sinnvolle Unterstützung der Anlässe und Tätigkeiten der Kader und Vereine. Ohne diese Bundeshilfe müssten die Teilnehmer einen grösseren Teil der Unkosten selber übernehmen. Die anfänglich gratis offerierte J+S-Aus- und Fortbildung muss schon heute von den Teilnehmern mitbezahlt werden.			
6. Handlungsbedarf	Die Aufgabenentflechtung wird im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> geprüft.			

327.3600.001		Hochschulförderung, Grundbeiträge	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Hochschulkantone, anerkannte Hochschulinstitutionen		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	192 000
Rechtsgrundlage	BG vom 22.3.1991 (SR 414.20) über die Hochschulförderung (HFG), insb. Art. 5 und 6; V vom 29.4.1992 (SR 414.201) zum Hochschulförderungsgesetz (HFV); V des EDI vom 30.11.1993 (SR 414.201.1) über die Berechnung der Grundbeiträge		1985	237 360
			1990	303 000
			1995	379 398
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Hochschulen			
Beitragssatz	max. 45%			
1. Kurzbeschreibung	Förderung einer koordinierten Hochschulpolitik unter Berücksichtigung der internat. Zusammenarbeit. Betriebsbeiträge an kant. Hochschulen und anerkannte Hochschulinstitutionen. 4-jähriger Zahlungsrahmen (Wissenschaftsförderungsbotschaft). Vollumfängl. Verteilung des Jahresanteils; Verteilschlüssel Hochschulkantone (finanzkraftabhängig): Anzahl Studenten mit Wohnsitz ausserhalb des Trägerkantons und anrechenbarer Aufwand. Institutionen: entweder analog Hochschulkantone, oder fester Beitragssatz (max. 45%) des Betriebsaufwands.			
2. Bundesinteresse	Förderung einer koordinierten Hochschulpolitik (freier Zugang, Harmonisierung, Mobilität, Qualität usw.), wissenschaftl. Nachwuchs (internat. Konkurrenzfähigkeit).			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Bis 1965 haben die Kantone ihre Hochschulen selbst getragen. Die Grundbeiträge entsprechen ca. 16 - 18% des Betriebsaufwands. Unter Berücksichtigung der Investitionsbeiträge, ausserordentl. Beiträge und Forschungsmittel trägt der Bund einen wesentlichen Teil der Hochschulausgaben. Die Hochschulinstitutionen werden zum Teil bis zu mehr als 50% durch die Kantone mitfinanziert.			
4. Ausgestaltung	Primär ausgabenorientiertes Beitragssystem, verhältnismässig niedriger Unterstützungsgrad: geringe Steuerungsmöglichkeiten des Bundes. Revision HFG (ab 1996, Schritt in Richtung <i>Neuer Finanzausgleich</i>): Pauschalierung der Grundbeiträge mit Leistungsorientierung. Klare Trennung der Bereiche Lehre und Forschung: Finanzierung der Ausbildungsfunktion hauptsächlich durch die Kantone; Bund fördert nat. Anliegen und unterstützt primär die Forschung; Steuerung über Ziel- oder Projektbindung der Beiträge. Anerkannte Institutionen mit Anteil am Betriebsaufwand : rein ausgabenorientierte Beiträge, hoher Maximalsatz. Zu prüfen: Erhöhung Eigenfinanzierungsgrad (Studiengebührenerhöhung, kostendeckende Gebühren für Dienstleistungen), leistungsbezogene Subventionierung, Pauschalierung, Leistungsverträge mit regelmässiger Überprüfung der Beitragsberechtigung. Die kantonalen Hochschulen und die anerkannten Hochschulinstitutionen erhalten zusätzlich Mittel für Investitionen und aus verschiedenen Sondermassnahmen im Bildungs- und Forschungsbereich. Zudem projektbezogene Forschungsbeiträge Direktbeiträge EU-Programmbeteiligung (Rubrik 327.3600.304).			
5. Gesamtbeurteilung	Primär ausgabenorientiertes Beitragssystem, Bund ohne Lenkungsspielraum.			
6. Handlungsbedarf	Massnahmen im Rahmen der Revision des Hochschulförderungsgesetzes (HFG): Gemäss BRB vom 22. Januar 1997 sind der Vorentwurf für ein neues HFG und die weiteren Arbeiten für eine Neuordnung des Finanzausgleichs aufeinander abzustimmen. Es werden u.a. folgende Massnahmen geprüft: Vereinfachung der hochschulpolitischen Strukturen, Intensivierung der Zusammenarbeit unter den Hochschulen, partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, leistungsorientiertes Beitragssystem. Anerkannte Hochschulinstitutionen : Überprüfung Beitragsberechtigung (Integration in Hochschullandschaft Schweiz), Befristung / Pauschalierung der Beiträge mit Leistungsauftrag. Projektbezogene Beiträge für spezielle Forschungsvorhaben. Überprüfung im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> .			

327.3600.002		Schweizerische Hochschulkonferenz	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	569	
Rechtsgrundlage	BG vom 22.3.1991 (SR 414.20) über die Hochschulförderung (HFG), Art. 13 Abs. 4 / Statuten der SHK vom 1.4.1993, vom Bundesrat genehmigt am 20.10.1993	1985	673	
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Hochschulen	1990	946	
Beitragssatz	50% der Sekretariats- und Kommissionskosten	1995	1 354	
1. Kurzbeschreibung	SHK: gemeinsames Organ von Bund, Kantonen (inkl. Nichthochschulkantone) und Hochschulen. Hauptaufgabe: Verwirklichung der Zusammenarbeit unter den schweiz. Hochschulen. Verantwortlich für gesamtschweiz. Mehrjahresplan des Hochschulwesens gem. Zielvorstellungen des Schweiz. Wissenschaftsrates (SWR). Bund trägt 50% der Kosten von Sekretariat und Kommissionen. Aufgaben, Strukturen und Organisation der SHK ab 1999 bilden einen zentralen Gegenstand der anfangs 1996 angelaufenen Revision des Hochschulförderungsgesetzes.			
2. Bundesinteresse	Verwirklichung einer koordinierten gesamtschweizerischen Hochschulpolitik unter Berücksichtigung der internationalen Zusammenarbeit. Seit der Statutenrevision ist nur noch der Präsident ETH-Rat Vollmitglied der SHK (ETH als autonome Anstalten mit Rechtspersönlichkeit); der Direktor des BBW ist ständiger Gast.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Hochschulkantone (finanzkraftabhängig) und Bund tragen die Kosten der SHK je zur Hälfte. Da der Bund nur zwei eigene Hochschulen hat, lässt sich die Kostenaufteilung allein mit einem überwiegenden Bundesinteresse an der Sicherstellung des einwandfreien Funktionierens des ganzen Hochschulsystems Schweiz begründen.			
4. Ausgestaltung	Die Souveränität der Kantone, die zunehmende Autonomie aller Hochschulen sowie die Beratungsaufgabe der SHK setzten ihren Koordinationsbestrebungen enge Grenzen (z.B. bezüglich Erlass von Richtlinien über Zulassungsvoraussetzungen). Die Abgeltung durch den Bund erfolgt rein ausgabenorientiert; das sehr einfache Subventionssystem lässt keine direkte Steuerung zu (kein formeller Leistungsauftrag; die wichtigsten Aufgaben der SHK umschreibt das HFG in Artikel 13). Jährliche Arbeitsprogramme. Bundesbeteiligung mit Pauschalbeitrag aufgrund eines Leistungsauftrags nur mit Gesetzes- und Statutenänderung. Im Zuge der HFG-Revision wird die Aufhebung der SHK bzw. ihre Eingliederung in eine neue Organstruktur mit erweiterten Befugnissen erwogen.			
5. Gesamtbeurteilung	Der Wirksamkeit der SHK als Koordinationsorgan der schweiz. Hochschulpolitik sind mangels Durchsetzungskompetenzen enge Grenzen gesetzt. Die hälftige Kostenaufteilung Bund / Hochschulkantone kann allein mit einem überwiegenden Bundesinteresse begründet werden. Da Aufgaben, Strukturen und Organisation der SHK ab 1999 einen zentralen Gegenstand der Anfang 1996 angelaufenen Revision des HFG bilden, besteht kein zusätzlicher Überprüfungsbedarf. Teilziel der Revision: Schaffung eines neuen institutionellen Rahmens für die Beschlussfassung Bund / Kantone über Ziele und Koordination der kant. und eidg. Hochschulen inkl. Fachhochschulen.			
6. Handlungsbedarf	Massnahmen im Rahmen der Revision des Hochschulförderungsgesetzes (HFG): Gemäss BRB vom 22. Januar 1997 sind der Vorentwurf für ein neues HFG und die weiteren Arbeiten für eine Neuordnung des Finanzausgleichs aufeinander abzustimmen. Es werden u.a. folgende Massnahmen geprüft: Vereinfachung der hochschulpolitischen Strukturen, Intensivierung der Zusammenarbeit unter den Hochschulen, partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, leistungsorientiertes Beitragssystem Überprüfung im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> .			

327.3600.003		Beiträge an die Stipendiaufwendungen der Kantone	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Stipendiaten (Begünstigte)		1980	44 547
Rechtsgrundlage	BG vom 19.3.1965 (SR 416.0) über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien		1985	65 699
			1990	82 610
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - (Bildung allgemein + berufsbildende Schulen bis und mit Hochschulen)		1995	115 432
Beitragssatz	20 bis 60% (finanzkraftabhängig)			
1. Kurzbeschreibung	Förderung der Ausbildung, Nachwuchsförderung, Erhaltung der freien Wahl der Studienrichtung, Chancengleichheit. Bundesbeitrag an die durch die Kantone ausgerichteten Stipendien von max. 20 bis 60% - je nach Finanzkraft. Jährliche Zahlungskredite, Kreditvorbehalt erst ab Mitte 1995. Kalkulationsbasis: Vorjahr, gemäss Listen von Einzelstipendien.			
2. Bundesinteresse	Nationale Aufgabe: Nachwuchsförderung insb. zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Harmonisierung durch Subventionsvoraussetzungen (beitragsberechtigter Minimal- und Maximalbetrag, Wohnsitzprinzip).			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Das Stipendienwesen ist Sache der Kantone; jeder hat seine eigene Stipendiengesetzgebung. Sie finanzieren zwischen mind. 40 - 80% der Stipendien selbst.			
4. Ausgestaltung	Ausbildungsbeihilfen werden als wirksames Mittel zur Erhöhung der Chancengleichheit betrachtet. Der freie Zugang zu den Bildungsanstalten wird allerdings wegen der Überlastung der Universitäten kaum aufrechtzuhalten sein (Numerus clausus). Trotz hohem Bundesengagement (rund zwei Fünftel der Gesamtaufwendungen, Kreditvorbehalt erst ab Mitte 1995) nur verhältnismässig geringe Harmonisierung erreicht. Sowohl Stipendiengesetzrevision [nach Vernehmlassung] und interkant. Vereinbarung zur Harmonisierung des Stipendienwesens werden derzeit nicht weiterverfolgt. Der administrative Aufwand für die Kantone (Abrechnung nach Einzelstipendien) ist mittelmässig bis hoch; allerdings ohnehin EDV-mässige Erfassung auf kant. Ebene. Pauschalierung möglich. Der ausdrückliche, gesetzlich verankerte Ausschluss von rückzahlbaren Ausbildungsdarlehen von der Subventionierung (ausser wenn der Kanton auf ihre Rückzahlung verzichtet) war ein bewusst eingesetztes Prinzip nationaler Stipendienpolitik. Kompetenz Bund: Stipendien ETH-Bereich, ausländ. Studierende in der Schweiz.			
5. Gesamtbeurteilung	Die angestrebte Harmonisierung der kant. Stipendienordnungen wurde nur partiell erreicht. Der freie Zugang zu den Bildungsanstalten wird möglicherweise trotz Bundesbeiträgen an die Stipendien nicht zu gewährleisten sein. Das geltende Abrechnungssystem (Abrechnung nach Listen von Einzelstipendien) könnte vereinfacht und der administrative Aufwand für die Kantone reduziert werden. Die Nichtsubventionierung von rückzahlbaren Ausbildungsdarlehen fördert die Ausrichtung nicht rückzahlbarer Stipendien.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Förderung von rückzahlbaren Studiendarlehen. ◆ Vereinfachung des Subventionssystems (Pauschalierung). ◆ Weitere Harmonisierung; evtl. mit „Malus“-System (wurde 1992 in der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf abgelehnt) ◆ Im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> wird vorgeschlagen: - Aufteilung der Verantwortlichkeit für Stipendien nach Bildungsbereich (Bund nur noch Tertiärbereich). Evtl. Ausrichtung der Stipendien direkt über die Schulen. 			

327.3600.004		Stipendien an ausländische Studierende in der Schweiz	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Stipendiaten / Betreuungsstellen der Hochschulen / Stiftung für die Vorbereitungskurse auf das Hochschulstudium in der Schweiz		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	BG vom 19.6.1987 (SR 416.2) über die Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschafter in der Schweiz Stiftungsurkunde u. Finanzierungsvereinbarung vom 22.1.1988		1985	4 066
			1990	5 323
			1995	6 329
Aufgabengebiet	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe			
Beitragssatz	Stipendien: Pauschale Vorbereitungskurse: 70% der nicht gedeckten Kurskosten			
1. Kurzbeschreibung	<p>Höhere Ausbildung und Weiterbildung im Tertiärbereich für Studierende und junge Wissenschaftler aus Entwicklungsländern (Entwicklungszusammenarbeit) und für Studierende aus Industrieländern unter wissenschafts- und kulturpolitischen Gesichtspunkten. Weiterbildung für junge ausländische Kunstschafter zur Erweiterung und Vertiefung der kulturellen Kontakte.</p> <p>Stipendien: feste monatliche Grundbeiträge von 1 350 bis 3 300 Franken je nach Stipendiatenkatgorie, zuzüglich evtl. Ehepaar-, Kinder- und andere Zulagen.</p> <p>Betreuungsstellen der Hochschulen: pauschal 600 Franken je Stipendiat / Jahr</p> <p>Vorbereitungskurse: Bund ist Mitstifter. Er übernimmt 70% der nicht gedeckten Kosten.</p>			
2. Bundesinteresse	Massnahme im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit; wissenschaftlicher und kulturpolitischer Austausch. Reziprozität bei Stipendiaten aus Industrieländern.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Bereich Aussenwirtschaft / Entwicklungshilfe ist primär Sache des Bundes. Hochschulkantone beteiligen sich nur an den Vorbereitungskursen (ungeddeckte Kosten nach Bundesbeitrag, ca. 20% des Gesamtaufwandes). Ca. 40% der Kosten der Vorbereitungskurse sind durch Gebühren gedeckt.			
4. Ausgestaltung	In den Entwicklungsländern herrscht grosse Nachfrage nach Ausbildung einheimischer Kaderleute. Die Massnahme fördert zudem den angestrebten Dialog zwischen den beteiligten Staaten, die schweizerische Präsenz im Ausland sowie den wissenschaftlichen und kulturellen Austausch. Rückkehrpflicht gegen den "Brain-drain": keine Anstellung durch Hochschulinstiute von Studenten, welche der Rückkehrpflicht unterstehen. Pauschale Ausrichtung der Stipendien (mit Ausnahme der Beiträge an ausserordentliche Kosten). Befristung der Einzelsubvention auf ein Jahr, mit Verlängerungsmöglichkeit. Anzahl Stipendien je nach bewilligtem Gesamtkredit. Organisation der Vorbereitungskurse durch die Stiftung (deren Auflösung und Integration in eine Universität wurde bereits einmal ergebnislos geprüft). Die Eidg. Stipendienkommission für Stipendien an ausländische Studierende legt zuhanden des EDI im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich fest, wieviele Stipendien maximal verlängert und wieviele neu zugesprochen werden können. Das EDI entscheidet jährlich über das Stipendienangebot gemäss Länderliste des EDA.			
5. Gesamtbeurteilung	Sinnvolle Entwicklungshilfe; infolge Reziprozität auch von Nutzen für die Schweiz. Verhältnismässig hohe Stipendien (im internat. Vergleich aber eher an der unteren Grenze); Reduktion des Maximalsatzes prüfen.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Herabsetzung des Maximalsatzes der Stipendien prüfen ◆ Erhöhung der Kursgebühren für Vorbereitungskurse ◆ Auflösung / Integration in bzw. engere Zusammenarbeit mit Uni Freiburg. 			

327.3600.005		Schweizerische Zentralstelle für Hochschulwesen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweizerische Zentralstelle für Hochschulwesen		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	66
Rechtsgrundlage	BG vom 22.3.1991 (SR 414.20) über die Hochschulförderung, Änderung vom 23.6.1995 (in Kraft seit 1.1.96): Art. 13a		1985	61
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Hochschulen		1990	150
Beitragssatz	157 000 / Jahr		1995	157
1. Kurzbeschreibung	Die Zentralstelle für Hochschulwesen SZfH (Verein gem. Art. 60 ff ZGB) ist eine Dokumentations- und Auskunftsstelle in Studienfragen. Sie dient Bund und Hochschulen als Geschäftsstelle zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben. Gleichzeitig führt sie das Sekretariat der Schweiz. Hochschulrektorenkonferenz (SHRK) und ihrer Kommissionen sowie das Archiv. Bundesbeteiligung: Basis- oder Sockelbeitrag (ca. 50% des allgemeinen, projektunabhängigen Betriebsaufwandes gemäss Jahresrechnung). Jährlicher Zahlungskredit aufgrund Budget.			
2. Bundesinteresse	Verwaltungsaufgaben im Hochschulbereich von gesamtschweizerischer Bedeutung (Dokumentationsstelle über das in- und ausländische Hochschulwesen, insb. Auskunftsdienst über Studienverhältnisse an in- und ausländischen Unis, Dozenten-, Assistenten- und Studentenaustausch, Stipendienprogramme etc.)			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die kantonalen und eidgenössischen Hochschulen leisten Vereinsbeiträge, welche aber in erster Linie zur Finanzierung der Hochschulen-Rektorenkonferenz dienen. Zum Teil erhebt die SZfH Gebühren für ihre Dienstleistungen. Der Eigenfinanzierungsgrad ist gering.			
4. Ausgestaltung	Die Dienstleistungen der SZfH als Auskunftsstelle in Studienfragen werden häufig beansprucht. Durchführung von Programmen (statutarische Aufgaben). Die Höhe des pauschal ausgerichteten Basis-Bundesbeitrages ist nicht gesetzlich festgelegt; er basiert auf langjähriger Praxis. Überwachung der gesamten Tätigkeit und Geschäftsführung der SZfH durch Vorstand (Präsident der Rektorenkonferenz als Präsident, zwei weitere ordentliche Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder). Neben dem "Sockelbeitrag" erhält die SZfH vertraglich festgelegte Bundesbeiträge (ca. 0,5 Mio / Jahr) für die Organisation der Schweizer Teilnahme an den EU-Bildungsprogrammen (ERASMUS, ab 1996 LEONARDO und SOKRATES), ebenso wie für die Teilnahme an europäischen Netzwerken der UNESCO und des Europarates.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Nachfrage nach den Dienstleistungen der SZfH als Dokumentationsstelle über das in- und ausländische Hochschulwesen ist vorhanden; zum Teil Finanzierung über Gebühren. Die Vereinsbeiträge der Hochschulen decken nur einen geringen Teil der Betriebsaufwendungen der SZfH. Mit den "Strukturbereinigungen" bei den bildungspolitischen Institutionen (z.B. Eingliederung der SHK in eine neue Organstruktur mit erweiterten Befugnissen) wird auch die Rolle der SZfH und der SHRK neu zu überdenken sein.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Neudefinition der Aufgaben der SZfH und der SHRK im Rahmen der HFG-Revision (ab 1996). ♦ Finanzierung der allgemeinen Aufgaben ausschliesslich über kostendeckende Vereinsbeiträge der schweiz. Hochschulen (kant. und eidg.). ♦ Für spezielle Bundesaufgaben: Formulierung eines Leistungsauftrages, zweckgebundene pauschale Abgeltung; darunter fallen auch Informations- und Dokumentationsaufgaben im Auftrag und zur Entlastung der Bundesverwaltung. ♦ Überprüfung im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> (NFA). 			

327.3600.006		Kantonale französischsprachige Schule in Bern	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kanton Bern		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Kantonale französischsprachige Schule in Bern (Begünstigter)		1980	320
Rechtsgrundlage	BG vom 19.6.1981 (SR 411.3) über die Beiträge für die kantonale französischsprachige Schule in Bern		1985	565
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Volksschulen		1990	3 629
Beitragssatz	25% der Betriebskosten 40% an Kosten Neubau (einmaliger Investitionsbeitrag)		1995	913
1. Kurzbeschreibung	Einräumung der Möglichkeit für französischsprachige Bundesbeamte in Bern, ihre Kinder in der Muttersprache unterrichten zu lassen (Verhinderung einer zu raschen Assimilierung französischsprachiger Bundesangestellter, da diese oft nicht zuletzt wegen ihrer Muttersprache angestellt worden waren). Erhaltung der kulturellen Atmosphäre und Tradition der welschen Schweiz in der Familie. Prozentualer Bundesbeitrag, jährlicher Zahlungskredit.			
2. Bundesinteresse	Aufgabe regionaler Bedeutung; Interesse des Bundes als Arbeitgeber. Die Mehrzahl der Schüler sind Kinder von Bundesbediensteten, von Beamten internationaler Büros und von Mitgliedern des Diplomatischen Korps.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der Kanton Bern trägt 65%, der Bund 25% und die Stadt 10% der Betriebskosten. An den inzwischen erstellten Neubau entrichtet der Bund 40%. Keine Einnahmen: seit die früher private Schule 1982 in eine öffentliche überführt wurde, kann kein Schulgeld mehr erhoben werden (Primar- und Mittelschulgesetz).			
4. Ausgestaltung	Die rein ausgabenorientiert kalkulierten Bundesbeiträge können als Abgeltung für erbrachte Dienstleistungen (Unterricht von Kindern von Bundesangestellten) betrachtet werden. Der pauschale Bundesbeitrag wurde 1981 aufgrund der damaligen Nutzung festgelegt (Subventionierung ab 1960, anfänglich rund 23%). Der Mittelbedarf (jährliche Zahlungskredite) ist nur indirekt steuerbar. Diese rechtlich dem Kanton Bern unterstellte Schule wird pädagogisch von einer Schulkommission begleitet, in der auch der Bund mit zwei Vertretern Einsitz hat. Die Schule umfasst höchstens 20 Klassen. Sie führt Kindergarten- sowie Primar- und Mittelschulklassen innerhalb der Schulpflicht; der Unterricht ist von Gesetzes wegen kostenlos (Primar- und Mittelschulgesetze sind anwendbar). Der administrative Aufwand beim Bund ist sehr gering.			
5. Gesamtbeurteilung	Einfach ausgestaltete, pauschale Subvention, allerdings keine direkte finanzielle Steuerung möglich. Grundsätzlich kantonale Zuständigkeit im Primar- und Mittelschulbereich. Die Finanzhilfe kann als Abgeltung für erbrachte Dienstleistungen betrachtet werden. Der Beitragssatz von 25% entspricht dem Bundesnutzen im Zeitpunkt seiner Festlegung (1981); er wurde seither nicht überprüft.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Überprüfung des Bedürfnisses seitens des Bundes und der Kostenaufteilung Bund / Kanton / Stadt aufgrund der effektiven Nutzung. ♦ Einführung eines leistungsorientierten Beitragssystems ♦ Miteinbezug in die Bereinigung der bildungspolitischen Strukturen. 			

327.3600.007		Höhere Fachschulen im Sozialbereich	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Höhere Fachschulen im Sozialbereich / Arbeitsgemeinschaften (Zusammenschluss ab 1997)		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	3 357
Rechtsgrundlage	BG vom 19.6.1992 (SR 412.31) über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich		1985	4 917
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Berufsbildung		1990	7 026
Beitragssatz	Höhere Fachschulen: max. 31,5%, Arbeitsgemeinschaften: max. 50% des Betriebsaufwands		1995	12 681
1. Kurzbeschreibung	Förderung der Ausbildung von Fachleuten im Sozialbereich (kantonale Kompetenz; untersteht nicht dem Berufsbildungsgesetz). Höhere Fachschulen: maximal 31,5% an den Betriebsaufwand des Vorjahres. Voraussetzung: Kanton als Träger oder kantonale Mitfinanzierung. Arbeitsgemeinschaften: maximal 50% der Betriebsaufwendungen. Voraussetzung: gesamtschweizerische Koordinationfunktion, Verbindungsorgan zu anderen Ausbildungsrichtungen und Institutionen. Bundesbeitrag ist auf das Defizit begrenzt. Jährl. Zahlungskredite; Kreditvorbehalt.			
2. Bundesinteresse	Grosser Bedarf an gut ausgebildeten Fachleuten im Sozialbereich. Vereinheitlichung der Ausbildung durch (kostenneutrale) Minimalanforderungen gemäss Departementsverordnung EDI vom 18.12.1995.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Schulen müssen von einem oder mehreren Kantonen getragen oder mitunterstützt werden; die Bundesbeiträge dürfen nicht höher sein als diejenigen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften (angemessene Mitfinanzierung). Soweit als möglich finanzieren sich die Schulen über Schulgelder.			
4. Ausgestaltung	Primär ausgabenorientierte Subvention, beschränkte Vereinheitlichung der Ausbildung durch Minimalvorschriften. Jährliche Zahlungskredite; durch Kreditvorbehalt und Maximalsatz ist der Mittelbedarf beim Bund absolut steuerbar (vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1992, gestützt auf befristete Bundesbeschlüsse, durchwegs Ausrichtung des Maximalsatzes). Möglichkeit der Einführung von Pauschalen aufgrund von Erfahrungswerten, kombiniert mit leistungsorientierter Ausgestaltung des Beitragssystems. Höhere Fachschulen, welche als Ausbildungsstätten für Fachpersonal der beruflichen Eingliederung gelten, werden zusätzlich nach IVG Art. 74 mit Beiträgen aus der Invalidenversicherung unterstützt (durchwegs Maximalsatz von 80%). Diese gelten nicht als Bundesbeiträge. Die Abstimmung der Bundes- und der IV-Beiträge führte zu Problemen; das Kalkulationsverfahren wird derzeit untersucht.			
5. Gesamtbeurteilung	Bundesengagement in einem grundsätzlich kant. Bereich der Berufsbildung. Ausgabenorientiertes Beitragssystem (kein Leistungsanreiz); problematische Abstimmung mit IV-Beiträgen (Aufhebung der Beträge im Rahmen 4. IVG-Revision). Höhe des Bundesengagement problemlos steuerbar.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ 4. IVG Revision-2. Teil: Aufhebung der Beiträge an die Aus- und Weiterbildung. Inkrafttreten 1. Januar 2002. ◆ Prüfung der vermehrten Finanzierung über Schulgelder. ◆ Pauschalierung, leistungsorientiertes Beitragssystem, Beitragsperioden ◆ Eventuell globale Bundesbeiträge an die Kantone für den gesamten Berufsbildungsbereich: vermehrte Finanzierung der privaten Schulen durch die Kantone. <p>Im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> (NFA) werden die derzeitigen Strukturen überprüft und Vorschläge für die künftige Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in der gesamten beruflichen Bildung im nichtuniversitären Bereich erarbeitet.</p>			

327.3600.008		Schweizerhaus, Cité universitaire, Paris	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kuratorium (Conseil de la Maison suisse à la Cité internationale universitaire de Paris)		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Stiftung Schweizerhaus in Paris		1980	235
Rechtsgrundlage	Keine gesetzliche Grundlage		1985	98
	Schenkungsvertrag ("Acte de donation") vom 10.7.1931 zwischen Bundesrat und Rektor der Akademie von Paris		1990	495
	Statuten des Kuratoriums vom 3.6.1988 (Revision, genehmigt durch BR am 27.2.89)		1995	329
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Hochschulen			
Beitragssatz	Deckung des Betriebsdefizits und Gebäudeunterhalts			
1. Kurzbeschreibung	Förderung des Besuchs von Anstalten des franz. höheren Bildungswesens / Kontakt mit ausländischen Studierenden und Forschern in Paris durch Finanzierung des 1933 in Betrieb genommenen Studentenwohnhauses. Architekt: Le Corbusier. Das Kuratorium stellt die Finanzierung sicher, insoweit nicht durch Mieteinnahmen gedeckt: Ertrag seines Vermögens (Stiftung) und Antrag auf Bundesmittel (jährlicher Zahlungskredit).			
2. Bundesinteresse	Neben der Förderung internationaler Kontakte und der Schweizer Präsenz im Ausland geht es um die Erhaltung eines markanten Werkes von Le Corbusier.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Kantone leisten keine Beiträge: mangelndes Interesse. Mietzinseinnahmen nicht kostendeckend. Regelmässige Anpassung. Wegen des Studentenaustausches kann das übliche Mietzinsniveau der Cité nicht überschritten werden; gegen übermässige Erhöhung kann die "Cité internationale universitaire de Paris" (CIUP) opponieren. Geringer Kapitalertrag der Stiftung. Deckung des Betriebsdefizit und Übernahme des Gebäudeunterhalt durch Eidgenossenschaft.			
4. Ausgestaltung	Das Schweizerhaus ist im Eigentum der Universität Paris; es bleibt auf alle Zeiten für die Aufnahme von hauptsächlich schweizerischen Studenten bestimmt. Zweckerreichung gut: das Schweizerhaus ist permanent voll belegt. Das Kuratorium entscheidet über die Aufnahme von Studierenden; Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Besuch Universität, höheren Kunsthochschule od. anderen höh. Lehrinstituts in Paris ◆ Aufnahme für Dauer eines akad. Jahres, max. um ein Jahr verlängerbar Die Mieten entsprechen dem üblichen Niveau in der Cité universitaire. Keine andere Finanzierungsmöglichkeit als Deckung des Betriebsdefizits und Finanzierung des Gebäudeunterhaltes durch den Bund. Die Subvention hat keine gesetzliche Grundlage, sie basiert auf dem Schenkungsvertrag von 1931 und den letztmals 1988 revidierten Statuten des Kuratoriums. Im Kuratorium sind u.a. alle schweiz. Hochschulen und der Bund vertreten. Aufsichtsbehörde ist der Bundesrat.			
5. Gesamtbeurteilung	Einfach ausgestaltete, rein ausgabenorientierte Subvention ohne gesetzliche Grundlage. Mit Schenkungsvertrag von 1931 hat sich der Bundesrat verpflichtet, für das Defizit und den Unterhalt des Hauses aufzukommen. Eine Aufhebung der Finanzhilfe steht ausser Betracht; Bildungs- und aussenpolitische Gründe sprechen für ihre Weiterführung. Zudem architektonischer Wert des von Le Corbusier entworfenen Gebäudes.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Schaffen einer gesetzlichen Grundlage, mindestens im materiellen Sinne. ◆ Prüfen des Miteinbezugs der Kantone (Hochschulen) in die Finanzierung. ◆ Prüfen einer Anpassung der Mieten (begrenzt durch Mietzinsniveau der "Cité"). 			

327.3600.010		Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, Aarau	Abgeltung Vergünstigte Sach-/Dienstleistungen	
Erstempfänger	Schweiz. Koordinationsstelle für Bildungsforschung SKBF	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	174	
Rechtsgrundlage	Forschungsgesetz vom 7. 10. 1983 (SR 420.1) Art. 16 Statut der Schweiz. Koordinationsstelle für Bildungsforschung vom 20.4.1983 (Genehmigung BRB 20.4.83), ersetzt das Statut vom 18.12.1974	1985	220	
		1990	269	
		1995	394	
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Übriges Bildungswesen			
Beitragssatz	50% der Betriebsausgaben			
1. Kurzbeschreibung	Die SKBF: gemeinsames Organ des Bundes und der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK). Sie fördert den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Bildungsforschung, -praxis und -verwaltung sowie den forschungspolitischen Stellen (insb. Registrierung laufender / projektierter Studien, insb. auch von Bundesstellen wie BBW und BFS, Vermittlung von Kontakten zu ausländischen und internat. Institutionen, Ausarbeitung eines Katalogs wichtiger Forschungsthemen der kant. und eidg. Bildungspolitik). Bund und EDK tragen je die Hälfte des Betriebsaufwandes.			
2. Bundesinteresse	Koordination in der Bildungsforschung: Aufgabe von überregionaler bis nationaler Bedeutung (kantonale und eidgenössische Bildungspolitik).			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Da der Bund nur zwei eigene Hochschulen hat, erscheint der Bundesbeitrag von 50% hoch; die Kostenaufteilung kann mit einem überwiegenderen Bundesinteresse an der gesamtschweizerischen Koordination der Bildungsforschung und der Zuständigkeit des Bundes für die Forschung begründet werden. Alternative: Anteilmässige Finanzierung durch alle Hochschulen inkl. Bundeshochschulen. Die SKBF deckt rund 10% ihrer Ausgaben aus selbst erwirtschafteten Mitteln (Auftragsarbeiten, Mieteinnahmen, Verkauf Büromaterial und Publikationen, Literatursuchdienst). Evtl. Erhöhung der Eigenfinanzierung durch Steigerung der Auftragsarbeiten gegen mindestens kostendeckendes Entgelt.			
4. Ausgestaltung	Die SKBF wurde 1992 bundesextern evaluiert. Der Schlussbericht lässt Zweifel aufkommen, ob die SKBF ihrem Koordinationsauftrag vollumfänglich gerecht wird. Rein ausgabenorientierte Subvention, nur indirekt über die Aufsichtskommission steuerbar. Einfaches Subventionssystem, wenig Administrativaufwand. Möglichkeit der Pauschalierung mit Leistungsauftrag. Wissenschaftlicher Beirat, in welchem das EDI, die EDK und weitere interessierte Kreise vertreten sind (insg. 15 Mitglieder): Beratung in fachlichen Fragen, Stellungnahme zu Finanzen, Jahresbericht und Jahresprogramm. Gemeinsame Aufsichtskommission (Bund und EDK je zwei Mitglieder): Festlegung der auszuführenden Arbeiten, Genehmigung Jahresprogramm und Budget, Abnahme Jahresrechnung und -bericht zuhanden des EDI und der EDK.			
5. Gesamtbeurteilung	Hoher Bundesanteil an den Kosten (50%; überwiegendes Bundesinteresse). Vollumfängliche Aufgabenerfüllung erscheint nicht erwiesen. Rein ausgabenorientierte Subventionierung; kein Leistungsauftrag. Die SKBF ist in die grundsätzlichen Überlegungen über die Verteilung der Aufgaben im schweizerischen Bildungswesen miteinzubeziehen.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Erhebung kostendeckender Gebühren. ♦ Leistungsauftrag und zweckgebundene pauschale Abgeltung für Aufgaben im Bundesauftrag. 			

327.3600.101		Stiftung Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)	Abgeltung Beitrag à fonds perdu																															
Erstempfänger	SNF		Beträge	in 1 000 Fr.																														
Zweitempfänger	Hochschulen / Forschungsinstitutionen / Private		1980	139 700																														
Rechtsgrundlage	Forschungsgesetz vom 7.10.1983 (SR 420.1), Art. 5 Bst. a Ziff. 1		1985	169 000																														
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung		1990	246 750																														
Beitragssatz	jährliche Beiträge aus 4-jährigem Zahlungsrahmen		1995	300 153																														
1. Kurzbeschreibung	<p>Förderung der wissenschaftlichen, nicht kommerziellen Forschung, welche aus anderen Quellen nicht genügend finanziert werden kann. Gründung der Stiftung SNF 1952 u.a. durch die wissenschaftlichen Gesellschaften (heute Akademien); Bundesaufsicht. Hauptförderungsgebiet: Grundlagenforschung (Projekte an Hochschulen, Forschungsinstituten und von unabhängigen Forschern / Förderung des wissenschaftl. Nachwuchses / Veröffentlichung von Arbeiten und Auswertung von Forschungsergebnissen / internat. wissenschaft. Zusammenarbeit / Erarbeiten von forschungspolit. Grundlagen). 4-jähriger Zahlungsrahmen; davon max. 12% für Nationale Forschungsprogramme (NFP). Der SNF verwaltet die Mittel für drei der sechs Schwerpunktprogramme.</p> <p>Verwendung der Mittel durch den SNF (1995, in Millionen):</p> <table> <tr> <td>Forschungsförderung</td> <td></td> <td>325,5</td> </tr> <tr> <td>davon:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Forschungsbeiträge</td> <td>242,6</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Nachwuchsstipendien an Forscher</td> <td>24,3</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Nationale Forschungsprogramme (NFP)</td> <td>23,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Schwerpunktprogramme (SPP)</td> <td>25,4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wissenschaftliche Begutachtungen</td> <td></td> <td>1,9</td> </tr> <tr> <td>Verwaltung</td> <td></td> <td>8,1</td> </tr> <tr> <td>Rückstellungen und Abschreibungen</td> <td></td> <td>17,3</td> </tr> <tr> <td>TOTAL</td> <td></td> <td>352,8</td> </tr> </table>				Forschungsförderung		325,5	davon:			- Forschungsbeiträge	242,6		- Nachwuchsstipendien an Forscher	24,3		- Nationale Forschungsprogramme (NFP)	23,0		- Schwerpunktprogramme (SPP)	25,4		Wissenschaftliche Begutachtungen		1,9	Verwaltung		8,1	Rückstellungen und Abschreibungen		17,3	TOTAL		352,8
Forschungsförderung		325,5																																
davon:																																		
- Forschungsbeiträge	242,6																																	
- Nachwuchsstipendien an Forscher	24,3																																	
- Nationale Forschungsprogramme (NFP)	23,0																																	
- Schwerpunktprogramme (SPP)	25,4																																	
Wissenschaftliche Begutachtungen		1,9																																
Verwaltung		8,1																																
Rückstellungen und Abschreibungen		17,3																																
TOTAL		352,8																																
2. Bundesinteresse	Insb. die ausseruniversitäre nicht kommerzielle Forschungsförderung ist Sache des Bundes (nationale Bedeutung). "Wissenschaftliche Weltgeltung der Schweiz" (Botschaft 1951).																																	
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Tätigkeit des SNF wird fast vollumfänglich durch den Bund finanziert (Ertrag des Stiftungsvermögens erlaubt keine nennenswerte Fördertätigkeit). Neben dem "ordentlichen" Beitrag zusätzliche zweckgebundene Bundesmittel (EURO-Projekte, Soforthilfeprogramm Osteuropa, NFP und AIDS-Projekte). Der Vermögensertrag des SNF (Stiftungskapital) wird zweckgebunden eingesetzt. 1995 flossen dem SNF rund 5,3 Mio aus Spenden und Erbschaften zu.																																	

<p>4. Ausgestaltung</p>	<p>Die Wirksamkeit ist schwer zu beurteilen: in der Grundlagenforschung ist auch mit Null-Resultaten zu rechnen. Wichtige Finanzierungsquelle der Forschungstätigkeit der kant. und eidg. Hochschulen (Hauptnutznießer). Der Mitteleinsatz ist grundsätzlich steuerbar; eine Reduktion hat aber direkte Auswirkungen auf das Förderungsvolumen (keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten).</p> <p>Der SNF richtet sich nach den "Zielen der Forschungspolitik des Bundes" aus, welche der Schweiz. Wissenschaftsrat (SWR) zuhanden des Bundesrates ausarbeitet. Jährlicher Verteilungsplan zur Genehmigung durch das EDI (vor 1996 Bundesrat). Periodische Berichterstattung. Stiftungsrat: max. 60 Mitglieder (Vertreter der Hochschulen und wissenschaftlichen Körperschaften, des Bundes und der Kantone und weiterer kultureller und wissenschaftlicher Institutionen). Nationaler Forschungsrat: max. 70 Mitglieder (Wissenschaftler, max. 15 Bundesvertreter). Forschungskommissionen: Unterstützung des SNF in wissenschaftlichen und administrativen Aufgaben.</p>
<p>5. Gesamtbeurteilung</p>	<p>Der SNF ist das wichtigste Instrument der Forschungsförderung im Bereich der projektorientierten Grundlagenforschung. Ausrichtung der Förderung nach den "Zielen der Forschungspolitik des Bundes" für Arbeiten, welche aus anderen Quellen nicht genügend finanziert werden können und bei welchen es nicht um kommerzielle Zwecke geht. Er wird fast vollumfänglich durch den Bund finanziert. Der grösste Teil der Mittel geht an die kant. und eidg. Hochschulen.</p> <p>Der administrative Aufwand beim Bund ist gering; die Verwaltungskosten (wissenschaftliche Begutachtung und Verwaltung) beim SNF entsprechen ca. 3% des Gesamtaufwandes.</p>
<p>6. Handlungsbedarf</p>	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Kein direkter Handlungsbedarf; regelmässige Evaluation der Forschungsförderungstätigkeit des SNF. ♦ (Bundesintern: Harmonisierung der Forschungsförderungsinstrumente - z.B. NFP, SPP, KTI-Projekte, COST und EU-Programmbeteiligungen - zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten.)

327.3600.104 - 107		Schweiz. Akademien SANW / SAGW / SAMW / SATW		Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweiz. Akademien			Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Akademien / Mitgliedgesellschaften / Kommissionen / Forscher			1980	2 980
Rechtsgrundlage	BG vom 7.10.1983 (SR 420.1) über die Forschung (FG), Art. 5 Bst. a Ziff. 2, Art. 9			1985	4 347
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung			1990	7 535
Beitragssatz	VA			1995	12 242
	SANW	SAGW	SAMW	SATW	TOTAL
1980	1 490 000	1 240 000	250 000	0	2 980 000
1985	2 025 000	1 692 000	315 000	315 000	4 347 000
1990	3 200 000	2 825 000	780 000	730 000	7 535 000
1995	4 595 000	5 014 000	1 403 000	1 230 000	12 242 000
Eigenmittel 1995	360 000	791 000	240 000	ca. 200 000	1 591 000
Anteil Bund 1995	92,7%	86,3%	85,4%	86,0%	

1. Kurzbeschreibung	<p>Beiträge an die schweiz. Akademien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ SANW: Schweiz. Akademie der Naturwissenschaften ♦ SAGW: Schweiz. Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften ♦ SAMW: Schweiz. Akademie der medizinischen Wissenschaften ♦ SATW: Schweiz. Akademie der technischen Wissenschaften <p>Die Akademien fördern als Institutionen der Forschungsförderung gemäss Art. 5 FG die Forschung im Rahmen ihrer Statuten und Reglemente. Hauptaufgaben: Förderung der Zusammenarbeit unter Forschern, mit ausländ. oder internat. Institutionen, Durchführung von Studien, Erhebungen und langfristigen Projekten, Ausarbeitung wissenschaftlicher Entwicklungsperspektiven.</p> <p>Pauschaler jährl. Bundesbeitrag aus 4-jährigen Zahlungsrahmen (pro Akademie).</p>
2. Bundesinteresse	Insb. die nicht kommerzielle Forschungsförderung ist Sache des Bundes (nationale Bedeutung, "wissenschaftliche Weltgeltung der Schweiz").
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Bundesfinanzierung bis zu über 90% (keine Kantonsbeiträge). Zweckkonformer Einsatz des Vermögensertrages (z.B. SAGW: Wertschriften 1994 rund 3,8 Mio; Zinsertrag rund 61 000 Franken). Geringe Mitgliederbeiträge (SAGW 1994: 18 050 Franken). Ohne Bundesmittel können die Akademien ihre gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllen.
4. Ausgestaltung	Die Subvention wird pauschal ausgerichtet. Als Institutionen der Forschungsförderung sind die Akademien zur Ausarbeitung von Mehrjahresprogrammen nach den "Zielen der Forschungspolitik des Bundes" verpflichtet. Diese sind auf diejenigen der anderen Forschungsorgane abzustimmen und auf die voraussichtlich verfügbaren Bundesmittel auszurichten. Jährliche Verteilungspläne, Genehmigung durch das EDI (vor 1996 Bundesrat). Periodische Berichterstattung an das EDI. Geringer administrativer Aufwand beim Bund; Verwaltung der Akademien hingegen relativ aufwendig (SAGW: rund 17% des Gesamtaufwandes).

5. Gesamtbeurteilung	Die Akademien sind etablierte, seit langem durch den Bund unterstützte Institutionen der Forschungsförderung. Geringer Eigenfinanzierungsgrad, ohne Subventionierung müssten sie ihre Tätigkeit stark redimensionieren bzw. einstellen. Mehrjahresprogramme und jährliche Verteilungspläne im Sinne der "Ziele der Forschungspolitik des Bundes". Jährliche Zahlungskredite aus 4-jährigen Zahlungsrahmen (pro Akademie) als pauschale Beiträge für die gesetzlichen Aufgaben.
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Evaluation der Tätigkeit der Akademien (letztmals 1990). ◆ Untersuchung ihrer Finanzierungsstruktur und internen Finanzflüsse. ◆ Reduktion des administrativen Aufwandes (z.B. Prüfung der Zusammenlegung der Sekretariate). ◆ Prüfung der Schaffung einer einzigen Akademie als Dachorganisation. <p>Bei den beiden letzten Massnahmen ist die Autonomie der Akademien zu bedenken (letztlich jedoch finanzielle Abhängigkeit gegenüber dem Bund als "Hauptauftraggeber").</p>

327.3600.108		Schweizerisches Forschungszentrum für Mikrotechnik, Neuenburg (CSEM)	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	FSRM (Fondation suisse pour la recherche en microtechnique) CSEM (Centre suisse de recherche en microtechnique)	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	1 950	
Rechtsgrundlage	Forschungsgesetz (FG) vom 7.10.1983 (SR 420.1), Art. 16 Abs. 3 b u. c / Richtlinien BR vom 16.3.1987 (BBl 1987 I 1047)	1985	10 000	
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung	1990	17 080	
Beitragssatz	max. 50% der Betriebsaufwendungen	1995	23 100	
1. Kurzbeschreibung	<p>FSRM: 1978 gegründete Stiftung (Eidgenossenschaft / Kantone / Städte / privatrechtl. jurist. Personen), insb. verantwortlich für Zusammenarbeit zw. CSEM und Hochschulen, allg. Information und Ausbildung, Unterstützung Technologietransfer.</p> <p>CSEM: 1984 als AG gegründet (Zusammenlegung der Laboratorien der FSRM, des CEH [Centre électronique horloger SA] und des LSRH [Laboratoire suisse de recherches horlogères]). Forschung, Entwicklungsprojekte und technologische Dienstleistungen bzw. Fabrikation. FSRM und CSEM sind Forschungsstätten gemäss FG Art. 16 Abs. 3 Bst. b und c. Max. Bundesbeitrag: 50% des Betriebsaufwandes. Vierjähriger Zahlungsrahmen (Wissenschaftsförderungsbotschaft).</p>			
2. Bundesinteresse	<p>Forschungsförderung als Bundesaufgabe, internationale Wettbewerbsfähigkeit.</p> <p>FSRM: Koordination der Forschungstätigkeit im Bereich der Mikrotechnik zwischen den ETH, den kant. Hochschulen und (ab 1985) dem CSEM.</p> <p>CSEM: Förderung der Mikrotechnik und Mikroelektronik als Schlüsseltechnologien, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das CSEM unterhält zahlreiche bilaterale Forschungsk Kooperationen (Partnerschaften mit 21 Universitäten und Forschungszentren). Brückenfunktion zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung und Entwicklung.</p>			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	<p>FSRM: die Kantone sind Mitstifter; sie leisten ebenfalls Beiträge an die Betriebsausgaben. Ab 1996 werden der Bund und die Kantone zu gleichen Teilen die Hälfte der Aufwendungen tragen; andere Hälfte: Einnahmen aus Dienstleistungen.</p> <p>CSEM: Keine Kantonsbeiträge. Mindestbeteiligung Industrie: 50%.</p>			
4. Ausgestaltung	<p>Die Bundesbeteiligung von max. 50% entspricht dem Bundesinteresse und gewährleistet gleichzeitig ein gewisses "Allgemeininteresse" (die Wirtschaft profitiert von den "kommerzialisierbaren" Forschungsaktivitäten des CSEM). Pauschale Subvention; zweiseitige Leistungsverträge für die Beitragsperiode 1996 - 1999. Beschluss über evtl. Verlängerung für die Beitragsperiode 2000 - 2003 im letzten Vertragsjahr. Jährliche Überprüfung der Vertragserfüllung durch Expertengruppe. Das EDI überwacht die Verwendung der Bundesmittel.</p> <p>Zusätzliche Beiträge für das CSEM: Schweiz. Nationalfond (SNF), Kommission für Technologie und Innovation (KTI), Direktzahlungen für EU-Programmbeteiligungen. Gemeinsame Projekte mit den ETH.</p>			
5. Gesamtbeurteilung	<p>Unterstützung durch befristete Pauschalbeiträge verbunden mit detaillierten Leistungsaufträgen Bund/FSRM und Bund CSEM. Die Lastenverteilung Bund/Kantone/Industrie entspricht der Interessenlage und der Koordinations- und Brückenfunktion von FSRM und CSEM zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung und Entwicklung. Die Zielerreichung wird jährlich überprüft; die Vertragsverlängerung hängt vom Erfolg in der laufenden Beitragsperiode ab.</p>			
6. Handlungsbedarf	<p>Laufende Erfolgskontrolle und Beurteilung der Leistungsaufträge im letzten Vertragsjahr (1999) im Hinblick auf eine Vertragsverlängerung für die nächste Beitragsperiode.</p>			

327.3600.109		Unterstützung von Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Hilfsdiensten	Finanzhilfe Contribution à fonds perdu	
Erstempfänger	Forschungsstätten, wiss. Hilfsdienste		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	Forschungsgesetz (FG) vom 7.10. 83 (SR 420.1), Art. 16 Abs. 3 Bst. b und c / Richtlinien BR vom 16.3. 87 (BBl 1987 I 1047)		1985	54
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung		1990	1 382
Beitragsatz	max. 50% der Betriebsaufwendungen		1995	8 352
1. Kurzbeschreibung	Förderung der wissenschaftlichen Forschung: Unterstützung von Forschungsstätten und wissenschaftlichen Hilfsdiensten (auch wiss. Information und Dokumentation), welche eine Aufgabe von gesamtschweizerischem Interesse erfüllen. Der Bund subventioniert auf Gesuch max. 50% (mit begründeten Ausnahmen) der Betriebsaufwendungen. Befristung auf 2 bis 4 Jahre, danach erneute Überprüfung.			
2. Bundesinteresse	Forschungsförderung (Bundesaufgabe) ausserhalb des Hochschulbereichs. Sicherung eines ausreichenden Forschungspotentials sowie von Dokumentationsgrundlagen und Archivmaterial, welche der Forschung dienen.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Höhe der Beiträge muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Bundesinteressen, den Eigenleistungen der Institution und der Kostenbeteiligung weiterer interessierter Kreise stehen. In den meisten Fällen namhafte Kantonsbeiträge. Zum Teil Einnahmen aus Dienstleistungen, bei Stiftungen Vermögensertrag, bei Vereinen Vereinsbeiträge.			
4. Ausgestaltung	Ausgabenorientierte Subvention, evtl. mit "ergebnisorientierten" Auflagen verbunden (z.B. Zusammenlegung von Forschungsstätten, Reorganisation, Leistungsauftrag). Der Maximalsatz von 50% garantiert "Allgemeininteresse" an der Institution. Pauschale Beiträge aufgrund von Jahresrechnungen und Budget; Grundlage: vierjähriger Verpflichtungskredit (Wissenschaftsförderungsbotschaft), Kreditvorbehalt. Einmalige oder periodische (auf 2 - 4 Jahre befristete) Gewährung mit regelmässiger Überprüfung der Beitragsvoraussetzungen, insb. auch Notwendigkeit einer Unterstützung. Die meisten Institutionen werden demnächst evaluiert. Empfänger von periodischen Leistungen sind zur Ausarbeitung von Mehrjahresprogrammen verpflichtet. Zum Teil zusätzliche projektgebundene Bundesbeiträge.			
5. Gesamtbeurteilung	Ausgabenorientierte, pauschale Subvention, z.T. mit "ergebnisorientierten" Auflagen. Die Befristung erlaubt die regelmässige Überprüfung der Beitragsvoraussetzungen. Problemlose finanz. Steuerung (Verpflichtungskredit mit Kreditvorbehalt). Zumeist qualitativ hochstehende Forschung, einige Institutionen wecken jedoch Zweifel an der Beitragsberechtigung und/oder Notwendigkeit. Interessenwahrung durch Bundesvertreter in Leitungsgremien (z.B. Stiftungsrat). In der Vergangenheit wurde das Fehlen eines klaren Konzeptes bei der Auswahl der Institutionen bemängelt; die Forschungsverordnung und die Richtlinien werden demnächst revidiert.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Schaffung eines klaren, forschungspolitischen Beitragskonzeptes. ◆ Evaluation der unterstützten Institutionen (ist für die meisten Institutionen in der laufenden Beitragsperiode vorgesehen). ◆ Konsequente Umsetzung von Massnahmen wie Zusammenlegung und Reorganisation (z.B. Zusammenarbeit zwischen dem Centre européen de la Culture und der Fondation Jean Monnet, Reorganisation von SWITCH). ◆ Revision der Forschungsverordnung und der Anerkennungs- und Beitragsrichtlinien. 			

327.3600.111		Historisches Lexikon der Schweiz	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Stiftung "Historisches Lexikon Schweiz"		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	
Rechtsgrundlage	Forschungsgesetz (FG) vom 7.10.1983 (SR 420.1), Art. 9 Bst. f		1985	---
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung		1990	2 450
Beitragsatz	fast vollumfängliche Kostentragung durch Bund		1995	3 272
1. Kurzbeschreibung	<p>Herausgabe des neuen "Historischen Lexikons der Schweiz" (HLS) in Buchform (12 Bände), als Ersatz des "Historisch-Biographischen Lexikons der Schweiz" (HBLs), welches vor über 50 Jahren erschienen ist. Erstellen einer Datenbank zur ständigen Aktualisierung und Ergänzung des Materials. Das Lexikon ist als Arbeitsinstrument für ein breites, geschichtlich interessiertes Publikum konzipiert. Rund 20 Festangestellte, mehr als 1000 freie Autoren und mehr als 100 wissenschaftliche Berater sind mit der Erstellung befasst.</p> <p>Die Schweiz. Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) ist verantwortlich für die Verbindung zu den Bundesinstanzen, insb. bezüglich Finanzierung. Vierjähriger Zahlungsrahmen mit jährlichen Zahlungskrediten an die SAGW.</p>			
2. Bundesinteresse	Wissenschaftliches Langzeitprojekt von gesamtschweizerischer Bedeutung ("Stärkung der nationalen Identität").			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Das Projekt wird fast vollumfänglich durch den Bund finanziert (nationale Aufgabe im Bereich Forschung, kein Interesse der Kantone). Bei Beginn 1987 wurden die Gesamtkosten auf 34 Mio Franken geschätzt (Kostenstand 1986). Vier Kantone waren bisher bereit, total ca. 2% der Ausgaben (1995) zu übernehmen.			
4. Ausgestaltung	<p>Die fast vollumfänglich durch den Bund finanzierte Herausgabe des HLS wird als wissenschaftliches Langzeitprojekt von nationaler Bedeutung betrachtet. Träger des Projektes ist die Stiftung "Historisches Lexikon Schweiz". Der Bund hat einen Vertreter im Stiftungsrat. Die finanzielle Steuerung erfolgt über 4-jährigen Zahlungsrahmen (Wissenschaftsförderungsbotschaft) mit jährlichen Zahlungskrediten. Bewilligter Höchstbetrag 1996-99: 13,6 Mio. Mittelverwaltung durch die SAGW (besondere Budgetposition und getrennte Rechnungsführung). Das Projekt ist befristet: vorgesehenes Datum für die Fertigstellung ist der 31. Dezember 2002 (Beginn 1.1.1988, Dauer 15 Jahre). Jährliche Berichterstattung im Rahmen des Jahresberichtes der SAGW. Die Berichterstattung lässt Zweifel darüber aufkommen, dass das Projekt in der vorgegebenen Zeit und im vorgesehenen finanziellen Rahmen beendet werden kann. Im Arbeitsplan 1995 war erst die Bestellung aller Artikel für die ersten zwei Bände des insgesamt 12-bändigen Werkes vorgesehen. Bisher kein Controlling.</p>			
5. Gesamtbeurteilung	Wissenschaftliches Langzeitprojekt unter der Leitung der SAGW. Finanzierung fast vollumfänglich zulasten des Bundes. Verbindliches Projektende war ursprünglich der 31. Dezember 2002. Die Einhaltung dieses Termins und die Einhaltung des geschätzten Gesamtaufwandes von 34 Mio (Kostenstand 1986) sind allerdings kaum einzuhalten.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Überprüfung der Finanzierung (insb. auch Finanzierungsstruktur der Stiftung). ◆ Evaluation: Stand des Projektes, Zielerreichung. ◆ Errichtung eines Controllings. 			

327.3600.120 [703.3600.402 bis 31.12.95]		Europäische Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet (COST)	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Hochschul-/ETH-Institute, Forschungszentren, Firmen, Schweizer Repräsentanten, COST-Sekretariat/-Kommission	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	1 689	
Rechtsgrundlage	BG vom 7.10.1983 (SR 420.1) über die Forschung (FG), Art. 16 Abs. 3 Bst. a	1985	2 325	
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung	1990	6 497	
Beitragssatz	bis 100%ige Kostenübernahme durch Bund	1995	9 800	
1. Kurzbeschreibung	COST will einen internationalen Rahmen zur flexiblen und dynamischen Koordination der Forschung in Europa schaffen. Durchführung von internat. koordinierten Forschungsaktionen. Freiwillige Teilnahme, Mindestbeteiligung fünf Staaten; gemeinsame Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) ohne völkerrechtliche Verpflichtung. Finanzierung der Forschung national (keine internat. Verpflichtung). Gemeinsame Finanzierung: Sekretariat in Brüssel, Lenkungsausschüsse. Fakult. Bundesbeitrag an Schweiz. Teilnehmer: 0 - 100% der Projektkosten.			
2. Bundesinteresse	Internat. Forschungsförderung. COST (vorwettbewerbliche Forschung) als Ergänzung zu Projekten in EU-Programmen und EUREKA. Auch integrationspolitisch interessant. Die Schweizer Forscher können eigene Aktionen initiieren.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Keine direkten Kantonsbeiträge; indirekte Mitfinanzierung über beteiligte universitäre Institute. Zum Teil zusätzlich Nationalfondsbeiträge, Beiträge von Gemeinden, wiss. Institutionen etc., Bundesmittel aus Ressortforschung (z.B. PTT, SMA, BUWAL, BLW, ETH-Bereich). Eigenleistungen variieren (Industrie 50 - 100%).			
4. Ausgestaltung	Flexibles Instrument der internat. Forschungszusammenarbeit. Volles Mitsprache- und Initiativrecht (Schweiz ist Gründungsmitglied). Mitteleinsatz steuerbar: keine Finanzierungsverpflichtung der nationalen Aktivitäten im Rahmen von COST-Aktionen (Beitrag nach Verhältnissen und Interessenlage; Kritik Evaluationsbericht: sehr unterschiedliche Finanzierung von Bereichen, z.B. Werkstoffe / Sozialwissenschaften). Vierjähriger Verpflichtungskredit (Wissenschaftsförderungsbotschaft). Pauschale Beiträge pro Aktion (ab 1996 Kompetenz BBW, vorher Bundesrat). Ausschuss Hoher Beamter in Brüssel: Ausarbeitung der allg. COST-Strategie, Oberaufsicht über Planung, Durchführung etc. Nationaler Koordinator : Verbindung zu den Wissenschaftlern. COST-Dienst im BBW zur nationalen Überwachung (Verträge, Mittelverwaltung). Vereinfachungen im administr. Verfahren ab 1996.			
5. Gesamtbeurteilung	Flexibles Instrument der Forschungsförderung als Ergänzung zu EU-Programmbeteiligungen und EUREKA; gute finanzielle Steuerungsmöglichkeiten. Die Massnahmen gemäss Evaluationsbericht müssen ab 1996 umgesetzt werden.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Umsetzung Evaluationsbericht und Empfehlungen der Arbeitsgruppe (insb. Verbesserung Auswahlverfahren und Mitteladministration). ◆ Forschungsförderung generell: Verbesserung der Koordination zwischen den Organen der Forschungsförderung (z.B. Schweiz. Nationalfonds [SNF], Akademien, Bundesverwaltung) und Harmonisierung der Forschungsförderungsinstrumente (z.B. Nationale Forschungsprogramme [NFP], Schwerpunktprogramme [SPP], Projekte der Kommission für Technologie und Innovation [KTI], COST, EU-Programmbeteiligungen) zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - Konzentration der Zuständigkeit innerhalb Bundesverwaltung (z.B. GWF/BFK); - Trennung Förderung freie/orientierte Forschung, eindeutige Verantwortlichkeit; - Koordination der Programmforschung des Bundes; - Bereinigung der Strukturen der Institutionen der Forschungsförderung. 			

327.3600.308		Internationale Zusammenarbeit Bildung und Wissenschaft	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Institutionen, Organisationen		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	Forschungsgesetz vom 7.10.1983 (SR 420.1), Art. 16 Abs. 3 Bst. a / BRB 27.2.1989 über die internat. Zusammenarbeit Bildung und Wissenschaft / Richtlinien des EDI vom 9.3.1993		1985	---
Aufgabengebiet	Hochschulen, Grundlagenforschung - Übriges Bildungswesen		1990	880
Beitragssatz	F		1995	2 597
1. Kurzbeschreibung	Zeitlich begrenzte, kurzfristige Finanzierung von Projekten im Bildungs- und Wissenschaftsbereich, für welche noch keine andere rechtliche Grundlage besteht. Beiträge an qualitativ hochstehende bi- und multilaterale Vorhaben von gesamtschweizerischem Interesse zur Sicherung der Teilnahme von Schweizer Wissenschaftlern oder Institutionen an internationalen Programmen und Projekten. Integration von Schweizer Partnern in internationale Vorhaben. Kein Beitragssatz; der Bund übernimmt die Finanzierung des Fehlbetrages. Beiträge werden nur gewährt, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten kurzfristig nicht verfügbar oder ausreichend sind und wenn die Beteiligung der Schweiz ohne Finanzhilfe des Bundes nicht möglich wäre. Jährliche Zahlungskredite.			
2. Bundesinteresse	Die Vorhaben müssen international ausgerichtet und von gesamtschweizerischem Interesse im Bildungs- und Wissenschaftsbereich sein.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Beteiligung der Kantone ist nicht Beitragsvoraussetzung (ausenwirtschaftliche Komponente der Subvention). Die Eigenleistung des Empfängers variiert; sie ist nicht Beitragsvoraussetzung. Zum Teil Beteiligung der Wirtschaft.			
4. Ausgestaltung	Die Subvention beruht auf der Motion 88.814 von Doris Morf vom 30.11.1988 "Bildung und Wissenschaft. Verstärkung der Zusammenarbeit in Europa". Der Zweck der Überbrückungsfinanzierung von qualitativ hochstehenden Vorhaben ist erreicht; die wissenschaftliche Zusammenarbeit erstreckt sich nicht nur auf Europa, sondern weltweit (insb. USA und Japan). Bei den Bundesbeiträgen handelt es sich zumeist um kleinere Beträge, welche selten die Hälfte der Gesamtkosten erreichen (keine Beitragslimite). Einfaches administratives Verfahren: das Gesuch wird dem Bundesamt (BBW) eingereicht, welches bis 100 000 Franken mit Zustimmung der EFV in eigener Kompetenz darüber entscheidet (bis 0,5 Mio GWF). Die Institutionen müssen die nötigen wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beteiligung gewährleisten und garantieren, dass die Projektbeteiligung kostengünstig und mit minimalem Aufwand erbracht werden kann. Die Subventionierung über den "Kredit Morf" ist befristet: nach spätestens vier Beitragsjahren wird die Programmbeteiligung evaluiert; bei Fortsetzung ist eine andere gesetzliche Grundlage zu prüfen (diese Bestimmung wird nicht immer konsequent angewendet).			
5. Gesamtbeurteilung	Der Zweck der Subvention - kurzfristige "Überbrückungsfinanzierung" von qualitativ hochstehenden internationalen Vorhaben - ist erreicht. Der Bund beschränkt sich auf die "Restfinanzierung" (Defizit). Zumeist geht es um kleinere Beträge. Die Befristung der Bundeshilfe über diesen Kredit muss inskünftig konsequenter eingehalten werden. Der administrative Aufwand ist gering.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Periodische Überprüfung der Beitragsvoraussetzungen und der unterstützten Institutionen. ◆ Konsequente Befristung der Unterstützung. 			

327.4600.001		Hochschulförderung, Sachinvestitionsbeiträge	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Hochschulkantone, Hochschulinstitutionen, Private (Träger von Studentenwohnheimen)	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	80 715	
Rechtsgrundlage	BG vom 22.3.1991 (SR 414.20) über die Hochschulförderung, insb. Art. 7 ff	1985	64 752	
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Hochschulen	1990	80 000	
Beitragssatz	35 bis max. 60% (bei Kantonen finanzkraftabhängig)	1995	84 000	
1. Kurzbeschreibung	Förderung einer koordinierten Hochschulpolitik mit Berücksichtigung der internat. Zusammenarbeit. Beiträge an Investitionen (mind. 300 000 Franken, kleinere Investitionen über Grundbeiträge) für Lehre, Forschung, Studentenwohlfahrt, Hochschulverwaltung. Voraussetzung: Wirtschaftlichkeit, Arbeitsteilung, Zusammenarbeit. 4-jähriger Verpflichtungskredit (Wissenschaftsförderungsbotschaft). Beitragsgesuch an Departement, bei Koordinationsfragen Stellungnahme Schweiz. Hochschulkonferenz (SHK), bei wissenschaftspolitischen Grundsatzproblemen Stellungnahme Schweiz. Wissenschaftsrat (SWR). Prioritätenordnung 1996-99: fester Sockelzuschuss und variabler Frankenbetrag nach Leistungsindikatoren pro Hochschulkanton sowie disponible Masse. Jahresquote für Pauschalbeiträge an Klinikbauten Humanmedizin.			
2. Bundesinteresse	Förderung einer koordinierten Hochschulpolitik als nationale Aufgabe. Nachwuchsförderung als Investition in die Zukunft der Schweiz.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Bundesbeteiligung seit 1965 (Nichthochschulkantone seit 1980 über IKV, nur für Betrieb). Die Hochschulkantone tragen 46 bis 68% der Investitionskosten selbst. Die anerkannten Hochschulinstitutionen müssen mind. 55% ihrer Investitionen anderweitig finanzieren (z.B. Kantonsbeiträge). Geringe Einnahmen: Studiengebühren, Dienstleistungen (Investitionsanteil).			
4. Ausgestaltung	In erster Linie ausgabenorientierte Subvention (prozentualer Beitrag an beitragsberechtigte Aufwendungen) im Rahmen der bewilligten Kredite. Prioritätenordnung für Beitragsperiode 1996-99: Ausrichtung von Frankenquoten je Kanton und disponible Masse. Hoher Maximalsatz von 60%; infolge linearer Kürzung wurde er in letzter Zeit unterschritten. Bemessung nach Flächenkostenpauschalen oder Kostenvoranschlag (Richtlinien der Bausubventionskonferenz). Klinikbauten der Humanmedizin: Quoten nach Leistungsindikatoren. Die Beitragsverfügung beschränkt sich auf das Einzelprojekt. Gesamtschweizerischer Mehrjahresplan der SHK nach den "Zielvorstellungen für die Entwicklung der schweiz. Hochschulen" des SWR, gestützt auf die Mehrjahrespläne der Hochschulen. Zusätzlich für Hochschulen und Institutionen Grundbeiträge und evtl. ausserordentliche Beiträge des Bundes. Zudem Mittel aus verschiedenen Sondermassnahmen im Bildungs- und Forschungsbereich (z.B. Weiterbildung, Nachwuchsförderung, Schwerpunktprogramme [SPP], Nationale Forschungsprogramme [NFP], CIM- und MICROSWISS-Aktionsprogramm). Der Nationalfonds [SNF] unterstützt die Grundlagenforschung an den Hochschulen.			

5. Gesamtbeurteilung	<p>Primär ausgabenorientierte Subvention, teilweise pauschaliert. Hoher Maximalsatz. Bei nicht pauschalierten Geschäften (kleinere Bauten, Mobilien, Informatik) Rechnungsprüfung (Bestimmung der beitragsberechtigten Aufwendungen). Koordination und Wirtschaftlichkeit contra Föderalismus, schwieriger Konsens; die gemeldeten Beitragsansprüche von ca. 380 Mio Ende 95 machten Prioritätenordnung notwendig (Beitragsperiode 1996-99).</p> <p>Schwierigkeiten bei finanzieller Steuerung (Diskrepanz von Verpflichtungs- und Zahlungskrediten; fehlende Liquidität bzw. Zahlungsüberhänge etc.). Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Abhilfe durch Prioritätenordnung. Längerfristig: Überprüfung der Investitionshilfe im Zuge der angelaufenen HFG-Revision.</p>
6. Handlungsbedarf	<p>Hochschulkantone:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ Reduktion des maximalen Beitragssatzes (derzeit 60%). ♦ Überprüfung des Beitragssystems: projektunabhängige Pauschalierung analog Klinikbauten (mit Leistungskomponenten) oder Verwesentlichung in der Projektauswahl. ♦ Variante Globalisierung: Globale Beiträge für gesamten höheren Bildungsbereich. <p>Massnahmen im Rahmen der Revision des Hochschulförderungsgesetzes (HFG): Gemäss BRB vom 22. Januar 1997 sind der Vorentwurf für ein neues HFG und die weiteren Arbeiten für eine Neuordnung des Finanzausgleichs aufeinander abzustimmen. Es werden u.a. folgende Massnahmen geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ Vereinfachung der hochschulpolitischen Strukturen ♦ Intensivierung der Zusammenarbeit unter den Hochschulen ♦ partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ♦ leistungsorientiertes Beitragssystem <p>Konsequenz für Investitionsbeiträge: Verzicht auf die bisherige breite einzelfallbezogene Subventionierung von Hochschulbauten; Beschränkung auf Grossbauvorhaben im nationalen hochschulpolitischen Interesse sowie auf Forschungsinfrastruktur.</p> <p>Anerkannte Hochschulinstitutionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ Verzicht der Subventionierung von Bauten. Ausrichtung von projektbezogenen Beiträgen im Forschungsbereich mit Leistungsauftrag. <p>Überprüfung im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i>.</p>

402.3600.002		Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen	Abgeltungen Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Erziehungseinrichtungen (Heime)	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	33 463	
Rechtsgrundlage	LSMG (SR 341)	1985	42 991	
Aufgabengebiet	Justiz, Polizei - Strafvollzug	1990	47 067	
Beitragssatz	25-40% der Personalkosten (abh. v. Ausbildungsstand)	1995	68 337	
1. Kurzbeschreibung	<p>Der Bund gewährt Betriebsbeiträge an gemeinnützige private und öffentliche Einrichtungen (Erziehungsheime), die junge Erwachsenen zur Arbeitserziehung bzw. erziehungsschwierige oder erheblich gefährdete Kinder und Jugendliche aufnehmen.</p> <p>Der Bund fördert die Qualität der Betreuung dieser Insassen, indem die Beiträge für besser ausgebildetes Personal auch prozentual höher sind. Die bessere Qualität der Betreuung ermöglicht dieser Klientel die (bessere) Integration in die Gesellschaft und verringert dadurch die Gefahr der Delinquenz im Erwachsenenalter.</p>			
2. Bundesinteresse	<p>Der Bund ist daran interessiert, landesweit einen vergleichbaren Betreuungsstandard und eine überregionale Koordination eines differenzierten Betreuungsangebots zu gewährleisten. Dies deshalb, weil dadurch volkswirtschaftliche Langzeitkosten (für spätere Aufenthalte in Vollzugsanstalten oder psychiatrischen Kliniken) vermieden/eingedämmt werden können.</p> <p>Die Aufgabenbereiche, die mit dieser Subvention tangiert werden (Straf- und Massnahmenvollzug, Bildungswesen) liegen im Verantwortungsbereich der Kantone.</p>			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	<p>Der Bund übernimmt einen Teil (25-40%) der Personalkosten für die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Erziehungsheimen.</p> <p>Die höheren Restkosten bezahlen die einweisenden Stellen (Kantone, Gemeinden) über die Tagespauschalen und einzelne Standortkantone durch Defizitdeckung.</p>			
4. Ausgestaltung	<p>Der Bund gewährt Betriebsbeiträge an Heime, die mindestens zwei Drittel entsprechend ausgebildetes Personal beschäftigen. Je fachspezifischer die Ausbildung, desto höher der Prozentsatz des Beitrages des Bundes.</p> <p>Der Beitrag wird aufgrund der Aufenthaltstage der beitragsberechtigten Minderjährigen berechnet</p> <p>Allfällig ausbezahlte IV -Leistungen werden bei der Subventionierung der Betriebsbeiträge abgezogen.</p> <p>Es besteht eine interkantonaler Heimvereinbarung. Dadurch beteiligen sich die einweisenden Kantone durch kostendeckende Taggelder an den Kosten der Heime, weshalb ein Ausgleich der kantonalen Belastung erfolgt.</p>			
5. Gesamtbeurteilung	<p>Der Bund finanziert hier einen Teil der Aufwendungen für Aufgaben, die im Verantwortungsbereich der Kantone liegen. Er erreicht damit einen landesweit vergleichbaren Betreuungsstandard.</p>			
6. Handlungsbedarf	<p>Prüfung von Pauschalierungsmöglichkeiten zur Schaffung von Anreizen für kostengünstige Lösungen und die Verminderung des Verwaltungsaufwands.</p> <p>Die Aufgaben- und Kompetenzzuteilung im Straf- und Massnahmenvollzug wird im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> überprüft.</p>			

402.3600.003		Modellversuche	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Institutionen, die Modellversuche durchführen, und deren Trägerschaft (Kantone, Gemeinden. Private).	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	---	
Rechtsgrundlage	LSMG (SR 341)	ab 1987	949	
Aufgabengebiet	Justiz , Polizei - Strafvollzug	1990	841	
Beitragssatz	bis 80% der anerkannten Projektkosten	1995	2 407	
1. Kurzbeschreibung	Mit der Finanzhilfe werden im Straf- und Massnahmenvollzug (SMV) zwingend zu evaluierende Versuche ermöglicht, die der Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzeptionen dienen. Ziel: Bessere Erziehung und Resozialisierung der Insassen durch zeitgemässe, innovative und effiziente Vollzugsformen. Die Beiträge werden für eine Versuchsdauer von höchstens 5 Jahren gewährt, wobei in der Praxis eine Frist von 3 Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit) gilt. Es können auch nur an die Auswertung der Versuche Beiträge geleistet werden.			
2. Bundesinteresse	Neue Erkenntnisse im SMV sind von überregionalem, nationalem und sogar internationalem Interesse. Für den Bund sind sie vor allem für die Gesetzgebung von grossem Nutzen (z.B. gemeinnützige Arbeit).			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der SMV liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Kantone, wobei dieser Bereich vom Bund massgeblich mitfinanziert wird. Der Bund gewährleistet eine nationale/überregionale Koordination der angebotenen SMV-Einrichtungen und fördert damit einen einheitlichen und EMRK-konformen Straf- und Massnahmenvollzug. Im Bereich der Modellversuche finanziert der Bund mit Beiträgen bis zu 80% der anerkannten Projektkosten den überwiegenden Teil der Versuche.			
4. Ausgestaltung	Die Gewährung des Beitrages wird auf 5 bzw. 3 Jahre befristet. Die Wirksamkeit der Versuche ist kaum zuverlässig messbar. Das Ziel, dass solche Versuche überhaupt durchgeführt werden, wird erreicht. Dies allerdings mit einem sehr hohen Beitragssatz. Es werden vereinzelte Pauschalen ausgerichtet. Eine Globalisierung/weitgehende Pauschalierung ist - da es sich um unterschiedlich gelagerte Versuche handelt - kaum durchführbar. Allfällige zu anderen Zwecken an die Institution ausgerichtete Subventionen werden bei der Berechnung der Subvention mitberücksichtigt (keine Doppelsubventionierung).			
5. Gesamtbeurteilung	Die Ausrichtung der Finanzhilfe rechtfertigt sich durch den überregionalen/nationalen Nutzen, den die Durchführung dieser Modellversuche stiftet, und die nationale Koordination, die mit deren Gewährung gefördert wird.			
6. Handlungsbedarf	Keiner. Die Aufgaben- und Kompetenzzuteilung im Straf- und Massnahmenvollzug wird im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> überprüft.			

402.4600.001		Baubeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungseinrichtungen	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone, Gemeinden, Private (->Trägerschaft der Institutionen)	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	13 740	
Rechtsgrundlage	LSMG (SR 341)	1985	12 375	
Aufgabengebiet	Justiz, Polizei - Strafvollzug	1990	17 000	
Beitragssatz	50% der anrechenbaren Kosten	1995	21 630	
1. Kurzbeschreibung	Mit dem Engagement des Bundes sollen internationale Vereinbarungen (EMRK) im Strafvollzug durchgesetzt werden und national einheitliche Standards zur Anwendung kommen. Ziel: Auf diese Weise soll eine bessere (Re)-Integration der Insassen in die Gesellschaft erreicht werden.			
2. Bundesinteresse	Der Bund hat ein Interesse an einem national einheitlichen Vollzug, an einer interkantonalen Koordination und Planung des Angebots an Plätzen des Straf- und Massnahmenvollzugs (SMV) und an der Einhaltung von internationalen Standards. Dieses Anliegen verfolgen - insbesondere was die Bedarfsplanung betrifft - auch die interkantonalen Konkordate.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Kantone sind zuständig für die Wahrung der Sicherheit, für die Durchsetzung des Rechts auf ihrem Gebiet und damit auch für den Vollzug der Strafen. Sie tragen demzufolge auch einen Teil der Baukosten im SMV. Der Bund übernimmt 50% der anrechenbaren Kosten (abzügl. 10% lineare Kürzung). Ein wesentlich tieferer Beitragssatz würde den Anreiz vermindern, die internationalen Standards bei Bauten in die Praxis umzusetzen und den Bund in die Planung der Anstalten einzubeziehen (Verminderung der Koordinationsfunktion und der Oberaufsicht des Bundes). In diesem Falle müsste ein BG über Standards im SMV ins Auge gefasst werden.			
4. Ausgestaltung	Der Bundesbeitrag wird im Grundsatz nach der Projektphase zugesichert. Das zuständige Amt wird bereits in die Planung einbezogen. Damit ist Gewähr dafür geboten, dass die Voraussetzungen für eine Subventionsgewährung erfüllt sind. Die definitive Zusicherung erfolgt aufgrund der Schlussabrechnung. Die Baubeiträge unterliegen der linearen Kürzung. Eine weitergehende Einführung von Pauschalen ist zu prüfen.			
5. Gesamtbeurteilung	Das Ziel der national einheitlichen (internat. Standards entsprechenden) und koordinierten Erstellung von SMV-Einrichtungen wird erreicht. Die Kantone (Träger) haben einen Anreiz zur Ergreifung von kostengünstigen Lösungen, indem sie einen bedeutenden Teil der Kosten zu tragen haben. Eine Erhöhung der Effizienz mit weitergehender Pauschalierung ist prüfenswert.			
6. Handlungsbedarf	Prüfung von Pauschalierungsmöglichkeiten zur Schaffung von Anreizen für kostengünstige Lösungen und die Verminderung des Verwaltungsaufwands. Die Aufgaben- und Kompetenzzuteilung im Straf- und Massnahmenvollzug wird im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> überprüft.			

403.3600.001		Schweizerischen Polizeiinstitut und Polizeischule Neuenburg (SPIN)	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	SPIN		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	173
Rechtsgrundlage	keine (Bundesratsbeschluss)		1985	162
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Berufsbildung		1990	162
Beitragssatz	VA		1995	314
1. Kurzbeschreibung	Der Bund gewährt dem Institut einen jährlichen Beitrag. Der Beitrag ist unterteilt in einen allgemeinen Betriebskostenbeitrag an die Schweiz. Polizeiasspirantenschule, einen Beitrag an das Institut sowie einen Beitrag an die Koordinationsstelle "Gesamtschweiz. Verbrechensprävention".			
2. Bundesinteresse	Beamte des Bundes besuchen und erteilen Kurse am SPIN. Der Bund hat als koordinierende Stelle ein Interesse daran, dass bei Ermittlungen mit Einbezug von Polizeibeamten aus mehreren Kantonen die Zusammenarbeit reibungslos klappt (-> informelle Kontakte, gleicher Ausbildungsstand). Die Wahrung der Inneren Sicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Das Institut übernimmt Ausbildungsaufgaben zur Schaffung optimaler Voraussetzungen im Kampf gegen die Kriminalität in der Schweiz (z.B. in den Bereichen Betäubungsmittel, organisierte Kriminalität, Waffenrecht, etc.) und arbeitet im Rahmen der Osthilfe im Polizeiwesen mit .			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der Bund bezahlt rund 15% an die Kosten des Instituts. Die Restfinanzierung wird durch die Kantone, durch Kurskosten und durch weitere Beiträge gewährleistet. Angesichts der Tatsache, dass der Aus- und Weiterbildung sowie der Koordination im Bereich der Polizei eine grosse Bedeutung beigemessen werden muss, ist die finanzielle Belastung für den Bund verhältnismässig bescheiden.			
4. Ausgestaltung	Die Finanzhilfe an das SPIN ist als fixer Jahresbeitrag ausgestaltet. Sie unterliegt der linearen Kürzung. Eine Änderung der Höhe des Beitrags erfolgt i.d.R. auf ein Gesuch des SPIN hin.			
5. Gesamtbeurteilung	Kleinsubvention, deren Wirksamkeit unbestritten ist. Eine Rechtsgrundlage für die Finanzhilfe an das SPIN ist mit dem Staatsschutzgesetz geschaffen worden.			
6. Handlungsbedarf	Keiner.			

405.3500.001		Politischer Staatsschutz, Entschädigungen	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone und einzelne Gemeinden	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	2 052	
Rechtsgrundlage	Art. 85 und 102 BV	1985	2 397	
Aufgabengebiet	Justiz, Polizei - Polizei	1990	1 320	
Beitragssatz	VA	1995	1 320	
1. Kurzbeschreibung	Die Leistungen der kantonalen und kommunalen Polizeikorps zugunsten des Bundes (> Koordinationsstelle) werden teilweise abgegolten: Sie umfassen die Meldung staatsschutzrelevanter Informationen an die Bundesanwaltschaft und Überwachungsaufgaben für den Bund.			
2. Bundesinteresse	Die Kantone werden mit der Abgeltung angehalten, sich im Staatsschutzbereich zugunsten des Bundes und anderer Kantone zu engagieren. Diese sind zwar zur Wahrung der inneren Sicherheit auf ihrem Gebiet zuständig, würden ohne Abgeltung der Mit- und Zusammenarbeit im Staatsschutzbereich aber eine geringere Priorität einräumen. Der Bund koordiniert die Aktivitäten im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes und erbringt so auch Leistungen zugunsten der Kantone. Im neuen Staatsschutzgesetz ist diese Abgeltung auf Gesetzesstufe verankert worden.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Kantone (und Gemeinden) werden für Aufgaben (teilweise) abgegolten, die auch in ihrem Aufgabenbereich liegt. Die Innere Sicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Beide erbringen füreinander Leistungen. Die Kantone haben demzufolge einen Teil der sich aus der Aufgabenerfüllung ergebenden Kosten zu übernehmen. Die finanzielle Belastung, die sich für den Bund aus dieser Subvention ergibt, ist relativ gering.			
4. Ausgestaltung	Das zuständige Amt verteilt nach einem bestimmten Schlüssel (Leistungen zugunsten des Bundes) die vom Parlament für diesen Zweck bewilligten Mittel. Seit Jahren steht für die Abgeltung der Leistungen der Kantone und Gemeinden derselbe Betrag zur Verfügung.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Wahrung der Inneren Sicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die kantonalen/kommunalen Polizeikorps arbeiten mit dem Bund zusammen. Letzterer übernimmt vor allem koordinative Aufgaben. Beide Seiten sind darauf angewiesen, dass die Behörden der anderen Staatsebene ihren Teil der gemeinsamen Aufgabe übernehmen und dass die gegenseitige Zusammenarbeit klappt.			
6. Handlungsbedarf	Keiner.			

405.3600.001		Ausserordentliche Schutzaufgaben der Kantone und Städte	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kanton GE und Stadt BE, künftig weitere Gemeinwesen		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	2800
Rechtsgrundlage	Art. 102 BV, Ziff. 8-10, verschiedene BRB's		1985	4 400
Aufgabengebiet	Justiz, Polizei - Polizei		1990	5 000
Beitragssatz	VA		1995	9 000
1. Kurzbeschreibung	<p>Der Bund ist zuständig für die Sicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ von völkerrechtlich geschützten Vertretungen und Personen ♦ des Parlaments, der schweizerischen Magistraten, der Bundesverwaltung und bedrohter Beamten (auch bei Grossdemonstrationen in nationalen Zusammenhang). <p>Mangels eigenen Polizeikräften, die für diese Aufgabe eingesetzt werden könnten, übernehmen die Polizeikorps der Kantone oder Gemeinden (insbes. Kanton Genf und Stadt Bern) diese Schutzaufgaben, da diese ohnehin für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf ihrem Gebiet zuständig sind. Der Bund gilt den durch diese Aufgabe besonders geforderten Gemeinwesen die Zusatzbelastung zu einem grossen Teil ab.</p> <p>Da die Belastung der Polizei durch die Schutz- und Sicherheitsaufgaben in den letzten Jahren beträchtlich angestiegen ist, werden seit einiger Zeit Angehörige des Festungswachtkorps befristet für die Bewachung von Botschaften abgestellt.</p>			
2. Bundesinteresse	<p>Der Bund hat aus völkerrechtlichen und aussenpolitischen Gründen dafür zu sorgen, dass die Sicherheit von ausländischen Botschaften, internationalen Organisationen bzw. deren Personal sowie ausländischen Staatsgästen gewährleistet wird. Mit dem Schutz des Parlaments, der Magistratspersonen sowie der Bundesverwaltung und des Bundespersonals wird die Regierungsfähigkeit und das Funktionieren des Staates sichergestellt.</p>			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	<p>Die Kantone sind für die Sicherheit auf ihrem Gebiet zuständig, also auch für die Sicherheit von ausländischen Einrichtungen und Objekten des Bundes, von deren Anwesenheit sie auch profitieren. Der Bund ordnet die entsprechenden Massnahmen an. Er muss sich darauf verlassen können, dass die Polizeikorps zum Schutz dieser Kategorien besondere Massnahmen ergreifen. In diesem Sinne ist eine Kostenteilung angebracht. Bisher hat der Bund an den Kanton Genf und die Stadt Bern eine Abgeltung geleistet, welche einen grossen Teil der Kosten abdeckt.</p>			
4. Ausgestaltung	<p>Der Kanton Genf und die Stadt Bern erhalten vom Bund je eine Gesamtpauschale. Diese wird auf ein begründetes Gesuch hin angepasst, wobei diese Gemeinwesen jeweils die ihnen durch diesen Bundesauftrag erwachsenen Kosten auflisten.</p>			
5. Gesamtbeurteilung	<p>Zur Zeit laufen Verhandlungen, um die Bewachung von gefährdeten Objekten ausländischer Staaten bzw. internationaler Organisationen zu intensivieren und dem internationalen Standard anzupassen, wobei eine vollkommene Sicherheit nie erreicht werden kann. Der Bund trägt die Kosten der Bewachung zu einem grossen Teil.</p>			
6. Handlungsbedarf	<p>Im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen BG über die Massnahmen zur Wahrung der Inneren Sicherheit und auf die Ausweitung der Empfänger der Abgeltung werden klare Richtlinien bezüglich der Leistungen des Bundes zu erstellen sein.</p>			

408.3600.001		Kantonale und kommunale Kurse	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Gemeinden		1980	12 000
Rechtsgrundlage	BG vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz (SR 520.1)		1985	19 170
Aufgabengebiet	Landesverteidigung - Zivile Landesverteidigung		1990	14 960
Beitragssatz	30 - 40% der Kurskosten		1995	11 245
1. Kurzbeschreibung	<p>Zweck: Sicherstellen eines minimalen und einheitlichen Ausbildungsstandards im ganzen Land.</p> <p>Funktionsweise: Die Ausbildungsdienste werden nach den bundesrechtlichen Vorschriften geleistet. Auf Abrechnung richtet das Bundesamt für Zivilschutz (BZS) die Abgeltungen aufgrund eines Pauschalbetrags aus: dieser betrug 1995 pro Person und Tag durchschnittlich Fr. 9.20 (ausserhalb der Ausbildungszentren organisierte Ausbildungsdienste), Fr. 19.25 (Ausbildungsdienste und Instruktor-kurse in den Ausbildungszentren) und Fr. 122.50 (Entschädigung für die vollzeitlich im Ausbildungsdienst und in den Instruktor-kursen beschäftigten Instrukto-ren). Die Subventionen decken 30 bis 40% aller Kosten wie Sold (gleicher Betrag wie in der Armee), Transportkosten, Verpflegung und allgemeine Kosten.</p>			
2. Bundesinteresse	Stärken und Vereinheitlichen des Vorbereitungsgrades in den verschiedenen Zivilschutzorganisationen im Hinblick auf die Aufgaben, die ihnen das Gesetz überträgt.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Neben dem gesetzlichen Rahmen legt der Bund zum Teil auch Einzelheiten (Dauer, Rhythmus, etc.) fest; er bildet zudem das höhere Kader und gewisse Spezialistinnen und Spezialisten aus. Die Kantone legen die Ziele für die kommunalen Wiederholungskurse fest (Leistungen, die die Führungsorgane und die Ausbildung in einem Jahr erbringen müssen) und steuern deren Vorbereitung und Durchführung. Die Gemeinden führen die Kurse durch.			
4. Ausgestaltung	Das System mit den Pauschalbeiträgen stammt aus dem Jahr 1985. Es ist befriedigend. Die Ansätze werden angepasst, wenn die Teuerung mehr als 10% erreicht hat. Die Abwicklung der Kurse wird in erster Linie durch die Kantone beaufsichtigt. Das BZS macht Stichproben in Form von Besuchen. Zudem ist ein Controlling-System für die Ausbildung in Vorbereitung.			
5. Gesamtbeurteilung	Das BZS hat für die kommenden Jahre die Verbesserung der Qualität der Ausbildung und deren Anpassung an die heutigen Gegebenheiten als vordringliche Ziele gesetzt. Diese Zielsetzung ist angesichts der Aufgaben und Aufträge, die der Zivilschutz erfüllen muss, unabdingbar. Sie rechtfertigt auch die finanzielle Unterstützung, die der Bund anderen Gemeinwesen in diesem Bereich gewährt. Die Pauschalen verringern den Verwaltungsaufwand für die Abrechnungen deutlich.			
6. Handlungsbedarf	Das gegenwärtige System ist beizubehalten. Empfohlen wird, das Ausbildungscontrolling, das gegenwärtig ausgearbeitet wird, voll anzuwenden.			

408.3600.002		Schweizerischer Zivilschutzverband	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweizerischer Zivilschutzverband		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Schweizerischer Zivilschutzverband (Begünstigter)		1980	85
Rechtsgrundlage	1. BG vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz (SR 520.1)		1985	90
	2. V vom 19. Oktober 1994 über den Zivilschutz (SR 520.11)		1990	280
	3. Vereinbarung vom 22.12.1994 zwischen dem Bundesamt für Zivilschutz (BZS) und dem Schweizerischen Zivilschutzverband (SZSV)		1995	200
Aufgabengebiet	Landesverteidigung - Zivile Landesverteidigung			
Beitragssatz	VA			
1. Kurzbeschreibung	<p>Zweck: Es soll ein Beitrag an die Information der Bevölkerung nach Artikel 1 ZSV geleistet werden.</p> <p>Funktionsweise: Der Bund unterstützt:</p> <p>a) die zentrale Kasse des Verbandes (1995: 75% der Subvention);</p> <p>b) die Verbandszeitschrift (1995: 25% der Subvention)</p> <p>Die Subvention entspricht mehr als 70% der Gesamteinnahmen des Verbandes. Jedes Jahr beantragt das BZS auf dem Budgetweg einen Betrag sowohl für die Verbandskasse wie auch für die Verbandszeitschrift. Dabei stützt es sich auf den Bedarf, den der SZSV gemeldet hat, und auf die zur Verfügung stehenden Mittel. Es handelt sich um einen Globalbeitrag, über den der Verband frei verfügen kann. Das BZS verhandelt anlässlich der Erarbeitung des Verbandsbudgets mit dem SZSV intensiv über die zu entfaltenden Tätigkeiten und über die für das kommende Jahr notwendige Unterstützung. Die beiden Institutionen legen die Leistungen gemeinsam fest. Ihre Zusammenarbeit ist in der Vereinbarung vom 22.12.94 umschrieben. Das BZS ist in den Organen vertreten, die namentlich die jährlichen Informationsprogramme und die punktuellen Aktionen festlegen.</p>			
2. Bundesinteresse	Informationen sollen preisgünstig verbreitet werden, indem man sich auf seit 1954 bestehende Strukturen und Kompetenzen abstützt.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der Bund gewährt einzig dem SZSV Beiträge. Dieser unterstützt die Informationsprojekte der kantonalen Sektionen. Einige Kantone richten den kantonalen Sektionen des SZSV ebenfalls Beiträge zwischen ein paar Hundert und ein paar Tausend Franken aus. Die Sektionen des SZSV sind in der Regel kantonsweise, ausnahmsweise auch regional organisiert.			
4. Ausgestaltung	Die Art der Zusammenarbeit zwischen dem BZS und dem SZSV ist in der Vereinbarung vom 22.12.1994 umschrieben. Es handelt sich um eine Art Leistungsauftrag. Die Ziele werden regelmässig auf das Informationskonzept des BZS abgestimmt. Die Kontrolle ist durch die Vertretung des BZS auf Direktionsstufe in den Organen des SZSV gewährleistet.			
5. Gesamtbeurteilung	Der SZSV erbringt im Auftrag des BZS Leistungen zugunsten des Zivilschutzes, die zu einem vergleichbaren Preis-Leistungs-Verhältnis sicher nicht anders beschafft werden könnten. Diese Lösung ist wirtschaftlich gesehen zweckmässig und rationell; denn das Potential des SZSV wird vollumfänglich genutzt. Künftig sollte aber ein expliziter Leistungsauftrag erstellt und regelmässig angepasst werden.			
6. Handlungsbedarf	Die gegenwärtige Zusammenarbeit zwischen BZS und SZSV soll beibehalten werden. Dabei ist aber der Leistungsauftrag klar zu umschreiben, und die finanzielle Gegenleistung des Bundes sollte eher unter Honorarkosten abgebucht werden als unter Subvention.			

408.4600.001		Schutzbauten	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Gemeinden, Private (Schutzraum für Kulturgüter)		1980	105 000
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> ♦ BG vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz (SR 520.1) ♦ BG vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (SR 520.2) ♦ BG vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (SR 520.3) 		1985	93 500
Aufgabengebiet	Landesverteidigung - Zivile Landesverteidigung		1990	123 000
Beitragssatz	20/30 - 70% der anrechenbaren Kosten		1995	62 000
1. Kurzbeschreibung	<p>Zweck: Der Errichtung von Schutzräumen (Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter), Schutzbauten (Leitungsorgane, Sanitätsdienst und Rettungsformationen) und von Ausbildungszentren soll gefördert werden. Alle Bewohnerinnen und Bewohner unseres Landes sollen einen Schutzplatz haben.</p> <p>Funktionsweise: Ein Teil des Jahreszusicherungskredits wird auf die Kantone aufgeteilt. Das Bundesamt für Zivilschutz (BZS) prüft jedes Objekt und entscheidet über die Ausrichtung des Beitrags. Der Beitrag berechnet sich nach den anerkannten Mehrkosten (ausgeschlossen sind namentlich: Bauzinsen, Landerwerbskosten). Von 1988 bis 1995 hat sich der Kreditrest jeweils zum Jahresende von 300 Millionen auf 110 verringert.</p>			
2. Bundesinteresse	Die Errichtung von Schutzräumen soll im ganzen Land gefördert und dabei die kantonalen Unterschiede auf ein Minimum reduziert werden.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Kantone und Gemeinden erfüllen eine bundesrechtlich vorgeschriebene Aufgabe landesweiter Bedeutung. Die gesetzlichen Bestimmungen gehen über eine Rahmengesetzgebung hinaus. Die Befugnisse des Kantons betreffen namentlich die Wahl des Standorts und der Fristen für die Errichtung der Bauten der Zivilschutzorganisationen wie auch der Schutzbauten für die Bevölkerung. Die Gemeinden sind für die Organisation und die Abwicklung der Arbeiten zuständig. Die gegenwärtige Aufteilung ist zweckmässig.			
4. Ausgestaltung	Die meisten Schutzräume werden in Verbindung mit anderen Bauten errichtet. Dieser Umstand bestimmt den Standort und den Zeitpunkt der Errichtung wie auch die Kosten. Wie in anderen subventionierten Bereichen (Berufsschulen, Hochschulen) sollte auch hier ein System mit Pauschalbeiträgen ins Auge gefasst werden.			
5. Gesamtbeurteilung	Da der Bund bis zu 70% der anrechenbaren Baukosten übernimmt, ist es wahrscheinlich, dass der Sparwille der Kantone geringer ist, als wenn sie die gesamten Kosten tragen müssten. Allerdings führt das BZS strenge Kontrollen durch.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Herabsetzung des Beitragssatzes in der Höhe der bisherigen linearen Kürzung (10%) ♦ Es soll ein Pauschalbeitragssystem eingeführt werden. ♦ Überprüfung im Rahmen des Projektes „<i>Neuer Finanzausgleich</i>.“ 			

408.4600.002		Übermittlungseinrichtungen Zivilschutznetz	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Gemeinden		1980	403
Rechtsgrundlage	1. BG vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz (SR 520.1)		1985	540
	2. V vom 19. Oktober 1994 über den Zivilschutz (SR 520.11)		1990	141
			1995	150
Aufgabengebiet	Landesverteidigung - Zivile Landesverteidigung			
Beitragssatz	30 - 70% der effektiven Investitionskosten			
1. Kurzbeschreibung	<p>Zweck: Das gute Funktionieren der Übermittlungseinrichtungen der Zivilschutzorganisationen soll sichergestellt werden.</p> <p>Funktionsweise: Die TELECOM stellen dem Bundesamt für Zivilschutz (BZS) alle Leistungen, die sie in der Schweiz im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Übermittlungsnetze erbringen, in Rechnung (in diesem Fall das Netz Z). Das BZS seinerseits zieht den Bundesbeitrag ab und stellt den Kantonen ihre jeweiligen Anteile in Rechnung; diese tun das Gleiche in Bezug auf die Gemeinden. Das durchschnittliche Investitionsvolumen von 200 - 300 000 Franken jährlich teilt sich gegenwärtig auf den Bund (50%), die Kantone (25%) und die Gemeinden (25%) auf. Die Gemeinden kommen für ihre Gespräche voll auf.</p>			
2. Bundesinteresse	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Übermittlungsnetz in allen Zivilschutzorganisationen erlaubt es, die Führung sicherzustellen, und zwar im Sinn der Massnahmen, die der Bundesrat für den Fall des Zivilschutzes angeordnet hat. • Die Mittel der TELECOM werden genutzt. 			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	<p>Das BZS ist für das Netzkonzept zuständig. Es wird dabei von der TELECOM technisch und logistisch unterstützt. Diese sind mit der Errichtung (Planung, Erstellung, Kontrolle) betraut. Kantone und Gemeinden haben ein Mitspracherecht. Ihre Aufgabe ist vor allem finanzieller Natur (Deckung eines Teils der Investitionen, die auf ihrem Gebiet getätigt werden). Es ist zur Hauptsache eine Aufgabe gesamtschweizerischer Bedeutung.</p>			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem heutigen System konnten 85% des Netzes Z realisiert werden. Die im ZiS 95 vorgesehene Regionalisierung wird allerdings eine weitgehende Anpassung dieses Netzes bedingen (z.B. werden im Kanton Waadt die 387 Zivilschutzorganisationen der Gemeinden in 21 zusammengefasst). • Trotz einer gewissen administrativen Schwerfälligkeit funktioniert das bestehende System. Eine Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den Investitionen und Betriebskosten ist berechtigt, da die öffentlichen Ämter in Krisen- und Katastrophenfällen Vorteile aus der Benützung der Einrichtungen ziehen. 			
5. Gesamtbeurteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Ein leistungsfähiges Telekommunikationsnetz ist Bedingung für eine wirksame Ausführung der Zivilschutzaufgaben. • Regelmässige Investitionen zur Anpassung der Bedürfnisse an die technologische Entwicklung sind berechtigt. • Es fragt sich, ob im Rahmen der Gesamtverteidigung nicht eine bessere Integration mit anderen Telekommunikationsnetzen anzustreben wäre. 			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammenarbeit mit der Armee ist soweit als möglich zu suchen, und die Synergien mit ihr sind zu nutzen. • Überprüfung im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i>. 			

408.4600.003	Beiträge an Materialbeschaffungen I. Kulturgüterschutz	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger Zweitempfänger Rechtsgrundlage	Kantone Kantone Gemeinden (Begünstigte) 1. Übereinkommen von La Haye vom 14. Mai 1954 (SR 0.520.3) 2. BG vom 6. Oktober 1966 über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten (SR 520.3) 3. Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984 (SR 520.31)	Beträge 1980 1985 1990 1995	in 1 000 Fr. --- 257 492 554
Aufgabengebiet Beitragssatz	Landesverteidigung - Zivile Landesverteidigung 20-70% der effektiven Kosten		
1. Kurzbeschreibung	<p>Zweck: Die Schaffung von Kulturgüterschutzverzeichnissen(Archiven, Bibliotheken, Museen usw.), von Sicherstellungsdokumentationen (im Hinblick auf die Restauration oder die Wiederherstellung eines Kulturgutes) und von Mikrofilmen (die es den Forschenden erlauben, auf einer Kopie anstatt auf einem seltenen und delikaten Original zu arbeiten) soll gefördert werden.</p> <p>Funktionsweise: Die Subvention wird aufgrund eines Voranschlags gewährt. Das Gesuch, die Abrechnung und die Zusprache erfolgen im selben Jahr. Die Subvention wird nach den gesetzlichen Vorschriften nur zugesprochen, wenn der Kanton Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern getroffen hat, die im Kulturgüterschutzverzeichnis aufgeführt sind. Im Fall der Sicherheitsdokumentationen geht es darum, die bestehenden Dokumente zu sammeln und je nach Bedarf zu ergänzen.</p>		
2. Bundesinteresse	Der Bund will das Kulturgut nationaler Bedeutung für die kommenden Generationen bewahren und unterhalten. Dabei trägt er den unterschiedlichen kulturellen Identitäten in unserem Land Rechnung. Zudem vollzieht er ein von der Schweiz ratifiziertes internationales Übereinkommen.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der Bund übernimmt nur einen Teil der Kosten. Für den Rest kommen die Kantone auf. Es gibt Fälle, wo auch die Gemeinden und die Kirchgemeinden sich an den Kosten beteiligen. Die Kantone vollziehen bundesrechtliche Vorschriften, die sich auf das Übereinkommen von La Haye stützen. Ohne Unterstützung des Bundes setzen die Kantone die Prioritäten sicher anders. Alle Kantone kommen in den Genuss der Subvention. Da verschiedene Kulturgüter von nationaler Bedeutung sind, wäre eine völlige Aufhebung der Subvention bestimmt nicht möglich. Es wäre allerdings denkbar, dass der Bund nur solche Objekte finanziert. (Nach dem Verzeichnis von 1995 sind es von den insgesamt rund 8300 Kulturgütern rund 1600 Objekte.). Eine derartige Massnahme wäre jedoch nicht sinnvoll: die Kantone würden bei der nächsten Revision des Inventars alles unternehmen, um ihre Kulturgüter als von "Nationaler Bedeutung" eintragen zu lassen.		
4. Ausgestaltung	Das heutige System tut seinen Dienst seit mehr als zehn Jahren zur Zufriedenheit der beiden Partner. Da jedes Finanzhilfesuch seine Besonderheiten hat, wäre ein Pauschalbeitragssystem nicht zweckmässig (die Sicherstellungsdokumentation über das Berner Münster ist beispielsweise nicht vergleichbar mit derjenigen einer Brücke). Zudem schwankt im Bereich des Kulturgüterschutzes der Bedarf von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde. Deshalb lässt sich auch eine Globalsubvention kaum einführen.		
5. Gesamtbeurteilung	Die Rechtsgrundlage verpflichtet die Schweiz, heute Massnahmen für den Kulturgüterschutz zu ergreifen. Die Sicherstellungsdokumentation ist das wirtschaftlichste Instrument dazu und zudem das sicherste, um das Ziel zu erreichen. Mit einer bescheidenen Investition kann der Bund die Kantone dazu ermutigen, Verzeichnisse, Sicherstellungsdokumentationen und Mikrofilme zu erstellen.		
6. Handlungsbedarf	Überprüfung im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> .		

408.4600.003		Beiträge an Materialbeschaffungen II. Sanitätsdienstliche Anlagen	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Kantone Gemeinden, Spitalverbände (Begünstigte)		1980	698
Rechtsgrundlage	1. BG vom 4. Oktober 1963 über bauliche Massnahmen im Zivilschutz (SR 520.2)		1985	318
	2. V vom 19. Oktober 1994 über den Zivilschutz (SR 520.21)		1990	221
	3. V vom 19. Oktober 1994 über die Materialliste des Zivilschutzes (SR 524.1)		1995	516
Aufgabengebiet	Landesverteidigung - Zivile Landesverteidigung			
Beitragsatz	30-70% der effektiven Beschaffungskosten			
1. Kurzbeschreibung	<p>Zweck: Die geschützten Operationsstellen (GOPS) sollen mit einem Minimum an Material ausgestattet werden, so dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist einsatzfähig sind.</p> <p>Funktionsweise: In bezug auf die Subvention wird das Spezialmaterial für die GOPS den Bauten gleichgestellt. Das Material wird im freien Handel beschafft und unter dem Buchstaben D in der Materialliste des Zivilschutzes 95 aufgeführt. Gegen Abschluss eines Investitionsvorhabens einigen sich die betroffenen Amtsstellen des Zivilschutzes von Bund und Kantonen und die Bauherrschaft (z.B. Spital) über das Material, das beschafft werden soll.</p>			
2. Bundesinteresse	Sicherstellen der Einsatzbereitschaft der GOPS			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Kantone und die Gemeinden verwirklichen die GOPS nach den Vorschriften des Bundes. Da es sich um eine Aufgabe nationaler Bedeutung handelt, ist es kaum denkbar, die gesamte Last auf die Kantone abzuwälzen.			
4. Ausgestaltung	Dank einer kohärenten Politik, die bereits Jahrzehnte lang verfolgt und mit namhaften Beiträgen unterstützt wird, ist die Realisierung der Ziele im Bereich der Bauten und ihrer Ausstattung bereits weit fortgeschritten (rund 2/3). Die geringe Anzahl Subventionen wie auch die grossen Schwankungen im Materialbedarf lassen die Einführung eines Globalbeitrags nicht zu. Da auch die einzelnen GOPS einen sehr unterschiedlichen Bedarf aufweisen, ist auch von einem Pauschalbeitrag abzusehen.			
5. Gesamtbeurteilung	Die ergänzende Ausrüstung ist für den Betrieb einer GOPS notwendiger Bestandteil. Es wäre nicht sinnvoll, erstellte GOPS nicht auszurüsten und damit eine Inbetriebnahme zu verhindern.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Herabsetzung des Beitragsatzes in der Höhe der bisherigen linearen Kürzung (10%). ◆ Überprüfung im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i>. 			

408.4600.003		Beiträge an Materialbeschaffungen III . Verdichtung Alarmierungsnetze	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Gemeinden		1980	----
Rechtsgrundlage	1. BG vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz (SR 520.1)		1985	1 099
	2. V vom 19. Oktober 1994 über den Zivilschutz (SR 520.21)		1990	966
	3. V vom 19. Oktober 1994 über die Materialliste des Zivilschutzes (SR 524.1)		1995	260
Aufgabengebiet	Landesverteidigung - Zivile Landesverteidigung			
Beitragssatz	30 - 70% der effektiven Beschaffungskosten			
1. Kurzbeschrieb	<p>Zweck: Sicherstellung und Verbesserung der Alarmierung der Bevölkerung durch die Gemeinden.</p> <p>Funktionsweise: Man kann auf zwei Arten zu Subventionen kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ Wenn sich eine Gemeinde für die Motorsirene "Landert" entschliesst, wird ihr diese vom Bundesamt für Zivilschutz (BZS) geliefert. In der Rechnung wird der Bundesbeitrag gleich abgezogen. ♦ Wenn eine Gemeinde im freien Markt eine andere zugelassene Sirene erwirbt, entrichtet ihr der Bund eine Subvention von höchstens dem Betrag, den er an das Modell "Landert" entrichtet. In den Gefahrenzonen I und II bei Kernkraftwerken finanzieren die Betreiber der Kraftwerke die Beschaffung der Sirenen voll. 			
2. Bundesinteresse	Ein minimaler Standard soll sowohl in den Regionen als auch in den Gemeinden sichergestellt sein.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Gemeinden installieren die Sirenen nach den Vorschriften des Bundes. Da es sich um eine Aufgabe von nationaler Bedeutung handelt, ist es kaum denkbar, die gesamte Last auf die Kantone und die Gemeinden abzuwälzen.			
4. Ausgestaltung	Dank dem heutigen System der Subventionierung der Sirenen sind rund 90% der Bevölkerung erreichbar. Die Bundessubvention wird für jede Sirene als Pauschale ausgerichtet (Modell "Landert"). Die Einführung von Globalsubventionen wäre nicht zweckmässig, da zwischen den einzelnen Gemeinden grosse Unterschiede bestehen (z. B. Bevölkerungsdichte). Dagegen wacht das BZS darüber, dass die Kosten pro Einwohner in einem Gebiet eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.			
5. Gesamtbeurteilung	In Anbetracht der geringen noch verbleibenden Investitionen ist das eingespielte System beizubehalten.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Herabsetzung des Beitragssatzes in der Höhe der bisherigen linearen Kürzung (10%). ♦ Überprüfung im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i>. 			

412.3600.001		Schweizerische Vereinigung für Landesplanung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP)		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	75
Rechtsgrundlage	BB vom 20.12.1961 betreffend die Erhöhung des jährlichen Bundesbeitrages an die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (BBI 1961 II 1359)		1985	68
Aufgabengebiet	Umwelt und Raumordnung - Raumordnung		1990	75
Beitragssatz	Fr. 75 000.-- jährlich		1995	75
1. Kurzbeschreibung	Förderung der Aktivitäten der VLP (Pressedienst, Schriften, Videos, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit usw.)			
2. Bundesinteresse	Mit der Beitragsleistung manifestiert der Bund sein Interesse an der Erfüllung einer Aufgabe von nationalem Interesse. Die Direktion des Bundesamtes für Raumplanung kann als Gastmitglied der Geschäftsleitung VLP einen gewissen Einfluss auf die Tätigkeiten der VLP und ihre Haltung bei der öffentlichen Diskussion raumplanerischer Fragen ausüben.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Als Mitglieder leisten (nebst Einzel- und Kollektivmitgliedern) alle Kantone und 1601 Gemeinden (Stand Ende 1993) Beiträge. Die Finanzierung erfolgt zu 84% durch Mitgliederbeiträge (Kantone, Gemeinden, Einzel- und Kollektivmitglieder) und Beiträge an die Dokumentationsstelle, zu 11% durch Eigenleistungen und zu 5% durch Bundessubventionen (Jahresrechnung 1993)			
4. Ausgestaltung	Unbefristeter, pauschalierter Bundesbeitrag.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Bedeutung liegt bei der Manifestierung des Bundesinteresses und den Mitgestaltungsmöglichkeiten am Tätigkeitsprogramm der VLP ihrer Haltung bei öffentlichen diskutierten Fragen.			
6. Handlungsbedarf	Es handelt sich um eine Bagatellsubvention mit dem Charakter eines Mitgliederbeitrages. Die Rubrik sollte deshalb aufgehoben werden und der Beitrag in Zukunft den Sachausgaben des Bundesamtes belastet werden.			

412.3600.002		Regional- und Ortsplanungen (BG 19. März 1965)	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Regionen und Gemeinden		1980	1 513
Rechtsgrundlage	BG vom 19.3.1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues (SR 842), Art. 4, erloschen am 31.12.1974 mit Inkrafttreten des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4.10.1974		1985	435
			1990	160
			1995	32
Aufgabengebiet	Umwelt und Raumordnung - Raumordnung			
Beitragssatz	Bis 36% je nach Finanzkraft der Kantone			
1. Kurzbeschreibung	Gewährung von Beiträgen an die Kosten der Orts- und Regionalplanungen.			
2. Bundesinteresse	Unter dem alten Gesetz: Anreizsubvention im Hinblick auf die Erstellung von Orts- und Regionalplanungen.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Heute werden die Kosten für Orts- und Regionalplanungen durch Kantone und Gemeinden allein getragen.			
4. Ausgestaltung	Über Rahmenkredite gesteuerte Finanzhilfen.			
5. Gesamtbeurteilung	Die subventionierten Planungen sollten längst abgeschlossen und von den Kantonen abgerechnet sein. Die zähflüssige Abrechnung durch die Kantone bringt dem Bund einen unangemessenen Verwaltungsaufwand.			
6. Handlungsbedarf	Der Bund sollte nach einer Lösung suchen, die noch offenen Geschäfte rasch abzuschliessen. Es wäre zu prüfen, ob den Kantonen nicht eine Frist zur Abrechnung gesetzt und Zusicherungen für nicht rechtzeitig abgerechnete Planungen als verfallen erklärt werden sollten. Alternativ wäre denkbar, den Kantonen die noch offenen Beiträge zu überweisen mit dem Auftrag, die Geschäfte selbst abzuschliessen. Allenfalls mögliche Mehraufwendungen dürften durch Einsparungen beim Verwaltungsaufwand kompensiert werden.			

412.3600.003		Regional- und Ortsplanungen (BG 4. Oktober 1974)	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Regionen und Gemeinden		1980	1 800
Rechtsgrundlage	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4.10.1974 (SR 843), Art. 65, erloschen am 31.12.1979 mit Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes vom 22.6.1979		1985	1 297
			1990	371
			1995	368
Aufgabengebiet	Umwelt und Raumordnung - Raumordnung			
Beitragssatz	Von 20 bis 36% je nach Finanzkraft der Kantone			
1. Kurzbeschreibung	Gewährung von Beiträgen an die Kosten der Orts- und Regionalplanungen.			
2. Bundesinteresse	Unter dem alten Gesetz: Anreizsubvention im Hinblick auf die Erstellung von Orts- und Regionalplanungen.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Heute werden die Kosten für Orts- und Regionalplanungen durch Kantone und Gemeinden allein getragen.			
4. Ausgestaltung	Über Rahmenkredite gesteuerte Finanzhilfen.			
5. Gesamtbeurteilung	Die subventionierten Planungen sollten längst abgeschlossen und von den Kantonen abgerechnet sein. Die zähflüssige Abrechnung durch die Kantone bringt dem Bund einen unangemessenen Verwaltungsaufwand.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Der Bund sollte nach einer Lösung suchen, die noch offenen Geschäfte rasch abzuschliessen. ♦ Es wäre zu prüfen, ob den Kantonen nicht eine Frist zur Abrechnung gesetzt und Zusicherungen für nicht rechtzeitig abgerechnete Planungen als verfallen erklärt werden sollten. ♦ Alternativ wäre denkbar, den Kantonen die noch offenen Beiträge zu überweisen mit dem Auftrag, die Geschäfte selbst abzuschliessen. ♦ Allenfalls mögliche Mehraufwendungen dürften durch Einsparungen beim Verwaltungsaufwand kompensiert werden. 			

412.3600.004		Richtplanung	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	BG vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (SR 700), Art. 28		1985	404
Aufgabengebiet	Umwelt und Raumordnung - Raumordnung		1990	578
Beitragssatz	15 - 30% je nach Finanzkraft der Kantone		1995	476
1. Kurzbeschreibung	<p>Der Bund unterstützt die Kantone finanziell bei der Erarbeitung der Grundlagen für die Erstellung der Richtpläne. Die Kantone bestimmen in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Sie berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.</p> <p>Die Richtpläne zeigen mindestens :</p> <p>a. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;</p> <p>b. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.</p> <p>Die Subvention wird in Abhängigkeit des Arbeitsprogramms und des Auftrags berechnet.</p>			
2. Bundesinteresse	Mit dieser Subvention stellt der Bund einen gesetzeskonformen Vollzug sicher.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Kantone sind verpflichtet, die Richtpläne zu erstellen. Solange diese Richtpläne noch nicht vollständig vorliegen, ist die Lastenverteilung sinnvoll. Ist diese Phase abgeschlossen, so kann diese Aufgabe den Kantonen abgetreten werden.			
4. Ausgestaltung	Das Raumplanungsgesetz ist ein Rahmengesetz. Die Kantone haben selbst ein grosses Interesse an den Richtplänen. In der Anfangsphase war die Subvention in Form einer Abgeltung sinnvoll.			
5. Gesamtbeurteilung	Der Bund wird seine Interessen weiterhin über das Rahmengesetz geltend machen. Die Kantone könnten selbst für die Überarbeitung der Pläne aufkommen.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Auslaufenlassen des Rahmenkredits ohne Erneuerung. ◆ Zusätzliche Befristung aller künftigen Zusicherungen. 			

412.3600.005		Entschädigungen für Enteignungen (Sofortmassnahmen)	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Grundeigentümer		1980	2 668
Rechtsgrundlage	Bis Ende 1979, BB vom 17.3.1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung, Art. 9 Abs. 2. Ab 1.1.1980, BG vom 22.6.1979 über die Raumplanung (SR 700), Art. 29.		1985	--
			1990	--
			1995	--
Aufgabengebiet	Umwelt und Raumordnung - Raumordnung			
Beitragssatz	Beitrag des Bundes wird fallweise entsprechend Bedeutung des Falls, Kosten, Finanzkraft der Kantone und Beteiligungen Dritter festgelegt.			
1. Kurzbeschreibung	Entschädigung besonders bedeutsamer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von besonders naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvollen Landschaften, von geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturlandschaften sowie von Lebensräumen für schutzwürdige Tiere und Pflanzen			
2. Bundesinteresse	Unterstützung exemplarischer Schutzmassnahmen nationaler Bedeutung, die sonst wegen unverhältnismässiger Kosten nicht verwirklicht würden oder den Standortkantonen unzumutbar wären.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Kantons- und Gemeindeanteile fallweise festgelegt.			
4. Ausgestaltung	Einzelfallweise, Bedeutung, Kosten und Finanzlage angepasste Unterstützung, bisher in zwei Fällen (Silserebene, beschlossen 1979 und Rebberge von Bevaix und Cortailod, beschlossen 1979, 1981 und 1989) Die Art der Subvention schliesst Befristung oder Abbau aus. Denkbar ist gänzlicher Verzicht, unter Inkaufnahme, dass im konkreten Fall Bundesinteressen nicht wahrgenommen werden können. Aufwand der einzelfallmässigen Beurteilung und Subventionierung angemessen.			
5. Gesamtbeurteilung	Bedeutung liegt in der Möglichkeit, exemplarisch Landschaften nationaler Bedeutung schützen zu können, die sonst verloren gingen. Mit der Bestimmung wurde beabsichtigt, im Einzelfall von nationaler Bedeutung, dem die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung nicht gerecht werden kann, flexibel handeln zu können			
6. Handlungsbedarf	Kein Handlungsbedarf.			

412.3600.006		Abgeltung der amtlichen Vermessung	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Geometerbüros		1980	15 786
Rechtsgrundlage	ZGB (SR 210) Art. 942ff und 38f Schlusstitel BB v. 20.3.1992 (SR 211.432.27)		1985	21 275
Aufgabengebiet	Justiz, Polizei - Rechtsaufsicht		1990	31 669
Beitragssatz	20 - 90%		1995	34 200
1. Kurzbeschreibung	<p>Die Kantone sind gesetzlich zur Führung des Grundbuchs verpflichtet. Mit diesem wird die Rechtssicherheit (Sicherung des Grundeigentums) gefördert. Die Vermessungsarbeiten werden im Auftrag der Kantone oder Gemeinden von Geometerbüros durchgeführt.</p> <p>Die Kosten der Vermessung sind zur Hauptsache vom Bund zu tragen. Mit dieser Abgeltung soll die Vermessung mitgetragen und gefördert werden, die der Sicherung des Grundbuches dient.</p> <p>Es gelten unterschiedliche Beitragssätze für die Ersterhebung und die Erneuerung der Erhebung. Die Beitragssätze werden auch nach Finanzkraft der Kantone und nach Beitragszonen (Bauzone, Land- und Forstwirtschaftsgebiet, Berggebiet) differenziert.</p> <p>Die Wirksamkeit der amtlichen Vermessung wurde von einer Kommission untersucht. Aus den Erkenntnissen dieser Kommission werden Reformvorschläge abgeleitet und diskutiert.</p>			
2. Bundesinteresse	<p>Der Bund ist allgemein an der Förderung der Rechtssicherheit und speziell an der Sicherung des Grundeigentums interessiert.</p> <p>Die erhobenen Daten dienen auch als Grundlage für die Planung von nationalen Grossprojekten (NEAT) und als Grundsatzdaten für weitere Aufgaben (L+T, BFS, PTT, SBB).</p>			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	<p>Die Vermessung wird durch die Kantone durchgeführt und durch den Bund koordiniert.</p> <p>Die Kosten werden vom Gesetz zur Hauptsache dem Bund übertragen.</p>			
4. Ausgestaltung	<p>Die Ziele sind gesetzlich definiert und werden auch erreicht.</p> <p>Die Realisierung kann vom Bund über die gewährten Zusicherungen gesteuert werden.</p> <p>Es werden bereits teilweise pauschale Abgeltungen gewährt.</p> <p>Es besteht ein Kontrollsystem bezüglich der Aufgabenerfüllung.</p>			
5. Gesamtbeurteilung	<p>Angestrebt werden eine flächendeckende Vermessung und die Sicherstellung der Aktualität der Daten.</p> <p>Der Bund kann die Realisierung über die Zusicherungen steuern.</p> <p>Die Aufgabenerfüllung und die Kostentragungspflicht sind gesetzlich festgelegt.</p>			
6. Handlungsbedarf	<p>Beschleunigung und Priorisierung der amtlichen Vermessung durch Umsetzen der Reformvorschläge der Expertenkommission Bieri. Vereinfachung der Vollzugs- und Verwaltungsorganisation durch Leistungsvereinbarungen und weitgehende Pauschalierung. Die Aufgaben- und Kompetenzzuteilung in der amtlichen Vermessung wird im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> überprüft.</p>			

500. 3600.001		Sicherheitspolitische Forschung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Universitäten, Studierende, die an einem Doktorat über Sicherheitspolitik arbeiten, internationale Stiftungen	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	---	
Rechtsgrundlage	---	1985	---	
Aufgabengebiet	Landesverteidigung - Militärische Landesverteidigung	1990	---	
Beitragssatz	Schwankt stark (von 5 000 Franken für das Europa-Institut der Universität Basel bis 180 000 Franken für das Universitätsinstitut für höhere Internationale Studien)	1995	347	
1. Kurzbeschreibung	<p>Zweck: Im Bereich der Sicherheitspolitik handelt es sich darum, eine Grundlage für die Forschungstätigkeit zu schaffen, den akademischen Nachwuchs und die Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Einrichtungen zu fördern.</p> <p>Funktionsweise: Die Subvention wurde erst 1992 eingeführt. Sie wird ausgehend von einem Gutachten über die sicherheitspolitische Forschungsarbeit dieser Institute sowie die Fachkompetenzen der beteiligten Professoren ausgerichtet.</p>			
2. Bundesinteresse	Inanspruchnahme der sicherheitspolitischen Fachkompetenzen der subventionierten Institute und Sicherstellung des wissenschaftlichen Nachwuchses für den Bund (EMD und EDA).			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Aufgabe steht im Zusammenhang mit der Landesverteidigung und fällt daher in die Zuständigkeit des Bundes.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Die Universitätsinstitute erhalten Finanzhilfen in Form von Globalbeiträgen, deren Zweckbestimmung sehr weit gefasst ist. Obwohl die subventionierten Institute dem EMD jährlich Bericht erstatten, ist es sehr schwierig, die Wirksamkeit der eingesetzten finanziellen Mittel zu beurteilen. ♦ Bei den Beiträgen an die Studierenden (Stipendien) handelt es sich um eine Form der Kostendeckung. Denkbar wären auch Stipendien in Form von zinsgünstigen Darlehen, deren Rückzahlbarkeit davon abhängt, ob das Studium innerhalb einer gesetzten Frist erfolgreich abgeschlossen wird oder nicht. ♦ Die Verwaltungskosten, und seien sie noch so gering, könnten vermieden werden, wenn die Zahlung der Beiträge über das offiziell eingerichtete System zur Subventionierung von Ausbildung und Forschung abgewickelt würde. 			
5. Gesamtbeurteilung	Diese Unterstützung der sicherheitspolitischen Forschung ist an sich zu begrüßen. Nichtsdestoweniger wird hier ein bestimmter Forschungssektor ausserhalb des normalen Weges zur Forschungsförderung (insbesondere Nationalfonds) subventioniert; dasselbe gilt auch für die Studienbeiträge. Unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen und koordinierten Bildungs- und Forschungspolitik wäre es vorzuziehen, die Subventionierung über die offiziellen Kanäle abzuwickeln.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Aufhebung der Subvention in ihrer heutigen Form ♦ Nutzung der offiziellen Kanäle zur Förderung der Forschung in unserem Land (Nationalfonds) ♦ Gegebenenfalls soll das EMD den Instituten klar umschriebene Forschungsaufträge erteilen. 			

510.3500.001		Vertragliche Leistungen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone, Gemeinden, PTT und SBB Die Eigentümer/innen und Benützer/innen der subventionierten Objekte --- Landesverteidigung - Militärische Landesverteidigung F	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger		1980	19 500	
Rechtsgrundlage		1985	21 600	
Aufgabengebiet		1990	24 300	
Beitragssatz		1995	22 000	
1. Kurzbeschreibung	<p>Zweck: Der Bund übernimmt einen Teil der Investitionen für den Bau von Objekten, die Eigentum anderer Gemeinwesen oder Partner sind (Truppenunterkünfte, Zufahrtsstrassen, Schutzbauten oder Investitionen für den Gewässer- und Umweltschutz).</p> <p>Funktionsweise: Der Bund übernimmt von den Investitionsausgaben den Anteil, der seinem Nutzen am subventionierten Objekt entspricht. Jeder am Projekt beteiligte Partner leistet einen Beitrag, der dem Grad der Nutzung angemessen ist.</p>			
2. Bundesinteresse	Der Bund zieht Vorteile daraus, dass er bestimmte Infrastrukturen gemeinsam mit anderen Gemeinwesen oder Partnern nutzen kann.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Kantone, Gemeinden oder andere Partner tätigen Investitionen, welche für die Armee (von Fall zu Fall mehr oder weniger) wichtig sind. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung im Verhältnis zu seinen Interessen an der betreffenden Realisierung.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Diese Lösung ist - grundsätzlich - zweckmässig. Würde der Bund nicht mit anderen Gemeinwesen und/oder Partnern zusammenarbeiten, müsste er bei bestimmten Infrastrukturen, die er nutzt, allein für die ganzen Investitionen und Betriebskosten aufkommen. ◆ Eine eingehendere Prüfung der einzelnen Vorhaben unter Berücksichtigung der wirklichen Bedürfnisse des Bundes scheint uns angezeigt. ◆ Aufgrund der grossen Heterogenität der subventionierten Infrastrukturen/Objekte kommen Pauschal- oder Globalbeiträge nicht in Frage. ◆ Der vom Bund übernommene Investitionsanteil ist je nach Objekt sehr unterschiedlich (er beträgt 5 bis 90%). ◆ Die Lastenverteilung auf die verschiedenen Gemeinwesen wird entsprechend dem Nutzen vertraglich festgelegt. 			
5. Gesamtbeurteilung	Dass der Bund die Verwirklichung bestimmter Infrastrukturen finanziell unterstützt, ist gerechtfertigt, sofern das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt. Zu wünschen wäre jedoch eine restriktivere Praxis bei der Gewährung dieser Subvention, vor allem wenn beim Bund nicht ein dringliches wirkliches Bedürfnis vorliegt.			
6. Handlungsbedarf	Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für jede einzelne Investition soll systematisch geprüft werden, so dass der Bund sich zu einer restriktiveren Subventionspraxis findet.			

510.3600.003		Rotkreuzdienst	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweizerisches Rotes Kreuz		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	450
Rechtsgrundlage	Bundesbeschluss vom 13.6.1951 betreffend das Schweizerische Rote Kreuz (SR 513.51)		1985	500
Aufgabengebiet	Landesverteidigung - Militärische Landesverteidigung		1990	550
Beitragssatz	Globalbeitrag, dessen Höhe im Voranschlag festgesetzt wird		1995	905
1. Kurzbeschreibung	<p>Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der 28 Militärbasis spitäler unseres Landes. • Ausbildung und Bereithaltung von ausgebildetem Krankenpflegepersonal im Hinblick auf die freiwillige Sanitätshilfe. • Erfüllen des Blutspendedienstes für militärische Zwecke. <p>Funktionsweise: Der Bund richtet dem Schweizerischen Roten Kreuz jedes Jahr einen Globalbeitrag aus. Die Beitragshöhe wird aufgrund der Schlussabrechnung des Vorjahres festgesetzt. Im Verlauf des Haushaltsjahres werden zu ungefähr festgelegten Zeitpunkten drei Pauschalzahlungen ausgerichtet.</p>			
2. Bundesinteresse	Beanspruchen der Fachkompetenzen des Personals des Roten Kreuzes für die Armee.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Diese Aufgabe steht im Zusammenhang mit der Landesverteidigung und fällt daher in die Zuständigkeit des Bundes.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ziele sind klar umschrieben; die Kontrollen werden aufgrund von Berichten und Inspektionen durchgeführt. • Ein Globalbetrag wird jedes Jahr im Voranschlag des Bundes festgesetzt; in der Rechtsgrundlage ist weder die Beitragshöhe noch der Beitragssatz genannt. • Der Rotkreuzdienst erhält weitere Bundesbeiträge in Form von besonderen Erleichterungen (teilweise oder vollständige Befreiung von Posttaxen, Gebühren und Steuern). Er erhält zudem weitere Beiträge und Schenkungen, die aber mit den hier erwähnten Leistungen nichts zu tun haben. 			
5. Gesamtbeurteilung	Der Rotkreuzdienst erbringt im Auftrag des EMD zugunsten unserer Armee Leistungen, welche die Armee keinesfalls zu einem vergleichbaren Qualität-Preis-Verhältnis anbieten könnte. Wirtschaftlich gesehen ist diese Lösung zweckmässig und rationell. Da aber einzig die Leistungen abgegolten werden, von denen die Armee direkt profitiert, sollten die Zahlungen als Honorarleistungen betrachtet werden. Ein klar umschriebener Leistungsauftrag sollte erstellt und die vertragliche Beziehung überprüft werden.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Die bestehende Lösung der Zusammenarbeit mit dem Rotkreuzdienst sollte weitergeführt und gleichzeitig die finanzielle Gegenleistung des Bundes statt als Subvention als Honorar definiert werden. • Dieser Beitrag sollte im Rahmen eines klar umschriebenen Leistungsauftrags ausgerichtet werden. 			

530.3500.001		Unterhalt Armeematerial durch Kantone	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	37 500
Rechtsgrundlage	Militärgesetz vom 3.2.1995 (MG; SR 510.10)		1985	49 000
Aufgabengebiet	Landesverteidigung - Militärische Landesverteidigung		1990	56 000
Beitragssatz	Deckt die Personalkosten der Kantone		1995	60 000
1. Kurzbeschreibung	<p>Zweck: Den Kantonen werden die Personalkosten vergütet, die im Zusammenhang mit der Verwaltung, Lagerhaltung, Unterhalt und Instandstellung des Armeematerials entstehen.</p> <p>Funktionsweise: Die Zeughäuser führen die für den Kanton und die für den Bund geleisteten Arbeitsstunden getrennt auf. Aufgrund dieser Abrechnung ermitteln sie die Kosten, die der Bund nach dem Grundsatz der Übernahme der effektiven Kosten übernehmen muss.</p>			
2. Bundesinteresse	Optimale Nutzung der verfügbaren Mittel durch Rückgriff auf Infrastrukturen und Personalbestände der Kantone.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Aufgabe steht im Zusammenhang mit der Landesverteidigung und fällt daher in die Zuständigkeit des Bundes. Im Bericht über den neuen Finanzausgleich wird zudem beantragt, dass die Materialverwaltung wieder dem Bund unterstellt wird.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Die Ausführung der Aufgabe ist zwar zweckmässig, doch stellt diese Entschädigungsform (Übernahme der effektiven Ausgaben) keinen Anreiz dar, das Material zu den geringsten Kosten zu verwalten und, bei Personal und Infrastrukturen, den Einsatz der Mittel zu rationalisieren. Die Einführung von Globalsubventionen würde die Kantone in diesem Bereich zu wirtschaftlicherem Handeln veranlassen. ♦ Die Ermittlung der Kosten, die der Bund übernehmen muss, führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. ♦ Es sollte periodisch geprüft werden, ob die Nutzung der verschiedenen Infrastrukturen des Landes zweckmässig ist, und zwar um so mehr als die Armeebestände auch in den kommenden Jahren merklich schrumpfen werden. 			
5. Gesamtbeurteilung	Der Bund greift auf die bestehenden Infrastrukturen der Kantone zurück und vergütet ihnen die Kosten für den Unterhalt des Armeematerials. Dieses System stellt für die Kantone wirtschaftlich gesehen jedoch keinerlei Anreiz dar und führt zudem zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Übergang zu einem System mit Globalbeiträgen und Leistungsauftrag. ♦ Periodische Prüfung des rationellen Einsatzes der Mittel je nach Bedarf der Armee. ♦ Im Rahmen des Entwurfs für den neuen Finanzausgleich wurde beantragt, die Verwaltung des gesamten Armeematerials dem Bund zu unterstellen. 			

530.3600.001		Munition für das Schiesswesen	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schiessvereine		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Schützen		1980	8 500
Rechtsgrundlage	Militärgesetz vom 3.2.1995 (MG; SR 510.10)		1985	9 400
	V vom 27.2.1991 über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31) mit Änderungen bis zum 24.1.1996		1990	11 500
			1995	10 833
Aufgabengebiet	Landesverteidigung - Militärische Landesverteidigung			
Beitragsatz	Abgabe von Gratismunition: 50 Rp. pro Patrone (1995)			
1. Kurzbeschreibung	<p>Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hauptzweck: die Durchführung der Bundesübungen soll ermöglicht werden und zur Aus- und Weiterbildung der Armeeangehörigen im Umgang mit der persönlichen Waffe beitragen. • Als Nebenzweck wird die regelmässige Erneuerung der Munitionsvorräte der Armee sichergestellt. <p>Funktionsweise: Die Munition wird den Schützen über die anerkannten Schiessvereine zur Verfügung gestellt. Der Subventionsbetrag wird ausgehend von den jährlichen Berichten der Schiessvereine ermittelt: Die Anzahl der Teilnehmer an den Bundesübungen / Jungschützenkursen wird mit der Anzahl Patronen der einzelnen Programme multipliziert.</p>			
2. Bundesinteresse	Im Interesse unserer Armee soll bei den Armeeangehörigen die Fähigkeit, mit der persönlichen Waffe umzugehen, erhalten und gefördert werden. Allgemein Förderung des ausserdienstlichen Schiesswesens.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Aufgabe steht im Zusammenhang mit der Landesverteidigung und fällt daher in die Zuständigkeit des Bundes. Die Schiessvereine werden vom EMD beauftragt, die Bundesübungen zu organisieren und durchzuführen.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Subventionen werden in Form von Pauschalbeiträgen (als Naturalleistungen) ausgerichtet. • Die Schützen (Begünstigten) erhalten keine anderen Leistungen. Die Schiessvereine erhalten dagegen Entschädigungen für die Organisation und Durchführung der Bundesübungen. • Gratismunition wird für das obligatorische Programm, das Feldschiessen und die Jungschützenkurse abgegeben: <ul style="list-style-type: none"> - die für das obligatorische Programm abgegebene Munition ist eine Abgeltung (Delegieren einer Aufgabe des Bundes, die einer Pflicht entspricht, welche die meisten Armeeangehörigen unbedingt erfüllen müssen). - die für das Feldschiessen und die Jungschützenkurse abgegebene Munition ist eine Finanzhilfe; diese Beitragsform ist zur Zeit unbefristet. - Für die Kontrolle der Bundesübungen und die Verwaltung der Munition durch die Schiessvereine sind die Kantonalen Schiesskommissionen zuständig. 			
5. Gesamtbeurteilung	Es ist gerechtfertigt, dass jedem Armeeangehörigen, der das obligatorische Programm absolvieren muss, die Munition dafür gratis zur Verfügung gestellt wird. Die Abgabe von Gratismunition für das Feldschiessen und die (nicht obligatorischen) Jungschützenkurse zeigt den Willen des Bundes, das Schiesswesen ausser Dienst zu fördern. Im Falle des Feldschiessens handelt es sich zudem darum, die Fortdauer einer der ältesten Volksanlässe in der Geschichte unseres Landes sicherzustellen. Der Einfluss der Subventionierung des ausserdienstlichen Schiesswesens sollte jedoch in regelmässigen Abständen überprüft werden, um abzuklären, ob das Kosten-Nutzen-Verhältnis das finanzielle Engagement des Bundes noch rechtfertigt.			
6. Handlungsbedarf	Abgabe von Gratismunition für das Feldschiessen und die Jungschützenkurse: zeitliche Begrenzung der Subvention und periodische Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses für den Bund.			

530.3600.002		Kostenbeiträge an Schiessübungen	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schiessvereine		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Schiessvereine und Dachverbände		1980	5 300
Rechtsgrundlage	Militärgesetz vom 3.2.1995 (MG; SR 510.10)		1985	6 185
	V vom 27.2.1991 über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31) mit Änderungen bis zum 24.1.1996		1990	5 984
			1995	6 441
Aufgabengebiet	Landesverteidigung - Militärische Landesverteidigung			
Beitragsatz	Pauschalbeitrag für jede Person, die eine bestimmte Schiessübung absolviert hat (obligatorisches Programm, Feldschiessen, Jungschützenkurse)			
1. Kurzbeschrieb	<p>Zweck: Die Schiessvereine erhalten Entschädigungen für die Organisation und Durchführung der Bundesübungen (obligatorisches Programm, Feldschiessen) und Jungschützenkurse.</p> <p>Funktionsweise: Die Bundesbeiträge an die Schiessvereine zur Deckung ihrer Kosten werden auf der Grundlage der jährlichen Abrechnung bemessen, welche die Schiessvereine jeweils im September den Kantonalen Schiesskommissionen zustellen.</p>			
2. Bundesinteresse	Im Interesse unserer Armee soll bei den Armeeingehörigen die Fähigkeit, mit der persönlichen Waffe umzugehen, erhalten und gefördert werden. Allgemein Förderung des ausserdienstlichen Schiesswesens.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Aufgabe steht im Zusammenhang mit der Landesverteidigung und fällt daher in die Zuständigkeit des Bundes. Die Schiessvereine werden vom EMD beauftragt, die Bundesübungen zu organisieren und durchzuführen.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Subvention ist zweckgebunden (für jede Person, die eine bestimmte Schiessübung absolviert hat, wird ein Pauschalbeitrag ausgerichtet). • Die Schiessvereine erhalten keine andere Leistung. Die Schützen erhalten dagegen für die drei Arten von Schiessübungen Gratismunition. • Die ausgerichteten Leistungen betreffen das obligatorische Programm, das Feldschiessen und die Jungschützenkurse: <ul style="list-style-type: none"> - der Beitrag für das obligatorische Programm ist eine Abgeltung (Delegieren einer Aufgabe des Bundes, die einer Pflicht entspricht, welche die meisten Armeeingehörigen unbedingt erfüllen müssen); - die Beiträge für das Feldschiessen und die Jungschützenkurse sind Finanzhilfen; diese Beitragsform ist zur Zeit unbefristet. • Für die Aufsicht über Bundesübungen und Jungschützenkurse sind die kantonalen Schiesskommissionen zuständig. • Ab 1996 (Inkrafttreten des MG) wird der Betrag von 10 Franken, den bisher jeder Schiesspflichtige für das obligatorische Programm an seinen Schiessverein zahlte, vom EMD übernommen. Die an die Schiessvereine gezahlten Pauschalbeträge sind angepasst worden: 18 Franken pro Armeeingehörigen für das obligatorische Programm, 8 Franken für jeden Teilnehmer bzw. jede Teilnehmerin (Schweizer Bürger/in) am Feldschiessen, 26 Franken für jeden Jungschützen, der einen Jungschützenkurs erfolgreich abgeschlossen hat; die Dachverbände erhalten 2 Franken pro Armeeingehörigen für das obligatorische Schiessen und 2 Franken pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin am Feldschiessen. 			

5. Gesamtbeurteilung	Es ist gerechtfertigt, dass die Schiessvereine für das obligatorische Schiessprogramm, das sie im Auftrag des EMD organisieren, eine Entschädigung erhalten. Im Falle des Feldschiessens und der (nicht obligatorischen) Jungschützenkurse zeigt die Subventionierung den Willen des Bundes, das ausserdienstliche Schiesswesen zu fördern. Eine fortgesetzte Finanzierung von Seiten der Schiessvereine resp. der Dachverbände ist anzuvisieren. Die Unterstützung durch den Bund könnte auf die Abgabe von Gratismunition beschränkt werden.
6. Handlungsbedarf	Finanzhilfen für die Organisation und die Durchführung des Feldschiessens und für die Jungschützenkurse: zeitliche Begrenzung der Subventionen und periodische Überprüfung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses für den Bund.

530.3600.003		Ausserdienstliches Schiesswesen	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	A. Eidgenössische Schiessoffiziere, Präsidenten und Mitglieder der kantonalen Schiesskommissionen B. Organisatoren von Nachschiess- und Verbliebenenkursen, Organisatoren und Teilnehmer von Schützenmeister- und Jungschützenleiterkursen C. Organisatoren der Eidgenössischen Schützenfeste (alle fünf Jahre) D. Jungschützen selbst (Auszeichnungen)		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	950
Rechtsgrundlage	Militärgesetz vom 3.2.1995 (MG; SR 510.10) V vom 27.2.1991 über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31) mit Änderungen bis zum 24.1.1996		1985	1 250
Aufgabengebiet	Landesverteidigung - Militärische Landesverteidigung		1990	1 210
Beitragssatz	Pauschalbeitrag nach Leistungsart oder Beitrag aufgrund der effektiven Kosten.		1995	1 431
1. Kurzbeschreibung	Zweck: Förderung des ausserdienstlichen Schiesswesens. Sie umfasst insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Entschädigung der Aufsichtsorgane des EMD für die Organisation und Durchführung der Bundesübungen (1995: 951 000 Franken); ◆ Entschädigung für die Organisation der Nachschiess- und Verbliebenenkurse (1995: 36 000 Franken); ◆ verschiedene Finanzhilfen, namentlich für die Schützenmeister- und Jungschützenleiterkurse sowie das Eidgenössische Schützenfest von Thun (1995: insgesamt 443 000 Franken). 			
2. Bundesinteresse	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Sicherstellen einer reibungslosen Ausführung der Aufgaben, die das Bundesrecht im Bereich des ausserdienstlichen Schiesswesens vorschreibt ◆ Förderung des ausserdienstlichen Schiesswesens mit besonderer Akzentsetzung auf die Sicherheit (Ausbildung der Schützenmeister) und die Nachwuchsförderung (Jungschützenkurse). 			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Aufgabe steht im Zusammenhang mit der Landesverteidigung und fällt daher in die Zuständigkeit des Bundes. Das EMD beauftragt gegen Entschädigung verschiedene Stellen mit der Ausführung der Aufgabe.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Die Entschädigungen sind in der Regel zweckgebunden (pro Person, die eine bestimmte Leistung erbringt, wird ein Pauschalbetrag ausgerichtet), währenddem die Finanzhilfen grundsätzlich für die Deckung von Ausgaben eingesetzt werden. ◆ Sie werden für verschiedene Leistungen gewährt, die im Rahmen des ausserdienstlichen Schiesswesens erbracht werden: <ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht über die Durchführung der Bundesübungen und Organisation der Nachschiess- und Verbliebenenkurse: das Milizsystem stellt für den Bund ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis dar; die ausgerichteten Beiträge sind Abgeltungen. - Schützenmeisterkurse: Da der Zweck dieser Kurse darin besteht, die Sicherheit bei den eidgenössischen Schiessanlässen zu garantieren und den Dienstpflichtigen Hilfe zu bieten, ist die Kostenübernahme durch den Bund gerechtfertigt (Abgeltung). - Eidgenössische Schützenfeste, Jungschützenleiterkurse, Auszeichnungen erfolgreicher Jungschützen usw.: die Beiträge sind Finanzhilfen zur Förderung des ausserdienstlichen Schiesswesens; diese Form der Subventionierung ist zur Zeit unbefristet. 			

5. Gesamtbeurteilung	<p>Die Ausführung der Aufgaben, die das EMD gemäss dem Bundesrecht über das ausserdienstliche Schiesswesen an verschiedene Stellen überträgt, müssen angemessen entschädigt werden; solche Aufgaben sind die Aufsicht über die Bundesübungen, die Organisation der Nachschiess- und Verbliebenenkurse sowie die Ausbildung der Schützenmeister. Diesbezüglich sind die heutigen Lösungen für den Bund zufriedenstellend.</p> <p>Die übrigen Finanzhilfen dieser Rubrik (1995 rund 440 000 Franken) betreffen die Förderung des ausserdienstlichen Schiesswesens: Organisation des Eidgenössischen Schützenfestes (alle fünf Jahre) und Ausbildung der Jungen; es wäre angebracht, dass diese Kosten durch die Dachverbände übernommen würden.</p>
6. Handlungsbedarf	<p>Eidgenössische Schützenfeste: Streng limitierter Bundesbeitrag zur Finanzierung der Armeewettkämpfe. (Keine Verkaufspreisreduktion der Munition durch den Bund zugunsten der Veranstalter.)</p> <p>Finanzhilfe für die Nachwuchsförderung: Erhöhte finanzielle Beteiligung durch die Dachverbände (vor allem für Auszeichnungen).</p>

530.3600.004		Ausserdienstliche Ausbildung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Militär- und Schiessvereine		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	760
Rechtsgrundlage	Militärgesetz vom 3.2.1995 (MG; SR 510.10)		1985	1 000
	V vom 29.3.1960 über die militärische Vorbildung (SR 512.15)		1990	900
			1995	1 081
Aufgabengebiet	Landesverteidigung - Militärische Landesverteidigung			
Beitragsatz	F; in der Regel Pauschalbeiträge			
1. Kurzbeschreibung	<p>Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der militärtechnischen Vorbereitung von Jugendlichen auf die Rekrutenschule (1995: 253 000 Franken); • Unterstützung für die Organisation von diversen militärischen Veranstaltungen zur Förderung des ausserdienstlichen Bildungswesens sowie - nebenbei - zur Imagepflege der Armee bei der Bevölkerung (1995: 828 000 Franken). <p>Funktionsweise: Die Subventionen für die militärtechnische Vorbildung werden in der Regel als Pauschalbeiträge ausgerichtet. Die Subventionen für die Organisation von ausserdienstlichen militärischen Veranstaltungen werden entweder in Form von Global- oder Pauschalbeiträgen oder aufgrund der zugestellten Abrechnungen ausgerichtet.</p>			
2. Bundesinteresse	Die Kompetenzen der verschiedenen Militär- und Schiessvereine sollen genutzt werden, um eine militärische Vorbildung anzubieten und die ausserdienstliche Bildung zu fördern, soweit sie im Interesse der Armee liegt.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Aufgabe steht im Zusammenhang mit der Landesverteidigung und fällt daher in die Zuständigkeit des Bundes.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Das EMD ordnet die Subventionsanträge nach Prioritäten und gewährt die Subventionen im Rahmen der verfügbaren Kredite. • Obwohl das EMD jedes Jahr frei entscheiden kann, ob die verschiedenen Vereine beziehungsweise militärischen Veranstaltungen subventioniert werden sollen oder nicht, wird nicht regelmässig eine eingehende Prüfung durchgeführt; die Finanzhilfen sind unbefristet. • Zahlreiche Militärvereine kommen in den Genuss verschiedener weiterer Subventionen (530.3600.002 oder 530.3600.005), die jedoch für andere Leistungen bestimmt sind. • Es gibt eigentlich kein Kontrollorgan, das die Wirksamkeit dieser Subventionen überprüfen muss; zu einer indirekten Kontrolle kommt es höchstens über die regelmässigen Besuche hoher Vertreter der Armee und der Militärverwaltung. 			
5. Gesamtbeurteilung	Mit den Finanzhilfen dieser Rubrik unterstützt das EMD gleichzeitig die militärtechnische Vorbildung und die ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung: Auf Grund der bescheidenen Subventionsbeiträge ist das Kosten/Nutzen-Verhältnis für den Bund günstig. Das wirksamste Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels und die Frage einer absoluten Notwendigkeit dieser Subventionierung (Alternativen?) dürften je nach Situation - sowohl für Kurse als auch für Veranstaltungen (vor allem Divisions- und Armeewettkämpfe) - jedoch Gegenstand einer systematischen Überprüfung sein.u			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Die Notwendigkeit der einzelnen Kurse zur militärtechnischen Vorbildung ist im Rahmen des Aushebungsbedarfs der Armee 95 zu überprüfen; wenn nötig soll das EMD klar umschriebene Leistungsaufträge an die Vereine erteilen, die Kurse veranstalten. • Bei den wehrsportlichen Veranstaltungen ist eine restriktivere Subventionierungspraxis zu wählen; die einzelnen Veranstaltungen sind anhand von Kriterien wie Attraktivität oder Einfluss auf das Ansehen der Armee zu beurteilen; je nach Art der Veranstaltung soll vermehrt auf private Finanzierung / Sponsoring abgestellt werden. 			

530.3600.005	Militärvereine	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	24 Militärvereine oder militärische Dachorganisationen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---	1980	440
Rechtsgrundlage	Militärgesetz vom 3.2.1995 (MG; SR 510.10)	1985	414
Aufgabengebiet	Landesverteidigung - Militärische Landesverteidigung	1990	449
Beitragssatz	Schwankt stark (von 1 000 Franken für die Gesellschaft der Feldprediger der Armee bis 100 000 Franken für den Schweizerischen Unteroffiziersverband).	1995	438
1. Kurzbeschrieb	<p>Zweck: Unterstützt werden Militärvereine oder -verbände, die sich für die ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung einsetzen.</p> <p>Funktionsweise: Jeder Verein oder Verband erhält einen Globalbeitrag, der nach dem vorgelegten Budget bemessen wird. Die Sektion Ausserdienstliche Ausbildung und Militärsport des EMD prüft die Gesuche.</p>		
2. Bundesinteresse	Nutzung der Mittel und Kompetenzen der Militärvereine und -verbände, um Tätigkeiten zu organisieren, die im Bereich der ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung oder allgemein im Interesse der Armee liegen.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Aufgabe steht im Zusammenhang mit der Landesverteidigung und fällt daher in die Zuständigkeit des Bundes.		
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Das EMD legt die Dringlichkeit der Subventionsanträge fest und richtet die Beiträge im Rahmen der verfügbaren Kredite aus. ♦ Die Subventionen werden als Globalbeiträge ausgerichtet; für ihre Bemessung werden einerseits die Leistungen berücksichtigt, die im Rahmen der ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung erbracht werden, und andererseits die Möglichkeiten zur Selbstfinanzierung des betreffenden Vereins. Die Beiträge entsprechen zwischen 5% (Gesellschaft der Feldprediger der Armee) bis 75% (Verband Schweiz. Militärmotorfahrervereine) des Jahresbudgets der Vereine. ♦ Die Gewährung der Subvention ist nicht ausdrücklich an ein bestimmtes Ergebnis oder an bestimmte Leistungen gebunden. Die unterstützten Vereine/Verbände erfüllen jedoch Aufträge für das EMD und die Armee oder bieten ihnen zumindest aktiv Unterstützung im Interesse der Landesverteidigung. ♦ Obwohl das EMD jedes Jahr frei entscheiden kann, ob die verschiedenen Militärvereine oder -verbände subventioniert werden sollen oder nicht, wird nicht regelmässig eine eingehende Prüfung durchgeführt; die Finanzhilfen sind unbefristet. ♦ Es gibt eigentlich kein Kontrollorgan, das die Wirksamkeit dieser Subventionen überprüfen muss; zu einer indirekten Kontrolle kommt es höchstens über die regelmässigen Besuche hoher Vertreter der Armee und der Militärverwaltung. 		
5. Gesamtbeurteilung	In Übereinstimmung mit unserem Verteidigungssystem (Milizarmee) hat der Bund ein echtes Interesse daran, die ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Armee - und insbesondere des Kadets - zu fördern. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist für den Bund jedoch von Fall zu Fall verschieden. Auch wenn es in der Regel günstig ausfällt, könnte das verfolgte Ziel manchmal unter geringerem Kostenaufwand erreicht werden.		
6. Handlungsbedarf	Neuüberprüfung der Gewährung von Finanzhilfen zugunsten der Militärvereine und -verbände. Nach Möglichkeit ist auf die Unterstützung durch Dritte (Schenkungen, Sponsoring) abzustellen; in bestimmten Fällen soll das EMD klar umschriebene Leistungsaufträge erteilen, und zwar, wenn es von einem Militärverein oder -verband konkrete Leistungen erwartet, die für die ausserdienstliche Ausbildung von besonderer Bedeutung sind.		

530.3600.021	Zucht- und Halteprämien	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Pferde- und Maultierzüchter	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---	1980	4 500
Rechtsgrundlage	Militärgesetz vom 3.2.1995 (MG; SR 510.10) V vom 6.3.1995 über Halteprämien für armeetaugliche Trainpferde und Maultiere (SR 916.320.2)	1985	5 490
		1990	8 271
		1995	3 699
Aufgabengebiet	Landesverteidigung - Militärische Landesverteidigung		
Beitragsatz	Höchstens 750 Franken je Tier und Jahr		
1. Kurzbeschreibung	<p>Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deckung des Bedarfs der Armee an Pferden und Maultieren für den Fall einer Mobilmachung. • Förderung der Pferdezucht. <p>Funktionsweise: Die Halteprämien werden in Form von Pauschalbeiträgen ausgerichtet. Diese betragen höchstens 750 Franken je Tier und Jahr. Aufgrund des Kreditvorbehalts werden jedoch die Beträge, die effektiv ausgerichtet werden, wie folgt berechnet: der im Voranschlag festgesetzte Kredit wird durch die Anzahl armeetauglicher Tiere geteilt (1995: 636 Franken).</p>		
2. Bundesinteresse	Infolge der zunehmenden Motorisierung in der Landwirtschaft nahm Ende der sechziger Jahre die Anzahl der für die Landesverteidigung geeigneten Trainpferde ständig ab. Um diesen Rückgang zu bremsen und den Bedarf der Armee an Pferden und Maultieren zu decken, wurden ab 1970 den Halterinnen und Haltern von Pferden und Maultieren Halteprämien ausgerichtet. Mit der Einführung der Armee 95 (Verminderung des vorgeschriebenen Bestandes von 6 250 auf weniger als 4 000 Pferde) ist das Interesse der Armee spürbar zurückgegangen.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Aufgabe steht im Zusammenhang mit der Landesverteidigung und fällt daher in die Zuständigkeit des Bundes.		
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein Kreditvorbehalt. • Diese Finanzhilfen erfordern eine verhältnismässig schwerfällige Organisation, insbesondere weil in den verschiedenen Regionen Inspektionen durchgeführt werden müssen. • Gestützt auf die Verordnung vom 12.11.1980 über die Pferdezucht (SR 916.320) wurden 1995 3,65 Millionen Franken gezahlt. Der Bund wollte damit "eine einheimische Pferdezucht erhalten, die den Bedürfnissen der Landwirtschaft, der Armee und des Pferdesports zu genügen vermag" (siehe Rubrik 707.3600.002 Tierzucht). Pferdezüchterinnen oder Pferdezüchter, die für ein Pferd eine Halteprämie erhalten, haben keinen Anspruch auf eine andere Subvention. • Eine periodische Überprüfung der Subvention fehlt. Eine solche Überprüfung könnte jedoch aufzeigen, wie sich Angebot (Pferde und Maultiere, die gesamtschweizerisch zur Verfügung stehen) und Nachfrage (Bedarf der Armee) entwickeln. 		
5. Gesamtbeurteilung	Die Argumente, die vor 25 Jahren die Einführung dieser Finanzhilfe rechtfertigten, haben viel von ihrer Aktualität verloren. Mit der Einführung der Armee 95 und der Verminderung des Pferdebestandes um mehr als ein Drittel hat auch das Interesse des Bundes an der Pferdehaltung stark abgenommen. Im Zuge der Redimensionierung unserer Armee in den kommenden zehn Jahren dürfte sich diese Tendenz noch verstärken. Die Subventionierung ist heute stärker auf die Förderung der Pferdezucht ausgerichtet.		
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der Subvention per 1.1.2000. • Ausrichten von Entschädigungen nur noch im Falle einer Requisition (Mobilmachung). • Förderung der Pferdezucht nur noch aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes. 		

606.3600.001		Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Hersteller von Nahrungsmitteln		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	24 000
Rechtsgrundlage	BG vom 13.12.1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72), Art. 4		1985	30 500
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und Absatzsicherung		1990	75 000
Beitragssatz	Unterschiede zwischen den Inland- und Auslandpreisen für die einheimischen Rohstoffe, die in den ausgeführten Landwirtschaftsprodukten enthalten sind. Richtpreis ist der von der Europäischen Union festgesetzte Preis.		1995	118 000
1. Kurzbeschreibung	Die Preisunterschiede bei den einheimischen Rohstoffen, die in den ausgeführten Landwirtschaftsprodukten enthalten sind, werden ausgeglichen. Die Subventionierung erfolgt im Rahmen eines Verfahrens, das darin besteht, an der Grenze auf landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten Abgaben zu erheben, die später bei der Ausfuhr von Landwirtschaftsprodukten zurückerstattet werden. Nach den Gatt-Verträgen sind die Ausfuhrbeiträge als Subventionen zu betrachten. Entsprechend den in der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen zum Subventionsabbau sind die Ausfuhrbeiträge ab 1995 innerhalb von sechs Jahren insgesamt um 36% zu senken.			
2. Bundesinteresse	Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Ausschliessliche Bundesaufgabe.			
4. Ausgestaltung	Das angestrebte Ziel wird erreicht. Der Vollzug erfolgt zentral und hinreichend effizient durch die Oberzolldirektion. Die Erfüllung der Aufgaben wird mittels Inspektionen überwacht.			
5. Gesamtbeurteilung	Die zur Zeit praktizierte Art der Subventionierung ist effizient. Mögliche Alternativen: 1) Verträge zwischen den schweizerischen Herstellern von Landwirtschaftsprodukten und den verarbeitenden Industrien, um die Lieferpreise zu senken. 2) Erleichterung des Zugangs für landwirtschaftliche Importprodukte durch niedrigere Zollabgaben oder, bei aktiver Veredelung, sogar Zollfreiheit.			
6. Handlungsbedarf	Die Hilfe des Bundes ist aufgrund der Verpflichtungen, die er im Rahmen der Gatt-Verhandlungen eingegangen ist, zu vermindern. Im Gesetz sollte ausdrücklich ein Kreditvorbehalt eingeführt werden: Der Artikel 3 müsste lauten: "Der Bundesrat kann im Rahmen der bewilligten Kredite Ausfuhrbeiträge gewähren."			

703.3600.004		Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV)	Abgeltung Andere Form	
Erstempfänger	SNV		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Schweizerische und internationale Wirtschaft		1980	---
Rechtsgrundlage	Notifikationsverordnung (NV) vom 3.12.1990, BG über die technischen Handelshemmnisse (THG) vom 6.10.1995, EFTA-Konvention vom 4.1.1960 (Anhang H), WTO-TBT-Übereinkommen und WTO-SPS-Übereinkommen vom 15.4.1995		1985	---
			1990	1 555
			1995	2 550
Aufgabengebiet	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel			
Beitragssatz	VA			
1. Kurzbeschreibung	Ziele der Organisation: <ul style="list-style-type: none"> ♦ Aufbau und Führen einer Auskunftsstelle für technische Vorschriften und Normen. ♦ Interessenwahrung bei der Normenerarbeitung. ♦ Abwicklung des Notifikationsverfahrens. 			
2. Bundesinteresse	« Outsourcing » an eine private Stelle, die zur Aufgabenerfüllung besser geeignet ist als der Bund (technisches Fachwissen, Infrastruktur etc.).			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Bund könnte die der SNV übertragenen Aufgaben nur mit grossen Schwierigkeiten selber wahrnehmen (fehlendes Knowhow, fehlender Zugang zu europäischen Normenorganisationen, fehlende Personalressourcen). Die schweizerische und internationale Wirtschaft profitiert in drei Bereichen: 1) Auskünfte 2) Notifikation: Verhinderung von Handelsschranken 3) Interessenwahrung: Gesamteuropäischen Normen erleichtern den schweizerischen Marktzutritt in Europa. Wegleitung vom BAWI von 1990 regelt den Inhalt und Umfang der Abgeltungspflicht des Bundes im Bereich der Interessenwahrung. Damit wird ein zielkonformes Verhalten der SNV erreicht.			
4. Ausgestaltung	Oeffentlich-rechtlicher Vertrag regelt die Abgeltung für Leistungserbringung im Rahmen der Notifikationsverordnung: Die Abgeltung ist nur subsidiär geschuldet (soweit die Kosten die Einnahmen durch Auskunftserteilung und Normenverkauf nicht decken: Eigenwirtschaftlichkeit nach Art. 25 Abs. 2 NV). Der Umfang der Abgeltung hängt einerseits von diesen Erlösen ab, andererseits von den Kosten, welche das Bundesmandat der SNV verursacht (2 Kostenfaktoren: 1) Anzahl ausländischer Notifikationen im Rahmen international vereinbarter Notifikationsverfahren 2) Umfang der europäischen Normungstätigkeit).			
5. Gesamtbeurteilung	Die Eigenwirtschaftlichkeit (subsidiäre Abgeltung) der Auskunftsstelle könnte verbessert werden.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Vermehrte Beteiligung der Wirtschaft an den Kosten der Auskunftsstelle. ♦ Überprüfung einer Redimensionierung des Bundesmandats via Anpassung der Verordnung, des Vertrags und der Wegleitung. 			

703.3600.101		Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Übrige Beitragsleistung Andere Form	
Erstempfänger	Die Organisation selbst		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	4 729
Rechtsgrundlage	BB vom 14.6.1961 (OECD; AS 1961 869), BB vom 12.3.1975 (IEA; AS 1976 621), Art. 102 Ziff. 8 BV (SR 101), BRB vom 22.8.1990 und 12.1.1994 (freiwillige Beiträge)		1985	4 577
Aufgabengebiet	Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen		1990	5 654
Beitragsatz	nach einem Verteilschlüssel		1995	5 978
1. Kurzbeschreibung	Ziel der 1961 gegründeten Organisation ist es, eine Politik zu fördern, die darauf ausgerichtet ist: <ul style="list-style-type: none"> in den Mitgliedstaaten unter Wahrung der finanziellen Stabilität eine optimale Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung sowie einen steigenden Lebensstandard zu erreichen und dadurch zur Entwicklung der Weltwirtschaft beizutragen; in den Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten, die in wirtschaftlicher Entwicklung begriffen sind, zu einem gesunden wirtschaftlichen Wachstum beizutragen; im Einklang mit internationalen Verpflichtungen auf multilateraler und nicht-diskriminierender Grundlage zur Ausweitung des Welthandels beizutragen. 			
2. Bundesinteresse	Die Organisation ist für die Schweiz von grossem innen- und aussenpolitischem Interesse. Durch ihre Mitgliedschaft soll verhindert werden, dass sie von den anderen Mitgliedstaaten, zu denen alle wichtigeren Industrienationen gehören, isoliert wird.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Für die Mitwirkung in dieser Organisation ist ausschliesslich der Bund zuständig.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> Das Arbeitsprogramm der OECD wird von allen Mitgliedern (zur Zeit 29 Länder) gemeinsam beschlossen . Jedes Land entrichtet nach einem Verteilschlüssel einen ordentlichen Beitrag. Der Verteilschlüssel berücksichtigt das nationale Einkommen und die Bevölkerungszahl (CH 1995: 1.60% der Kosten nach Schlüssel + weitere Aufwendungen = 5.836 Millionen Franken). Mit freiwilligen Beiträgen (1995: 142 000 Franken) sollen Aktionen ermöglicht werden, die mit den ordentlichen Beiträgen allein nicht durchgeführt werden könnten; die Aktionen sind klar zielgerichtet und werden jedes Jahr neu bestimmt; das Aktionsvolumen übersteigt die finanziellen Kapazitäten der meisten Mitgliedstaaten bei weitem; der Rat der Organisation legt unter Berücksichtigung der globalen wirtschaftlichen Veränderungen die Prioritäten fest. grössere freiwillige Beiträge werden ebenfalls durch die DEZA und das BUWAL gezahlt. 			
5. Gesamtbeurteilung	Der Umfang des ordentlichen Beitrags ist dem Interesse des Bundes angemessen.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> Regelmässige Bestandesaufnahme aller durch die Bundesämter an die OCDE gewährten freiwilligen Beiträge. Entwicklung einer Strategie für alle ordentlichen und freiwilligen Beitragszahlungen. 			

703.3600.250		Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Verwaltungen, Gemeinwesen und Organisationen der betreffenden Länder, internationale Organisationen Bevölkerung der betreffenden Länder BB vom 24.3.1995 (BBl 1995 II 451) über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas; V vom 6.5.1992 (SR 172.017); BB vom 9.3.1993 (BBl 1993 I 1053) über den Rahmenkredit zur Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen Betrag je nach Aktion	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger		1980	---	
Rechtsgrundlage		1985	---	
Aufgabengebiet		1990	6 908	
Beitragssatz		1995	82 199	
1. Kurzbeschreibung	Unterstützt werden Aktionen für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung, auf der Grundlage von marktwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die wirtschaftliche Stabilität, die kulturelle Entwicklung, das Wachstum des Einkommens und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung begünstigt und dabei zum Schutz der Umwelt und zur rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen beiträgt.			
2. Bundesinteresse	Im Vordergrund stehen innen- und aussenpolitische Interessen, die Sicherheit in Europa und die Mitverantwortung für den Erfolg der Reformen und der Integration der osteuropäischen Länder.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Aufgabe fällt im wesentlichen in die Zuständigkeit des Bundes.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Unterstützung in Form von Programmen, Projekten oder Finanzhilfen. Jede Massnahme entspricht einem Wert zwischen 10'000 und 15 Millionen Franken. ♦ Für jeden Beitrag werden Bedingungen festgelegt. ♦ Als Hauptbedingung gilt, dass die Empfänger Eigenleistungen erbringen, wo immer dies möglich ist. ♦ Die Unterstützung der einzelnen Projekte wird zeitlich limitiert. Jedes Beitragsgesuch für mehr als 5 Millionen Franken wird von der EFV geprüft.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Ziele der schweizerischen Hilfe an die ost- und mitteleuropäischen Staaten werden in der Regel den Bedürfnissen angepasst, und die Massnahmen tragen entscheidend zur wirtschaftlichen Umgestaltung bei. Die Instrumente werden laufend dem Fortschritt der Reformen und der Entwicklung der Bedürfnisse in den verschiedenen Ländern angepasst. Die Überprüfung der Projekte durch die EFV macht deutlich, dass die Koordination zwischen den Projekten des BAWi und der DEZA noch verbessert werden muss, ebenso sind die Risiken des betreffenden Landes noch besser zu berücksichtigen.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Regelmässige Überprüfung der Prioritäten ♦ Verbesserung der Koordination zwischen den Projekten des BAWi und der DEZA bzw. bessere Abstimmung zwischen Finanzhilfe und technischer Zusammenarbeit. ♦ Systematische Vorabklärung der Risiken des betreffenden Landes zur Vermeidung von Verlusten und Fehlentwicklungen. Gegebenenfalls Begrenzung der Finanzhilfe auf kontrollierte Risiken. 			

705.3600.001		Betriebsbeiträge berufliche Ausbildung	Abgeltung Contribution à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone, Gemeinden, Private (Berufsverbände, Stiftungen)	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	221 735	
Rechtsgrundlage	BG vom 19.4.1978 (SR 412.10) über die Berufsbildung (BBG)	1985	273 500	
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Berufsbildung	1990	345 599	
Beitragssatz	12 - 47% (je nach Aufgabengebiet, finanzkraftabhängig)	1995	401 999	
1. Kurzbeschreibung	Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen (Grundausbildung) und Finanzhilfen (Weiterbildung) in den Berufen gemäss BBG (Industrie, Handwerk, Handel, Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbe, andere Dienstleistungsgewerbe, Hauswirtschaft) insb. zur Erhaltung der internat. Konkurrenzfähigkeit. Beiträge an Einrichtungen und Veranstaltungen ohne Erwerbszweck (mit freiem Zugang). Beitrag je nach Aufgabengebiet 12 - 50% der anrechenbaren Aufwendungen, bei Kantonen finanzkraftabhängig. Defizitbegrenzung. "Plafond-Verordnung": max. anrechenbare Gehälter, Taggelder, Entschädigungen. Jährl. Zahlungskredite.			
2. Bundesinteresse	Nationale Bedeutung: Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft. Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Vereinheitlichung der Ausbildung (Qualitätssicherung) in den Berufen gemäss Ziffer 1 (BV Art. 34 ^{ter}).			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die nicht subventionierten Kosten der Grundausbildung tragen die Kantone (53 bis 88%). Subventionsvoraussetzung bei Aktivitäten von Gemeinden und Privaten: angemessener Kantonsbeitrag. Kursgelder bzw. Gebühren nur in der Weiterbildung.			
4. Ausgestaltung	Das geltende Berufsbildungsgesetz geht über Rahmenvorschriften hinaus. Bei Normenabbau wird Verlust der Einheitlichkeit und der Effizienz befürchtet. Die Bundesbeiträge an die Grundausbildung sind Abgeltungen (Bund als Auftraggeber). Dennoch geringe finanzielle Steuerungsmöglichkeiten: zwar verhältnismässig niedrige Beitragssätze, dafür aber Rechtsanspruch der Empfänger, sofern die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Kreditvorbehalt hat damit höchstens aufschiebende Wirkung (deshalb auch keine Prioritätenordnung). Ausserdem: Beiträge für Neu- und Erweiterungsbauten (705.4600.001) oder für Mietaufwendungen (705.3600.002). 1990-95 Sondermassnahme zugunsten berufliche Weiterbildung.			
5. Gesamtbeurteilung	Hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) der Berufsbildung gemäss BBG. Grundbedarf wird überprüft und stichprobenweise kontrolliert. Der Finanzbedarf ist schwer steuerbar. Teilpauschalierung eingeführt, leistungsabhängige Pauschalierung geplant (insb. im Fachhochschulbereich). Berufsbildungsbericht des Bundesrates 1996: Grundsätzliche Reformen auch bezüglich Beitragssystem. Die Zuordnung der Berufe zu den staatlichen Ebenen und gesetzlichen Kompetenzbereichen soll im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> im Zusammenhang mit der künftigen Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen überprüft werden.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Ab 1999 ist die getrennte Budgetierung der Abgeltungen für die Grundausbildung und der Finanzhilfen für die Weiterbildung geplant (Transparenz). ◆ Reformen gemäss Berufsbildungsbericht des Bundesrates 1996: <ul style="list-style-type: none"> - Weiterführung und Ausbau der Pauschalierung (Leistungsorientierung) - Prüfung der Subventionstätigkeit des Bundes auf marktverzerrende Mechanismen. - Abschaffung von Bagatellsubventionen. 			

705.3600.002		Mietkostenbeiträge berufliche Ausbildung	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone, Gemeinden, Private (Berufsverbände, Stiftung)	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1981		
Rechtsgrundlage	BG vom 19.4.1978 (SR 412.10) über die Berufsbildung (BBG) V vom 7.11.1979 (SR 412.101) (BBV), Art. 70	1985	2 441	
		1990	8 462	
		1995		
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Berufsbildung			
Beitragssatz	22 - 37% (bei Kantonen finanzkraftabhängig)			
1. Kurzbeschreibung	Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen (Grundausbildung) und Fianzhilfen (Weiterbildung) in den gewerblichen, industriellen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufen gemäss BBG. Die Kantone müssen für die Errichtung von Berufsschulen sorgen oder durch geeignete Vorkehren den Besuch ausserkantonaler Schulen und Kurse ermöglichen (Grundausbildung: Pflichtunterricht und Berufsmittelschule). Subvention von Mietaufwendungen, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten verursacht als ein Neu- oder Erweiterungsbau (BBV Art. 70). Beitragssatz wie für Bauten 22 bis 37%, bei Kantonen finanzkraftabhängig. An private Träger wird der Mittelsatz (30%) ausgerichtet. Jährl. Zahlungskredite.			
2. Bundesinteresse	Nationale Bedeutung: Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft. Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Vereinheitlichung der Ausbildung (Qualitätssicherung) in den Berufen gemäss Ziffer 1 (BV Art. 34 ^{ter}).			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die nicht durch den Bund finanzierten Kosten tragen Kantone, Gemeinden und Private (63 bis 78%). Subventionsvoraussetzung bei Gemeinden und Privaten: angemessener Kantonsbeitrag. Kursgelder / Gebühren nur in der Weiterbildung.			
4. Ausgestaltung	Nur auf Verordnungsstufe verankert. Berechnungsbasis: Mietverträge (bundesseitig Limiten). Geringe finanzielle Steuerungsmöglichkeiten: der jährl. Zahlungskredit richtet sich nach den bewilligten Mietverhältnissen. Zwar relativ niedrige Beitragssätze, dafür aber Rechtsanspruch der Empfänger, sofern die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Kreditvorbehalt hat bei Abgeltungen nur aufschiebende Wirkung. Zumeist langjährige Mietverträge, was die Befristung der Subvention erschwert. Der Raumbedarf ist grösstenteils gedeckt (abnehmende Lehrlingszahlen); die 1995 beantragte Aufhebung der Bau- und Mietbeiträge haben die Räte aber abgelehnt. Im Berufsbildungsbereich zusätzlich Beiträge für Betrieb (705.3600.001) und Neu- und Erweiterungsbauten (705.4600.001).			
5. Gesamtbeurteilung	Hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) der Berufsbildung gemäss BBG. Beiträge an Mieten werden subsidiär zu den Baubeiträgen ausgerichtet. Aufwendige Administration: Bemessung nach den Beitragssätzen für Bauten aufgrund der einzelnen Mietverträge; Bundeslimiten. Obwohl z.T. Abgeltungen (Bund als Auftraggeber) finanziell kaum steuerbarer Bereich (Kreditvorbehalt ermöglicht nur Zahlungsaufschub). Kein zusätzl. Raumbedarf in der Berufsbildung.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Ab 1998 ist die getrennte Budgetierung der Abgeltungen für die Grundausbildung und der Finanzhilfen für die Weiterbildung geplant (Transparenz). ♦ Reformen gemäss Berufsbildungsbericht des Bundesrates 1996: <ul style="list-style-type: none"> - Weiterführung und Ausbau der Pauschalierung (Leistungsorientierung) - Prüfung der Subventionstätigkeit des Bundes auf marktverzerrende Mechanismen. - Abschaffung von Bagatellsubventionen. 			

705.3600.103		Gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften: Verwaltungskostenbeiträge	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweiz. Verband der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften (SVGB); Bürgschaftsgenossenschaft der Schweizer Frauen (SAFFA)		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Einzelne dem Verband angehörende Bürgschaftsgenossenschaften		1980	-
			1985	-
Rechtsgrundlage	BB vom 22.6.1949 über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften (SR 951.24), Art. 2		1990	200
			1995	180
Aufgabengebiet	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel			
Beitragssatz	Verwaltungskostenbeitrag von max. Fr. 200 000.--			
1. Kurzbeschreibung	Übernahme der Hälfte der nicht gedeckten Verwaltungsaufwendungen, höchstens jedoch Fr. 180 000.-- im Jahr für die dem Schweiz. Verband der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften angehörenden Genossenschaften (insgesamt 10) und höchstens Fr. 20 000.-- im Jahr für die Bürgschaftsgenossenschaft der Schweizer Frauen.			
2. Bundesinteresse	Förderung des gewerblichen Bürgschaftswesens Der Bund hat ein Interesse daran, dass die administrative Abwicklung dieser Aufgabe von Dritten übernommen wird.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Finanzielle Mitbeteiligung der Kantone (mindestens gleich hohe Leistung wie der Bund). Jetzige Aufteilung sinnvoll und zweckmässig.			
4. Ausgestaltung	Der Verwaltungskostenbeitrag wird ausgerichtet, wenn die Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaften unerlässlich sind und wenn der Kanton, in dessen Gebiet die Genossenschaft tätig ist, einen mindest gleich hohen Beitrag leistet. Anrechenbare Kosten: Betriebskosten der Genossenschaft, Aufwendungen für Buchhaltungs- und Treuhandarbeiten bei Bürgschaftsnehmern, Kosten für Sanierungen und Liquidationen bei Gesuchstellern, etc. Überprüfung der Angemessenheit der Verwaltungskosten relativ schwierig. Kreditvorbehalt.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Bedeutung liegt bei der Manifestierung des Bundesinteresses am gewerblichen Bürgschaftswesen. Im Sinne einer verursachergerechten Finanzierung könnten die Verwaltungskosten den Bürgschaftsnehmern überwältzt werden.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Verzicht auf Ausrichtung einer Bundeshilfe im Zusammenhang mit den vorgesehenen Restrukturierungsmassnahmen des Bürgschaftswesens. Charakter einer Kleinsubvention. ♦ Die Erarbeitung einer Revision ist bereits für 1998 vorgesehen. 			

705.3600.104		Gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften: Verlustbeteiligung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweiz. Verband der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften (SVGB); Bürgschaftsgenossenschaft der Schweizer Frauen (SAFFA)		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Einzelne dem Verband angehörende Bürgschaftsgenossenschaften		1980	477
Rechtsgrundlage	BB vom 22.6.1949 über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften (SR 951.24), Art. 3		1985	730
Aufgabengebiet	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel		1990	1 801
Beitragsatz	Max. Bürgschaft pro Einzelfall: Fr. 90 000.-- (= 60% von Fr. 150 000.--)		1995	6 500
1. Kurzbeschreibung	Im Schweiz. Verband der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften (SVGB) sind 10 Bürgschaftsgenossenschaften zusammengeschlossen, die in der ganzen Schweiz zugunsten des Gewerbes tätig sind. Die Übernahme allfälliger Bürgschaftsverluste kann betragen <ul style="list-style-type: none"> ♦ bei gewöhnlichen Bürgschaften bis zu 50% ♦ bei Bürgschaften mit erhöhtem Risiko bis 60% Die zu verbürgende Hauptschuld darf Fr. 150 000.-- nicht übersteigen.			
2. Bundesinteresse	Förderung der Klein- und Mittelbetriebe. Insbesondere in den peripheren und schwächeren Gebieten haben die Kleinunternehmen ein besonderes Gewicht. Die Mitwirkung des Bundes soll dazu beitragen, dem Bürgschaftswesen die nötige Breitenwirkung zu geben.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Eine Beteiligung der Kantone ist nicht vorgesehen. In verschiedenen Kantonen sind für besondere Projektkategorien zusätzliche Bürgschaftsmöglichkeiten über die entsprechende kantonale Wirtschaftsförderung möglich, die oft auch Zinskostenverbilligungen beinhaltet. Aus Gründen der Aufgabenteilung Bund-Kantone und im Blick auf das Verlustrisiko des Bundes ist die jetzige Lastenverteilung unbefriedigend.			
4. Ausgestaltung	Zur Beurteilung des Risikos wird die Existenzfähigkeit des einzelnen Betriebes durch eine Betriebsuntersuchung abgeklärt und es werden die entsprechenden Buchhaltungs- bzw. Budgetzahlen analysiert. Die verbürgten Darlehen müssen in der Regel binnen 10 Jahren amortisiert sein. Vollzug administrativ relativ aufwendig. Kreditvorbehalt. In Ergänzung zu den regionalen Bürgschaftsgenossenschaften kann die Schweizerische Bürgschaftsgenossenschaft für das Gewerbe maximal weitere Fr. 300 000.-- verbürgen (ohne Bundeshilfe).			
5. Gesamtbeurteilung	Grundsätzlich hat sich dieses Förderungsinstrument als wirksames Mittel zur Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben erwiesen. Es wurde allerdings regional unterschiedlich davon Gebrauch gemacht. Stand der Bürgschaftsverpflichtungen per 31.12.1994:			
	Anzahl	Totalbetrag Fr	Risiko Bund Fr. %	Risiko SVGB Fr %
	3 127	244 396 400	128 059 000 52,62	116 337 400 47,38

6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none">◆ Auch wenn das Bürgschaftswesen längerfristig kaum selbsttragend werden kann, muss eine grundlegende Reform und Straffung dieses Instrumentes erfolgen◆ Konzentration durch Verkleinerung der Zahl der Bürgschaftsgenossenschaften bzw. durch Kooperation mit einer zentralen Vollzugsstelle◆ Überprüfung des Bundesengagements. Bei Fortführung Steuerung über einen Verpflichtungskredit. Prüfung eines vermehrten finanziellen Engagements der Kantone.◆ Die Erarbeitung einer Revisionsvorlage ist für 1998 bereits vorgesehen.
---------------------------	---

705.3600.201		Arbeitsvermittlung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Arbeitsvermittlungs-Institutionen		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Begünstigte sind Vermittler, Berater, Arbeitssuchende		1980	638
Rechtsgrundlage	BG vom 6.10.1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih AVG (SR 823.11/111)		1985	187
Aufgabengebiet	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		1990	149
Beitragsatz	max. 30% der anrechenbaren Betriebskosten der privaten Arbeitsvermittlung		1995	310
1. Kurzbeschreibung	Förderung der privaten Arbeitsvermittlung durch Ausbildung, Beratung sowie Stellenvermittlung. Stellensuchenden soll effizient geholfen werden, Arbeitslosigkeit soll vermieden werden. Ferner ist die Hebung der Qualität des Beraters/Vermittlers von grossem Interesse.			
2. Bundesinteresse	Die vom Bund seit 1970 unterstützten Institutionen sind primäre Partner der öffentlichen Arbeitsvermittlung (u.a. SFM, Schweiz, kaufm. Stellenvermittlung, Filiale Paris). Die Arbeitsvermittlung im Ausland und die Existenz paritätischer Vermittlungsstellen kann praktisch nur mit Hilfe des Bundes sichergestellt werden. Das BIGA hat zudem die Aufgabe, die Koordination der öffentlichen Arbeitsvermittlung unter den Kantonen zu fördern.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die in Art 31 Abs. 2 AVG explizit vorgesehene Aufgabe der Förderung der interkantonalen Arbeitsvermittlung durch das BIGA als eidg. Arbeitsmarktbehörde ist von zentraler Bedeutung. Ein Rückzug des Bundes wäre vermutlich eher kontraproduktiv.			
4. Ausgestaltung	Der Bund leistet zur Hauptsache Pauschalbeiträge an die private Arbeitsvermittlung; diese dürfen das Betriebsdefizit nicht übersteigen.			
5. Gesamtbeurteilung	Der schweiz. paritätische Facharbeitsnachweis für Musiker (SFM) reguliert den Arbeitsmarkt für Musiker. Die Wirksamkeit der Massnahmen bezüglich der interkantonalen und privaten Arbeitsvermittlung hingegen ist kaum messbar.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Überprüfung der Ausgestaltung und Wirksamkeit der Bundeshilfe. ♦ Eventuell höhere Kostenbeteiligung der Nutzniesser. 			

705.3600.301		Bürgschaftsgewährung in Berggebieten	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweiz. Bürgschaftsgenossenschaft für das Gewerbe (GBG)	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	850	
Rechtsgrundlage	BG vom 25.6.1976 über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen in Berggebieten (SR 901.2), Art. 5	1985	1 270	
Aufgabengebiet	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel	1990	1 192	
Beitragssatz	Max. Bürgschaft pro Einzelfall Fr. 450 000.-- (=90% von Fr. 500 000.--); Ausrichtung von Zinskostenbeiträgen; Übernahme der Verwaltungskosten der GBG	1995	5 710	
1. Kurzbeschreibung	Gewährung von Bürgschaften bis max. Fr. 500 000.-- . Der Bund trägt 90% der Verluste, die aus solchen Bürgschaftsverpflichtungen entstehen. Beteiligung der GBG 10% oder max. Fr. 50 000.--. Gewährung von Zinskostenbeiträgen (40% des marktüblichen Zinses während höchstens 6 Jahren) Die Durchführung der Massnahmen obliegt der Schweiz. Bürgschaftsgenossenschaft für das Gewerbe. Die aus dieser Tätigkeit entstehenden Verwaltungskosten gehen zulasten des Bundes.			
2. Bundesinteresse	Massnahme im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung. Förderung des Berggebietes.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Im Blick auf die Aufgabenteilung Bund-Kantone und in Berücksichtigung des Verlustrisikos des Bundes jetzige Aufgabenteilung unbefriedigend. Vermehrte finanzielle Einbindung der Kantone.			
4. Ausgestaltung	Gesuche um Bürgschaftsgewährung dürfen nur bewilligt werden, wenn es dem regionalen Entwicklungskonzept im Sinne des Bundesgesetzes über Investitionshilfe im Berggebiet entspricht. Die verbürgten Darlehen sind möglichst rasch zu amortisieren. Die Amortisationsfrist soll in der Regel 20 Jahre nicht überschreiten. Übernahme Bürgschaft bzw. der Verwaltungskosten kein Kreditvorbehalt; Zinskostenbeiträge Kreditvorbehalt. Vollzug zweckmässig, da er zentralisiert durch eine Stelle erfolgt.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Massnahmen zur Erleichterung der Beschaffung von lang- und mittelfristigem Darlehenskapital zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben im Berggebiet haben sich im grossen und ganzen als zweckmässig erwiesen. Von 1977 bis Ende 1995 hat die schweizerische Bürgschaftsgenossenschaft für das Gewerbe zugunsten von 906 Projekten Bürgschaften im Betrag von 318,4 Millionen übernommen. Bürgschaftsverpflichtungen per 31.12.1995: 97,7 Millionen. Basierend auf diesem Verpflichtungsstand erreicht das Verlustrisiko den Betrag von rund 90 Millionen. Zwischen 1985 und 1995 wurden zudem für 425 Projekte Zinskostenbeiträge von rund 12,4 Millionen gewährt. Die Notwendigkeit dieser Afp-Beiträge ist fraglich.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Verwaltungskosten durch die schweizerische Bürgschaftsgenossenschaft für das Gewerbe bzw. Überwälzung auf Bürgschaftsnehmer. Charakter einer Kleinsubvention. • Begrenzung des Verlustrisikos des Bundes mittels Verpflichtungskredit. • Einbindung der Kantone, indem sie einen Teil des Verlustrisikos des Bundes übernehmen (z. B. 30%). Dies in Übereinstimmung mit anderen Massnahmen zugunsten des Berggebietes (vgl. hierzu Neuorientierung der Regionalpolitik). • Verzicht auf Gewährung von Zinskostenbeiträgen. • Erarbeitung einer Revisionsvorlage für 1998 vorgesehen. 			

705.4600.001		Baubeiträge berufliche Ausbildung	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone, Gemeinde, Private (Berufsverbände, Stiftungen)	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	32 293	
Rechtsgrundlage	BG vom 19.4.1978 (SR 412.10) über die Berufsbildung (BBG)	1985 ¹⁾	29 237	
Aufgabengebiet	Bildung und Grundlagenforschung - Berufsbildung	1990	44 559	
Beitragssatz	22 - 37% (bei Kantonen finanzkraftabhängig)	1995	48 900	

¹⁾ inkl. Mietbeiträge

1. Kurzbeschreibung	Förderung der Berufsbildung in den gewerblichen, industriellen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufen gemäss BBG mit Abgeltungen (Grundausbildung) und Finanzhilfen (Weiterbildung) an Neu- und Erweiterungsbauten (Schulungsräumlichkeiten). Die Kantone müssen für die Errichtung von Berufsschulen sorgen oder durch geeignete Vorkehren den Besuch ausserkantonaler Schulen und Kurse ermöglichen (Pflichtunterricht, Berufsmittelschule). Beitragssatz 22 bis 37% der beitragsberechtigten Aufwendungen, bei Kantonen finanzkraftabhängig. An private Träger wird der Mittelsatz (30%) ausgerichtet.
2. Bundesinteresse	Nationale Bedeutung: Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft. Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Vereinheitlichung der Ausbildung (Qualitätssicherung) in den Berufen gemäss Ziffer 1 (BV Art. 34 ^{ter}).
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die nicht durch den Bund finanzierten Kosten tragen Kantone, Gemeinden und Private (63 bis 78%). Subventionsvoraussetzung bei Gemeinden und Privaten: angemessener Kantonsbeitrag. Kursgelder / Gebühren nur in der Weiterbildung.
4. Ausgestaltung	Bereits seit 1884 unterstützt der Bund die Ausbildung in den Berufen gem. Ziffer 1. Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten jedoch erst seit 1948 (vorerst 10%, max. 100 000 Franken) zur Behebung des Raummangels. Abrechnung nach den Bemessungsrichtlinien der Bausubventionskonferenz. Geringe finanzielle Steuerungsmöglichkeiten trotz Jahreszusicherungskredit. Koordination gem. BBG: Schulen nach Möglichkeit als regionale Zentren. BIGA prüft und genehmigt Raumprogramm und, zus. mit dem AFB, Pläne und Kostenvoranschlag vor Baubeginn, es ist zuständig für Gewährung und Bemessung der Beiträge. Jährlich Einlösung von 40 - 50 Mio an Verpflichtungen. Verpflichtungsüberhang per Ende 1995 > 310 Mio. BIGA und AFB überprüfen Beitragsgesuch und Abrechnung aufgrund der Stellungnahme des Kantons. Der Raumbedarf ist grösstenteils gedeckt (abnehmende Lehrlingszahlen); die 1995 deshalb beantragte Aufhebung der Bau- und Mietbeiträge haben die Räte abgelehnt. Im Berufsbildungsbereich zudem Beiträge an Betrieb (705.3600.001) und Mietaufwand (705.3600.002).
5. Gesamtbeurteilung	Relativ aufwendige Subvention trotz Pauschalierung (Administration). Raumbedarf grösstenteils gedeckt. Finanzielle Steuerung schwierig, da zum Teil Abgeltungen. Verpflichtungsüberhang Ende 1996 273 Mio. (1995 310 Mio).
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Ab 1999 ist die getrennte Budgetierung der Abgeltungen für die Grundausbildung und der Finanzhilfen für die Weiterbildung geplant (Transparenz). ◆ Reformen gemäss Berufsbildungsbericht des Bundesrates 1996: <ul style="list-style-type: none"> - Weiterführung und Ausbau der Pauschalierung (Leistungsorientierung) - Prüfung der Subventionstätigkeit des Bundes auf marktverzerrende Mechanismen. - Abschaffung von Bagatellsubventionen.

707.3600.002		Tierzucht	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone, Züchterorganisationen, Dienstleistungsorganisationen		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Züchterorganisationen, Züchter		1980	37 005
Rechtsgrundlage	BG vom 3.10.1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (SR 910.1), Art. 47-49 und 51-57		1985	35 000
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung - Verbesserung der Produktionsgrundlagen		1990	22 514
Beitragssatz	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundbeitrag: Abstufung nach Finanzkraft der Kantone ◆ Leistungsprüfungen, Herdebuchführung: Beiträge nach Anzahl Tiere 		1995	23 093
1. Kurzbeschreibung	<p>Ziel der Tierzuchtförderung ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die Erhaltung der Rassenvielfalt. Mit dem Kredit sollen insbesondere die männlichen und weiblichen Zuchttiere verbessert und die entsprechenden Bemühungen der Kantone und Züchterorganisationen unterstützt werden; weiter sollen Tierhaltung und Tierhygiene verbessert sowie die Beratungsdienste und kantonalen Zentralstellen für Tierzucht unterstützt werden.</p> <p>Neben einem auf die Kantone verteilten Grundbeitrag zur Förderung der Rindviehzucht gewährt der Bund den anerkannten Zuchtverbänden Beiträge für die Leistungsprüfungen und für die Herdebuchführung. Die Beiträge dienen dazu, die direkten Kosten der Züchter aus den Diensten der Zuchtverbände zu senken.</p>			
2. Bundesinteresse	<p>Rindvieh- und Kleinviehzucht: im Vordergrund steht die unabhängige wirtschaftliche Versorgung. Pferdezucht: Erhalten einer einheimischen Pferdezucht, die den Bedürfnissen der Landwirtschaft, der Armee und des Pferdesports zu genügen vermag.</p>			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	<p>Die Massnahmen in der Rindvieh- und Kleinviehzucht werden vom Bund und den Kantonen mitfinanziert, während für die Pferdezucht in erster Linie der Bund aufkommt.</p>			
4. Ausgestaltung	<p>Es gibt zahlreiche unterschiedliche Förderungsmassnahmen und Berechnungskriterien. Es ist schwierig, die Wirkungen dieser Massnahmen zu erfassen. Mit Ausnahme der spezifischen Unterstützungsmassnahmen könnten diese Subventionen globalisiert werden. Es besteht kein Kreditvorbehalt.</p>			
5. Gesamtbeurteilung	<p>Die Förderung der Tierzucht ist eine Massnahme zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen. Sie ist von grosser Bedeutung. Die Zweckbestimmung entspricht im wesentlichen der Anpassung, die im Rahmen der Agrarpolitik 2002 vorgesehen ist: weniger Vorschriften, mehr Verantwortung der Züchter.</p>			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Die Massnahmen sind zu vereinfachen und die "Mini"-Subventionen sind aufzuheben. Dieses Ziel wird im Rahmen der Agrarpolitik 2002 verwirklicht. ◆ Einführung eines Kreditvorbehalts. 			

707.3600.004		Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungswesen	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone und Organisationen		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	24 203
Rechtsgrundlage	BG vom 3.10.1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (SR 910.1), Art. 15 Abs. 1-3, 5 und 6		1985	26 000
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung - Forschung und Beratung		1990	33 650
Beitragsatz	In Prozenten der anrechenbaren Kosten (vor allem Löhne): <ul style="list-style-type: none"> ◆ Grundausbildung, Weiterbildung, Beratung ausserhalb des Berggebietes: 22-38% ◆ Beratung im Berggebiet: 40-65% ◆ Landwirtschaftliche Berufsorganisationen: 43% ◆ Technikerschulen und Ingenieurschulen: 50% 	1995	44 600	
1. Kurzbeschreibung	Mit dem Kredit sollen einerseits die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung eines landwirtschaftlichen Berufs erforderlich sind, und andererseits die landwirtschaftlichen Beratungsdienste gefördert werden. Der Bund sorgt für die Koordination des Unterrichts und der Beratung unter den Trägern der Berufsbildung. Träger der Berufsbildung sind die Kantone und die von ihnen beauftragten Berufsorganisationen. Sie erlassen für jeden Beruf die erforderlichen Vorschriften und Richtlinien, namentlich die Ausbildungs- und die Prüfungsreglemente sowie die Ausbildungs- und die Lehrpläne. Die Vorschriften und Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch das Bundesamt für Landwirtschaft.			
2. Bundesinteresse	Erweiterung, Verbesserung und Anpassung von Ausbildung, Weiterbildung und Beratung bei stark veränderten Rahmenbedingungen. Im Vordergrund steht vor allem die Weiterbildung.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten der Kantone verstärkt sich zur Zeit die interkantonale Zusammenarbeit. Im Rahmen der Arbeiten zum neuen Finanzausgleich wird vorgeschlagen, dass der Bund auf der Ebene der Berufsbildung - einschliesslich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung - inskünftig lediglich noch über ein Rahmengesetz Vorschriften erlässt, welche die nötige Koordination sicherstellen sollen.			
4. Ausgestaltung	Die Höhe der Bundeshilfe ergibt sich auf Grund der anrechenbaren Kosten und der Ansätze gemäss Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung. Die Einführung von Pauschalen würde die Zusammenarbeit sowie die Suche nach kostengünstigeren Lösungen fördern.			
5. Gesamtbeurteilung	Die landwirtschaftliche Berufsbildung hat sich bewährt. Das erreichte Niveau ist gut. Das Subventionssystem ist breit gefächert: es umfasst zahlreiche Massnahmen für einen grossen Kreis von Begünstigten. In den letzten Jahren wurden bereits wesentliche Vereinfachungen im Subventionswesen vorgenommen. Es wäre aber notwendig, Massnahmen im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen zu treffen.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Weiterführung der Vereinfachungen im Subventionswesen in Absprache mit dem BIGA (z.B. vermehrte Pauschalierungen). ◆ Überprüfung im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> ◆ Einführung eines Kreditvorbehalts. 			

707.3600.007		Betriebswirtschaftlich-statistische Erhebungen des Schweizerischen Bauernsekretariats	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweizerischer Bauernverband (SBV) (Begünstigte: Verwaltung, Landwirte) BG vom 3.10.1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (SR 910.1), Art. 17 und 32 Landwirtschaft und Ernährung - Verwaltung 33% der berücksichtigten Kosten		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger			1980	403
Rechtsgrundlage			1985	491
Aufgabengebiet			1990	553
Beitragsatz			1995	561
1. Kurzbeschreibung	Der SBV stellt Entscheidungsgrundlagen bereit. Dazu gehören allgemeine statistische Angaben sowie Betriebsbuchhaltungen. Der Bund übernimmt einen Teil der Kosten.			
2. Bundesinteresse	Die statistischen Daten sind Teil des Instrumentariums, das der Bund zur Steuerung der Mittel benötigt, die im Rahmen der Agrarpolitik eingesetzt werden.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Für die allgemeinen statistischen Arbeiten zahlt der Bund einen Pauschalbetrag. Bei den Buchhaltungsstatistiken übernimmt er ein Drittel der berücksichtigten Kosten.			
4. Ausgestaltung	Eine Aufhebung der Subvention würde bedeuten, dass das Bundesamt für Landwirtschaft eine eigene Statistik aufbauen müsste. Das hätte wahrscheinlich Mehrkosten zur Folge. Es wäre zudem schwieriger, Angaben über die einzelnen Betriebe zusammenzutragen.			
5. Gesamtbeurteilung	Im Rahmen der Einkommenspolitik ist diese Form der Subventionierung angemessen.			
6. Handlungsbedarf	Die Frage, ob die Subventionierung der landwirtschaftlichen Buchführung beizubehalten ist oder nicht, wird von der Einkommenspolitik der "Agrarpolitik 2002" abhängen.			

707.3600.008		Forschungsbeiträge	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Stiftung zur Förderung des biologischen Landbaus (FIBL) ◆ Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaus --- BG vom 3.10.1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (SR 910.1), Art. 17 und 32 Landwirtschaft und Ernährung - Forschung und Beratung	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Stiftung zur Förderung des biologischen Landbaus (FIBL): vertraglich festgelegter Pauschalbetrag, höchstens 50% der anrechenbaren Kosten. ◆ Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaus: auf vertraglicher Basis 30% der anrechenbaren Kosten. 	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger			1980	185
Rechtsgrundlage			1985	229
			1990	1 299
Aufgabengebiet			1995	1 832
Beitragssatz				
1. Kurzbeschreibung	Der Bund kann Kantone und landwirtschaftliche Organisationen unterstützen, die Forschungsprojekte für eine umwelt-, tier- und marktgerechte Landwirtschaft erarbeiten. Der Bund beteiligt sich auf der Basis eines Projektbeschriebs an den Kosten.			
2. Bundesinteresse	Allgemeines Ziel: Verbesserung der Produktionsgrundlagen. Im Fall des FIBL: Förderung des biologischen Landbaus.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Aufgaben werden auf freiwilliger Basis wahrgenommen. Es handelt sich um Finanzhilfen, die je nach Projekt flexibel sowohl von Dritten als auch von den Gemeinden ausgerichtet werden.			
4. Ausgestaltung	Der Begünstigte der Subvention übernimmt mindestens 50% der effektiven Projektkosten. Beiträge leisten namentlich der Schweizerische Nationalfonds, die Alkoholverwaltung, private Organisationen, Grossverteiler und private Geldgeber. Der Bund hat nicht an allen Projekten ein gleich grosses Interesse. Er legt den Beitragssatz von Fall zu Fall fest.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Subventionierung beschränkt sich heute auf zwei Fälle, für die sie angemessen erscheint.			
6. Handlungsbedarf	Aufhebung der Subventionierungsmöglichkeit für kantonale Forschungsprojekte.			

707.3600.106		Massnahmen zur Entlastung des Milchmarktes	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweizerischer Viehproduzentenverband, ETH Zürich, Institut für Agrarwirtschaft, Universität Bern, usw.		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	171
Rechtsgrundlage	Milchwirtschaftsbeschluss 1988 vom 16.12.1988 (SR 916.350.1), Art. 3		1985	200
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und Absatzsicherung		1990	300
Beitragssatz	Betrag von 300 000 Franken pro Jahr für alle Projekte		1995	270
1. Kurzbeschrieb	Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Fleischproduktion auf Rauhfutterbasis oder zur Verbesserung der Fleischqualität; Förderung der extensiven Tierhaltung.			
2. Bundesinteresse	Verminderung der Milchproduktion			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Ausgerichtet werden Pauschalbeträge, die sich nach dem Interesse an dem Projekt bemessen. Die Kantone beteiligen sich nicht an der Finanzierung.			
4. Ausgestaltung	Die Subvention ist für die Dauer des Projekts befristet. Der Entwurf zur Agrarpolitik 2002 sieht die Aufhebung der Massnahmen vor.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Subvention ist aufzuheben. Die Massnahme ist kaum wirksam.			
6. Handlungsbedarf	Die Subvention soll im Rahmen der "Agrarpolitik 2002" aufgehoben werden.			

707.3600.141		Förderung des Viehabsatzes	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone, Viehzuchtorganisationen		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Tierhalter		1980	49 300
Rechtsgrundlage	BG vom 3.10.1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (SR 910.1), Art. 24 Viehabsatzgesetz vom 15.6.1962 (SR 916.301), Art. 2-5, 7-8 und 10bis		1985	85 998
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und Absatzsicherung		1990	88 315
Beitragssatz	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Entlastungskäufe: Für Tiere aus bergbäuerlicher Zucht Übernahme von 60 bis 80% der Verwertungsverluste. ♦ Propaganda: Beiträge von 70 bis 90% der Kosten für die allgemeine Propaganda an die beauftragten Organisationen. • Ausfuhrprämien und Frachtkosten: Festlegen der Höchstbeiträge, die der Bund zu 100% finanziert. 		1995	35 947
1. Kurzbeschreibung	Mit dem Kredit werden die Massnahmen finanziert, die der Bund getroffen hat, um den Absatz von Zucht- und Nutztieren aus dem Berggebiet zu sichern, den Stand der Zucht zu heben und die Arbeitsteilung zwischen Berggebiet und Talgebiet zu fördern, mit dem Ziel, für Zucht- und Nutztiere guter Qualität produktionskostendeckende Preise im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes zu erreichen.			
2. Bundesinteresse	Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutztieren in der Schweiz und im Ausland.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Entlastungskäufe: die Kantone übernehmen die Restfinanzierung. Die Propaganda, die Ausfuhrprämien und die Frachtkosten werden ausschliesslich vom Bund finanziert.			
4. Ausgestaltung	Die Höhe der Ausfuhrprämien ergibt sich aus der Preisdifferenz gegenüber dem Ausland und den im GATT-Abkommen festgelegten Beschränkungen. Die Beitragssätze scheinen dem angestrebten Ziel zu entsprechen. Der Vollzug dieser Massnahmen zeigt keine Doppelspurigkeiten. Aufgrund des Gatt-Abkommens wird der Umfang der Beiträge, die ausgerichtet werden können, vermindert.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Subventionierung der Entlastungskäufe passt nicht mehr ins neue Konzept der Agrarpolitik. Sollen die Marktanteile der Viehzüchter in Berggebieten im Ausland erhalten bleiben, ist es kaum möglich, dass sich der Bund von der Finanzierung zurückzieht.			
6. Handlungsbedarf	Aufhebung der Entlastungskäufe im Rahmen der Agrarpolitik 2002.			

707.3600.142		Verwertung der Schafwolle	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweizerische Inlandwollzentrale		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	1 798
Rechtsgrundlage	Viehabsatzgesetz vom 15.6.1962 (SR 916.301), Art. 10		1985	1 573
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und Absatzsicherung		1990	1 800
Beitragssatz	Jahresbeitrag von höchstens 1,8 Mio. Fr.		1995	1 620
1. Kurzbeschreibung	Zur Erhaltung der inländischen Wollproduktion kann der Bund den Absatz der Schafwolle unterstützen. Es handelt sich um eine Globalsubvention. Pro Kilogramm Wolle wird ein bestimmter Betrag ausgerichtet. Der Betrag bemisst sich nach der Menge der Wolle, die insgesamt verwertet werden soll. Er beläuft sich auf 3 bis 3.50 Franken pro Kilogramm. Der Aufwand des Bundes darf 1,8 Millionen Franken im Jahr nicht übersteigen.			
2. Bundesinteresse	Absatzförderung für die Inlandwolle.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der Wollproduzent leistet einen Beitrag von rund 1.20 Franken an die Verwertung.			
4. Ausgestaltung	Pauschalbeitrag.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Subventionierung der Schafwollverwertung passt nicht mehr ins neue Konzept der Agrarpolitik.			
6. Handlungsbedarf	Aufhebung der Massnahme im Rahmen der Agrarpolitik 2002.			

707.3600.163		Absatz Walliser Aprikosen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Walliser Obst- und Gemüseverband (UVV-FL)	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	Propagandastelle für Erzeugnisse der Walliser Landwirtschaft (OPAV); Schweiz. Obstverband --	1980	1 007	
Rechtsgrundlage	BG vom 3.10.1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (SR 910.1), Art. 25	1985	1 531	
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und Absatzsicherung	1990	3 550	
Beitragssatz	Festlegung der Leistungen durch das EVD je Erntejahr	1995	765	
1. Kurzbeschreibung	Förderung des Absatzes der Walliser Aprikosen durch finanzielle Unterstützung der Propaganda und der Qualitätskontrolle sowie durch Beihilfen an die industrielle Verwertung der auf dem Frischmarkt nicht absetzbaren Menge. Festlegung der Leistungen durch das EVD je Erntejahr unter Berücksichtigung der Absatz- und Verwertungsmöglichkeiten.			
2. Bundesinteresse	Diversifikation der Produktion durch Erhaltung des Anbaus in der Schweiz			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Gewährung einer Finanzhilfe ohne finanzielle Mitbeteiligung des Kantons Wallis zwecks Förderung des Absatzes der Walliser Aprikosen. Die Leistungen hatten den Charakter eines „Sympathiebeitrages“ gegenüber dem Kanton Wallis. Im Hinblick darauf, dass die Aprikosenkultur im Wallis eine lange Tradition hat, ist im Sanierungskonzept 1995-98 eine finanzielle Mitbeteiligung des Kantons verbindlich vorgeschrieben.			
4. Ausgestaltung	Steuerung via Budget bzw. auf dem Nachtragskreditweg. Kreditvorbehalt. Massnahme mit einem ungünstigen Kosten/Nutzenverhältnis. Zudem handelt es sich um produktgebundene Zahlungen, die nicht in der Richtung der neuen Agrarpolitik liegen. Nach 1998 Verzicht auf die Bundeshilfe an die Aprikosenverwertung. Übergangszeit 1995-98 (BRB vom 21.11.1995): Beteiligung des Bundes an der Sanierung der Aprikosenproduktion. Vertrag Bund - Kanton Wallis: max. Bundeshilfe 7,5 Mio, wovon 70% für die Erneuerung der Kulturen einzusetzen sind. Bedingung bezüglich Erneuerungsaktionen: Kantonshilfe mindestens gleich hoch wie Bundeshilfe.			
5. Gesamtbeurteilung	Die bis 1995 geltende Regelung mit einer jährlichen, situationsabhängigen Bundeshilfe zur Behebung der Verwertungsschwierigkeiten brachte keine Verbesserung der Absatzverhältnisse der Walliser Aprikosen (zu kurze Vermarktungszeit mit schwer vermarktbareren Erntespitzen sowie unbefriedigendes anteilmässiges Verhältnis der Qualitätsklassen). Eine Lösung des Problems bringt nur eine bessere Anpassung der Produktion an die Bedürfnisse des Marktes.			
6. Handlungsbedarf	Definitiver Ausstieg des Bundes aus der Subventionierung ab Erntejahr 1999 bereits beschlossen (BRB vom 21.11.1995). Zeitlich befristetes Sanierungsprogramm mit erhöhten Beiträgen und unter Mitbeteiligung des Kantons Wallis. Durch Verbesserung der Vermarktungsmöglichkeiten nachher keine Beihilfen mehr.			

707.3600.201		Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Viehhalter		1980	140 254
Rechtsgrundlage	BG vom 28.6.1974 über Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone (SR 916.313)		1985	169 924
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung - Direktzahlungen und soziale Massnahmen		1990	240 000
Beitragssatz	Die Kostenbeiträge werden unter Berücksichtigung der Produktionszone in Franken pro Grossvieheinheit (GVE) umgerechnet: 230 bis 1500 Franken für höchstens 15 Grossvieheinheiten		1995	268 278
1. Kurzbeschreibung	Die Beiträge sollen die höheren Produktionskosten ausgleichen, welche den Viehhaltern im Berggebiet und in der voralpinen Hügelzone aufgrund erschwerter Produktionsverhältnisse entstehen (topographische Nachteile, kürzere Vegetationszeit, grösserer Arbeitsaufwand, schlechtere Betriebsstrukturen). Die Bezugsgrösse für die Zahlung der Beiträge ist die Grossvieheinheit. Beiträge werden gewährt für Rindvieh, Tiere der Pferdegattung, Schafe, Ziegen und Schweine. Für die Beiträge wird jeweils für drei Jahre ein Höchstbetrag festgelegt. Der Kredit dient demselben Zweck wie die Bewirtschaftungsbeiträge (vgl. Voranschlag, Rubrik 707.3600.202)			
2. Bundesinteresse	Verminderung der Einkommensunterschiede zwischen Landwirten im Talgebiet und Landwirten im Berggebiet im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung einer standortgerechten und umweltschonenden Landwirtschaft. Weitere Ziele: Attraktivität der Fremdenverkehrsgebiete und dezentrale Besiedlung.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Ausschliessliche Finanzierung durch den Bund.			
4. Ausgestaltung	Mit dieser Subvention sollen einerseits die erschwerten Bedingungen der Tierhaltung abgegolten und andererseits eine flächendeckende Bewirtschaftung sichergestellt werden. Es handelt sich um eine spezifische Direktzahlung im Rahmen des Direktzahlungssystems. Die Kostenbeiträge (Bewirtschaftungsbeiträge und Beiträge für Tierhalter im Berggebiet) sind das wichtigste Mittel zur Unterstützung der benachteiligten Produktionszonen. Dank diesen Zahlungen konnte die Landwirtschaft im Berggebiet mit dem allgemeinen Einkommenswachstum Schritt halten und ihren Rückstand auf die Landwirtschaft im Talgebiet teilweise aufholen. Die Ausgestaltung und die Modalitäten der Subvention sind angemessen.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Erhaltung und Förderung einer standortgerechten und umweltschonenden Landwirtschaft ist von allgemeinem Interesse. Die Kostenbeiträge stellen für die Betriebe im Berggebiet einen überwiegenden Teil des Einkommens dar. Volkswirtschaftlich kommt der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu: Tourismus, dezentrale Besiedlung, landschaftliche Attraktivität.			
6. Handlungsbedarf	Keiner. Die Massnahme rechtfertigt sich auch im Rahmen der "Agrarpolitik 2002".			

707.3600.202		Bewirtschaftungsbeiträge	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Bewirtschafter in Lagen mit erschwerten Produktionsbedingungen, Bewirtschafter von Sömmerungsweiden		1980	32 570
Rechtsgrundlage	BG vom 14.12.1979 über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen (SR 910.2), Art. 2 und 3		1985	108 000
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung- Direktzahlungen und soziale Massnahmen		1990	132 000
Beitragssatz	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Flächenbeitrag für Hanglagen: 370 Franken pro Hektare bei einer Hangneigung zwischen 18 und 35%; 510 Franken pro Hektare bis höchstens 20 Hektaren bei einer grösseren Hangneigung ♦ Sömmerungsbeitrag: nach Zahl der gesömmerten Tiere auf Sömmerungsbetrieben und Sömmerungsweiden (Ansätze: Von Fr. 10.-/Schaf bis Fr. 300.-/Kuh) 		1995	147 554
1. Kurzbeschreibung	Die Beiträge sollen die höheren Produktionskosten ausgleichen, welche den Viehhaltern im Berggebiet und in der voralpinen Hügelizele aufgrund erschwerter Produktionsverhältnisse entstehen (topographische Nachteile, kürzere Vegetationszeit, grösserer Arbeitsaufwand, schlechtere Betriebsstrukturen). Für die Beiträge wird jeweils für drei Jahre ein Höchstbetrag festgelegt. Der Kredit dient demselben Zweck wie die Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet (vgl. Voranschlag Ziffer 707.3600.201).			
2. Bundesinteresse	Verminderung der Einkommensunterschiede zwischen Landwirten im Talgebiet und Landwirten im Berggebiet im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung einer standortgerechten und umweltschonenden Landwirtschaft. Weitere Ziele: Attraktivität der Fremdenverkehrsgebiete, dezentrale Besiedlung.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Einige Kantone ergänzen die Bundesbeiträge auf freiwilliger Basis durch eigene Beiträge.			
4. Ausgestaltung	Mit dieser Subvention sollen einerseits die erschwerten Bedingungen der Tierhaltung abgegolten und andererseits eine flächendeckende Bewirtschaftung sichergestellt werden. Es handelt sich um eine spezifische Direktzahlung im Rahmen des Direktzahlungssystems. Die Kostenbeiträge (Bewirtschaftungsbeiträge und Beiträge für Tierhalter im Berggebiet) sind das wichtigste Mittel zur Unterstützung der benachteiligten Produktionszonen. Dank diesen Zahlungen konnte die Landwirtschaft im Berggebiet mit dem allgemeinen Einkommenswachstum Schritt halten und ihren Rückstand auf die Landwirtschaft im Talgebiet teilweise aufholen. Die Ausgestaltung und die Modalitäten der Subvention sind angemessen.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Erhaltung und Förderung einer standortgerechten und umweltschonenden Landwirtschaft ist von allgemeinem Interesse. Die Kostenbeiträge stellen für die Betriebe im Berggebiet einen überwiegenden Teil des Einkommens dar. Volkswirtschaftlich kommt der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu: Tourismus, dezentrale Besiedlung, landschaftliche Attraktivität.			
6. Handlungsbedarf	Keiner. Die Massnahme rechtfertigt sich auch im Rahmen der "Agrarpolitik 2002".			

707.3600.205		Beiträge an Kuhhalter ohne Verkehrsmilchproduktion	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Kuhhalter		1980	40 999
Rechtsgrundlage	Milchwirtschaftsbeschluss 1988 vom 16.12.1988 (SR 916.350.1), Art. 6 und 7		1985	75 999
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und Absatzsicherung		1990	101 029
Beitragssatz	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Fr. 1500.- für die 2.-10. Kuh in den Bergzonen II bis IV ◆ Fr. 1400.- für die 2.-10. Kuh in den übrigen Gebieten ◆ Fr. 1400.- für die 11.-20. Kuh ◆ Fr. 900.- für die 21.-50. Kuh ◆ Fr. 450.- ab der 51. Kuh Fr. 200.- pro Mastkalb		1995	105 500
1. Kurzbeschreibung	Die Beiträge sollen den Einkommensausfall der Kuhhalter ohne Verkehrsmilchproduktion ausgleichen. Die Beiträge werden nur vollumfänglich ausgerichtet, wenn für alle rauhfutterverzehrenden Tiere eine ausreichende betriebseigene Futterbasis vorhanden ist. Ist dies nur teilweise der Fall, wird der Beitrag pro Kuh und Mastkalb entsprechend gekürzt. Die Beiträge für Kühe tragen dem Milchpreis und der Einkommenssituation des Kuhhalters Rechnung.			
2. Bundesinteresse	Bei der Einführung hatte die Massnahme hauptsächlich zum Ziel, den Milchmarkt zu entlasten und die Bewirtschaftung ertragsschwacher Böden sicherzustellen. Seit einigen Jahren kamen als weitere Ziele die extensive Fleischproduktion und die extensive Nutzung von Grünlandflächen hinzu.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Finanzierung ausschliesslich durch den Bund.			
4. Ausgestaltung	Im Rahmen der "Agrarpolitik 2002" wird die Massnahme nicht mehr zur Entlastung des Milchmarktes, sondern zur extensiven Fleischproduktion und zur extensiven Nutzung von Grünlandflächen eingesetzt. Die Beitragssätze richten sich noch weitgehend nach dem ursprünglichen Ziel der Subvention: Ausgleich des Einkommensausfalls.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Massnahme rechtfertigt sich auch im Rahmen der "Agrarpolitik 2002".			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Die Massnahme ist zu einer Form von Direktzahlung geworden. Es handelt sich nicht mehr um eine milchwirtschaftliche Massnahme. ◆ Zu prüfen wäre, ob die Massnahme nicht von der Milchrechnung zu den Direktzahlungen transferiert werden könnte. 			

707.3600.208		Siloverbotsentschädigung		Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten (ZVSM)	Beträge	in 1 000 Fr.		
Zweitempfänger	Regionale Milchverbände	1980	-		
Rechtsgrundlage	Milchwirtschaftsbeschluss 1988 vom 16.12.1988 (SR 916.350.1), Art. 16	1985	-		
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und Absatzsicherung	1990	45 273		
Beitragssatz	12 Rappen je Kilogramm Milch, die von November bis März zu Hart- und Halbhartkäse verarbeitet wird	1995	63 489		
1. Kurzbeschrieb	Hart- und Halbhartkäse werden aus silofrei produzierter Rohmilch hergestellt. Diese Käsesorten sind das wichtigste Exportprodukt im Rahmen der Verwertung der Milchproduktion. Die Milchproduktion ohne Verwendung von Silage ist mit Mehrkosten verbunden. Diese werden mit einer Siloverbotzulage ausgeglichen.				
2. Bundesinteresse	Hartkäseherstellung in den silofreien Zonen im Hinblick auf die Verwertung der Milch als Ausfuhrprodukt.				
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Ausschliessliche Finanzierung durch den Bund.				
4. Ausgestaltung	Ausrichtung von Zulagen pro Kilogramm verkäster Milch zwecks Sicherstellung eines genügend hohen Angebots an ganzjähriger silofrei produzierter Milch.				
5. Gesamtbeurteilung	Qualitativ hochstehender Käse sichert der Schweiz eine gute Stellung auf dem europäischen Markt. Silofrei produzierte Milch ermöglicht es, dieses Ziel zu erreichen. Nach der neuen Konzeption ist es jedoch nicht notwendig, die Mehrkosten der ohne Silage produzierten Milch zu decken. Über den Wert der Produkte soll der Markt entscheiden.				
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Im Rahmen der Agrarpolitik 2002 soll die Zulage noch während einer Übergangsperiode von max. 5 Jahren ausgerichtet werden. ♦ Auf Verordnungsstufe ist festzulegen, welche Käsesorten in den Genuss solcher Leistungen gelangen. 				

707.3600.501		Bekämpfungsmassnahmen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Landwirte		1980	450
Rechtsgrundlage	BG vom 3.10.1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (SR 910.1)		1985	552
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung - Verbesserung der Produktionsgrundlagen		1990	390
Beitragssatz	50% der anrechenbaren Kosten (ausnahmsweise 75%)		1995	829
1. Kurzbeschreibung	Die landwirtschaftlichen Kulturen sollen vor gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlingen geschützt werden. Der Bund verfügt über eine spezifische Finanzierungsquelle für diese Bekämpfungsmassnahmen: die Pflanzenschutzabgabe.			
2. Bundesinteresse	Es sollen gesunde Produktionsgrundlagen erhalten werden; Versorgungssicherung.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Kantone tragen die Kosten für die Verwaltungsaufgaben der Pflanzenschutzdienste einschliesslich der Löhne für von ihnen beschäftigte Personen. Der Bund übernimmt nur die Kosten für die zusätzlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit den Bekämpfungsmassnahmen (technische Kosten, Hilfspersonal) und Abfindungen für Schäden.			
4. Ausgestaltung	Die Beitragssätze scheinen angemessen. Sollte die Aufgabe den Kantonen übertragen werden, wäre es fraglich, ob diese den Pflanzenschutz auf dem gleichen Niveau halten würden. Von Kreditvorbehalten wird kein Gebrauch gemacht, da es sich um nicht voraussehbare, effektive Kosten handelt. Der Handlungsspielraum für die Einführung eines Steuerungssystems ist gering, da die Bekämpfungsmassnahmen nicht geplant werden können. Die Einführung von Pauschalbeiträgen ist nicht möglich. Der Subventionsbetrag bestimmt sich nach den Bekämpfungsmassnahmen, die in jedem Kanton von Jahr zu Jahr ändern.			
5. Gesamtbeurteilung	Der Subventionsbetrag ist zwar gering, doch hat er angesichts der wirtschaftlichen Verluste, die eine neue Krankheit der Landwirtschaft und den betroffenen Betrieben bringen kann, eine sehr hohe Wirksamkeit.			
6. Handlungsbedarf	Keiner.			

707.3600.601		Förderung des Rebbaus	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Winzer (Förderung möglichst umweltfreundlicher Anbaumethoden)		1980	3 990
Rechtsgrundlage	BB vom 19.6.1992 über den Rebbaubau (SR 916.140.1), Art. 9, 13 und 20-23		1985	3 250
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung - Verbesserung der Produktionsgrundlagen		1990	3 650
Beitragssatz	50-70% bzw. 80% je nach Finanzkraft der Kantone		1995	1 531
1. Kurzbeschreibung	Unterstützung des einheimischen Rebbaus mittels Ausrichtung von Finanzhilfen zur Förderung <ul style="list-style-type: none"> der Qualitätsproduktion mittels Weinlesekontrolle und Massnahmen zur Mengenbegrenzung: 60-80% je nach Finanzkraft der Kantone sowie von besonders umweltgerechten Anbaumethoden: 50-70% je nach Finanzkraft der Kantone. Die Durchführung der Massnahmen obliegt den Kantonen.			
2. Bundesinteresse	Förderung des einheimischen Rebbaus: Erhöhung der Qualität, bessere Absatzmöglichkeiten, weniger Verwertungsbeihilfen. Förderung von besonders umweltgerechten Anbaumethoden im Rahmen der Oekologisierung unserer Landwirtschaft, Mengenbegrenzung und damit Abbau der Gefahr von Überschüssen.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen der Kantone, die ihnen aus dem Vollzug des Rebbaubeschlusses entstehen. Die Finanzhilfen an die Kantone sollen einen einheitlichen Vollzug des Bundesbeschlusses garantieren.			
4. Ausgestaltung	Massnahme ist zeitlich befristet (Laufzeit des Rebbaubeschlusses: 10 Jahre). Kreditvorbehalt lediglich bei der Förderung umweltgerechter Anbaumethoden Vollzug verbesserungsfähig: Möglichkeit der Subventionierung auf dem Wege der Pauschalierung wird noch ungenügend ausgeschöpft. Teilprivatisierung/Vereinfachung der Kontrollen im Sinne von mehr Eigenverantwortung ist gegenwärtig in den Kantonen Bern und Waadt in Prüfung. Jenen Kantonen, welche die gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur mangelhaft vollziehen, werden keine Finanzhilfen ausbezahlt. Die Winzer können noch unter einem anderen Titel Beiträge erhalten (z. B. Beiträge nach der Bodenverbesserungsverordnung nach Art. 31 a und b des Landwirtschaftsgesetzes).			
5. Gesamtbeurteilung	Einführung der Mengenbegrenzung ist in den grossen Rebbauskantonen abgeschlossen. Die diesbezüglichen Aufwendungen dürften in den nächsten Jahren konstant bleiben. Für besonders umweltgerechte Anbaumethoden wurden bisher nur wenige Mittel beansprucht.			

6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none">♦ Die Beiträge sollen vermehrt pauschal festgelegt werden. Es betrifft dies alle drei Förderungsbereiche: Weinlesekontrolle, Massnahmen zur Mengenbegrenzung, umweltgerechte Anbaumethoden.♦ Vereinfachung der Kontrollverfahren und Übertragung von mehr Kompetenzen an die Kantone; Prüfung der Privatisierung der Weinlesekontrolle.♦ Reduktion der Bundeshilfe. Die heutigen Ansätze sind im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen relativ hoch.♦ Beschränkung der Massnahmen für besonders umweltfreundliche Anbaumethoden auf das Förderungsprogramm gemäss Art. 31b des Landwirtschaftsgesetzes (Oeko-Beiträge) im Rahmen der Agrarpolitik 2002 anvisieren.
---------------------------	--

707.3600.602		Verwertungsmassnahmen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Verband schweiz. Weinexporteure, Verteilerorganisationen	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	1 895	
Rechtsgrundlage	BG vom 3.10.1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (SR 910.1), Art. 24	1985	28 152	
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und Absatzsicherung	1990	3 228	
Beitragssatz	Verbilligungsbeitrag pro kg (Tafeltrauben) bzw. Globalbetrag bei der Exportförderung	1995	4 850	
1. Kurzbeschreibung	<p>Die Massnahmen beschränken sich auf zwei Förderungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ Tafeltrauben: Ausrichtung eines Verbilligungsbeitrages zwecks Abdeckung der Differenz zwischen vorgegebenen Produzentenrichtpreisen und Verkaufspreisen. Festlegung der Bedingungen und Auflagen durch das EVD. Die Unterstützung der Americano-Trauben hat an Bedeutung wesentlich eingebüsst. ♦ Absatzförderung für Qualitätsweine im Ausland: Ausrichtung eines Globalbetrages von gegenwärtig rund 3 Millionen. <p>Die Durchführung der Massnahmen obliegt den Verteilerorganisationen (Tafeltrauben) bzw. dem Verband schweiz. Weinexporteure (Exportförderung).</p>			
2. Bundesinteresse	Förderung der alkoholfreien Traubenverwertung. Erschliessung neuer Absatzmärkte für den Schweizer Wein.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Nur finanzielle Beteiligung seitens des Bundes. Die Kantone erbringen keine Leistungen. Aufgabenteilung angemessen (Massnahme zur Preis- und Absatzsicherung).			
4. Ausgestaltung	<p>Die Verteilerorganisationen sind verantwortlich für den zweckmässigen Einsatz der ihnen für die Verbilligung der Tafeltrauben zur Verfügung gestellten Mittel. Pro Jahr werden gegenwärtig in der Schweiz etwa 30 Mio kg Tafeltrauben konsumiert, wovon 1 Mio kg aus dem Inland stammen. Massnahme mit einem relativ schlechten Kosten/Nutzenverhältnis. Notwendigkeit der Massnahme ist bei der heutigen Absatzlage nicht ausgewiesen. Zudem handelt es sich um produktgebundene Zahlungen, die nicht in der Richtung der neuen Agrarpolitik liegen. Enge Zusammenarbeit zwischen Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und dem Verband schweiz. Weinexporteure bei der Ausgestaltung des Programmes zur Exportförderung. Das BLW hat ein Weisungsrecht bezüglich Verwendung der Mittel (kein Reglement bezüglich Subventionierung vorhanden). Kreditsteuerung erfolgt via Budget und Finanzplan. Kreditvorbehalt. Vollzug kostengünstig.</p>			
5. Gesamtbeurteilung	Mit der Ausrichtung von Beiträgen zur Verwertung von Tafeltrauben wurde ein Signal in Richtung alkoholfreie Traubenverwertung gesetzt. Mit der Exportförderung sollen neue Absatzmärkte erschlossen werden.			
6. Handlungsbedarf	Verzicht auf Weiterführung der Verbilligungsaktionen bei den Tafeltrauben, da damit keine ins Gewicht fallende Entlastung des Weinbaus verbunden ist. Zudem besteht gegenwärtig keine Überschussituation.			

707.4200.002		Investitionskredite an die Landwirtschaft	Finanzhilfe Darlehen	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Landwirte, Körperschaften und Anstalten des privaten und öffentlichen Rechts		1980	13 000
Rechtsgrundlage	BG vom 23.3.1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft (SR 914.1), Art. 8, 20 und 21		1985	33 000
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung - Verbesserung der Produktionsgrundlagen		1990	20 000
Beitragssatz	Gewährung von Darlehen nach dem Prinzip der Restfinanzierung (Darlehensbetrag im Einzelfall)		1995	5 000
1. Kurzbeschreibung	Der Bund stellt den Kantonen für die Gewährung von Investitionskrediten unverzinsliche Darlehen zur Verfügung (bis Ende 1994 mehr als 1,5 Mrd). Die Durchführung der Massnahme haben die Kantone den landwirtschaftlichen Kreditkassen übertragen. Diese gewähren die Kredite den einzelnen Gesuchstellern im Rahmen der Vorschriften und Bedingungen des Gesetzes. Die Darlehen werden nach dem Prinzip der Restfinanzierung gewährt. Der Landwirt muss vorgängig seine eigenen Mittel und die möglichen Kredite soweit zumutbar (Verschuldung bis zum Ertragswert) einsetzen. Übernahme von Bürgschaften (Möglichkeit wurde praktisch nicht wahrgenommen).			
2. Bundesinteresse	Die in der Regel zinsfrei gewährten Investitionskredite dienen der Verbesserung der Produktionsgrundlagen und der Rationalisierung der Produktion sowie der Erhaltung bäuerlicher Betriebe im Berggebiet.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Vollumfängliche Finanzierung dieser Massnahme durch den Bund. Kantone übernehmen die Kosten des Vollzugs.			
4. Ausgestaltung	Die zurückbezahlten Darlehen verbleiben bei den Kantonen und können von diesen wieder neu eingesetzt werden, ohne dass sie vom Bund vereinnahmt werden. Vollzug kostengünstig und zweckmässig. Die Darlehen sind spätestens innerhalb von 25 Jahren zurückzuzahlen (mittlere Laufzeit etwa 14,5 Jahre). Gefahr der Doppelsubventionierung vorhanden (Afp-Beiträge unter dem Titel "Wohnbauförderung im Berggebiet" bzw. "Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten"). Steuerung der neu den Kantonen zur Verfügung gestellten Mittel via Zahlungsrahmen. Kein Kreditvorbehalt. Der Bund hat ein Einspruchsrecht gegen Kredite, die eine gewisse Höhe übersteigen (Fr. 130 000.-- bei langfristigen Darlehen bzw. Fr. 200 000.-- bei Baukrediten).			
5. Gesamtbeurteilung	Die Investitionskredite erwiesen sich als zweckmässiges Mittel zur Modernisierung der Landwirtschaft. Seit 1963 sind rund 60 000 Betriebe mit einem Investitionskredit unterstützt worden.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Abstimmung der Massnahmen im Rahmen der AP 2002 ◆ Pauschale Gewährung der Investitionskredite ◆ Erhöhung der Limite für das Einspruchsrecht im Sinne einer administrativen Entlastung. 			

707.4200.003		Betriebshilfe	Finanzhilfe Darlehen	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Landwirt (Nutzniesser)		1980	985
Rechtsgrundlage	BG vom 23.3.1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe (SR 914.1), Art. 34 und 35		1985	1 080
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung - Direktzahlungen und soziale Massnahmen		1990	1 000
Beitragssatz	Überbrückungshilfe an Betriebe in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage		1995	145
1. Kurzbeschreibung	Die Betriebshilfe wird in Form von verzinslichen und unverzinslichen Darlehen oder ausnahmsweise von Bürgschaften gewährt. Die Betriebshilfe in der Landwirtschaft dient in der Regel zur Ablösung bestehender Schulden von Landwirten, die ohne persönliche Schuld in Schwierigkeiten geraten sind und einer Hilfe bedürfen. Der Bund stellt den Kantonen zur Gewährung von Betriebshilfedarlehen unverzinsliche Darlehen zur Verfügung (bis Ende 1994 60 Mio). Die Durchführung der Massnahme haben die Kantone den kantonalen Kreditkassen übertragen (vgl. Landwirtschaftliche Investitionskredite). Diese gewähren die Darlehen den einzelnen Gesuchstellern im Rahmen der Vorschriften und Bedingungen des Gesetzes.			
2. Bundesinteresse	Soziale Hilfe an Betriebe in vorübergehender wirtschaftlicher Notlage.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Höhe der Bundesbeteiligung ist nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft, wobei die Leistungen des Bundes mindestens gleich hoch und höchstens dreimal so hoch wie die Leistung des Kantons bemessen werden.			
4. Ausgestaltung	Die zurückbezahlten Darlehen verbleiben bei den Kantonen und können von diesen wieder neu eingesetzt werden, ohne dass sie vom Bund vereinnahmt werden. Vollzug kostengünstig und zweckmässig. Die Steuerung der neu den Kantonen zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt via Zahlungsrahmen. Kein Kreditvorbehalt. Der Bund hat ein Einspruchsrecht bei Bewilligung von Darlehen und Bürgschaften, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 130 000.-- übersteigen.			
5. Gesamtbeurteilung	Seit anfangs 1973 sind in 7 193 Fällen 247,6 Millionen Betriebshilfedarlehen gewährt worden. Die Bürgschaften sind dabei von weit geringerer Bedeutung (eingegangene Bürgschaftsverpflichtungen seit 1973: 12,9 Mio). Die Betriebshilfe hat seit dem Bestehen des Gesetzes nie die Bedeutung der Investitionskredite erreicht.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Vermehrtes finanzielles Engagement der Kantone, da es sich um eine Massnahme mit vorwiegend sozialpolitischem Charakter handelt (Bundesleistung: max 50%). Im Blick auf die soziale Abfederung des Strukturbereinigungsprozesses ist im Rahmen der AP 2002 mit einem höheren Mittelbedarf zu rechnen. ◆ Erhöhung der Limite für das Einspruchsrecht im Sinne einer administrativen Entlastung. ◆ Abstimmung der Massnahme im Rahmen von AP 2002. 			

707.4600.001		Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Landwirt, Genossenschaften, Gemeinden, Korporationen (Nutzniesser)		1980	97 084
Rechtsgrundlage	BG vom 3.10.1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (SR 910.1), Art. 91, 92, 94		1985	126 435
Aufgabengebiet	Landwirtschaft und Ernährung - Verbesserung der Produktionsgrundlagen		1990	127 159
Beitragssatz	14 - 48%		1995	84 650
1. Kurzbeschreibung	Unterstützung von rund zwei Dutzend verschiedenen strukturverbessernden Massnahmen mittels Afp-Beiträgen (im Gegensatz zu Darlehen gemäss Bundesgesetz über landwirtschaftliche Investitionskredite).			
2. Bundesinteresse	Verbesserung der Strukturen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe. Sicherung der nachhaltigen Nutzung.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Abstufung der Beiträge nach Meliorationsart, nach der Lage des Unternehmens (Bergzone/voralpine Hügelzone/Tal) und der Finanzkraft der Kantone. Bei privaten Bauherren werden zur Bestimmung des Beitrags auch deren finanzielle Verhältnisse berücksichtigt. Die Bundeshilfe wird ergänzt durch Beiträge der Kantone und allenfalls der Gemeinden. Die kantonalen Leistungen müssen in finanzstarken Kantonen wenigstens jenen des Bundes, in finanzschwachen mindestens 3/5 des Bundesbeitrages entsprechen. Finanzielle Mitbeteiligung der Kantone zwingend.			
4. Ausgestaltung	Bei den Bodenverbesserungen (u. a. Güterzusammenlegungen, Weganlagen, Wasserversorgungen) erreicht der Bundesbeitrag rund 1/3 der Gesamtkosten, bei den Hochbauten (u. a. Gebäuderationalisierungen, Stallsanierungen, Alpgebäude) rund 1/5. Von den Förderungsmassnahmen profitiert v. a. das Berg- und Hügelgebiet (Anteil mehr als 4/5). Subventionierung erfolgt einzelfallweise. Gefahr von Doppelspurigkeiten vorhanden. Subventionsnehmer können noch unter einem andern Titel Finanzhilfen erhalten (z. B. Landw. Investitionskredite). Steuerung der Kredite via Jahreszusicherungskredite. Kein Kreditvorbehalt. Bei Hochbauten Subventionierung ausschliesslich mittels Pauschalen.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Subventionierung von Meliorationen hat eine lange Tradition, werden doch solche Bundesbeiträge seit 1884 ausgerichtet. Massnahme hat wesentlich zur Verbesserung der Strukturverhältnisse beigetragen. Die Zielsetzung in Richtung Verbesserung der Produktionsgrundlagen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit gewinnt an Bedeutung. Bei Gesamtmeliorationen werden als wirksamste Massnahme auch planerische Ziele und Schutzanliegen umgesetzt..			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Abstimmung der Massnahmen im Rahmen der AP 2002 ◆ Verstärkte Abstufung der pauschalen à fonds perdu-Beiträge an landwirtschaftliche Hochbauten nach Erschwerniszonen ◆ Vereinfachungen der Verfahren im Sinne einer Verstärkung der Rolle der Kantone; vermehrte Subventionierung auf dem Wege der Globalisierung und Pauschalisierung. ◆ Überprüfung im Rahmen <i>Neuer Finanzausgleich</i>: Charakter einer Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. 			

723.3600.001 [ab 1.1.96 auch 723.3600.012]		Arbeitsbeschaffung, Förderung der angewandten Forschung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Hochschulen, wiss. Organisationen, Forschungsabteilungen von Fachschulen (Voraussetzung: kein Erwerbszweck)	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	11 710	
Rechtsgrundlage	BG vom 30.9.1954 (SR 823.31) über die Vorbereitung der Kri- senbekämpfung und Arbeitsbeschaffung	1985	15 089	
Aufgabengebiet	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel	1990	26 400	
Beitragssatz	max. 50% der Projektkosten	1995	29 898	
1. Kurzbeschreibung	Unterstützung von Produkt- und Verfahrensinnovation über projektbezogene Zu- sammenarbeit zw. Bildungs- und Forschungsstätten (z.B. ETH, kant. Universitäten, HTL) und Wirtschaft (KMU). Vertrag zw. Bund, Forschungsstätte, Industriepartner.			
2. Bundesinteresse	Stärkung der Innovationskraft und damit der Wettbewerbsfähigkeit der schweiz. Wirtschaft; Technologietransfer; Krisenverhütung und Arbeitsbeschaffung.			
3. Aufgaben- und Lasten- verteilung	Üblicherweise keine Kantonsbeteiligung (Forschungsförderung als Bundesaufga- be). Ausserordentliche Kantonsbeiträge (oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft) werden den Eigenleistungen des Gesuchstellers (Industriepartners) angerechnet. Industriepartner: mind. 50% der Gesamtprojektkosten.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Bottom-up-Prinzip: Forschungsthemen / Beitragsgesuch durch Industriepartner. Begutachtung / Bewertung durch die Kommission für Technologie und Innovati- on (KTI, Vertreter von Industrie, Hochschulen und Bund) nach folgenden Krite- rien: ♦ Verhältnis nachgesuchter Bundesbeitrag / verfügbarer Kredit; ♦ wirtschaftlich-industrielles Interesse (mögl. Auswertung allfälliger Ergebnisse); ♦ thematische Umschreibung des Projektgegenstandes, Abgrenzung, Zeit- und Finanzplan, Zielsetzung und vorgeschlagener Lösungsweg; ♦ Qualifikation/Eignung der Projektarbeiter/Forschungs- und Entwicklungsstätte. Kreditvorbehalt (4jähriger Verpflichtungskredit): grosser Gesuchsüberhang, rund 60% der Gesuche müssen abgelehnt werden. Auswertung der Ergebnisse durch KTI. Bei wirtschaftl. Verwertbarkeit der Ergebnisse durch beteiligte Firmen ganz / teilweise Rückerstattung der Bundesbeiträge. Koodination: Vizepräsident u. Dele- gierter des ETH-Rats, ein Mitglied des Schweiz. Nationalfonds [SNF] und die stv. Direktoren BBW und BIGA sind in der KTI vertreten.			
5. Gesamtbeurteilung	Die staatlich finanzierte, direkte finanzielle Förderung privatwirtschaftlicher F&E- Aktivitäten ergänzt die kohärente und konsistente Ausgestaltung der Rahmenbe- dingungen als zentrale Aufgabe der staatlichen Forschungs- und Technologiepolitik (z.B. Wettbewerbs-, Fiskal-, Beschaffungs- und Arbeitsmarktpolitik). Einfache, marktnahe, wirkungsvolle Förderungs-methode. Bundesbeitrag löst min- destens das doppelte Forschungsvolumen aus (Industriebeteiligung mind. 50%).			
6. Handlungsbedarf	Forschungsförderung generell: Verbesserung der Koordination zwischen den Organen der Forschungsförderung, z.B. SNF, Akademien, Bundesverwaltung (insb. GWF und BFK), Harmonisierung der Förderungsinstrumente (z.B. Nationale For- schungsprogramme [NFP], Schwerpunktprogramme [SPP], KTI, COST, EU- Programmbeteiligungen) zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> ♦ Konzentration der Zuständigkeit innerhalb der Bundesverwaltung (z.B. GWF und BFK); ♦ Trennung der Förderung von freier und orientierter Forschung, eindeutige Verantwortlichkeit; ♦ Koordination der Programmforschung des Bundes; ♦ Bereinigung der Strukturen der Institutionen der Forschungsförderung. 			

723.3600.002 [auch 723.3600.012 ab 1.1.96]		Europäische technologische F+E- Zusammenarbeit (EUREKA)	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Hochschul institute, HTL, CSEM		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	----
Rechtsgrundlage	BG vom 30.9.1954 (SR 823.31) über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung EUREKA-Grundsatz erklärung vom 6.11.1985 (BBl 1986 I 564)		1985	----
Aufgabengebiet	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel		1990	10 409
Beitragssatz	max. 50% der Projektkosten		1995	8 302
1. Kurzbeschreibung	<p>EUREKA (ursprünglich für European Research Coordination Agency): verstärkte Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungsinstitutionen auf dem Gebiet der Hochtechnologien zur Steigerung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Industrien und Volkswirtschaften Europas auf dem Weltmarkt, als Grundlage für dauerhaften Wohlstand und grösstmögliche Beschäftigung. Die Schweiz ist Gründungsmitglied von EUREKA (seit 1985).</p> <p>Die Forschungsprojekte werden von den jeweiligen Regierungen national in geeigneter Weise unterstützt, insb. finanziell und durch Informationsaustausch. Schweiz: "Modell Kommission für Technologie und Innovation" (KTI, siehe 723.3600.001).</p>			
2. Bundesinteresse	Stärkung der Innovationskraft / Wettbewerbsfähigkeit der schweiz. Wirtschaft (Arbeitsplatzerhaltung, -schaffung). Internat. Forschung (Integrationspolitik).			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Üblicherweise keine Kantonsbeteiligung (Forschungsförderung als Bundesaufgabe). Anrechnung ausserordentlicher Kantonsbeiträge (oder einer anderen öffentlichen Körperschaft) an die Eigenleistungen des Gesuchstellers (Industriepartner). Industriepartner: mind. 50% der Gesamtprojektkosten.			
4. Ausgestaltung	<p>Bottom-up-Prinzip: Die EUREKA-Projekte entstammen der Initiative von Wirtschaft und Wissenschaft (Vorbereitung durch Informationsaustausch).</p> <p>EUREKA-Ministerkonferenz: Koordinationsgremium; EUREKA-Sekretariat: Clearingstelle, vermittelt Kontakte und gewährleistet Kontinuität. Evaluation und Finanzierung von Schweizer Teilnahme an Projekten mit Industriebeteiligung durch KTI, Information und Projekt-Gesamtkoordination durch BFK in Zusammenarbeit oder Absprache mit dem Integrationsbüro EDA / EVD.</p> <p>Nat. Koordination: Vizepräsident u. Delegierter des ETH-Rats, ein Mitglied des Nationalfonds [SNF] und die stv. Direktoren BBW und BIGA sind in der KTI vertreten.</p>			
5. Gesamtbeurteilung	Die staatlich finanzierte, direkte finanzielle Förderung privatwirtschaftlicher F&E-Aktivitäten ergänzt die kohärente und konsistente Ausgestaltung der Rahmenbedingungen als zentrale Aufgabe der staatlichen Forschungs- und Technologiepolitik (z.B. Wettbewerbs-, Fiskal-, Beschaffungs-, Arbeitsmarkt- und Aussenwirtschaftspolitik). EUREKA auch integrationspolitisch wichtig. "Marktnahe" Förderung.			
6. Handlungsbedarf	<p>Forschungsförderung generell: Verbesserung der Koordination zwischen den Organen der Forschungsförderung, z.B. SNF, Akademien, Bundesverwaltung (insb. GWF und BFK) und Harmonisierung der Forschungsförderungsinstrumente (z.B. Nationale Forschungsprogramme [NFP], Schwerpunktprogramme [SPP], KTI, COST, EU-Programmbeteiligungen) zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Konzentration der Zuständigkeit innerhalb der Bundesverwaltung (z.B. GWF und BFK); ◆ Trennung der Förderung von freier und orientierter Forschung, eindeutige Verantwortlichkeit; ◆ Koordination der Programmforschung des Bundes; ◆ Bereinigung der Strukturen der Institutionen der Forschungsförderung. 			

723.3600.004 [auch 723.3600.012 ab 1.1.96]		CIM-Forschung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Eidg. und kant. Hochschulen, CIM-Bildungszentren	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	(Indirekt begünstigt: Industriepartner)	1980	----	
Rechtsgrundlage	BG vom 30.9.1954 (SR 823.31) über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung, Art. 4, 6 und 10 BB vom 20.3.1990 (BBI 1990 I 1628) über die Finanzierung von Sondermassnahmen zur Förderung neuer Technologien im Fertigungsbereich (CIM-Aktionsprogramm)	1985	----	
		1990	701	
		1995	2 059	
Aufgabengebiet	Übrige Volkswirtschaft - Handel, Industrie, Gewerbe			
Beitragssatz	Maximal 50% der Gesamtprojektkosten im Einzelfall			
1. Kurzbeschreibung	Bestandteil des befristeten Aktionsprogramms 1990 - 1995 (Verpflichtungskredit; Zahlungen bis Ende 1997) zur Förderung neuer Produktionstechnologien - computergestützte Fertigung (CIM: C omputer I ntegrated M anufacturing) - zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen insb. im Rahmen gemeinsamer Projekte von Industrie und Bildungs- und Forschungsstätten. Projektgesuche an die Kommission für Technologie und Innovation (KTI), Vergabe der Bundesmittel im Wettbewerb. Kriterium: Beurteilung durch CIMEX-Industrieausschuss als strategisch bedeutsames Projekt. Finanzierung mind. zur Hälfte durch die Industriepartner. Nach Ablauf des Aktionsprogramms Ende 1995 werden die CIM-Forschungsprojekte über den "normalen" KTI-Kredit und nach dessen Kriterien unterstützt.			
2. Bundesinteresse	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz (nationale Bedeutung).			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Forschungsförderung ist in erster Linie Bundesaufgabe: üblicherweise keine Kantonsbeteiligung an den Forschungsprojekten. Hingegen Kantonsbeteiligung am Aufbau der CIM-Bildungszentren (723.3600.003); sie werden diese insb. nach Ende des Aktionsprogrammes mitfinanzieren (Rückzug Bund).			
4. Ausgestaltung	Marktnähe durch Subventionssystem garantiert. Technologietransfer Zusammenarbeit von Bildungs- und Forschungsstätten und Industrie. Zielerreichung: nach Programmende Evaluation durch das Fraunhofer-Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung, Evaluationsbericht Ende 1996. Infolge der mind. 50-%igen Industriebeteiligung löst die Bundessubvention ein mind. doppelt so hohes Forschungsvolumen aus. Oberstes Aufsichts- und Leitungsorgan: CIMEX (Kommission CIM-Aktionsprogramm mit Vertretern aus Politik, Industrie, Verbänden, Wissenschaft, Schulen und Bundesverwaltung). Da Einzelprojekte, weder Globalen noch Pauschalen möglich. Forschungskoordination: Vizepräsident u. Delegierter des ETH-Rats, ein Mitglied des Nationalfonds (SNF) und die stv. Direktoren BBW und BIGA sind in der KTI.			
5. Gesamtbeurteilung	Die direkte staatliche Förderung des Innovationsprozesses ist eine sinnvolle Ergänzung der indirekten Beeinflussung über die relevanten Rahmenbedingungen (z.B. Wettbewerbs-, Bildungs-, Fiskal- und Arbeitsmarktpolitik). Praxisnähe der Forschung durch Bottom-up-Prinzip und mind. hälftige Industriebeteiligung. Über die Wirkung von befristeten Sondermassnahmen als Impulse für die Wirtschaft kann noch nicht viel gesagt werden; sie wird aufgrund des Evaluationsberichtes des Fraunhofer-Instituts zu beurteilen sein.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Kein direkter Handlungsbedarf (Aktionsprogramm 1995 beendet; weitere Unterstützung von CIM-Projekten, auch der CIM-Bildungszentren, über KTI-Kredit. ◆ Auswertung des Evaluationsberichts im Hinblick auf künftige Sondermassnahmen des Bundes in anderen Forschungsbereichen. 			

723.3600.009 [auch 723.3600.012 ab 1.1.96]		Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Mikroelektronik		Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Forschungsstätten (nicht unmittelbar gewinnorientierte)	Beträge	in 1 000 Fr.		
Zweitempfänger	(indirekt begünstigt: Industriepartner)	1980	----		
Rechtsgrundlage	BV vom 29.5.1874 (SR 101), insb. Art. 27 Abs.1, 27 ^{sexies} Abs.1, 31 ^{quinquies} Abs.1	1985	----		
	BB vom 4.10.1991 (SR 423.71) über Sondermassnahmen zur Förderung neuer Technologien im Bereich der Mikroelektronik	1990	----		
Aufgabengebiet	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel	1995	6 650		
Beitragsatz	Forschungsprojekte: max. 50% der Gesamtkosten Kompetenzzentren: rund 48% der Gesamtkosten Nat. Toolverbund: 100% Technology Assesment / Programmmanagement: 100%				
1. Kurzbeschreibung	Bestandteil des befristeten Aktionsprogramms 1992 - 1997 (Verpflichtungskredit; Zahlungen bis 1999) zur Forschungsförderung im Bereich der Mikroelektronik als Basis- und Schlüsseltechnologie (Mikroelektronische Kompetenz: Schrittmacherfunktion insb. für Informationsverarbeitung, Telekommunikation und Produktionsautomatisierung (CIM). Ablösung der mechanischen Tradition durch die Elektronik und Mechanik/Elektronik). Unterstützung von gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekten zwischen Industrie und Bildungs- und Forschungsstätten. Projektgesuche an die Kommission für Technologie und Innovation (KTI), Vergabe der Bundesmittel im Wettbewerb. Aufbau von Kompetenzzentren (Rubrik 723.3600.008). Nach Ablauf des Aktionsprogramms Weiterführung über den "normalen" KTI-Kredit (723.3600.012).				
2. Bundesinteresse	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der schweiz. Industrie - insb. auch KMU - in diesem volkswirtschaftlich strategischen Technologiebereich (nationale Bedeutung).				
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Forschungsförderung als primär Bundesaufgabe: üblicherweise keine direkte kant. Beteiligung an Projekten mit Industriepartnern (Industrieanteil mind. 50%). Kantons-/Wirtschaftsbeteiligung Kompetenzzentren rund 42%, Bund 48%.				
4. Ausgestaltung	Vier regionale MICROSWISS-Zentren bilden zusammen mit 23 assoziierten Ingenieurschulen ein nat. Kompetenz-Netzwerk für Mikroelektronik. KTI unterstützt gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte der MICROSWISS-Zentren, nicht gewinnorientierter Forschungsstätten oder Ingenieurschulen und der Industrie. Beteiligung von mind. einer Unternehmung aus der Wirtschaft zusammen mit einer Forschungsstätte. Projektinitiative von Partnern aus Wirtschaft (mind. 50%) und Wissenschaft (bottom-up-Prinzip) garantiert tatsächl. Umsetzung der Resultate am Markt. Die Projektbeteiligung der KMU - primäre Zielgruppe der KTI - ist auf 60% angestiegen; zudem leistet die KTI wesentliche Auf- und Ausbauförderung der Ingenieurschulen/HTL (auch im Hinblick auf die Umwandlung zu Fachhochschulen). Günstiges Verhältnis Verwaltungsaufwand / ausgelöstes Forschungsvolumen (KTI als Milizorgan); jährlich max. 1% der Mittel für unabhängige Experten.				
5. Gesamtbeurteilung	Netzwerkes für Mikroelektronik ist errichtet. Projektfinanzierung garantiert Marknähe. Günstiges Verhältnis Administrativaufwand / ausgelöstes Forschungsvolumen. Auswertung nach 1997: Gesamtbeurteilung derartiger Sonderprogramme.				
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Kein direkter Handlungsbedarf (das Aktionsprogramm wird 1997 abgeschlossen, weitere Unterstützung von Mikroelektronik-Forschungsprojekten über normalen KTI-Kredit und nach dessen Kriterien). ◆ Auswertung nach Aktionsende im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung derartiger Sondermassnahmen (Kosten/Nutzen-Analyse). 				

725.3600.011		Zusatzverbilligung für Mietzinse und Erleichterung des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Eigentümer und Bauberechtigte		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	2 243
Rechtsgrundlage	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843), Art. 35 und 42		1985	14 557
Aufgabengebiet	Soziale Wohlfahrt - Sozialer Wohnungsbau		1990	33 179
Beitragssatz	Prozentanteil an den Anlagekosten pro Jahr		1995	83 884
1. Kurzbeschreibung	<p>Verbilligung der Eigentümerlasten und Anfangsmieten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ Ausrichtung eines zusätzlichen Afp-Beitrages, die Zusatzverbilligung I, an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (Zusatzverbilligung 0,6% der Anlagekosten pro Jahr, in der Regel während 10 Jahren). Voraussetzung ist, dass das steuerbare Einkommen Fr. 50 000.-- bzw. das steuerbare Vermögen Fr. 144 000.-- nicht übersteigt. ♦ Ausrichtung eines erhöhten afp-Beitrages, die Zusatzverbilligung II, für Betagte mit Wohnungen bis zu drei Zimmern und für Behinderte (Zusatzverbilligung 1,2% der Anlagekosten pro Jahr, in der Regel während 25 Jahren). Gleiche Einkommensgrenze wie bei der Zusatzverbilligung I, das Vermögen darf jedoch höher sein. <p>Erhöhung um 0,6% der Anlagekosten, sofern der Kanton oder die Gemeinde einen gleich hohen Zuschuss gewährt.</p>			
2. Bundesinteresse	Wohnbauförderung. Massnahme aus dem Bereich der Sozialen Wohlfahrt. Zusätzliche Verbilligung der Wohnkostenbelastung für bestimmte Bevölkerungskreise.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Lastenverteilung nicht optimal, da kantonale Beteiligung nur ergänzend vorgesehen ist. Hauptlast wird durch Bund getragen.			
4. Ausgestaltung	Die Bundeshilfe ist zeitlich befristet. Nur beim Bau neuer Mietwohnungen, werden die Vorschüsse für die Grundverbilligung vorausgesetzt. Bei Wohneigentum und Wohnungserneuerungen kann die Zusatzverbilligung auch ohne Grundverbilligungsvorschüsse gewährt werden. Steuerung erfolgt durch Rahmenkredite. Kreditvorbehalt. Vollzug zweckmässig.			
5. Gesamtbeurteilung	Mit dem Instrument der individuellen Zusatzverbilligungen haben im WEG Elemente der Subjekthilfe Eingang gefunden, die nach dem Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Gemeinden und Kantone gehören.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Überprüfung des Förderungsprogramms in diesem Aufgabenbereich im Blick auf die veränderten Rahmenbedingungen (u.a. hoher Leerwohnungsbestand, gegenwärtige Wirtschaftslage). Zur Bewältigung der anstehenden und künftigen Probleme sind finanzielle und organisatorische Massnahmen notwendig. ♦ Überprüfung einer allfälligen Aufgabenentflechtung im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i>. 			

725.3600.012		Verzinsung von Bankdarlehen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	173	
Rechtsgrundlage	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843), Art. 18 und 19	1985	1 272	
Aufgabengebiet	Umwelt und Raumordnung - Raumordnung	1990	559	
Beitragsatz	Einmaliger Zinszuschuss auf der Basis der Schlussabrechnung und Entwicklung des Darlehenszinses	1995	1 209	
1. Kurzbeschreibung	Erschliessung (Grob- und Feinerschliessung) und Beschaffung von Bauland für den preisgünstigen Wohnungsbau. Förderung von Regionen mit einem ausgewiesenen Bedarf, d. h. mit einem relativ geringen Leerwohnungsbestand: Bundeshilfe: Einmaliger Zinszuschuss auf Grund der genehmigten Schlussabrechnung. Dieser beträgt bei einem Darlehenszins von 5% 12,5% der Schlussabrechnungssumme über die beitragsberechtigten Erschliessungsanlagen. Bei Veränderungen des Zinssatzes um je 0,5% wird der Zuschuss prozentual angepasst.			
2. Bundesinteresse	Erschliessung von genügend Bauland			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Massnahme wird vollumfänglich vom Bund finanziert.			
4. Ausgestaltung	Vollzug zweckmässig, da nur einmalige Auszahlung unter Verzicht auf Teilzahlungen. Doppelsubventionierung: Neben Zinszuschüssen Gewährung von Darlehen bzw. Bürgschaften durch den Bund. Steuerung der Ausgaben erfolgt über Rahmenkredite. Kein Kreditvorbehalt.			
5. Gesamtbeurteilung	Auf Grund der beanspruchten Mittel hat diese Bundeshilfe als Förderungs-massnahme nie eine zentrale Rolle gespielt. Die Lastenaufteilung ist nicht mehr zweckmässig; Weiterführung der Bundeshilfe entspricht auch nicht mehr einem Erforder-nis. Aus der Sicht des Bundes Übertragung dieser Aufgabe an die Gemeinden und Körperschaften. Die Gemeinden sollten in der Lage sein, ohne Inanspruchnahme von Afp-Beiträgen diese Aufgabe wahrzunehmen.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Verzicht auf Weiterführung der Unterstützung durch den Bund: Die Höhe der Bundeshilfe bewegt sich eher in einem bescheidenen Rahmen. Charakter einer Kleinsubvention. Ein Verzicht ist umso eher angezeigt, als in verschiedenen Regionen der Leerwohnungsbestand nicht unbedeutend ist und andere Finan-zierungsbeihilfen zur Verfügung stehen. ♦ Überprüfung einer allfälligen Aufgabenentflechtung im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i>. 			

725.3600.013		Beiträge an Kurse und Tagungen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Träger und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	7	
Rechtsgrundlage	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843), Art. 51	1985	4	
Aufgabengebiet	Umwelt und Raumordnung - Raumordnung	1990	4	
Beitragssatz	Pauschale	1995	3	
1. Kurzbeschreibung	Ausrichtung eines jährlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 4 000.--. Förderung der Aus- und Weiterbildung, des Erfahrungsaustausches und der Koordination unter den Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus.			
2. Bundesinteresse	Förderung der Weiterbildung und des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiete des gemeinnützigen Wohnungsbaus.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Massnahme wird vollumfänglich vom Bund finanziert.			
4. Ausgestaltung	Unbefristeter, pauschalierter Bundesbeitrag.			
5. Gesamtbeurteilung	Übernahme dieser Kosten durch die einzelnen Trägerorganisationen möglich. Notwendigkeit der Unterstützung nicht ausgewiesen.			
6. Handlungsbedarf	Kleinsubvention. Verzicht auf Weiterführung der Unterstützung.			

725.4200.001		Vorschüsse für die Grundverbilligung	Finanzhilfe Darlehen	
Erstempfänger	Eigentümer		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	1 221
Rechtsgrundlage	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4.10.1974 (SR 843), Art. 35 und 37		1985	4 512
			1990	0
Aufgabengebiet	Umwelt und Raumordnung - Raumordnung		1995	7 739
Beitragssatz	Abdeckung der Differenz zwischen einer reduzierten Anfangsmiete und der Kostenmiete.			
1. Kurzbeschrieb	Senkung der Anfangsmieten von Mietwohnungen bzw. der Anfangslasten von Eigenheimen und Eigentumswohnungen. Im Rahmen der Grundverbilligung wird die Wohnkostenbelastung durch rückzahlbare Vorschüsse anfänglich erheblich unter die kostendeckenden Lasten gesenkt. Anschliessend steigen die Wohnkosten alle zwei Jahre um einen bestimmten Prozentsatz. Sobald die grundverbilligte Miete die effektiven Kosten übersteigt, beginnt die Rückzahlung der Vorschüsse, bis diese in der Regel innerhalb von 25 bis 30 Jahren zurückerstattet sind. Die Grundverbilligung kann von allen Personen und Haushalten beansprucht werden. Da die Vorschüsse voll verzinslich sind, gibt es keine Einkommens- und Vermögenslimiten.			
2. Bundesinteresse	Förderung der Eigentumsbildung und Verbilligung der Anfangsmieten			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Massnahme wurde als Bundesaufgabe konzipiert. Keine Beteiligung der Kantone.			
4. Ausgestaltung	Die Steuerung erfolgt über Rahmenkredite (Verpflichtungskredite). Kein Kreditvorbehalt. Vollzug ist zweckmässig und kostengünstig. Die Vorschüsse für die Grundverbilligung werden gegen Schuldverpflichtungen des Bundes durch die Banken gewährt. Entlastung der Finanzrechnung des Bundes, welcher lediglich Finanzhilfen zur Aeuferung eines Zinsausgleichsfonds belastet werden.			
5. Gesamtbeurteilung	Zusammen mit der Zusatzverbilligung I und II sowie den Erschliessungshilfen stellt diese Massnahme eine wirkungsvolle Hilfe im Rahmen der Wohnbauförderung dar. Bis Ende November 1995 wurde für rund 91 000 Wohnungen und Eigenheime direkte Bundeshilfe zugesichert. Hinzu kommen rund 26 000 Einheiten, die der Bund indirekt über die Gewährung von Darlehen an die Dachorganisationen der gemeinnützigen Bauträger gefördert hat. Vom Total der Eventualverpflichtungen entfallen rund 5,2 Mrd. auf die Bürgschaften für Nachgangshypothenken und 2,9 Mrd. auf die von den Banken gewährten Vorschüsse für die Verbilligung der Anfangsmieten (Grundverbilligung).			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Überprüfung des Förderungsprogrammes bzw. vertiefte Analyse des Verlustpotentials in diesem Aufgabenbereich im Blick auf die veränderten Rahmenbedingungen (u. a. hoher Leerwohnungsbestand, gegenwärtige Wirtschaftslage). Zur Bewältigung der anstehenden und künftigen Probleme sind finanzielle und organisatorische Massnahmen notwendig. ◆ Überprüfung einer allfälligen Aufgabenentflechtung im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i>. 			

725.4200.002		Förderung von gemeinnützigen Bauträgern	Finanzhilfe Darlehen	
Erstempfänger	Dachorganisationen, Träger und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	einzelne Wohnbaugenossenschaften	1980	4 273	
Rechtsgrundlage	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4.10.1974 (SR 843), Art. 51	1985	6 150	
Aufgabengebiet	Soziale Wohlfahrt - Sozialer Wohnungsbau	1990	11 000	
Beitragssatz	Unterstützung der Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus durch Kapitalbeschaffungen, Darlehen, Bürgschaften und nicht rückzahlbare Zuschüsse	1995	40 000	
1. Kurzbeschreibung	<p>Den Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus stellt der Bund zur Äufnung von "Fonds de roulement" Darlehen mit dem Zweck zur Verfügung, den angeschlossenen Genossenschaften die Finanzierung von Neubau- und Erneuerungsvorhaben sowie den Erwerb von Land oder bestehenden Liegenschaften mit günstigen Zinsbedingungen zu erleichtern. Gemeinnützige Bauträger haben traditionellerweise die Aufgabe, die Wohnungsversorgung der Benachteiligten zu verbessern.</p> <p>Finanzierung von Beteiligungen am Aktienkapital von gemeinnützigen Wohnbau-trägern mit überregionaler Bedeutung. Die Beteiligung der öffentlichen Hand soll in der Regel 50% des Aktienkapitals nicht übersteigen.</p> <p>Neben Darlehen und Beteiligungen, die finanziell sofort ausgabenwirksam werden, können auch Bürgschaften gewährt werden.</p>			
2. Bundesinteresse	Förderung des sozialen Wohnungsbaus.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Massnahme ist als Bundesaufgabe konzipiert. Keine Beteiligung der Kantone.			
4. Ausgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Die Finanzhilfe ist reserviert für finanzschwache, gemeinnützige Bauträger. ◆ Die Steuerung der Ausgaben erfolgt über Rahmenkredite. ◆ Kreditvorbehalt. 			
5. Gesamtbeurteilung	Es handelt sich um eine Bundeshilfe mit sozialer Ausrichtung und einer relativ grossen Breitenwirkung. Die vom Bund bisher geleisteten Darlehen stehen mit rund 266 Millionen und die Beteiligungen am Kapital gemeinnütziger Bauträger mit 32,5 Millionen zu Buche (Ende November 1995). Mittels Gewährung von Darlehen an die Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus gelangten 26 000 Wohnbaueinheiten indirekt in den Genuss einer Bundeshilfe.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Im Sinn einer erhöhten Transparenz und zum Zweck des vollständigen Kostenausweises des Bundes sollten die Darlehensrückzahlungen in der Finanzrechnung des Bundes vereinnahmt werden. ◆ Überprüfung einer allfälligen Aufgabenentflechtung im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i>. 			

725.4600.001		Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Einwohner im Berggebiet		1980	13 294
Rechtsgrundlage	BG vom 20.3.1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (SR 844), Art. 5 und 6		1985	13 484
Aufgabengebiet	Soziale Wohlfahrt - Sozialer Wohnungsbau		1990	20 000
Beitragssatz	15-45% je nach Finanzkraft der Kantone		1995	19 000
1. Kurzbeschreibung	Schaffung gesunder Wohnverhältnisse für Familien und Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Berggebiet. Unterstützung von Neubauten sowie von laufenden Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Voraussetzung hierfür ist, dass der längerfristige Bedarf an Wohnraum ausgewiesen ist und das steuerbare Einkommen Fr. 40 600.-- bzw. das steuerbare Vermögen Fr. 121 000.-- nicht übersteigt (Erhöhung dieser Grenze je Kind um Fr. 2 100.-- bzw. Fr.14 300.--).			
2. Bundesinteresse	Förderung des Berggebietes und damit Bestandteil der Regionalpolitik des Bundes. Verbesserung der Wohnungsattraktivität. Abbau von regionalen Einkommensdisparitäten.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Massnahme mit einer starken regionalen Ausrichtung. Dies kommt u. a. dadurch zum Ausdruck, dass die Bundeshilfe an eine kantonale Gegenleistung geknüpft ist (60-30% je nach Finanzkraft der Kantone). Ausbau hat einen beachtlichen Stand erreicht.			
4. Ausgestaltung	Es handelt sich um Höchstsätze. Kreditvorbehalt. Gemäss Art. 21 des BG dürfen Finanzhilfen längstens bis zum 31. Dezember 2000 zugesichert werden. Die anrechenbaren Kosten dürfen gewisse Limiten nicht übersteigen. Steuerung der Kredite via Jahreszusicherungskredite. Kontrolle des zweckmässigen Mitteleinsatzes erfolgt durch die Kantone (v. a. Wohnbauämter). Subventionierung einzelfallweise. Übergang zur Ausrichtung der Beiträge mittels Pauschalen ist auf Grund der Art der Leistung realisierbar und ermöglicht eine Vereinfachung des Subventionsverfahrens.			
5. Gesamtbeurteilung	Einzelmassnahme im Rahmen der Berggebietförderung, die sich im grossen und ganzen bewährt hat. Dadurch wurde der Wohnungsbau im Berggebiet stark gefördert. Seit 1970 konnten insgesamt rund 21 000 Wohnungen saniert werden.			
6. Handlungsbedarf	Ist im Rahmen des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> zu lösen: Übertragung des Wohnungsbaus auf die Kantone.			

802.3600.002		Abgeltung Huckepackverkehr	Übrige Beitragsleistung Beitrag à-fonds-perdu	
Erstempfänger	SBB, BLS (ab 1999)		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Transporteure im Transitverkehr		1980	
Rechtsgrundlage	BB vom 9.10.1986 über den Leistungsauftrag 1987 an die SBB und über die Abgeltung ihrer gemeinwirtschaftlichen Leistungen (SR 742.37); Mineralölsteuergesetz vom 22.3.1986 (SR 725.116.2)		1985	12 000
Aufgabengebiet	Verkehr - Öffentlicher Verkehr		1990	42 000
Beitragsatz	100% der ungedeckten Plankosten		1995	110 000
1. Kurzbeschreibung	Förderung des kombinierten Verkehrs, insbesondere der rollenden Landstrasse (RLS) und des unbegleiteten kombinierten Verkehrs (UKV) durch die Schweiz. Finanzierung der Folgekosten der Infrastrukturinvestitionen (HP-Korridore Gotthard und Lötschberg-Simplon) und Deckung der jährlichen Betriebsdefizite gestützt auf eine Plankostenrechnung. Finanzierung über zweckgebundene Mineralölsteuern und Strassenbenützungsabgaben.			
2. Bundesinteresse	Starthilfe für eine umweltgerechte Alternative zum Strassengütertransitverkehr durch die Schweiz sowie die Erfüllung internationaler Verträge (Transitabkommen). Umsetzung des Alpenschutzartikels			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Als nationale Aufgabe trägt der Bund die gesamten ungedeckten Plankosten. Die Benutzer tragen im Rahmen der Marktpreise zur Kostendeckung bei.			
4. Ausgestaltung	Das ursprüngliche Ziel eines mit der Strasse konkurrenzfähigen Kombiverkehrs konnte nicht erreicht werden. Die Förderung des Huckepackverkehrs erlaubt allerdings eine Entlastung der Transitstrassen und senkt damit die Umweltbelastungen des Strassengüterverkehrs. Der Huckepackverkehr profitiert im weiteren von der zinsgünstigen Finanzierung von Verladeanlagen im In- und Ausland durch den Bund.			
5. Gesamtbeurteilung	Die ursprünglich als Starthilfe konzipierte Subvention wurde zur Dauersubvention. Sie dient heute in erster Linie zur Erfüllung internationaler Verträge (Transitabkommen). Aufgrund der verzerrten Marktverhältnisse im Verkehr können weder die Betriebskosten noch die Investitionen gedeckt werden. Nötig ist ein ganzheitlicher Ansatz in der Verkehrspolitik, der marktwirtschaftlichen Massnahmen (Anlastung der externen Kosten) das gleiche Gewicht zumisst wie den angebotsseitigen Massnahmen (Ausbau des Angebots, Subventionierung des Betriebs). Es sind Rahmenbedingungen anzustreben, die einen kostendeckenden Betrieb des Huckepackverkehrs fördern. Neben den bisher verfolgten Mengenzielen (möglichst viel transportierte Fahrzeuge) müssen inskünftig auch Effizienzziele (z.B. minimal zu erreichende Kostendeckung einer Relation) stärker berücksichtigt werden. Mittelfristig ist die Subvention im Einklang mit der (europaweiten) Verteuerung des Strassengüterverkehrs abzubauen. Zur Umsetzung des Alpenschutzartikels wird diese Subvention weiterhin nötig sein.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Verkehrspolitische Zielsetzung im Rahmen der Bahnreform und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bilateralen Verhandlungen mit der EU konkretisieren. ◆ Die Leistungen sind in Zukunft auszuschreiben. ◆ Die Abgeltung ist auf den Zeitraum bis 2 Jahre nach Inbetriebnahme der NEAT zu befristen, damit sie im Lichte der Entwicklung grundsätzlich überprüft werden kann. 			

802.3600.202		Autoverlad	Finanzhilfe Beitrag à-fonds-perdu	
Erstempfänger	BLS, FO, RhB		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Automobilisten		1980	
Rechtsgrundlage	Mineralölsteuergesetz vom 22.3.1985 (SR 725.116.2)		1985	1 460
Aufgabengebiet	Verkehr - Öffentlicher Verkehr		1990	23 900
Beitragssatz	Fr. 7.50 pro transportiertem Personenwagen		1995	18 432
1. Kurzbeschreibung	<p>Verbilligung des Transportes begleiteter Fahrzeuge durch den Lötschberg, die Furka, den Oberalp und den Albula soweit dies verkehrs- und umweltpolitisch sinnvoll ist.</p> <p>Ausrichtung von Verbilligungsbeiträgen pro transportiertem Fahrzeug je nach Kategorie sowie Deckung der Kapitalkosten aus Investitionen (Annuität für die Ausbauskosten Kandersteg-Goppenstein der BLS). Finanzierung über zweckgebundene Mineralölsteuermittel und Strassenbenützungsgeldern.</p>			
2. Bundesinteresse	<p>Das Bundesinteresse ist aufgrund der Spill-over-Effekte in erster Linie für den nationalen Verkehr gegeben. Es ist auch ein regionales Interesse vorhanden.</p>			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	<p>Der Bund finanziert die Verbilligungs- und Kapitalkostenbeiträge vollumfänglich. Landesweite Spill-overs müssen weiterhin zusammen mit den umweltpolitischen Vorteilen über entsprechende Beiträge des Bundes abgegolten werden. Eine Mitbeteiligungen der Kantone - insbesondere für den überregionalen Verkehr - ist angezeigt.</p>			
4. Ausgestaltung	<p>Eine klare Zielsetzung für die Verbilligung des Autoverlades fehlt. (Subventionierung soweit verkehrs- und umweltpolitisch sinnvoll). Die Verbilligung verhindert nicht nur Umwegfahrten, sie konkurrenziert zudem den eigentlichen Bahnreiseverkehr.</p> <p>Die Gewährung einer pauschalen Abgeltung pro Fahrzeug setzt für die Unternehmung Anreize, möglichst viele Fahrzeuge zu transportieren. Finanzpolitisch wird die Steuerungsmöglichkeit dadurch eingeschränkt.</p> <p>Die Verbilligungsbeiträge sind nach Fahrzeugkategorie abgestuft. Eine Globalisierung wäre angezeigt. Die Unternehmung hätte mehr Flexibilität, um die Verbilligung gezielter, marktkonformer einzusetzen und damit die Markterlöse auszureizen.</p> <p>Die Finanzierungsmöglichkeiten der Bahnen wurden bislang nicht vollumfänglich ausgeschöpft, da der Autoverlad seine Kosten teilweise auch ohne Verbilligungsbeiträge deckte.</p>			
5. Gesamtbeurteilung	<p>Der Autoverlad wurde bislang subventioniert, ohne dass eine Kostenunterdeckung in jedem Fall hätte nachgewiesen werden können. Das Bundesinteresse ist nur für den nationalen Verkehr und die umweltpolitischen Belange gegeben. Dieser Verkehr soll, soweit er nicht kostendeckend ist, vom Bund bestellt werden. Die Kantone sollten sich entsprechend ihrem Interesse daran beteiligen.</p>			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Konzept und Leistungsauftrag für den Autoverlad. ◆ Bestellung des Autoverlades entsprechend den Regeln des revidierten Eisenbahngesetzes. ◆ Die Finanzhilfe ist auf 10 Jahre zu befristen, damit sie im Lichte der Entwicklung grundsätzlich überprüft werden kann.. 			

802.4200.202		Investitionen Kombiniertes Verkehr	Finanzhilfe Darlehen	
Erstempfänger	Termi SA (Tochter der HUPAC AG)		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Benützer und Betreiber von Terminals des Kombiverkehrs		1980	
Rechtsgrundlage	Mineralölsteuergesetz vom 22.3.1985 (SR 725.116.2)		1985	
Aufgabengebiet	Verkehr - Öffentlicher Verkehr		1990	13 800
Beitragssatz	bis zu 100% der anrechenbaren Kosten.		1995	14 646
1. Kurzbeschreibung	Bau von Terminals im Ausland zur Förderung des kombinierten, alpenquerenden Verkehrs. Zinsgünstige Darlehen (Zinsstaffelmodell) bis zu 100% der anrechenbaren Kosten, sofern die Eigenwirtschaftlichkeit nicht gegeben ist.			
2. Bundesinteresse	Der Bund hat ein zeitlich befristetes Interesse für den Aufbau von modernen Verladeanlagen im angrenzenden Ausland. Damit kann der Transitverkehr frühzeitig auf die Schiene gebracht werden und entlastet damit die Schweizer Strassentransitstrecken.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Als nationale Aufgabe trägt der Bund die vollen Kosten.			
4. Ausgestaltung	Mit der Fertigstellung der laufenden Terminalbauten (Singen D, Gallarate I) wird das Ziel für den unbegleiteten kombinierten-Verkehr (UKV) erreicht. An den nördlichen und südlichen Eingangspforten zur Schweiz stehen damit leistungsfähige Terminals zur Verfügung. Lücken im Terminalnetz sind durch die Standortländer zu schliessen. Die Beitragssätze sind in der Höhe unbegrenzt. In der Regel werden 100% der anrechenbaren Kosten gedeckt. Damit wird das Interesse der Betreiber des Kombiverkehrs kaum in Rechnung gestellt. Privatwirtschaftlich genutzte Investitionen werden somit vollumfänglich durch den Staat vorfinanziert. Eine Befristung auf das Ende des bestehenden Investitionsprogramms für den UKV ist sinnvoll. Es bestand von Anfang an die Absicht, dass nach Umsetzung des Mehrjahresprogramms das Territorialprinzip zur Anwendung kommen soll.			
5. Gesamtbeurteilung	Das Ziel der Subvention wird in Kürze für den UKV erreicht. Hingegen verlangt nun das Konzept zur Umsetzung des Alpenschutzartikels für die rollende Autobahn den Bau von Verladeanlagen im Ausland.			
6. Handlungsbedarf	Die Subvention muss bis zur Fertigstellung der Verladeanlagen in Kraft bleiben.			

802.4600.101	Technische Verbesserungen und Umstellung des Betriebes	Finanzhilfen Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Konzessionierte Transportunternehmen (KTU)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger		1980	66 350
Rechtsgrundlage	Eisenbahngesetz (EBG) vom 20.12.1957 (SR 742.101) Art. 56 und 57	1985	116 000
Aufgabengebiet	Verkehr - Öffentlicher Verkehr	1990	148 000
Beitragssatz	Technische Verbesserungen: 5-50%, in Ausnahmefällen bis 85% Umstellung des Betriebes: bis Ende 1995: 20-50% ab 1.1.96: 50-95%	1995	76 251

001 Technische Verbesserungen

1. Kurzbeschreibung	Beiträge an Investitionen der KTU für Infrastrukturanlagen und Rollmaterial, die zu einer wesentlichen Erhöhung der Wirtschaftlichkeit oder Sicherheit des Betriebes führen sollen. Die vorliegende Beurteilung basiert noch auf dem bis Ende 1995 geltenden EBG. Das auf 1.1.96 in Kraft getretene revidierte EBG hat auch bei den technischen Verbesserungen gewisse Neuerungen gebracht (Zieldefinition, Beitragsbemessung).
2. Bundesinteresse	Bundesinteresse liegt heute vor allem beim nationalen und Transitverkehr. Regionalverkehr ist eine Verbundaufgabe. Der Bund leistet Beiträge, da eine alleinige Finanzierung des Regionalverkehrs die finanziellen Möglichkeiten der Kantone übersteigen würden.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	KTU finanzieren Infrastrukturinvestitionen und Rollmaterial aus Eigenmittel (v.a. Abschreibungsmittel). Soweit diese nicht ausreichen, leisten Bund und Kantone Beiträge an die ungedeckten Kosten. Bundesbeiträge von 5-50%, in Ausnahmefällen bis 85%. Rest: Beiträge durch Kantone.
4. Ausgestaltung	Die Beitragssätze bemessen sich nach den Bahnlasten (Eigentumslänge und Bahnausgaben pro Kopf) und der Finanzkraft der Kantone. Bundesbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn sich die Kantone ebenfalls an der Finanzierung beteiligen. Der Bund kann seine Hilfe an Auflagen knüpfen, so z.B. keine gleichzeitige Subventionierung von Schienen- und Strassenausbauten, Parkplatzbewirtschaftung, Zusammenschluss von Unternehmen. Die Beiträge können als Beteiligungen, fest oder variabel verzinsliche Darlehen oder à-fonds perdu ausgerichtet werden. Die Investitionsbeiträge werden über mehrjährige Rahmenkredite und ein vom Bundesrat verabschiedetes Investitionsprogramm gesteuert. Die Modalitäten der Finanzhilfen werden in einer Investitionsvereinbarung zwischen Bund/Kantonen und KTU geregelt. Eine Befristung der Finanzhilfen ist im Gesetz nicht vorgesehen.
5. Gesamtbeurteilung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Das Ziel, mit Investitionsbeiträgen die Wirtschaftlichkeit und/oder Sicherheit wesentlich zu erhöhen, wurde nur bei der Sicherheit erreicht. Hingegen führen die Investitionen in der Regel kaum zu einer absoluten, sondern nur zu einer relativen Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der KTU. Relativ heisst, verglichen mit einem Stand ohne diese Investitionen. Trotz der Investitionsbeiträge hat sich die Eigenwirtschaftlichkeit der KTU ständig verschlechtert. Dazu trugen unter anderem auch die ungünstigen Rahmenbedingungen bei (Attraktivitätssteigerung beim Privatverkehr, insbesondere durch Nationalstrassenbau). ♦ Alternative - Umstellungen Bahn auf Bus - wurde kaum beansprucht. Siehe Ziffer 002 hienach.

(Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Lenkungs- und Stimulierungsmöglichkeiten zur besseren Rentabilisierung der Investitionen werden nicht voll ausgeschöpft (Auflagen, flankierende Massnahmen, etc.) ♦ Ausgabenorientierte Subvention gibt den KTU kaum Anreiz für wirtschaftlichen Mitteleinsatz, dies umso weniger als Folgekosten (Defizite) von Bund und Kantonen getragen wurden, deshalb sind Globalbeiträge zu prüfen.
6. Handlungsbedarf	<p>Konzept erarbeiten, das zur einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des OeV-Angebotes führt, miteinzubeziehen sind ein zügiger Zusammenschluss der heute noch rund 50 Privatbahnen zu grösseren Unternehmenseinheiten. Überprüfung der Betriebsführungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ Investitionsbeiträge sind vermehrt mit flankierenden Auflagen zu verknüpfen, die zu einer rascheren Rentabilisierung der Investitionen beitragen. ♦ Mittelfristig: Die Frage von Globalsubventionen an den Regionalverkehr ist im Rahmen der Bahnreform oder des Projektes <i>Neuer Finanzausgleich</i> zu prüfen.

002 Umstellung des Betriebes (Umstellungen von Bahn auf Bus)

1. Kurzbeschreibung	Beiträge an die Kosten der Umstellung einer Bahn auf Busbetrieb als Alternative zu einem unwirtschaftlichen Bahnbetrieb. Dort wo Investitionsbeiträge an die Bahn nicht zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit führen, ist eine Umstellung auf Busbetrieb zu prüfen. Die bisherigen Verkehrsleistungen sollen bei gleicher Qualität mit einem kleineren Betriebsaufwand erstellt werden.
2. Bundesinteresse	Bundesinteresse liegt heute vor allem beim nationalen und Transitverkehr. Regionalverkehr ist eine Verbundaufgabe.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Bis Ende 1995: Bund kann 20-50% der Umstellungskosten übernehmen. Mit dem revidierten Eisenbahngesetz (in Kraft ab 1.1.96) ist die Beitragsspanne auf 50-95% erhöht worden. Restfinanzierung: Kantone.
4. Ausgestaltung	Seit der Einführung der Subvention (1959) bis heute (1995) sind insgesamt rund 22 Mio Bundesbeiträge für Betriebsumstellungen gewährt worden. In der gleichen Zeit wurden vom Bund für die technischen Verbesserungen 2,1 Mrd und die Defizitdeckung 2,4 Mrd aufgewendet. Dies zeigt, dass diese Massnahme kaum gegriffen hat. Die neue Beitragsspanne mit Bundesbeiträgen zwischen 50-95% entspricht kaum dem Bundesinteresse. An einem effizienten OeV-Angebot müssen auch die Kantone grosses Interesse haben. Eine höhere Kantonsbeteiligung wäre deshalb durchaus gerechtfertigt. Die Beitragssätze richten sich nach der Finanzkraft der Kantone und den Bahnlasten.
5. Gesamtbeurteilung	Das ursprüngliche Ziel, Umstellung auf Busbetrieb, wenn mit den Investitionsbeiträgen die Eigenwirtschaftlichkeit der Bahn nicht erreicht werden kann, wurde verfehlt. Die Subvention wirkte bei den tatsächlich durchgeführten Umstellungen kaum als Katalysator. Verschiebungen der Subventionslast wird oft bei den Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht berücksichtigt.
6. Handlungsbedarf	Abschaffung als selbstständiger Subventionsartikel. Ziel der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit wird schon mit Art. 56 EBG angestrebt (siehe unter „001“).

802.4600.105		Verkehrstrennung	Finanzhilfen Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Strassenbesitzer (Kantone, Gemeinden), Konzessionierte Transportunternehmen, SBB	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	---	
Rechtsgrundlage	Mineralölsteuergesetz vom 22. März 1985 (SR 725.116.2), Art. 18, 19 und 38 V vom 6. November 1991 über Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen und andere Massnahmen zur Trennung von öffentlichem und privatem Verkehr (SR 725.121)	1985	---	
		1990	---	
		1995	7 953	
Aufgabengebiet	Verkehr - Strassen			
Beitragssatz	40-80%, in Ausnahmefällen + 10%			

Übersicht

Bund leistet Beiträge

- ♦ an die **Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen** (eingestellt beim Bundesamt für Strassenbau, ASB, Rubrik 806.4600.005), Abschnitt 2 der V
- ♦ an die **Verlegung von Bahngleisen oder Strassen** zur Trennung von Strasse und Schiene bei **Bahnen des allgemeinen Verkehrs**, Abschnitt 3 der V, eingestellt beim Bundesamt für Strassenbau, Rubrik siehe oben, und beim Bundesamt für Verkehr, BAV, Rubrik 802.4600.105
- ♦ an Massnahmen zur **Verkehrstrennung und zur Verbesserung des Verkehrsablaufs in Agglomerationen**, Abschnitt 4 der V, eingestellt beim ASB und BAV, Rubriken siehe oben

	R 1991	1992	1993	1994	1995
BAV	26.6	1.7	8.4	8.6	8.0
ASB	42.6	40.0	36.2	38.6	42.4
Total	69.2	41.7	44.6	47.2	50.4
Davon:					
Nü	35.6	35.2	30.5	33.4	33.1
Vt. 3. Abs, Bahnen allg. Verkehr					
ASB	7.0	2.6	4.6	1.9	1.2
BAV	26.6	0.7	7.3	8.1	
Vt. 4. Abs, Agglo-Verkehr					
ASB	-	2.2	1.1	3.3	8.1
BAV		1.0	1.1	0.5	

1. Kurzbeschreibung	Finanzhilfen an die Kosten der Verlegung von Bahngleisen oder Strassen zur Trennung von Strasse und Schiene bei Bahnen des allgemeinen Verkehrs (ohne Orts- und touristischen Verkehr). Ziel: Erhöhung der Verkehrssicherheit. Kostenteiler: 50% Strasse/50% Bahn. Finanzierung über zweckgebundene Mineralölsteuern und Strassenbenützungsgeldern.
2. Bundesinteresse	Erhöhung der Verkehrssicherheit wichtig, Vollzug ist jedoch Sache der Kantone. Projekte sind von regionaler oder lokaler Bedeutung.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Bund beteiligt sich mit einem Grundbeitrag von 50-70% am Strassen- und Bahnanteil. Der Grundbeitrag richtet sich nach der Finanzkraft der beteiligten Kantone und Transportunternehmungen. Hinzu kommt ein variabler Zuschlag gemäss Höhe der anrechenbaren Kosten. Eine Erhöhung um 10% ist möglich, wenn die Beteiligten unzumutbar belastet würden. Der unter diesem Titel subventionierte und nach Abzug des Bundesbeitrages noch verbleibende Bahnanteil fliesst als anrechenbare Kosten in Art. 56 des Eisenbahngesetzes ein und wird dort vom Bund ebenfalls subventioniert.
4. Ausgestaltung	Der Bund hat seit Inkrafttreten der Massnahme (1985) bis heute (1995) für rund 185 Mio Bundesbeiträge ausgerichtet. Finanziert wurden unter anderem Projekte wie die Herausnahme der Centovallibahn aus den Strassen von Locarno (Untertagelegung), Eigentrassierungen der Lausanne-Echallens-Bercher-Bahn und der Wyental-/Suhrentalbahn. Die Mittelzuteilungen werden über ein Mehrjahresprogramm gesteuert, das vom Bundesrat genehmigt wird. Für den ASB-Anteil ist 1993 ein Mehrjahresprogramm 1993-97 verabschiedet worden. Für den BAV-Anteil fehlt dieses noch. Die Finanzhilfen sind nicht befristet.
5. Gesamtbeurteilung	Der Bund hat seit der Einführung dieser Massnahme einen wesentlichen Beitrag geleistet. Verkehrstrennungsmassnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduktion der Lärm- und Schadstoffbelastungen in Siedlungsgebieten sind zwar richtig. Es handelt sich aber vor allem um lokale und regionale Projekte mit keinem direkten Bundesinteresse. Der hohe Beitragssatz ist aus der Treibstoffzollfinanzierung entstanden. Hinzu kommt die zusätzliche Finanzierung des verbleibenden Bahnanteils über Art. 56 EBG. Vermischung von Subventionen: Damit ergeben sich sehr hohe Beitragssätze, die kaum dem Bundesinteresse entsprechen. Sie bergen überdies die Gefahr, dass auch nicht prioritäre oder unwirtschaftliche Projekte subventioniert werden.
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Entflechtung der Subventionierungen. ◆ Erstellen Mehrjahresprogramm ASB/BAV mit klaren Prioritäten ◆ Reduktion Beitragssätze ◆ Die Finanzhilfe soll auf 10 Jahre befristet werden, damit sie im Lichte der Entwicklung grundsätzlich überprüft werden kann. ◆ Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Rahmen des Projekts <i>Neuer Finanzausgleich</i> prüfen.

1. Kurzbeschreibung	Finanzhilfen an Massnahmen zur Verkehrstrennung und zur Verbesserung des Verkehrsablaufs in Agglomerationen. Ziel: Erhöhung der Verkehrssicherheit, Umweltschutz (Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung). Die Beiträge müssen sowohl dem öffentlichen wie dem privaten Verkehr dienen. Finanzierung über zweckgebundene Mineralölsteuern und Strassenbenützungsgabgaben.
2. Bundesinteresse	Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verminderung der Luftschadstoff- und Lärmbelastung wichtig, Vollzug aber grundsätzlich Sache der Kantone.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Bund leistet mit einem fixen Beitrag von 40% eine subsidiäre Hilfe. Projekte sind vor allem von regionaler und lokaler Bedeutung.
4. Ausgestaltung	<p>Die Finanzhilfen wurden mit einer Verordnungsänderung 1992 eingeführt. Bisher leistete der Bund Beiträge von rund 9 Mio Franken. Erfahrungen über die Wirkungen der Subvention bestehen noch wenige.</p> <p>In städtischen Gebieten können Beiträge gewährt werden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ die Verlegung von Bahn- und Tramgleisen oder Strassen ♦ räumliche Trennung von privatem und öffentlichem Strassenverkehr ♦ Massnahmen zur organisatorischen Verkehrstrennung (z.B. Busspuren, elektronische Verkehrslenkung). <p>Wenn der Verkehrsablauf auf bestehenden Strassen merklich verbessert werden kann, Beiträge an:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ wichtige Objekte von S-Bahnen im Stadtkern sowie Entlastungsstrassen der Kernstadt ♦ der Verknüpfung nicht oder nur ungenügend verbundener Teile des öffentlichen Verkehrs sowie des übergeordneten Strassennetzes. <p>Beitragsvoraussetzungen: Beiträge werden gemäss V nur ausgerichtet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ♦ Projekt mit den vom Kanton genehmigten Verkehrsentwicklungskonzept und dem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung koordiniert ist, ♦ sich der Kanton und die Gemeinden angemessen am Projekt beteiligen sowie flankierende Massnahmen zur Sanierung des Agglo-Verkehrs vorsehen, ♦ ein Vorprojekt vorliegt. <p>Mit diesen Beitragsvoraussetzungen bestehen Lenkungs- und Stimulierungsmöglichkeiten, die ein zielkonformes Verhalten begünstigen.</p> <p>Die Mittelzuteilung soll über Mehrjahresprogramm erfolgen, das vom Bundesrat verabschiedet wird. Ein solches ist jedoch noch nicht erstellt worden.</p> <p>Die Finanzhilfe ist nicht befristet.</p>
5. Gesamtbeurteilung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Subventionierung hat kaum begonnen, deshalb noch wenig Erfahrungen in diesem Bereich. ♦ Angesichts der knappen Finanzlage des Bundes und der anstehenden Grossprojekte (Bahn 2000, NEAT, TGV-Anschlüsse, Lärmschutzmassnahmen) kann vom Bund kaum ein grösseres Engagement im Agglomerationsverkehr erwartet werden.
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Erstellen eines Mehrjahresprogrammes ASB/BAV. ♦ Die Finanzhilfe soll auf 10 Jahre befristet werden, damit sie im Lichte der Entwicklung grundsätzlich überprüft werden kann. ♦ Aufgaben- und Kompetenzzuteilung im Rahmen <i>Neuer Finanzausgleich</i> prüfen.

802.4600.401		Anschlussgeleise	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Anschlussgeleisebesitzer		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	Mineralölsteuergesetz vom 22.3.1985 (SR 725.116.2)		1985	---
Aufgabengebiet	Verkehr - Öffentlicher Verkehr		1990	12 994
Beitragsatz	40 bis 60% der anrechenbaren Baukosten		1995	15 400
1. Kurzbeschreibung	Förderung des Schienengüterverkehrs durch Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Anschlussgeleisen, sofern ein jährliches Mindesttransportaufkommen erzielt wird. Finanzierung über zweckgebundene Mineralölsteuern und Strassenbenützungsabgaben.			
2. Bundesinteresse	Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene, Entlastung der Strassen, Umweltschutz.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Wirkung der Anschlussgeleise ist in aller Regel von regionaler Bedeutung und bringt den angeschlossenen Unternehmungen betriebliche Vorteile. Ein substantielle Mitfinanzierung durch Private ist angezeigt. Ein Subventionssatz von 40 bis 60% ist dem eher bescheidenen Interesse des Bundes nicht angemessen.			
4. Ausgestaltung	Anschlussgeleise werden vom Bund nur unterstützt, wenn eine Mindesttransportmenge erreicht wird. Diese wurde mit den Sanierungsmassnahmen 1994 von 240 auf 450 Wagen/Jahr bzw. von 4 000 auf 7 500 Tonnen erhöht. Bei Bahnhöfen mit einer Jahresumschlagsmenge von weniger als 20 000 Tonnen liegen die Mindestanforderungen höher (mind. 720 Wagen/12 000 Tonnen). Die Einhaltung der Mindestanforderungen wird jährlich überprüft. Die Finanzierung erfolgt über zweckgebundene Mineralölsteuern. Es besteht eine Prioritätenordnung für den Fall, dass die verfügbaren Mittel nicht genügen, um alle eingereichten oder erwarteten Gesuche zu berücksichtigen. Die Subvention ist nicht befristet.			
5. Gesamtbeurteilung	Das Bundesinteresse an einer Förderung des Schienengüterverkehrs ist aus verkehrs- und umweltpolitischen Überlegungen gegeben. Primär sollte dies über kostengerechte Preise, allenfalls über Lenkungsabgaben erfolgen. Die Subventionierung von Anschlussgeleisen stellt eine isolierte Massnahmen zur Beeinflussung des Modal splits Strasse-Schiene dar. Die Förderung der Anschlussgeleise muss in ein gesamtschweizerisches Güterverkehrskonzept eingebunden werden, welches den wesensgerechten Verkehr definiert und Zielvorstellungen zum erwünschten Modal split aufstellt.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Vertiefte Wirkungsanalyse der bisherigen Beitragsleistungen. ◆ Die Finanzhilfe soll auf 10 Jahre befristet werden, damit sie im Lichte der Entwicklung grundsätzlich überprüft werden kann.. 			

802.4600.402		Kombinierter Verkehr	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Ersteller und Transportunternehmungen des Kombiverkehrs		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	Mineralölsteuergesetz vom 22.3.1985 (SR 725.116.2)		1985	---
Aufgabengebiet	Verkehr - Öffentlicher Verkehr		1990	581
Beitragssatz	bis zu 100% der anrechenbaren Kosten		1995	533
1. Kurzbeschreibung	Mitfinanzierung von Einrichtungen, Behälter und Fahrzeuge des kombinierten Verkehrs im Inland. Finanzielle Beiträge von bis zu 100% an die anrechenbaren Kosten, sofern die Eigenwirtschaftlichkeit nicht gegeben ist oder es sich aus verkehrs- und umweltpolitischem Interesse gebietet.			
2. Bundesinteresse	Es besteht ein nationales Interesse an einem flächendeckenden Netz. Sobald eine Grundausstattung gegeben ist, fällt der Nutzen neuer, vor allem kleinerer Anlagen örtlich begrenzt an. Bei fehlender Eigenwirtschaftlichkeit liegt es deshalb primär im lokalen und regionalen Interesse, solche Anlagen mitzufinanzieren. Ein Bundesinteresse ist weiterhin gegeben bei nationalen Grossanlagen (v.a. für den Import-, und Exportverkehr) und bei verkehrs- und umweltpolitisch sinnvollen Pilotversuchen.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Soweit die Einrichtungen nicht privat finanziert werden können, trägt der Bund die vollen ungedeckten Kosten. Da ein beträchtliches regionales Interesse gegeben ist, sollte eine Mitfinanzierung der Kantone oder Gemeinden angestrebt werden (v.a. bei regionalen Terminalanlagen).			
4. Ausgestaltung	Das Ziel, ein landesweites Netz an Einrichtungen, wurde weitgehend erreicht. Ein einheitliches Konzept konnte jedoch nicht umgesetzt werden, da stark auf die unternehmerische Eigeninitiative gesetzt wurde. Für eine Schwerpunktbildung des Bundes waren die jährlichen Mittel nicht ausreichend. Als Folge bestehen heute Einrichtungen, die teils nur schlecht genutzt werden. Aufgrund der geringen Einflussnahme des Bundes kann die Wirksamkeit der Subvention nicht überprüft werden. Der Beitragssatz von bis zu 100% (in Abhängigkeit der Wirtschaftlichkeit) trägt dem teils hohen regionalen Interesse an den Verladeanlagen zuwenig Rechnung. Eine Mitbeteiligung von Kantonen und Gemeinden ist anzustreben. Eine Befristung ist sinnvoll, da neue Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu finanzieren sind und der Aufbau einer flächendeckenden Grundversorgung weitgehend sichergestellt ist.			
5. Gesamtbeurteilung	Eine aktive, zielorientierte Politik des Bundes im kombinierten Verkehr war bisher nur in Ansätzen erkennbar. Zukünftig muss sich die Förderung auf ein klares Konzept abstützen, dass in eine Güterverkehrspolitik eingebettet ist. Der Aufbau eines nationalen Netzes ist weitgehend abgeschlossen. Der Bund muss sich bei der Subventionierung auf zeitlich befristete und national bedeutsame Projekte beschränken. Momentan gibt es in der Schweiz keine solche Projekte.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Beschränkung der Subventionierung auf Einrichtungen nationaler Bedeutung und von Pilotversuchen. ◆ Die Finanzhilfe soll auf 10 Jahre befristet werden, damit sie im Lichte der Entwicklung grundsätzlich überprüft werden kann. 			

804.4600.001		Hochwasserschutz	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	Bauherren (Kantone, Gemeinden, Körperschaften)		1980	34 000
Rechtsgrundlage	BG vom 21.6.1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6-9		1985	44 800
Aufgabengebiet	Umwelt- und Raumordnung - Gewässerverbauungen		1990	55 000
Beitragssatz	Von 20 bis 45% bzw. 70%		1995	66 575
1. Kurzbeschreibung	<p>Vorgesehen sind zwei Arten von Massnahmen: Einerseits vorbeugende Massnahmen: Erstellung von Schutzbauten und Schutzanlagen, Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten, Einrichtung und Betrieb von Messstellen sowie Aufbau von Frühwarndiensten. Andererseits Massnahmen zur Wiederherstellung von Bauten und Anlagen, die ihren Zweck nicht mehr erfüllen oder bei Naturereignissen zerstört wurden.</p> <p>Die Beiträge werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft. Beitragsberechtigt sind aber nur Kantone mit mittlerer oder schwacher Finanzkraft. Im Normalfall erreicht die Subvention 45% der anrechenbaren Kosten; sind die Schutzmassnahmen für den Kanton zu aufwendig, ist zusätzlich die Möglichkeit eines Zuschlags von 20% vorgesehen. Ein Beitragssatz von 70% ist für die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten, die Messstellen und Frühwarndienste vorgesehen.</p>			
2. Bundesinteresse	Hochwasserschutz ist eine Grundvoraussetzung für die nachhaltige Entwicklung des Lebensraums und liegt im Interesse der gemeinsamen Wohlfahrt.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Aufgabe ist vorwiegend Sache der Kantone. Der Bund hat Beratungsfunktion (Know-how), beteiligt sich im Hinblick auf den Finanzausgleich (Unterstützung der ärmeren Kantone und der Bergkantone) und zur Sicherstellung eines hinreichenden Schutzstandards im ganzen Land (Investitionsanreiz). Der Bund übernimmt durchschnittlich ein Drittel der Kosten (Kantone und Bauherren übernehmen ebenfalls je ein Drittel).			
4. Ausgestaltung	Der Wasserbau hat in der Schweiz dank jahrzehntelanger Anstrengungen einen hohen Stand erreicht. Mit den Massnahmen zur Sanierung der Bundesfinanzen von 1992 wurde die Beteiligung des Bundes auf Kantone mit mittlerer und schwacher Finanzkraft beschränkt. Der Beitragssatz ist jedoch hoch geblieben. Betrifft ein Vorhaben andere Bereiche wie Strassen, Wald oder Eisenbahnen wird von den Betroffenen eine finanzielle Beteiligung verlangt.			
5. Gesamtbeurteilung	<p>Seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Jahre 1993 liegt das Hauptgewicht auf der Prävention. Die Gefahrenanalyse (Erstellen von Gefahrenkarten) und die Planung der Massnahmen (Unterhalt, Raumplanung und Bau) nehmen dabei einen wichtigen Stellenwert ein. Für eine Beteiligung ist das Gefahrenpotential entscheidend.</p> <p>Es ist verfrüht, das Konzept zu beurteilen, doch können für die Massnahmen, die nicht direkt den Bau betreffen, Korrekturen vorgesehen werden.</p>			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Die Nutzniesser von Schutzmassnahmen sollen sich vermehrt an den Kosten beteiligen, vor allem wenn die Massnahme sich auf den Wert eines Grundstücks auswirkt. ♦ Die Beteiligungen an Begleitmassnahmen (Erstellen von Gefahrenkarten, Aufbau von Frühwarnsystemen) sind nach Abschluss der Aufbauphase schrittweise zu reduzieren. Die Kantone übernehmen die Kosten. ♦ Das Konzept ist zu gegebener Zeit im Zusammenhang mit den Vorschlägen zur Reform des „Neuen Finanzausgleichs“ neu zu beurteilen. 			

806.3600.001		Nationalstrassen, baulicher Unterhalt	Übrige Beitragsleistung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	BG vom 8.3.1960 über die Nationalstrassen (SR 725.11), BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckge- bundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2)		1985	26 000
			1990	166 988
			1995	218 653
Aufgabengebiet	Verkehr - Strassen			
Beitragssatz	40-80%, ausnahmsweise bis 95%			
1. Kurzbeschreibung	Die Subvention soll es den Kantonen ermöglichen, die laufenden Ausgaben für die Substanzerhaltung der Nationalstrassen und der zugehörigen Anlagen zu tragen. Die Rubrik bildet zusammen mit der Rubrik 806.4600.002 "Nationalstrassen, Erneuerung" den Teil "Unterhalt der Nationalstrassen". Die Kantone fassen die verschiedenen Arbeiten zu "Massnahmen" zusammen, die dem Bundesamt für Strassenbau zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet und entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten nach und nach ausgerichtet. Die Kantone haben bei der Planung der Arbeiten auf möglichst geringe Verkehrsbehinderung zu achten. Die Finanzierung erfolgt über den zweckgebundenen Anteil der Mineralölsteuer und die Strassenabgaben.			
2. Bundesinteresse	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Es gilt, die Substanz eines Netzes zu erhalten, das zur Hauptsache vom Bund finanziert wurde. ♦ Der Zugang zu einem leistungsfähigen Strassennetz und seine Benützung fördern die Entwicklung des Landes und den nationalen Zusammenhalt. 			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Massnahmen werden durch die Kantone vorgeschlagen und ausgeführt. Sie sind auch für die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zuständig. Der Bund sorgt für die Koordination. Er hat Beratungsfunktion und kann Standards vorgeben.			
4. Ausgestaltung	Nach einem Rechtsgutachten des BJ ist die Beteiligung des Bundes nicht als Subvention, sondern als Bundesanteil an einem gemeinsamen Werk zu betrachten. Bis zum 1.1.1996 waren die angewandten Sätze dieselben wie für den Nationalstrassenbau (vgl. unter 806.4600.001). Sie sind im Rahmen der Massnahmen 1994 zur Sanierung der Bundesfinanzen auf den Wert der Beitragssätze für den Betrieb zurückgenommen worden (vgl. unter 806.3600.002). Es ist verfrüht zu beurteilen, ob sich dadurch die Wirksamkeit im erhofften Mass verbessert. Die Einführung von Pauschalen ist denkbar. Jedoch müssen die Ergebnisse vergleichbarer laufender Arbeiten im Bereich des Betriebs der Nationalstrassen abgewartet werden.			
5. Gesamtbeurteilung	Der Bund beteiligt sich erst seit 1985 nennenswert an der Finanzierung des Unterhalts der Nationalstrassen. Das Finanzierungsproblem ist in den letzten Jahren mit der Alterung des Strassennetzes entstanden. Ein Beurteilung ist aufgrund fehlender Langzeiterfahrung noch schwierig. Das Bundesamt nimmt eine wichtige Funktion bei der Sammlung von Informationen und der Weitergabe der erworbenen Erfahrungen bezüglich des technischen Unterhalts ein. Es hat für diese Aufgabe verschiedene Instrumente entwickelt; unter anderem sieht es vor, die Qualitätskontrolle einzuführen oder die Datenbank Strada-DB zur Verfügung zu stellen.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Eine Arbeitsgruppe sucht nach Möglichkeiten, die Kosten für den Unterhalt der Nationalstrassen möglichst tief zu halten. Kurzfristig ist keine weitere Massnahme notwendig. ♦ Mittelfristig ist abzuklären, ob die Aufgabe durch vermehrte Zentralisierung nicht effizienter wahrgenommen werden könnte. ♦ Im Rahmen des „Neuen Finanzausgleichs“ wird geprüft, inwieweit die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen zweckmässig ist. 			

806.3600.002		Nationalstrassen, Betrieb und Polizei	Übrige Beitragsleistung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	15 051
Rechtsgrundlage	BG vom 8.3.1960 über die Nationalstrassen (SR 725.11), BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2)		1985	272 170
			1990	177 000
			1995	115 998
Aufgabengebiet	Verkehr - Strassen			
Beitragsatz	40-80%, ausnahmsweise bis zu 95%			
1. Kurzbeschreibung	Den Kantonen soll ermöglicht werden, die Arbeiten auszuführen, die für den Betrieb der Nationalstrassen erforderlich sind. Dazu zählen der Winterdienst (Salzung, Räumung), die Reinigung (des Strassenkörpers, der Tunnel, der Entwässerungsanlagen usw.), der Unterhalt der Grünflächen (Mähen, Auslichten der Bäume usw.), der technische Dienst (Beleuchtung, Belüftung usw.), die kleineren Reparaturen und der Unfalldienst. Die Beteiligung des Bundes beträgt durchschnittlich 69%. An die Kosten für die Schutzdienste (Feuer, Öl-, Chemie- und Strahlenwehr) werden Pauschalbeiträge ausgerichtet. Die Finanzierung erfolgt über den zweckgebundenen Anteil der Mineralölsteuer und die Strassenabgaben.			
2. Bundesinteresse	Ein jederzeit leicht zugängliches, leistungsfähiges und sicheres Strassennetz fördert die Entwicklung des Landes und den nationalen Zusammenhalt.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Kantone legen die zu treffenden Massnahmen fest und führen sie aus. Einige Kantone betrauen damit Private, andere nicht. Der Bund umschreibt die Massnahmen, für die Beiträge bezahlt werden können. Er hat Weisungen über die einzuhaltenden Standards erlassen, um die Massnahmen zu vereinheitlichen und die Kosten zu senken. Er kann Beratungsfunktion übernehmen.			
4. Ausgestaltung	Nach einem Rechtsgutachten des BJ ist die Beteiligung des Bundes nicht als Subvention, sondern als Zahlung des Bundesanteils an den Kosten eines gemeinsamen Werkes zu betrachten. Am 1.1.1993 wurden die Ansätze im Landesdurchschnitt um zehn Prozentpunkte gesenkt. Man erhofft sich damit eine grössere Verbesserung der Kosteneffizienz. Im Auftrag des Bundesrates wird die Möglichkeit der Einführung einer Pauschalsubventionierung abgeklärt. Da die Kantone jedes Jahr eine grosse Anzahl von Massnahmen treffen, kann das Bundesamt keine umfassende Kontrolle ausüben. Die Verpflichtung zur Kostenrechnung hat sichere Rechnungsgrundlagen geschaffen.			
5. Gesamtbeurteilung	Um die Entwicklung der Gesamtkosten für den Betrieb der Nationalstrassen wieder in den Griff zu bekommen, wurden verschiedene Instrumente geschaffen bzw. geprüft: Verminderung der Beitragssätze, Einführung verbindlicher Standards, Einführung eines Pauschalierungssystems (Anreiz zu grösserer Wirksamkeit) usw. Man wird noch weitergehen und über ein Referenzsystem zwischen den verschiedenen Betriebszentren Wettbewerbsbedingungen schaffen. Um die Leistungen der Beteiligten nicht offenlegen zu müssen wurden allzu oft die Heterogenität des Netzes sowie klimatologische und andere geographische Gegebenheiten ins Feld geführt.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Kurzfristig gilt es, die verschiedenen Massnahmen zu verwirklichen (Einführung eines Pauschalierungssystems, Bereitstellen von Indikatoren, welche einen Leistungsvergleich zwischen den Zentren ermöglichen). ♦ Im Rahmen des „Neuen Finanzausgleichs“ wird geprüft, ob die neue Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen zweckmässig ist. 			

806.3600.003		Allgemeine Strassenbeiträge und Finanzausgleich	Finanzhilfe Andere Form	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	188 282
Rechtsgrundlage	BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2), Art. 3 Bst. d Ziff. 1, Art. 4 Abs. 5 und Art. 34		1985	203 566
			1990	275 315
Aufgabengebiet	Verkehr - Strassen		1995	388 647
Beitragssatz	11,16%			
1. Kurzbeschreibung	<p>Der Bund beteiligt sich an den Kosten, die den Kantonen durch die dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen (ohne Nationalstrassen) entstehen und für die keine werkgebundenen Beiträge ausgerichtet werden. Von den 12% der durch die Verfassung zweckgebundenen Nettoerträge fliessen 93% den Kantonen zu: BV Art. 36^{ter} (Mineralölsteuer auf Treibstoffen), Art. 36^{quinquies} (Autobahnvignette) und Art. 21 Üb (pauschale Schwerverkehrsabgabe).</p> <p>Diese Rubrik umfasst seit 1995 und bis 1999 auch einen jährlichen Beitrag von 5 Millionen Franken für die Kantone Uri (3 Mio.), Nidwalden (1 Mio.) und Obwalden (1 Mio.). Da sich der Bund nicht mehr an den Kosten der Kantone für die polizeiliche Überwachung der Nationalstrassen beteiligte, wurden diese Kantone als Härtefälle eingestuft (vgl. Botschaft vom 5. April 1995 betreffend den ersten Nachtrag zum Voranschlag 1995, Ziffer 6, Seite 7).</p>			
2. Bundesinteresse	Die Kantone sollen in ihrer Aufgabe, ein ausreichendes Strassennetz zur Verfügung zu stellen, unterstützt werden. Auch die Kantonsstrassen sind für die Entwicklung des Landes und den nationalen Zusammenhalt notwendig.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der grösste Teil der Strasseneinnahmen fliesst in die Bundeskasse. Die Kantone und die Gemeinden haben im Strassenwesen grössere Ausgaben als der Bund. Der Bund ist dagegen besser in der Lage, die Kosten des Strassenverkehrs zu internalisieren.			
4. Ausgestaltung	<p>Die Mittel sind für die Strassenausgaben der Kantone bestimmt. Diese sind jedoch nicht verpflichtet, sie auch direkt dafür einzusetzen.</p> <p>Der Verteilungsschlüssel berücksichtigt die Strassenlänge, die Strassenlasten der Kantone, deren Finanzkraft und Motorfahrzeugsteuer. Der Finanzausgleich hat einen grossen Stellenwert: 42% der Beitragssumme werden nur aufgrund der Finanzkraft ausgerichtet.</p> <p>Der Verwaltungsaufwand ist sehr gering. Das Amt hat keinerlei Handlungsspielraum. Es verteilt die Mittel nach einem Verfahren, das in der Vollzugsverordnung abschliessend geregelt ist.</p>			
5. Gesamtbeurteilung	Die Subvention wirft die Frage nach der Verteilung der Strasseneinnahmen auf die verschiedenen Gemeinwesen auf. In gewissen Fällen könnten Strassenbenutzungsgebühren erhoben werden, um bestimmte kostspielige Bauten zu finanzieren. Längerfristig könnten Road-pricing-Systeme eingeführt werden, die in ihren Zielsetzungen über die einfache Finanzierung von Infrastrukturen hinausgehen. Im Rahmen des bestehenden Finanzierungsmodells erfüllt die Subvention ihren Zweck.			
6. Handlungsbedarf	Keiner.			

806.3600.004		Allg. Strassenbeiträge und Finanzausgleich (ausserordentlicher Anteil)	Finanzhilfe Andere Form	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2), Art. 3 Bst. d Ziff. 1, Art. 4 Abs. 5 und Art. 34		1985	137 115
			1990	140 000
Aufgabengebiet	Verkehr - Strassen		1995	90 000
Beitragssatz	VA			
1. Kurzbeschreibung	Der Bund beteiligt sich an den Kosten, die den Kantonen durch die dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen (ohne Nationalstrassen) entstehen und für die keine werkgebundenen Beiträge ausgerichtet werden. Ein vom Parlament bestimmter Anteil der zweckgebundenen Nettoerträge wird an die Kantone verteilt: BV Art. 36 ^{ter} (Mineralölsteuer auf Treibstoffen), Art. 36 ^{quinquies} (Autobahnvignette) und Art. 21 UeB (pauschale Schwerverkehrsabgabe).			
2. Bundesinteresse	Die Kantone sollen in ihrer Aufgabe, ein ausreichendes Strassennetz zur Verfügung zu stellen, unterstützt werden. Auch die Kantonsstrassen sind für die Entwicklung des Landes und den nationalen Zusammenhalt notwendig.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der grösste Teil der Strasseneinnahmen fliesst in die Bundeskasse. Die Kantone und die Gemeinden haben im Strassenwesen grössere Ausgaben als der Bund. Der Bund ist dagegen besser in der Lage, die Kosten des Strassenverkehrs zu internalisieren.			
4. Ausgestaltung	Die Mittel sind für die Strassenausgaben der Kantone bestimmt. Diese sind jedoch nicht verpflichtet, sie auch direkt dafür einzusetzen. Das Parlament bestimmt jedes Jahr über den Voranschlag, ob und gegebenenfalls welchen Betrag der zweckgebundenen Einnahmen - zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen 12% - es an die Kantone verteilen will (vgl. Rubriken 806.3600.003 und 806.3600.005). Die Verteilung erfolgt nach demselben Schlüssel wie für die Finanzhilfe unter der Rubrik 806.3600.003. Der ausserordentliche Anteil wird also weder direkt an die Kantone ohne Nationalstrassen noch an die Kantone mit internationalen Alpenstrassen ausgerichtet. Der Finanzausgleich hat einen grossen Stellenwert: 42% der Beitragssumme werden nur aufgrund des Finanzkraft ausgerichtet. Der Verwaltungsaufwand ist sehr gering. Das Amt hat keinerlei Handlungsspielraum. Es verteilt die Mittel nach einem Verfahren, das in der Vollzugsverordnung abschliessend geregelt ist.			
5. Gesamtbeurteilung	Die Subvention wirft die Frage nach der Verteilung der Strasseneinnahmen auf die verschiedenen Gemeinwesen auf. In gewissen Fällen könnten Strassenbenutzungsgebühren erhoben werden, um bestimmte kostspielige Bauten zu finanzieren. Längerfristig könnten Road-pricing-Systeme eingeführt werden, die in ihren Zielsetzungen über die einfache Finanzierung von Infrastrukturen hinausgehen. Im Rahmen des bestehenden Finanzierungsmodells erfüllt die Subvention ihren Zweck.			
6. Handlungsbedarf	Keiner.			

806.3600.005		Internationale Alpenstrassen und Kantone ohne Nationalstrassen	Finanzhilfe Andere Form	
Erstempfänger	Kantone UR, VS, GR, TI, AR, AI, JU		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	1 590
Rechtsgrundlage	BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2), Art. 3 Bst. d Ziff. 2, Art. 4 Abs. 5 und Art. 35.		1985	37 530
Aufgabengebiet	Verkehr - Strassen		1990	20 723
Beitragsatz	0,84%		1995	28 877

001 Internationale Alpenstrassen

1. Kurzbeschreibung	Der Bund beteiligt sich an den Kosten, die den Kantonen UR, VS, GR und TI aus den internationalen Alpenstrassen entstehen. Damit wird sichergestellt, dass der internationale Strassenverkehr reibungslos abgewickelt werden kann. Der Bund übernimmt 80% von 7% von 12% (das sind 0,67%) der durch die Verfassung zweckgebundenen Nettoerträge: Art. 36 ^{ter} (Mineralölsteuer auf Treibstoffen), Art. 36 ^{quinquies} (Autobahnvignette) und Art. 21 UeB (pauschale Schwerverkehrsabgabe).
2. Bundesinteresse	Die Subvention besteht seit 1848. Ursprünglich handelte es sich darum, die Verluste der Alpenkantone auszugleichen, die durch die Aufhebung der Abgaben für die Benützung bestimmter Strassen oder Brücken entstanden sind. Heute will man sicherstellen, dass die betreffenden Kantone über genügend Mittel verfügen, um die Kosten zu tragen, die aus diesen für das Land ausserordentlich wichtigen Strassen entstehen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die auf die Kantone UR, VS, GR und TI aufgeteilten Mittel stammen aus dem Kantonsanteil an den zweckgebundenen Einnahmen. Die Subvention beeinflusst die Verteilung dieser Einnahmen an die Kantone.
4. Ausgestaltung	Die subventionierten Strassen sind die A2 im Kanton Uri, die A13 (Thusis - Pian San Giacomo) und die A3 im Kanton Graubünden, die A2 im Tessin, die A9 (Brig - Landesgrenze) und die A21 im Wallis. Bei der Aufteilung der Beiträge werden die Länge und die Bedeutung der Strassen, die damit verbundenen Strassenlasten der Kantone und deren Finanzkraft berücksichtigt. Für die Länge und Bedeutung der Strassen sowie für die Belastung, die sie für die Kantone darstellen, werden Pauschalbeiträge ausgerichtet. Auf Verwaltungsebene wirft die Subventionierung keinerlei Probleme auf.
5. Gesamtbeurteilung	Diese Subvention erstaunt in der heutigen Zeit. Seit 1848 hat sich das System, in das sie sich einfügt, stark verändert: der Bund übernimmt heute bis zu 95% der effektiven Kosten des Unterhalts und Betriebs der Nationalstrassen. Zu den subventionierten Strassen gehören zwar auch bestimmte Hauptstrassen. Für diese werden jedoch nur an den Bau und an die Verbesserung Beiträge ausgerichtet. Es stellt sich die Frage, ob hier nicht eine doppelte Subventionierung vorliegt: einerseits durch die zweckgebundenen Beiträge andererseits durch die Automatismen dieses Pauschalsystems. Es wäre natürlich stossend, wenn der Bund dadurch die Kosten für bestimmte Abschnitte der Nationalstrassen zu über 100% subventionieren würde.
6. Handlungsbedarf	Die Berechtigung dieser Subvention und ihrer Fortführung sind im Rahmen des „Neuen Finanzausgleichs“ zu prüfen.

002 Kantone ohne Nationalstrassen

1. Kurzbeschreibung	<p>Dank des grosszügigen Systems des Bundes zur Finanzierung der Nationalstrassen werden alle durch diese Strassen erschlossenen Kantone von Aufgaben entlastet, welche sie sonst selber hätten übernehmen müssen. Auf der anderen Seite erhalten Kantone, die über keine solchen Strassen verfügen, Ausgleichszahlungen.</p> <p>Empfänger der Subvention sind die Kantone AR, AI und JU (bis zur Eröffnung des ersten Abschnitts der A16 auf seinem Gebiet).</p> <p>Ausgerichtet wird ein Betrag, der 20% von 7% von 12% (das sind 0,17%) der durch die Verfassung zweckgebundenen Nettoerträge entspricht: BV Art. 36^{ter} (Mineralölsteuer auf Treibstoffen), Art. 36^{quinquies} (Autobahnvignette) und Art. 21 UeB (pauschale Schwerverkehrsabgabe).</p>
2. Bundesinteresse	Der Ausgleich einer Ungleichheit festigt den nationalen Zusammenhalt.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Mittel stammen aus dem Kantonsanteil der zweckgebundenen Einnahmen. Die Subvention beeinflusst die Verteilung dieser Einnahmen an die Kantone.
4. Ausgestaltung	<p>Im Gegensatz zu der oben beschriebenen Subvention (001 internationale Alpenstrassen) wurde die Entschädigung der Kantone ohne Nationalstrassen erst vor kurzem (1985) eingeführt.</p> <p>Bei der Aufteilung werden die Finanzkraft und die Strassenlasten der Kantone berücksichtigt.</p> <p>Auf Verwaltungsebene wirft die Subventionierung keinerlei Probleme auf.</p>
5. Gesamtbeurteilung	<p>Einige Kantone beklagen sich über die Nationalstrassen in ihrem Gebiet und fordern für die dadurch entstehenden Nachteile Ausgleichszahlungen, andere drängen darauf, dass die vorgesehenen Strassen schneller gebaut werden, während dritte schliesslich dafür entschädigt werden müssen, dass sie keine Nationalstrassen haben. Gibt es da nicht Widersprüche?</p> <p>Wäre es unter diesem Aspekt für einen Kanton nicht vorteilhafter, wenn eine Nationalstrasse nur entlang seiner Kantonsgrenze, nicht aber durch sein Gebiet führte?</p>
6. Handlungsbedarf	Die Berechtigung der Subvention und ihre Fortführung sind im Rahmen des „Neuen Finanzausgleichs“ zu prüfen.

806.4600.001		Nationalstrassen, Bau	Übrige Beitragsleistung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	1 035 000
Rechtsgrundlage	BG vom 8.3.1960 über die Nationalstrassen (SR 725.11), Art. 56		1985	968 612
	BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2), Art. 3 Bst. a und Art 7.		1990	1 135 000
Aufgabengebiet	Verkehr - Strassen		1995	1 496 174
Beitragssatz	50-90%, ausnahmsweise bis zu 97%			
1. Kurzbeschreibung	<p>Den Kantonen soll ermöglicht werden, die sehr hohen Erstellungskosten der Nationalstrassen zu tragen.</p> <p>Die Kantone vergeben die Aufträge in Übereinstimmung mit den Gatt-Normen. Die wichtigsten Projekte werden vom Bundesamt für Strassenbau genehmigt. Die Kantone tragen als Bauherren die Verantwortung für die Arbeiten. Die Zahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt ausgerichtet.</p> <p>Die meisten Beitragssätze stützen sich auf einen Bundesratsentscheid von 1962. Zahlreiche spätere Bundesratsentscheide gestanden den Kantonen, die ein entsprechendes Gesuch stellten, höhere Sätze zu. Bisher wurde keine umfassende Anpassung vorgenommen. Der Bund übernimmt durchschnittlich 88% der Erstellungskosten. Die Finanzierung erfolgt über den zweckgebundenen Anteil der Mineralölsteuer und die Strassenabgaben.</p>			
2. Bundesinteresse	Die Erstellung eines Strassennetzes für den nationalen und internationalen Verkehr ist für die Entwicklung des Landes und den nationalen Zusammenhalt von zentraler Bedeutung.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Bundesversammlung legt das Nationalstrassennetz fest. Die Kantone erstellen die Strassen unter der Oberaufsicht des Bundes und mit dessen finanzieller Unterstützung. Die Kantone sind Eigentümer der Nationalstrassen.			
4. Ausgestaltung	Nach einem Rechtsgutachten des BJ ist die Beteiligung des Bundes nicht als Subvention, sondern als Zahlung des Bundesanteils an den Kosten eines gemeinsamen Werkes zu betrachten. Die enormen Kosten für verschiedene Abschnitte, die in den letzten Jahren erstellt oder geplant wurden, machten deutlich, dass das System nicht mehr genügt. Verschiedentlich wurde die Meinung geäußert, dass der finanzielle Aspekt nicht die ihm zugedachte Rolle spielt. Die Anforderungen des Umweltschutzes, die regionalen Interessen, aber auch die Absicht, Beschwerden und politische Blockierungen zu verhindern, indem aus Sicherheitsdenken auch lediglich Wünschbares bei der Planung der Vorhaben zum voraus berücksichtigt wird, führen zu einer Kostenexplosion.			
5. Gesamtbeurteilung	<p>Die Ausgestaltung der Subvention hat zwei Hauptmängel.</p> <p>Die Organisation der Zuständigkeiten basiert auf der Idealvorstellung des kooperativen Föderalismus: Die Kantone bauen, der Bund zahlt und übt die Oberaufsicht aus. Die regionalen Interessen sind aber zu gross, als dass dieses System nicht gestört würde. Das Fehlen eines wirklichen Anreizes für die Bauherren (die Kantone), die Forderungen zu reduzieren, führt zu übermässig aufgeblasenen Projekten. Das Recht der Verbände, gegen ein Projekt Beschwerde zu führen, beeinflusst die ursprüngliche Regelung der Zuständigkeiten zusätzlich. Die Finanzierung dieser Aufgabe über zweckgebundene Einnahmen stellt keinen Anreiz zu haushälterischer Verwendung der Mittel dar.</p> <p>Da Ende 1994 82,7% des Nationalstrassennetzes in Betrieb und über 97% Teil von Rahmenprojekten waren, ist es für eine Systemänderung zu spät. Abgesehen davon, würden Kantone, die noch Strassen bauen müssen, benachteiligt.</p>			

6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none">◆ Da das System nicht von Grund auf geändert werden kann, ist es wichtig zu prüfen, wie Auswüchse verhindert werden können. Eine Arbeitsgruppe befasst sich mit dem Thema.◆ Die formell zuständigen Behörden sollten ihren vollen Handlungsspielraum zurückerhalten, der unter dem Druck der Vorgeschichte eines Projekts und dem späten Einbezug von zwingenden finanziellen den Rahmenbedingungen in die Projektplanung verloren gegangen ist.◆ Ausserdem wird im Rahmen des „Neuen Finanzausgleichs“ geprüft, inwieweit die aktuelle Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen zweckmässig ist.
---------------------------	--

806.4600.002		Nationalstrassen, Erneuerung	Übrige Beitragsleistung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	BG vom 8.3.1960 über die Nationalstrassen (SR 725.11) BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2)		1985	---
			1990	42 252
			1995	41 467
Aufgabengebiet	Verkehr - Strassen			
Beitragssatz	40 - 80%, ausnahmsweise bis zu 95%			
1. Kurzbeschreibung	<p>Den Kantonen soll ermöglicht werden, die Investitionen für die Erhaltung der Nationalstrassen und der zugehörigen Anlagen tragen zu können. Die Rubrik bildet zusammen mit der Rubrik 806.3600.001 "Nationalstrassen, baulicher Unterhalt" den "Unterhalt" im weitesten Sinn.</p> <p>Die Kantone fassen die verschiedenen Arbeiten zu "Massnahmen" zusammen, die dem Bundesamt für Strassenbau zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet und entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten ausgerichtet. Die Kantone haben bei der Planung der Arbeiten auf möglichst geringe Verkehrsbehinderung zu achten. Die Finanzierung erfolgt über den zweckgebundenen Anteil der Mineralölsteuer und die Strassenabgaben.</p>			
2. Bundesinteresse	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt, die Substanz eines Netzes zu erhalten, das zur Hauptsache vom Bund finanziert wurde. • Der Zugang zu einem leistungsfähigen Strassennetz und seine Benützung fördern die Entwicklung des Landes und den nationalen Zusammenhalt. 			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	<p>Die Massnahmen werden durch die Kantone vorgeschlagen und ausgeführt. Sie sind auch für die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren zuständig. Der Bund sorgt für die Koordination. Er hat Beratungsfunktion und kann Standards vorgeben.</p>			
4. Ausgestaltung	<p>Nach einem Rechtsgutachten des BJ ist die Beteiligung des Bundes nicht als Subvention, sondern als Zahlung des Bundesanteils an den Kosten eines gemeinsamen Werkes zu betrachten. Bis zum 1.1.1996 waren die angewandten Sätze dieselben wie für den Nationalstrassenbau (vgl. unter 806.4600.001). Sie sind im Rahmen der Massnahmen 1994 zur Sanierung der Bundesfinanzen auf den Wert der Beitragssätze für den Betrieb zurückgenommen worden (vgl. Rubrik 806.3600.002). Es ist verfrüht zu beurteilen, ob sich dadurch die Wirksamkeit im erhofften Mass verbessert.</p> <p>Die Einführung von Pauschalen ist denkbar. Jedoch müssen die Ergebnisse vergleichbarer laufender Arbeiten im Bereich des Betriebs der Nationalstrassen abgewartet werden.</p>			
5. Gesamtbeurteilung	<p>Der Bund beteiligt sich erst seit 1985 nennenswert an der Finanzierung des Unterhalts der Nationalstrassen. Das Finanzierungsproblem entstand in den letzten Jahren mit der Alterung des Strassennetzes. Ein Beurteilung ist aufgrund fehlender Langzeiterfahrung schwierig.</p> <p>Das Bundesamt nimmt eine wichtige Funktion bei der Sammlung von Informationen und der Weitergabe der erworbenen Erfahrungen bezüglich des technischen Unterhalts ein. Es hat für diese Aufgabe verschiedene Instrumente entwickelt: unter anderem sieht es vor, die Qualitätskontrolle einzuführen oder die Datenbank Strada-DB zur Verfügung zu stellen.</p>			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Arbeitsgruppe sucht nach Möglichkeiten, die Kosten für den Unterhalt der Nationalstrassen möglichst tief zu halten. Kurzfristig ist keine weitere Massnahme notwendig. • Mittelfristig ist abzuklären, ob die Aufgabe durch vermehrte Zentralisierung nicht effizienter wahrgenommen werden könnte. • Im Rahmen des „Neuen Finanzausgleichs“ wird geprüft, inwieweit die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen zweckmässig ist. 			

806.4600.003		Hauptstrassen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	75 000
Rechtsgrundlage	BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2), Art. 3 Bst. b und Art. 12		1985	132 879
			1990	190 000
			1995	264 270
Aufgabengebiet	Verkehr - Strassen			
Beitragssatz	50 bis 80%. Zuschlag von 1 bis 10% je nach Kosten			
1. Kurzbeschreibung	<p>Mit der Subvention soll der Neubau oder Ausbau von wichtigen Strassen des nationalen und internationalen Verkehrs, die nicht zum Nationalstrassennetz gehören, ermöglicht werden. Eine Bundesratsverordnung bezeichnet die Kantonsstrassen, für die Bundeshilfen gezahlt werden können. Mit der Genehmigung der Mehrjahresprogramme legt der Bundesrat die grossen Projekte fest, die mit Unterstützung des Bundes verwirklicht werden.</p> <p>Das Bundesamt bewilligt die Hilfen für Projekte, die voraussichtlich weniger als 25 Millionen Franken kosten. In den anderen Fällen ist das EVED zuständig.</p> <p>Die Projekte werden von den Kantonen erarbeitet und ausgeführt. Die Finanzierung erfolgt über den zweckgebundenen Anteil der Mineralölsteuer und die Strassenabgaben.</p>			
2. Bundesinteresse	Erleichterung der Mobilität und des Zugangs zu bestimmten Regionen des Landes. Verbesserung der Verkehrssicherheit.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	<p>Die Hauptstrassen sind Kantonsstrassen. Das heutige Netz misst 2320 km. Davon sind 1510 km Alpenstrassen, 550 km Talstrassen und 260 km Jurastrassen. Es wird nächstens um 130 km verlängert werden.</p> <p>Die Beitragssätze betragen für eine Alpen- oder Jurastrasse 50 bis 75% und für eine Talstrasse 20 bis 55%.</p>			
4. Ausgestaltung	<p>Das Bundesamt teilt die Kredite aufgrund des Mehrjahresprogramms zu, das vom Bundesrat genehmigt und jedes Jahr an die neue Finanzplanung angepasst wird. Die Prioritäten für die Auswahl der Projekte sind in der Verordnung vom 8.4.1987 (SR 725.116.23), Anhang 3, und im Mehrjahresprogramm festgelegt. Vorrang haben Projekte, welche die Verkehrssicherheit rasch und wirksam heben (durch Umfahrung von Ortschaften und Sanierung von Gefahrenstellen), sowie solche, die dem Umweltschutz und dem Schutz vor Naturgewalten dienen.</p> <p>In den letzten Jahren sind die Kosten für die Projekte stark angestiegen. Die hohen Beitragssätze führen zu einer ähnlichen Problemlage wie beim Bau der Nationalstrassen.</p>			
5. Gesamtbeurteilung	<p>Die Unterstützung von Regionen, die nicht im Mittelland liegen, hat inzwischen ein viel grösseres Gewicht erhalten als ursprünglich vorgesehen (rund 95% der Mittel gehen an die Alpen- und Jurastassen).</p> <p>Die verfügbaren Instrumente erlauben es, mit dem Nachfrageüberschuss in befriedigender Weise umzugehen. Die Kontrolle der Kosten und der Kostenentwicklung kann verbessert werden, damit lassen sich gewisse Überschreitungen vermeiden.</p>			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Im Rahmen des „Neuen Finanzausgleichs“ sind die Rollen des Bundes und der Kantone sowie die Zuteilung der finanziellen Mittel neu zu bestimmen ♦ Weiter ist abzuklären, ob sich der Bund von den zahlreichen kleinen Projekten zurückziehen und vermehrt auf die umfangreicheren konzentrieren kann. ♦ Kurzfristig ist die Verwaltungskontrolle bei der Planung und Ausführung der Projekte zu verstärken. 			

806.4600.005		Niveauübergänge	Finanzhilfen Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Strassenbesitzer (Kanton, Gemeinde, Private), Konzessionierte Transportunternehmen, SBB	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	21 000	
Rechtsgrundlage	Mineralölsteuergesetz vom 22. März 1985 (SR 725.116.2), Art. 18, 19 und 38 V vom 6. November 1991 über Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen und andere Massnahmen zur Trennung von öffentlichem und privatem Verkehr (SR 725.121)	1985	17 986	
		1990	78 659	
		1995	42 400	
Aufgabengebiet	Verkehr - Strassen			
Beitragssatz	50-70%, in Ausnahmefällen + 10%			

Übersicht

Bund leistet Beiträge

- an die **Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen** (eingestellt beim Bundesamt für Strassenbau, ASB, Rubrik 806.4600.005), Abschnitt 2 der V
- an die **Verlegung von Bahngleisen oder Strassen** zur Trennung von Strasse und Schiene bei **Bahnen des allgemeinen Verkehrs**, Abschnitt 3 der V, eingestellt beim Bundesamt für Strassenbau, Rubrik siehe oben, und beim Bundesamt für Verkehr, BAV, Rubrik 802.4600.105
- an Massnahmen zur **Verkehrstrennung und zur Verbesserung des Verkehrsablaufs in Agglomerationen**, Abschnitt 4 der V, eingestellt beim ASB und BAV, Rubriken siehe oben

	R 1991	1992	1993	1994	1995
BAV	26.6	1.7	8.4	8.6	8.0
ASB	42.6	40.0	36.2	38.6	42.4
Total	69.2	41.7	44.6	47.2	50.4
∅					
Davon:					
Nü	35.6	35.2	30.5	33.4	33.1
Vt. 3. Abs, Bahnen allg. Verkehr					
ASB	7.0	2.6	4.6	1.9	1.2
BAV	26.6	0.7	7.3	8.1	
Vt. 4. Abs, Agglo-Verkehr					
ASB	-	2.2	1.1	3.3	8.1
BAV		1.0	1.1	0.5	

001 Aufhebung und Sicherung von

Niveauübergängen

1. Kurzbeschreibung	Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen. Damit soll Verkehrssicherheit erhöht werden. Finanzierung über zweckgebundene Mineralölsteuern. Die Mittelzuteilung erfolgt jeweils über Mehrjahresprogramme, die vom Bundesrat verabschiedet werden.
2. Bundesinteresse	Erhöhung der Verkehrssicherheit wichtig. Vollzug jedoch grundsätzlich bei den Kantonen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Bund leistet 50-80% an die Aufhebung bzw. 50-70% an die Sicherung von Niveauübergängen. Rest: Strassenbesitzer (Kantone, Gemeinden, Private), Transportunternehmen, Kanton.
4. Ausgestaltung	<p>Seit Beginn der Subventionierung (1966) bis heute (1995) sind mit Bundesbeiträgen von rund 650 Mio Franken etwa 2600 Niveauübergänge gesichert oder aufgehoben worden. Bundesbeiträge setzen sich in der Regel zusammen aus Grundbeitrag (Finanzkraft der beteiligten Kantone und Transportunternehmen) und variablem Zuschlag (abhängig von Höhe der anrechenbaren Kosten).</p> <p>Aufhebung von Niveauübergängen (Über- oder Unterführungen): Bund leistet Beitrag von 50-70% an die Projektkosten. Hinzu kommt ein variabler Zuschlag bis 10% nach Massgabe der anrechenbaren Kosten. Kostenteiler: z.L. Bahn bzw. Strasse, wenn Änderungen vor allem durch Bedürfnisse Bahn bzw. Strasse bedingt sind.</p> <p>Sicherung von Niveauübergängen: Bund leistet Grundbeitrag von 50-70%. Als anrechenbare Kosten gelten auch die kapitalisierten Unterhaltskosten der Sicherungs- und Signalisierungsanlagen (+ 25% der anrechenbaren Erstellungskosten).</p>
5. Gesamtbeurteilung	<p>Bei den meisten Projekten handelt es sich um solche von lokaler oder regionaler Bedeutung. Insofern ist kein direktes Bundesinteresse gegeben. Dem Bund stehen jedoch zweckgebundene Mineralölsteuermittel zur Verfügung. Dies ermöglichte eine raschere Realisierung der Massnahmen. Die Beitragssätze sind gemessen am Bundesinteresse zu hoch. Sie bergen die Gefahr, dass auch nicht prioritäre Projekte verwirklicht werden.</p> <p>Bei den Niveauübergängen werden die wichtigsten Projekte mittelfristig saniert sein, dann wäre ein Abbau der Subventionen vorzusehen. Die SBB führen eine Datenbank über die noch bestehenden Niveauübergänge, eingeteilt nach Gefährlichkeitsgrad. Das künftige Mehrjahresprogramm soll sich an dieser Erhebung orientieren.</p>
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Mehrjahresprogramm mit klaren Prioritäten erstellen (siehe Auswertung über die Erhebung der gefährlichen Niveauübergänge SBB/KTU). ◆ Reduktion Beitragssätze. ◆ Befristung auf 10 Jahre ◆ Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Rahmen <i>Neuer Finanzausgleich</i> prüfen.

002 Verkehrstrennungsmassnahmen gemäss Abschnitt 3 der V (ASB und BAV)

siehe Beurteilung unter 802.4600.105 Verkehrstrennungsmassnahmen, Ziffer 001

003 Verkehrstrennungsmassnahmen gemäss Abschnitt 4 der V (ASB und BAV)

siehe Beurteilung unter 802.4600.105 Verkehrstrennungsmassnahmen, Ziffer 002

806.4600.007		Lärmschutz	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2), Art. 25-27 Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (UWG; SR 814.01), Art. 50.		1985	---
			1990	---
			1995	5 461
Aufgabengebiet	Umwelt- und Raumordnung - Umweltschutz			
Beitragssatz	30 bis 50% (je nach Kosten bis 60%)			
1. Kurzbeschreibung	Mit der Subvention soll die Bevölkerung vor verkehrsbedingten Lärmbelastungen an Strassen, die nicht National- oder Hauptstrassen sind, geschützt werden. Übernahme der Kosten für Sanierungsmassnahmen an bestehenden Strassen und für Lärmschutzmassnahmen bei bestehenden Gebäuden. Die Kosten für die Erstellung von Lärmbelastungs-Katastern sind ebenfalls anrechenbar. Die Finanzierung erfolgt über den zweckgebundenen Anteil der Mineralölsteuer und die Strassenabgaben.			
2. Bundesinteresse	Ziel ist eine Verbesserung der Lebensbedingungen durch Verringerung der strassenverkehrsbedingten Lärmbelastung im ganzen Land.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der Bund legt die verbindlichen Grenzwerte der strassenverkehrsbedingten Lärmbelastung fest. Diese Werte, für deren Einhaltung die Kantone zu sorgen haben, sind im ganzen Land dieselben. Die gegenwärtige Funktionsweise der Subvention lässt dem Subsidiaritätsprinzip zu wenig Spielraum. Der Bund ist lediglich daran interessiert, ein Rahmengesetz zu erlassen. Inbezug auf die weiteren Aufgaben sind die Kantone und die Gemeinden besser in der Lage, über die notwendigen Massnahmen und ihrer Finanzierung zu entscheiden.			
4. Ausgestaltung	In einer ersten Phase müssten die Kantone Lärmbelastungs-Kataster erstellen. Danach erarbeiten sie Mehrjahresprogramme, die vom Bund genehmigt werden müssen. Bundesbeiträge werden nur für Massnahmen ausgerichtet, die in einem genehmigten Mehrjahresprogramm enthalten sind. Die verfügbaren Mittel des Bundes werden auf die Kantone aufgeteilt. Diese müssen vor der Realisierung jede Massnahme zur Genehmigung vorlegen.			
5. Gesamtbeurteilung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Da diese Subventionen Abgeltungen sind, besteht die Gefahr, dass eine lange Warteliste von Gesuchen entsteht. Das Bundesamt muss den nötigen Freiraum für die Entscheidung erhalten. ♦ Bei der Bemessung des Beitrags nach den Kosten fehlt der Anreiz, die Prioritäten klar festzulegen. Eine Abstufung nach der Wirksamkeit der Massnahme bezüglich Lärmbelastung wäre womöglich wirksamer. Zur Verbesserung der Situation könnten auch Globalbeiträge dienen. Das Verfahren würde dadurch vereinfacht und den Kantonen die Gesamtverantwortung überbunden. ♦ Die Anrechnung der Finanzkraft bei der Bemessung des Beitragssatzes benachteiligt die Stadtkantone. Dabei sind die Massnahmen gerade in diesen Kantonen am notwendigsten. ♦ Auf der Ebene des Bundes fehlt eine klare Strategie für die Zuteilung der verfügbaren Mittel. 			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Sicherstellen der finanziellen Steuerung der Subventionsbeiträge, zum Beispiel über Leistungsvereinbarungen, Mehrjahresprogramme oder Pauschalbeträge. ♦ Zu prüfen ist die Einführung einer Finanzierung nach der Wirksamkeit der Massnahme sowie von Globalbeiträgen, die unabhängig von der Finanzkraft des Kantons ausgerichtet werden. ♦ Zuhanden des Bundes sind die Prioritäten klar festzulegen. ♦ Im Rahmen <i>Neuer Finanzausgleich</i> ist zu prüfen, inwieweit die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen zweckmässig ist. 			

806.4600.008		Ortsbilderschutz (Umfahrungsstrassen)	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2), Art. 28 Verordnung vom 16.1.1991 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1), Art. 5 ff.		1985	2 978
			1990	4 000
			1995	4 925
Aufgabengebiet	Kultur und Freizeit - Denkmalpflege und Heimatschutz			
Beitragssatz	10 bis 35%			
1. Kurzbeschreibung	<p>Die Beiträge dienen der Erhaltung, Schonung oder Wiederherstellung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern oder Denkmälern, die durch den motorisierten Strassenverkehr gefährdet werden.</p> <p>Weiter werden bauliche Massnahmen unterstützt, um ein Dorf oder einen geschützten Ort teilweise vom motorisierten Strassenverkehr zu entlasten oder um ein Denkmal vor möglichen Schädigungen durch den Verkehr zu schützen.</p> <p>Die Finanzhilfe des Bundes bemisst sich nach den Projektkosten. Sie beträgt zwischen 20 und 35% für Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung, zwischen 15 und 25% für Objekte von regionaler und zwischen 10 und 15% für solche von lokaler Bedeutung. Die Finanzierung erfolgt durch den zweckgebundenen Anteil der Mineralölsteuer und die Strassenabgaben. Von der Finanzkraft der Kantone hängen sowohl der Beitragssatz des Bundes als auch der Beitrag ab, den der Kanton selber leisten muss.</p>			
2. Bundesinteresse	Erhaltung unseres Kulturgutes und der Landschaften von besonderer Schönheit.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	<p>Das schützenswerte Objekt ist von nationaler Bedeutung, wenn es sich um eine Landschaft des Bundesinventars der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN, SR 451.11), der Ortsbilder oder Denkmäler des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz handelt (VISOS; SR 451.12). Andernfalls handelt es sich um eine Aufgabe von regionaler oder lokaler Bedeutung. In diesen Fällen müsste die Ausführung und Finanzierung der Aufgabe nach dem Subsidiaritätsprinzip den Kantonen übertragen werden.</p>			
4. Ausgestaltung	<p>Seit der Einführung der Subvention (1985) wurden lediglich 10 Projekte unterstützt; der Bund beteiligte sich mit insgesamt rund 50 Millionen Franken. Das wirft die Frage nach der Notwendigkeit der Subvention auf.</p> <p>Die Rechtsgrundlage ist nicht befristet. Es geht nur um die Verbesserung bestehender Situationen da die für die Erstellung von neuen Strassen geltenden Vorschriften verhindern, dass neue Tatbestände dieser Art entstehen.</p>			
5. Gesamtbeurteilung	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Die Definition der Objekte, für welche die Subvention bestimmt ist, ist wenig klar. Insbesondere fehlt eine Umschreibung und die Kriterien zu Abgrenzung. Ebenso wenig klar ist, welche Massnahmen zum Schutz vor dem motorisierten Strassenverkehr getroffen werden können. ◆ Dass der Bund in Kantons- und sogar Gemeindeangelegenheiten eingreift (Objekte von kantonaler oder kommunaler Bedeutung), ist eine unerwünschte Nebenwirkung der Spezialfinanzierung. ◆ Die Unterschiede zwischen den Beitragssätzen (15% oder sogar nur 10%) sind zu klein, als dass sie sich im Sinne des Finanzausgleichs auswirken können. 			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Die Subvention ist durch eine Gesetzesänderung zu befristen. ◆ Eine spezifische Vollzugsverordnung ist vorzubereiten. ◆ Im Rahmen des neuen Finanzausgleichs ist zu prüfen, inwieweit die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen zweckmässig ist. 			

806.4600.009		Lawinengalerien und -tunnels	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2), Art. 31		1985	8 849
Aufgabengebiet	Umwelt- und Raumordnung - Lawinenverbauungen		1990	6 000
Beitragssatz	bis zu 70%		1995	11 775
1. Kurzbeschreibung	<p>Strassen des motorisierten Verkehrs, die weder ins National- noch ins Hauptstrassennetz aufgenommen worden sind und Eisenbahnanlagen, die während eines Teils des Jahres anstelle der Strasse den motorisierten Verkehr aufnehmen, sollen gegen Naturgewalten (Lawinen, Erdbeben, Steinschlag usw.) geschützt werden können.</p> <p>Die Finanzhilfe wird aufgrund der Projektkosten bemessen. Angewandt werden die im WaG vorgesehenen Beitragssätze (zwischen 30 und 70%). Sie werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft. Die Finanzierung erfolgt über den zweckgebundenen Anteil der Mineralölsteuer und die Strassenabgaben.</p>			
2. Bundesinteresse	Sicherung der Erreichbarkeit von Landesteilen durch Schutz der Zufahrtswege gegen Naturgewalten.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Es sind Kantonsstrassen, in seltenen Fällen Strassen von überkantonalem Interesse, die geschützt werden müssen. Der Bund teilt die verfügbaren Mittel den verschiedenen Projekten zu. Die Kantone führen die Projekte aus und übernehmen die Restfinanzierung. Die geographische Lage spielt für die Subventionierung eine grosse Rolle, was dazu führt, dass nur einige wenige Kantone davon profitieren. Diese könnten die Aufgabe selbständig erfüllen, da sie die lokalen Gegebenheiten besser kennen.			
4. Ausgestaltung	<p>Seit der Einführung der Subvention wurden weniger als 50 Projekte unterstützt. Die vom Bund ausgerichteten Zahlungen betragen insgesamt wenig mehr als 100 Millionen Franken.</p> <p>Die bescheidenen Mittel und die kleine Anzahl Projekte sprechen kaum für eine Einführung von Global- oder Pauschallösungen.</p> <p>Die Ausführung der Aufgabe ist in vielerlei Hinsicht sehr kompliziert und für Dritte undurchschaubar. Die Aufteilung der Zuständigkeiten unter den verschiedenen Bundesämtern (ASB, BWW, BUWAL, EFV) könnte durch Koordination und Vereinheitlichung der Verfahren transparenter gestaltet werden.</p>			
5. Gesamtbeurteilung	Bei einem Projekt aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über den Wasserbau findet der in diesem Gesetz vorgesehene Beitragssatz Anwendung (höchstens 45%). Zuständig ist in diesem Fall das BWW (vgl. Rubrik 804.4600.001). Es ist kaum zu rechtfertigen, dass in vergleichbaren Fällen völlig andere Beitragssätze angewandt werden. Die Verwaltungsverfahren des Bundes sind verglichen mit der Bedeutung der Objekte übertrieben schwerfällig. Auf Bundesgebiet sind nur wenige Fälle von dieser Subvention betroffen. Sie darf keine Daueraufgabe werden.			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Die Massnahme ist zeitlich zu befristen. ♦ Es ist eine Vollzugsverordnung zu erarbeiten. ♦ Im Rahmen des neuen Finanzausgleichs ist zu prüfen, inwieweit die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen zweckmässig ist. 			

806.4600.010		Luftreinhaltemassnahmen	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Kantone		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger	---		1980	---
Rechtsgrundlage	BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2), Art. 25-27 Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (UWG; SR 814.01), Art. 50		1985	---
			1990	---
			1995	10 000
Aufgabengebiet	Umwelt- und Raumordnung - Umweltschutz			
Beitragssatz	30 bis 50% (je nach Kosten bis 60%)			
1. Kurzbeschreibung	Die Bevölkerung soll mit der Subvention vor den negativen Auswirkungen der verkehrsbedingten Luftverschmutzung an Strassen, die nicht National- oder Hauptstrassen sind, geschützt werden. Beteiligung an den Kosten der Erhebungen zur Luftverschmutzung und der Massnahmen, die aufgrund dieser Erhebungen getroffen werden müssen (beispielsweise Verkehrsberuhigung, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Massnahmen zur Verflüssigung des Verkehrs). Die Finanzierung erfolgt über den zweckgebundenen Anteil der Mineralölsteuer und über die Strassenabgaben.			
2. Bundesinteresse	Ziel ist es, die verkehrsbedingte Luftverschmutzung zu vermindern und damit die Lebensbedingungen gesamtschweizerisch zu verbessern.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Der Bund legt die für das ganze Land verbindlichen Grenzwerte aus verkehrsbedingten Immissionen fest, für deren Einhaltung die Kantone besorgt sein müssen. Die gegenwärtige Funktionsweise der Subvention lässt dem Subsidiaritätsprinzip zu wenig Spielraum. Der Bund ist vornehmlich daran interessiert, ein Rahmengesetz zu erlassen. Die Kantone und die Gemeinden sind besser in der Lage, über die notwendigen Massnahmen und deren Finanzierung zu entscheiden.			
4. Ausgestaltung	In einem ersten Schritt haben die Kantone die Luftbelastung zu erheben. Danach erarbeiten sie Mehrjahresprogramme, die vom Bund genehmigt werden müssen. Bundesbeiträge werden nur für Massnahmen ausgerichtet, die in einem genehmigten Mehrjahresprogramm enthalten sind. Die verfügbaren Mittel des Bundes werden auf die Kantone aufgeteilt. Diese müssen vor der Realisierung jede Massnahme zur Genehmigung vorlegen.			
5. Gesamtbeurteilung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Da diese Subventionen Abgeltungen sind, besteht die Gefahr, dass eine lange Warteliste von Gesuchen entsteht. Das Bundesamt muss den nötigen Freiraum für die Entscheidungen erhalten. ♦ Bei der Bemessung des Beitrags nach den Kosten fehlt der Anreiz, die Prioritäten klar festzulegen. Eine Abstufung nach der Wirksamkeit der Massnahme auf die Luftbelastung wäre womöglich wirksamer. Zur Verbesserung der Situation könnten auch Globalbeiträge dienen. Sie würden zudem das Verfahren vereinfachen und den Kantonen die Gesamtverantwortung überbinden. ♦ Die Anrechnung der Finanzkraft bei der Bemessung des Beitragssatzes benachteiligt die Stadtkantone. Dabei sind die Massnahmen gerade in diesen Kantonen am notwendigsten. ♦ Auf der Ebene des Bundes fehlt eine klare Strategie für die Zuteilung der verfügbaren Mittel. 			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Sicherstellen der finanziellen Steuerung der Subventionsbeiträge, zum Beispiel über Leistungsvereinbarungen, Mehrjahresprogramme oder Pauschalbeträge. ♦ Zu prüfen ist die Einführung einer Finanzierung nach der Wirksamkeit der Massnahme sowie von Globalbeiträgen, die unabhängig von der Finanzkraft des Kantons ausgerichtet werden. ♦ Zuhanden des Bundes sind die Prioritäten klar festzulegen. ♦ Im Rahmen <i>Neuer Finanzausgleich</i> ist zu prüfen, inwieweit die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen zweckmässig ist. 			

808.3600.001		Kurzwellendienst	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweizerische Radio- Fernsehgesellschaft (SRG)/Schweiz. Radio International (SRI) und PTT	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	---	1980	---	
Rechtsgrundlage	BG über Radio und Fernsehen Art. 20, 33, 34 und 55 (SR 784.40)	1985	---	
Aufgabengebiet	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1990	15 732	
Beitragssatz	mindestens 50% der Kosten	1995	18 136	
1. Kurzbeschreibung	Seit 1935 werden von der Schweiz aus Radiosendungen ins Ausland ausgestrahlt. In den Jahren 1964-77 leistete der Bund Beiträge an SRI, die mit den Sanierungsmassnahmen 1977 wieder gestrichen wurden. Seit 1986 gewährt der Bund wieder Finanzhilfen an die Kosten des Radioprogrammes von SRI nach Übersee, seit 1992 auch für Radioprogramme nach Europa. Mit dem Auslandsradio soll ein Beitrag geleistet werden zur engeren Bindung der Auslandschweizer zu ihrer Heimat, zur Völkerverständigung, zur Präsenz der Schweiz im Ausland sowie zum Verständnis für die schweizerischen Anliegen. Gegenwärtig verbreitet SRI Radioprogramme in acht Sprachen nach Europa, Asien, Lateinamerika, Australien, Ozeanien, Nordamerika und Afrika.			
2. Bundesinteresse	Präsenz der Schweiz im Ausland			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Gemäss Gesetz übernimmt der Bund mindestens 50% der Kosten. In den letzten Jahren war der effektive Beitragssatz allerdings tiefer. Die verbleibenden ungedeckten Kosten werden vor allem durch Radiogebühren finanziert.			
4. Ausgestaltung	Der Auftrag an SRI für das Auslandsradio wird mit einer Konzession und einem Versorgungskonzept konkretisiert (Regionen, Sprachen, Stunden, Prioritäten). Wenn der Bund seinen Beitrag kürzt, ist die SRG berechtigt, das Programmangebot von SRI zu reduzieren. Die Kosten für das Auslandsradio betragen 1994 43 Mio Franken. Davon entfielen 24 Mio auf die Programmkosten (SRG) und 19 Mio auf die Verbreitungskosten (PTT). Der Bundesbeitragssatz von 50% ist angemessen. Ein höherer Gebührenanteil wäre kaum vertretbar, weil primär die Hörer im Ausland Nutzniesser der Programme sind. Die Präsenz der Schweiz im Ausland ist für den Bund wichtig. Allerdings ist der Nachweis nicht erbracht, dass dieses Ziel mit SRI wirksam erreicht werden kann.			
5. Gesamtbeurteilung	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes ist nicht nachgewiesen. Es ist fraglich, ob das Auslandsradio SRI heute noch das geeignete Instrument ist, einen wesentlichen Beitrag zur Präsenz der Schweiz im Ausland zu leisten. ♦ Das Versorgungskonzept, das vom EVED nach Rücksprache mit dem EDA und EFD verabschiedet wird, und der finanzielle Rahmen sind besser aufeinander abzustimmen. 			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Wirksamkeit der Finanzhilfe vertieft überprüfen. ♦ Versorgungskonzept und finanziellen Rahmen miteinander abstimmen ♦ Globalbeitrag prüfen (anstelle von Beitrag an effektive Kosten). ♦ Befristung der Finanzhilfe auf 10 Jahre. 			

808.3600.002		Internationale Rundfunkveranstalter	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger	Schweiz. Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG)	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger	TV5, 3Sat, Euronews, ARTE	1980	---	
Rechtsgrundlage	BG vom 21.6.1991 über Radio und Fernsehen, Art. 20 (SR 784.40), in Kraft seit 1.4.1992	1985	---	
Aufgabengebiet	Verkehr - Nachrichtenübermittlung	1990	---	
Beitragsatz	F	1995	2 350	
1. Kurzbeschreibung	Der Bund kann seit 1992 gestützt auf das Radio- und Fernsehgesetz Finanzhilfen an TV-Programme gewähren, die auf internationaler Ebene ausgestrahlt werden und damit zur Präsenz der Schweiz im Ausland beitragen sollen. Voraussetzung ist, dass die Programmbeiträge die schweizerische Politik und Kultur oder die schweizerische audiovisuelle Produktion besonders berücksichtigen und ohne Finanzhilfe nicht in befriedigender Weise erbracht werden können. Basis für die Beiträge bilden grundsätzlich die budgetierten Kosten. Bis Ende 1991 wurden diese Finanzhilfen über die Rubrik "Aktivitäten der Koordinationskommission für die Präsenz der Schweiz im Ausland" ausbezahlt.			
2. Bundesinteresse	Präsenz der Schweiz im Ausland.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung	Die Finanzhilfen gehen heute vor allem an die SRG für ihre Beiträge an internationale Gemeinschaftsprogramme (3Sat, TV5, Euronews, ARTE). Sie betragen rund 20% der SRG-Aufwendungen für diese Programmbeiträge. Die restlichen 80% werden über TV-Empfangsgebühren und Werbung gedeckt.			
4. Ausgestaltung	Die Wirksamkeit der Bundesbeiträge wird unterschiedlich eingeschätzt. Die Finanzhilfe wird heute praktisch als Pauschalbeitrag für das Engagement der SRG an den internationalen Programmen geleistet. Lenkungs- und Steuerungselemente werden kaum angewendet. Der Beitrag ist nicht befristet.			
5. Gesamtbeurteilung	Der Bund beteiligt sich unter verschiedenen Titel an der Radio- und TV-Präsenz der Schweiz im Ausland. Neben den hier beschriebenen Beiträgen an TV-Programme im Ausland, leistet er auch Beiträge an Schweizer Radio International, Eureka Audiovisuell. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage eines effizienten Mitteleinsatzes. Ist beispielsweise die gleichzeitige Subventionierung von schweizerischen Radio- und TV-Sendungen für Europa notwendig und sinnvoll?			
6. Handlungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Vertiefte Überprüfung der Wirksamkeit der Finanzhilfen an Radio- und TV-Programme im Ausland zur Förderung der Präsenz der Schweiz im Ausland (SR I/ internationale Rundfunkveranstalter/andere Beiträge). ◆ Befristung der Finanzhilfe auf 10 Jahre. 			